

# Memorial

## für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1993



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 18. November, 9. und 16. Dezember 1992,  
27. Januar, 10., 17. und 24. Februar 1993.

### Beilagen

- Uebersicht der Staatsrechnung 1992
- Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- Rechnungen der Versicherungskassen
- Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung
- Rechnung der Glarner Kantonalbank
- Rechnung des Kantonsspitals
- Bericht zur Staatsrechnung 1992
- Voranschlag für das Jahr 1993

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 3 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus B. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	3
§ 4 Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung (Trennung von Kirche und Staat)	30
§ 5 Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gemeindegesezt vom 3. Mai 1992	33
§ 6 A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten (betr. freier Samstag)	49
§ 7 Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über die Invalidenversicherung	54
§ 8 Beschluss über Erwerb und Umbau der Liegenschaft «Haus Hug», Rathausplatz, Glarus; Gewährung eines Kredites von 3,1 Mio. Franken	61
§ 9 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	65
§ 10 Aenderung des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen	75
§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrages von 2,75 Mio. Franken an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus für die Erweiterung der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen sowie für einen Neubau für die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen	76
§ 12 Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis-Netstal-Glarus (Verschiebung)	81
§ 13 Sachversicherungsgesezt	85
§ 14 Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus	98
§ 15 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 92 Mio. Franken für die Gesamtanierung des Kantonsspitals	100
§ 16 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgeseztes (Polizeistunde)	134

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1993, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 1 240 500 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1993 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (vorbehältlich des zusätzlichen Bausteuerzuschlages für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals, welcher Zuschlag unter § 15 zu beschliessen sein wird).

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1993 einen Gewässerschutzzuschlag von 3 Prozent zur einfachen Steuer beschlossen.

## § 3 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

### B. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1. Kanton

Das Haushaltrecht des Kantons wurde mit dem Erlass des Finanzhaushaltgesetzes vom 2. Mai 1976 (FHG) erstmals umfassend kodifiziert. Das Gesetz, welches auf einem Entwurf von Prof. Dr. R. Probst aus dem Jahre 1969 beruht, hat sich im grossen und ganzen gut bewährt, ist nun aber in verschiedener Hinsicht revidierungsbedürftig geworden.

Hauptursache dafür stellt die Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Rechnungsmodell des Handbuchs für das öffentliche Rechnungswesen der Finanzdirektoren-Konferenz (Neues Rechnungsmodell) dar, welche der Kanton Glarus 1984 – wie seither die überwiegende Mehrheit der Kantone – vollzogen hat. Das FHG ist terminologisch und systematisch auf das «alte» Rechnungsmodell mit Führung einer ordentlichen und einer ausserordentlichen Rechnung zugeschnitten und insoweit überholt. Daneben haben sich mit der Zeit im bisherigen Gesetz selbst gewisse Mängel herauskristallisiert. Die wichtigsten sind die folgenden:

*Art. 2 FHG* schreibt vor, dass die Behörden bei Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite in jedem Fall deren finanzielle Auswirkungen zu beurteilen und, falls nötig, zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen haben. Die entsprechenden Angaben und Anträge sind zuhanden von Landsgemeinde und Landrat auszuweisen.

Diese Vorschrift hat sich als zuwenig griffig erwiesen. So ermöglicht schon der Begriff «grosse finanzielle Tragweite» einen breiten Auslegungsspielraum; es lässt sich denn auch keine einheitliche Praxis erkennen, in welchen Fällen ein Mitbericht der Finanzdirektion eingeholt und in welchen darauf verzichtet wird. Der Beurteilung der Folgekosten wurde in der Vergangenheit nicht durchwegs die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt; so begnügte man sich des öfters mit dem Hinweis, dazu seien zur Zeit noch keine Angaben möglich. Diese wenig befriedigende Situation hat zu parlamentarischen Vorstössen geführt. So verlangt denn auch eine Motion der CVP, dass bei der Vorbereitung von sämtlichen Erlassen und Beschlüssen deren finanzielle Konsequenzen umfassend abgeklärt und zuhanden des zuständigen Organs ausgewiesen werden.

*Art. 3 FHG* schreibt vor, dass die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen den verfügbaren Mitteln anzupassen ist. Diese Bestimmung fand kaum Beachtung; in der Praxis beschritt man meist den umgekehrten Weg, indem über Nachkredite die Mittel den beabsichtigten Subventionen angepasst wurden.

*Art. 10 FHG* definiert den Ausgabenbegriff. Er ist terminologisch veraltet; das Hauptproblem dieser Bestimmung liegt allerdings darin, dass sie keine Abgrenzung zwischen gebundenen und freien Ausgaben enthält. Diese Unterscheidung ist eines der Hauptprobleme des Haushaltrechts überhaupt. Sie ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil von ihr die Finanzkompetenzen abhängen: für gebundene Ausgaben ist ungeachtet ihrer Höhe der Regierungsrat zuständig, für die freien Ausgaben richten sich die Finanzkompetenzen

nach Art. 69 Abs. 1 Bst. *d* und *e*, Art. 90 Bst. *b* und *c* sowie Art. 100 Bst. *b* und *c* KV. Zu diesem Fragenkomplex ist ein Postulat der FDP hängig, welches eine Klärung der anstehenden Zweifelsfragen anregt.

Art. 20 FHG regelt die Nachkredite. Mangels gesetzlicher Regelung war dabei des öfters strittig, wer den Nachkredit zu begründen hat: die Finanzdirektion oder (richtigerweise) die Direktion, welche den Kredit verwaltet.

Art. 40 Abs. 2 Bst. *b* FHG schreibt vor, dass die Finanzkontrolle sämtliche Einnahmen und Ausgaben kontrollieren muss. Diese nicht mehr zeitgemässe Regelung zwingt die Finanzkontrolle, sämtliche Rechnungen zu visieren; durch die dadurch bedingte hohe zeitliche Belastung wird sie in ihren weiteren, wesentlich bedeutungsvolleren Tätigkeiten – etwa der Durchführung von Revisionen bei Amtsstellen – stark eingeschränkt.

Art. 37 und 48 FHG regeln die Stellung der Finanzkontrolle und den Verkehr mit den landrätlichen Kommissionen. Die Doppelfunktion der Finanzkontrolle – internes Kontrollorgan der Regierung und Organ der (externen) parlamentarischen Haushaltsaufsicht – muss klarer herausgestrichen und der direkte Verkehr mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission besser hervorgehoben und institutionalisiert werden.

Insgesamt entspricht jedoch die kantonale Haushaltsführung durchaus dem schweizerischen Standard und braucht auch den Vergleich mit den Nachbarkantonen keineswegs zu scheuen. Eine grundsätzliche Neuordnung der Finanzordnung ist somit nicht erforderlich, hingegen müssen die angesprochenen Mängel behoben und das Finanzhaushaltsgesetz an die Rechnungsführung nach dem Neuen Rechnungsmodell angepasst werden.

## 1.2. Gemeinden

Ueber das Rechnungswesen der Gemeinden gibt es derzeit kaum Vorschriften. Das Finanzhaushaltsgesetz ist ausschliesslich auf den Kanton anwendbar, und im alten Gesetz über das Gemeindegewesen befasste sich nur eine Bestimmung mit dem Rechnungswesen: Art. 15 verpflichtete die Vorsteherchaften, die von den Gemeindeverwaltern vorzulegenden Verwaltungsrechnungen zu prüfen und jährlich «über die Einnahmen und Ausgaben und den Kapitalstand der Tagwens- bzw. Gemeindegüter öffentlich Rechnung abzulegen». Dieser absolut ungenügenden Regelungsdichte entsprechend vielfältig präsentieren sich die Gemeindegerechnungen, liegt doch deren Gestaltung weitestgehend im Ermessen der jeweiligen Gemeindeverwalter und Vorsteherchaften. Der Kanton beschränkt seine Aufsicht auf die Defizitgemeinden, welche im Rahmen des Finanzausgleichs unterstützt werden. Auch in diesen Fällen nimmt er allerdings keinen direkten Einfluss auf die Rechnungsführung. Für die Schul- und Fürsorgegemeinden hat die Erziehungs- bzw. die Fürsorgedirektion Kontenpläne aufgestellt, welche von einem Grossteil der Gemeinden übernommen wurden; insofern besteht eine gewisse Einheitlichkeit des Rechnungswesens.

Die neue Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 verlangt nun eine Neuordnung des Gemeindegewesens und damit auch der kommunalen Finanzordnungen. Sie enthält diesbezüglich eine ganze Reihe von Vorschriften, welchen die bisherige Praxis nicht oder nur ungenügend gerecht wird. Die Landsgemeinde 1992 hat das neue Gemeindegesetz angenommen, welches – soweit dies nicht den Gemeindeordnungen vorbehalten ist – die Finanzkompetenzen der Behörden sowie Stellung und Aufgabe des Rechnungsprüfungsorgans regelt. Mit dem Gemeindehaushaltsgesetz und der dazugehörigen Verordnung soll der Verfassungsauftrag für eine vollständige Regelung der kommunalen Finanzordnungen erfüllt werden.

Für das Rechnungswesen der Gemeinde ist – anders als für den Kanton – die Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes durch eine Verordnung unumgänglich. Die zum Teil sehr technische Materie verlangt zahlreiche Detailregelungen, die nicht auf Gesetzesstufe vorgenommen werden sollten. Auf Stufe Kanton kann der Regierungsrat darüber Reglemente oder Weisungen erlassen; auf kommunaler Stufe ist das schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen. Zudem erfordert der Finanzausgleich eingehende und einheitliche Regelungen. So müssen beispielsweise in diesem Zusammenhang die Abschreibungssätze vorgeschrieben werden, weil eine unterschiedliche Abschreibungspraxis der Gemeinden die Vergleichbarkeit der Rechnungen – und damit die Voraussetzung für die korrekte Durchführung des Finanzausgleichs – erheblich beeinträchtigt.

## 2. Detailkommentar zum Entwurf für ein neues Finanzhaushaltsgesetz des Kantons

### 1. Kapitel: Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltsführung (Art. 1–16)

Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich. In sachlicher Hinsicht regelt das Gesetz die Führung des Finanzhaushaltes, was in Abs. 1 durch die Aufzählung der wichtigsten Instrumente der Haushaltsführung illustriert wird. Das Gesetz gilt nach Abs. 2 für den Kanton und seine selbständigen und unselbständigen Anstalten. Ausgenommen davon sind die Glarner Kantonalbank und die Kantonale Sachversicherung, für die abweichende spezialgesetzliche Regelungen bestehen. Unselbständige Körperschaften, Anstalten oder aus-

gegliederte Verwaltungseinheiten mit eigener Rechnungsführung (z. B. das Kantonsspital und die Gerichte) fallen wie bisher in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Art. 2 nennt die wichtigsten Grundsätze der Haushaltführung, welche – soweit erforderlich – in den Art. 3–10 näher erläutert werden.

Der Grundsatz der Sparsamkeit betrifft die Ausgabenseite: er verlangt, dass die Kosten so tief wie möglich zu halten sind, dass nur die notwendigen Ausgaben getätigt und auf die wünschbaren verzichtet wird. Wirtschaftlichkeit bedeutet, angestrebte Ziele mit möglichst geringem Aufwand zu realisieren. Regierungsrat und Verwaltung werden dadurch auf ein optimales Kosten/Nutzen-Verhältnis verpflichtet.

Abs. 2 nimmt die in Art. 31<sup>quinquies</sup> Abs. 3 Bundesverfassung für Bund, Kantone und Gemeinden festgelegte Verpflichtung auf, sich konjunkturgerecht zu verhalten. Das bedeutet, dass der Kanton in konjunkturell überhitzten Zeiten nach Möglichkeit zurückhaltend und dafür in wirtschaftlich schwierigen Perioden verstärkt investieren soll.

Abs. 3 umschreibt den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts, welcher verlangt, dass zwischen den Einnahmen und den Ausgaben ein Gleichgewicht oder, anders ausgedrückt, ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent anzustreben ist. Es ist offensichtlich, dass dieses Ziel nicht jedes Jahr realisiert werden kann: eine grosse Investition beispielsweise muss durch Kreditaufnahme finanziert und über Jahre abgeschrieben werden. Das Gesetz schreibt daher vor, dass dies mittelfristig, das heisst auf einen Zeitraum von 4–5 Jahren hinaus, anzustreben ist und dass die Verschuldung so tief zu halten ist, dass dieses Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Zwischen antizyklischem Verhalten und Streben nach Haushaltsausgleich besteht ein Zielkonflikt: so verlangt z. B. in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der erste Grundsatz nach einer verstärkten Investitionstätigkeit des Kantons, während der zweite nach rigorosen Sparmassnahmen ruft. Es ist Sache der politischen Führung, aufgrund der konkreten Situation die finanzpolitischen Prioritäten in einer für die Volkswirtschaft insgesamt möglichst vorteilhaften Weise zu setzen. Es wäre beispielsweise sicher falsch, eine ausgeglichene Rechnung vorzulegen, wenn gleichzeitig die Wirtschaft am Boden liegt. Auf der andern Seite ist bei der Ausweitung des Investitionsvolumens zu bedenken, dass dies die Inflation anheizt und dass staatliche Defizite über kurz oder lang vom Steuerzahler gedeckt werden müssen.

Art. 3–6 regeln das Recht der Ausgabenbewilligung. Art. 3 hält als Uebersichtsartikel die drei Voraussetzungen der Ausgabenbewilligung fest. Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 4), eines Ausgabenbeschlusses (Art. 5) und grundsätzlich eines Voranschlagskredites (Art. 6). Ergänzt wird diese Regelung durch Art. 7, welcher den Begriff der gesetzlich gebundenen Ausgabe näher erläutert, und Art. 8, welcher festhält, wie die Höhe freier Ausgaben zu bestimmen ist.

Art. 4 definiert den Begriff der gesetzlichen Grundlage; Abs. 2 regelt den Fall, wenn eine solche (noch) fehlt. Jede Ausgabe, die nicht gesetzlich gebunden ist, ist frei bestimmbar, Art. 5 Abs. 1. Letztere werden von Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen beschlossen, Abs. 2; für gesetzlich gebundene Ausgaben ist der Regierungsrat zuständig, Abs. 5. In Abs. 3 wird klargestellt, dass wiederkehrende frei bestimmbare Ausgaben nur unter dem Vorbehalt künftiger Krediterteilung bewilligt werden dürfen, da sonst die Budgets der Folgejahre zum voraus in unzulässiger Weise belastet würden. Der Landrat kann frei bestimmbare Ausgaben, die in seine Kompetenz fallen, ausnahmsweise anlässlich der Festsetzung des Voranschlags, das heisst ohne separaten Ausgabenbeschluss, beschliessen, Abs. 4. Diese Möglichkeit wird im geltenden Finanzhaushaltgesetz nicht erwähnt; die Praxis ist aber bereits bis anhin auf diese Weise vorgegangen. Dritte Voraussetzung für die Tätigkeit einer Ausgabe ist schliesslich grundsätzlich ein bewilligter Budgetkredit, Art. 6. Für eine beabsichtigte Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, muss demzufolge beim Landrat ein Nachtragskredit eingeholt werden, sofern nicht einer der in Art. 21 Abs. 3 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Art. 7 konkretisiert den Begriff der gesetzlich gebundenen Ausgabe, welcher in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen gab. Eine Ausgabe ist grundsätzlich dann gebunden, wenn sie durch die gesetzliche Grundlage derart weitgehend vorausbestimmt ist, dass der vollziehenden Behörde kein wesentlicher Ermessensspielraum verbleibt oder sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe notwendig ist, Abs. 1. Die Abs. 2 und 3 regeln diejenigen Fälle, die in der Vergangenheit hauptsächlich Schwierigkeiten bereitet haben: die Ersatzanschaffungen für technische Anlagen und Apparaturen sowie den Unterhalt von Gebäuden.

Art. 8 schreibt vor, dass zur Bestimmung der Ausgabenbefugnisse eines Organs die gesamten Ausgaben für die gleiche Sache massgebend sind; eine Stückelung des Vorhabens zur Begründung der Kompetenz eines untergeordneten Organs oder eine sonst sachlich nicht gebotene Kostenaufteilung («Salomitaktik») ist unzulässig.

Art. 9 ist eine Ausführungsbestimmung zu Art. 54 KV. Er schreibt vor, dass die mit der Vorbereitung der Vorlage betraute Behörde das zuständige Organ über die finanzielle Tragweite möglichst genau zu informieren

hat. Auf diese Weise sollen unliebsame Ueberraschungen, wie sie bisher etwa in der Form von nicht berücksichtigten Betriebs- und andern Folgekosten vorgekommen sind, vermieden werden. Selbstverständlich ist der Aufwand, der für die Beurteilung und Darstellung der Kosten betrieben wird, der Bedeutung der Vorlage anzupassen.

Gemäss *Art. 10 Abs. 1* hat der Nutzniesser besonderer staatlicher Leistungen deren Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Dem Verursacherprinzip, das für Teilbereiche öffentlicher Aufgabenerfüllung bereits ausdrücklich statuiert ist, etwa in *Art. 4* des Kantonalen Umweltschutzgesetzes, soll nun generelle Geltung verschafft werden. Es richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, da Gebührenerhebungen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in aller Regel einer spezialgesetzlichen Grundlage bedürfen.

Eng damit verbunden ist das in *Art. 10 Abs. 2* geregelte Prinzip der Vorteilsabgeltung. Es besagt, dass derjenige, dem eine Massnahme der öffentlichen Hand besondere Vorteile verschafft, sich an deren Kosten zu beteiligen hat. Auch dieses Prinzip, das etwa im Baurecht seit langem angewendet wird (z.B. durch Umlegung der Erschliessungskosten auf die aufgewerteten Grundstücke), richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber.

Beide Prinzipien beanspruchen selbstverständlich keine ausnahmslose Geltung; so können beispielsweise im Fürsorgebereich staatliche Aufwendungen sehr oft nicht oder nur teilweise dem Verursacher überbunden werden. Die Formulierung von *Art. 10* lässt solche begründete Ausnahmen zu.

*Art. 11* enthält die wichtigsten Grundregeln der Rechnungsführung, die sogenannten *Budgetprinzipien*, welche in *Art. 12 und 13* näher erläutert werden. Der Grundsatz der Vollständigkeit (*Art. 13 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2 KV*) verlangt, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung und – soweit voraussehbar – im Budget aufgeführt werden. Das Prinzip der Rechnungseinheit (*Art. 13 Abs. 3, Art. 53 Abs. 2 KV*) besagt, dass sämtliche Ausgaben und Einnahmen grundsätzlich in einer Rechnung bzw. einem Budget aufgeführt werden, weil durch die Bildung von Sonderhaushalten die Gesamtbeurteilung des Haushaltes sehr erschwert wird. Das Bruttoprinzip (*Art. 12 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2 KV*) schliesst aus, dass Ausgaben und Einnahmen miteinander verrechnet werden; diese müssen in Budget und Rechnung getrennt und in voller Höhe ausgewiesen werden. Das Bruttoprinzip ist für die Kontrolle des Haushaltes unabdingbar, weil seine Missachtung die Beurteilung der einzelnen Finanzvorfälle verunmöglicht. Der Grundsatz der Spezialität wird nicht ausdrücklich erwähnt, er ergibt sich vielmehr zwangsläufig aus den übrigen Budgetprinzipien. Er hat einen quantitativen, einen qualitativen und einen zeitlichen Aspekt. Ausgaben dürfen danach nur in budgetierter Höhe, zum vorgesehenen Zweck und innerhalb der Budgetperiode getätigt werden. Nicht aufgebrauchte Kreditreste verfallen und dürfen nicht automatisch anderweitig verwendet oder auf die folgende Rechnungsperiode übertragen werden. Schliesslich müssen Rechnung und Budget «klar», das heisst in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für die interessierten Bürger auch ohne buchhalterische Spezialkenntnisse verständlich sind und einen gültigen Einblick in den Haushalt erlauben.

*Art. 14* regelt die Spezialfinanzierungen. In diesem Bereich herrscht ein eigentlicher Begriffswirrwarr. Die Begriffe Separatrechnung, Spezialrechnung und Fonds werden uneinheitlich auf die verschiedensten Tatbestände angewendet.

Zunächst ist festzuhalten, dass hier nicht von Stiftungen und Legaten (Schenkungen Dritter mit der Auflage, diese im Sinne des Schenkgebers – z. B. für kulturelle Zwecke – zu nutzen) die Rede ist. Für Stiftungen und Legate sind eigene Rechnungen zu führen, durch welche die Staatsrechnung gemäss *Art. 28 Abs. 3 Bst. c* zu ergänzen ist. Der Gesetzesentwurf spricht nur noch von Spezialfinanzierungen und verwendet den Begriff «Fonds» bewusst nicht mehr, weil dieser untechnisch auf Spezialvermögen aller Art angewendet wird und daher keine präzise Bedeutung hat. Die Errichtung von Spezialfinanzierungen wird von der modernen Finanzwissenschaft mehrheitlich abgelehnt, weil dadurch die Uebersichtlichkeit der Rechnungen und die rationelle Haushaltführung beeinträchtigt werden. Der Entwurf ändert indes an der bewährten Regelung des Bausteuer- und Gewässerschutzzuschlages nichts.

*Art. 14 Abs. 3* räumt dem Landrat die Kompetenz ein, hinfällig gewordene Spezialfinanzierungen aufzuheben; es wäre unverhältnismässig, die Landsgemeinde mit derartigen, in aller Regel völlig unbestrittenen Aufhebungsbeschlüssen zu belasten.

*Art. 15 Abs. 1* hält das Grundprinzip des Zahlungsvollzugs fest: der Rechnungsführer darf eine Buchung nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung der zuständigen Amtsstelle vornehmen; auf diese Weise sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einem Reglement, *Abs. 2*. Er wird auch festlegen, wie Fehlbuchungen zu korrigieren sind.

Die Regelung von Zahlungsaufschub und Forderungserlass (*Art. 16*) ist materiell identisch mit derjenigen des Steuergesetzes. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Vorschriften, wie sie z. B. die verschiedenen Prozessordnungen kennen.

## 2. Kapitel: Voranschlag (Budget, Art. 17–22)

*Art. 17* umschreibt den Begriff des Voranschlags. Der Voranschlag wird wie die Verwaltungsrechnung zurzeit nach der institutionellen Gliederung und der Artengliederung gemäss Neuem Rechnungsmodell eingeteilt; es ist jedoch auf Stufe Kanton nicht erforderlich, dies gesetzlich festzuhalten.

*Art. 18* regelt das Verfahren im allgemeinen, *Art. 19* das Verfahren bei Rückweisung des Voranschlags. Der Regierungsrat ist in diesem Fall auch vor der Genehmigung des Budgets berechtigt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen (etwa die Auszahlung von Löhnen, die Bezahlung der laufenden Gebühren und eingegangener Verpflichtungen usw.), *Abs. 3*. Aus praktischen Gründen werden im Gesetz keine Fristen genannt.

*Art. 20 Abs. 1 und 2* definieren den *Voranschlagskredit*. Kredite für Ausgaben, die aller Voraussicht nach im Budgetjahr anfallen, für die aber die Rechtsgrundlage im Zeitpunkt der Verabschiedung des Budgets noch fehlt, sind bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage gesperrt, *Abs. 3*.

*Art. 21* regelt die *Nachtragskredite*. Terminologisch ist zunächst anzumerken, dass der Begriff des «Nachkredites» des bisherigen Rechts, der sich nie eingebürgert hat, aufgegeben wurde; der Entwurf spricht jetzt, in Übereinstimmung mit dem Bund und dem überwiegenden Teil der Kantone, von «Nachtragskrediten».

*Abs. 3* regelt die Fälle, für welche ausnahmsweise kein Nachtragskredit eingeholt werden muss, obwohl kein oder kein ausreichender Voranschlagskredit gesprochen wurde. Gemäss *Bst. a* ist der Regierungsrat auch ohne ausreichenden Voranschlagskredit ermächtigt, diejenigen Ausgaben zu tätigen, welche zwingend vorgeschrieben sind oder ohne erhebliche Nachteile für das Gemeinwesen keinen Aufschub ertragen. Unter die erste Voraussetzung würde etwa eine gesetzliche Verpflichtung fallen, die irrtümlicherweise nicht in den Voranschlag aufgenommen wurde oder der Eintritt eines Schadenfalles, für den der Kanton aufgrund des Staatshaftungsgesetzes einzustehen hat. Worin ein «erheblicher Nachteil» besteht, lässt sich angesichts der Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle nicht näher umschreiben; die gewählte Formulierung setzt jedoch einen ernsthaften, nicht anders abzuwendenden Schaden voraus. *Bst. b* ermächtigt schliesslich den Regierungsrat, geringfügige Kreditüberschreitungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Die Limite von 10 000 Franken entspricht dem geltenden Recht, wurde somit nicht angepasst. Da Kreditüberschreitungen Budgetänderungen darstellen, sind sie der landrätlichen Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen, *Abs. 4*.

*Art. 22* regelt die Voraussetzungen, unter denen der Regierungsrat die Uebertragung nicht aufgebrauchter Kreditreste auf das nächste Jahr übertragen darf.

## 3. Kapitel: Jahresrechnung (Art. 23–33)

Das 3. Kapitel regelt Inhalt und Aufbau der Jahresrechnung und erläutert die dazugehörigen finanzrechtlichen Begriffe. Die Jahresrechnung besteht, dem Neuen Rechnungsmodell entsprechend, aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung, welche in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt ist, *Art. 23*.

*Art. 24* befasst sich mit der Bestandesrechnung. Diese erfasst sämtliche Aktiven und Passiven; sie gibt Auskunft über das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Spezialfinanzierungen, das Fremdkapital sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Sie wird auf den 31. Dezember abgeschlossen; diese Werte ergeben die Bilanz.

*Art. 25* trifft die grundlegende Unterscheidung zwischen dem *Finanz- und Verwaltungsvermögen*. Ersteres umfasst sämtliche flüssigen Mittel, Bankguthaben, Wertschriften (ausgenommen Pflichtaktien), vermietete Liegenschaften usw., also sämtliche Vermögensbestandteile, die ohne Verletzung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen verwertet werden können. Zum Verwaltungsvermögen gehören demgegenüber sämtliche Vermögensbestandteile, die nicht realisiert werden können: Strassen, Kanalisationen, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude und dergleichen.

*Art. 27* enthält die Bewertungsgrundsätze; ihre Einhaltung soll sicherstellen, dass die Buchhaltung möglichst realistische Werte ausweist. Eine Abschreibung auf den Erinnerungswert (ein Verwaltungsgebäude wird mit 1 Franken bilanziert) bleibt weiterhin zulässig; das ist nicht weiter problematisch, weil das für jedermann sofort erkennbar ist.

*Art. 28–33* regeln die Führung der Verwaltungsrechnung. *Art. 28* schreibt deren Aufbau vor; dieser entspricht demjenigen des Voranschlags, *Abs. 2*. *Abs. 3* nennt die erforderlichen Ergänzungen der Verwaltungsrechnung. Die Aufstellung in funktionaler Gliederung als statistischer Ausweis (*Abs. 3 Bst. g*) wird heute von der Eidgenössischen Finanzverwaltung erstellt.

*Art. 29* umschreibt die Laufende Rechnung. Diese beinhaltet den Aufwand und den Ertrag, im Gegensatz zur Investitionsrechnung, welche die Ausgaben und die Einnahmen enthält.

*Art. 30 Abs. 1* hält fest, welche Finanzvorfälle in der Investitionsrechnung zu erfassen sind. Die Abgrenzung zwischen Konsum- und Investitionsausgaben bietet kaum grössere Probleme. Hingegen besteht in der Praxis das Bedürfnis, kleinere Investitionen, welche direkt finanziert werden können, in der Laufenden Rechnung zu verbuchen. Die Bestimmung hält daher fest, dass nur «bedeutende» Investitionsausgaben in der Investitionsrechnung aufgeführt werden müssen. Nach gängiger Praxis können zurzeit Ausgaben bis 50 000 Franken in der Laufenden Rechnung verbucht werden. Diese Grenze soll aber nicht gesetzlich zwingend festgelegt werden.

*Art. 31* schreibt vor, unter welchen Umständen interne Verrechnung vorzunehmen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die allgemeine Verwaltung zugunsten einer kantonalen Anstalt, welche kostendeckende Gebühren zu erheben hat, Leistungen erbringt. Ohne interne Verrechnung wäre die Anstalt gar nicht in der Lage, die Höhe der Gebühren festzusetzen. Intern zu verrechnen sind insbesondere Zinsen, Abschreibungen, Sozialleistungen und die übrigen wesentlichen internen Leistungsbezüge.

In diesem Zusammenhang steht auch *Art. 32*. Eine Amtsstelle mit separatem Inkasso (z.B. die Motorfahrzeugkontrolle), welche verschiedene (Dienst-)Leistungen erbringt, für welche sie kostendeckende Gebühren erhebt, muss für die von ihr angebotenen Leistungen Kostenrechnungen erstellen, weil sie sonst deren Wert gar nicht kennt.

*Art. 33* hält die Abschreibungsgrundsätze fest. Das Verwaltungsvermögen muss danach innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden; wer dies nicht tut, zehrt von seiner Substanz. Die Nutzungsdauer von Investitionen liegt heutzutage in aller Regel unter 25 Jahren; Ausnahmen – zu denken ist etwa an Kanalisationen – sind recht selten.

Die Abschreibungen sind in der Regel auf dem Restbuchwert vorzunehmen, *Abs. 2*. Zusätzliche, d.h. nicht-budgetierte Abschreibungen bleiben erlaubt, *Abs. 3*; dies verschafft dem Kanton eine gewisse finanzpolitische Flexibilität. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben, *Abs. 4*. Derartige «Anlagen» sind häufig ganz oder teilweise uneinbringlich; diesem Umstand muss mit einer gezielten Abschreibungspolitik Rechnung getragen werden können. Die Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags wird vorgeschrieben, *Abs. 5*.

#### 4. Kapitel: Verpflichtungskredit (Art. 34–38)

Das mit Erlass des geltenden Finanzhaushaltgesetzes eingeführte Institut des Verpflichtungskredites hat sich gut bewährt; es soll ohne wesentliche Aenderungen ins neue Recht überführt werden.

*Art. 34–36* bringen begriffliche Klarstellungen; es werden die Begriffe des Objekt- und des Rahmenkredites, welche in der Praxis schon bisher verwendet wurden, ins Gesetz aufgenommen.

Nach *Art. 34* sind für überjährige Vorhaben Verpflichtungskredite einzuholen, und zwar als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite, *Abs. 2*. Die Jahrestreffnisse sind selbstverständlich im Voranschlag einzustellen, *Abs. 4*. Ein Verpflichtungskredit ist brutto zu beschliessen; allfällige Leistungen Dritter dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Ein ungenügender Verpflichtungskredit ist durch einen Zusatzkredit zu ergänzen, *Art. 37 Abs. 1*. (Im Gegensatz dazu wird ein ungenügender Voranschlagskredit durch einen Nachtragskredit ergänzt.) Verpflichtungskredite können mit einer Indexklausel versehen werden, wodurch sich deren Höhe den teuerungsbedingten Mehr- (oder allenfalls Minder-)kosten anpasst, *Abs. 2*. Wie beim ungenügenden Voranschlagskredit kann die Exekutive mit Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission auch hier von der Einholung eines Zusatzkredites absehen, wenn dies aus zeitlichen Gründen zwingend erforderlich ist, *Abs. 3*.

Verpflichtungskredite verfallen nach *Art. 38* nicht mit dem Zeitablauf, sondern mit ihrer Zweckerfüllung oder der Aufgabe des Vorhabens.

#### 5. Kapitel: Finanzplan (Art. 39)

*Art. 52 Abs. 4* der neuen Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton zur Finanzplanung. *Art. 39* ist die Ausführungsbestimmung dazu. Er beschränkt sich bewusst darauf, in *Abs. 4* die Mindestanforderungen zu umschreiben, welchen der Finanzplan genügen muss, um überhaupt ein taugliches Führungsinstrument zu bilden. Durch diese offene Regelung kann die Finanzplanung bei Bedarf ohne Gesetzesänderung neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

Der Kanton erstellt periodisch einen mehrjährigen Finanzplan, *Abs. 1*. Zurzeit umfasst der Finanzplan neben dem laufenden Budgetjahr vier weitere Jahre. Er ist im Jahr, in dem er erstellt wird, vom Landrat zu genehmigen, *Abs. 2*. Anschliessend berichtet der Regierungsrat jährlich über seine Verwirklichung und die erforderlichen Aenderungen (weil sich z.B. die Teuerung anders entwickelt hat als angenommen, weil ein Investitionsvorhaben um zwei Jahre verschoben werden musste oder weil ein Unwetter grosse Schäden verursacht

hat). *Abs. 5* stellt klar, dass Ausgabenplafonds nur nach vorheriger Zustimmung des Landrates überschritten werden dürfen.

## 6. Kapitel: Zuständige Behörden (Art. 40–45)

Die *Art. 40–45* enthalten einen genauen Zuständigkeitskatalog für alle mit Haushaltfragen befassten Behörden und Verwaltungseinheiten. Nicht aufgeführt wird einzig die Landsgemeinde; deren Befugnisse werden in *Art. 69 KV* ausreichend geregelt, Ausführungsbestimmungen dazu auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich. Inhaltlich hält sich der Entwurf weitgehend an die bisherige Regelung und Ordnung.

Dem Landrat steht nach *Art. 40* die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt zu. *Abs. 2* hält ausdrücklich fest, dass ihn die Finanzkontrolle bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion zu unterstützen hat. Diese verkehrt somit direkt mit dem Landrat bzw. den zuständigen parlamentarischen Kommissionen. Neben der Oberaufsicht verfügt der Landrat noch über eine Reihe von speziellen Zuständigkeiten, welche *Art. 41* (in Ausführung von *Art. 90 KV*) auflistet. Gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich dabei keine Änderungen.

*Art. 42 Abs. 1* enthält den Grundsatz, wonach der Landrat sowie die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission vom Regierungsrat Auskünfte und die Herausgabe von Akten verlangen können, soweit das für die Durchführung ihrer Oberaufsicht über den Haushalt erforderlich ist. Die Details werden im sich in Vorbereitung befindenden Landratsreglement geregelt. *Abs. 2* regelt die Zusammenarbeit von Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission mit der Finanzkontrolle.

*Art. 43 Abs. 1* hält in einer Generalklausel die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden, den andern Kantonen und dem Bund fest. *Abs. 2* zählt anschliessend schwerpunktmässig seine Obliegenheiten auf.

*Art. 44* enthält den Zuständigkeitskatalog für die Finanzdirektion. Dieser ist nicht abschliessend, jedoch derart umfassend ausgestaltet, dass im Zusammenhang mit der Führung des Finanzhaushaltes kaum eine Tätigkeit denkbar ist, welche nicht darunter fallen würde.

*Art. 45* regelt die Verantwortlichkeiten der Direktionen, der Regierungskanzlei und der Verwaltungskommission der Gerichte.

## 7. Kapitel: Kantonale Finanzkontrolle (Art. 46–56)

*Art. 46* umschreibt die Stellung der Finanzkontrolle. Sie hat eine doppelte Funktion, unterstützt sie doch einerseits den Landrat bei der Ausübung seiner parlamentarischen Oberaufsicht und dient sie andererseits dem Regierungsrat als verwaltungsinternes Kontrollorgan. Die Finanzkontrolle ist damit Dienerin zweier Herren, eine Aufgabe, die sie nur erfüllen kann, wenn sie fachlich unabhängig und selbständig ist: weder Landrat noch Regierungsrat haben ihr gegenüber in fachlicher Hinsicht ein Weisungsrecht. Administrativ ist sie wie bisher der Finanzdirektion unterstellt, *Abs. 2*. Nach *Abs. 3* kann sie mit Zustimmung des Regierungsrates oder aufgrund eines Auftrags der landrätlichen Finanz- oder der Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Sachverständige beiziehen, wenn sie das zur Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig hält. Auf dieser Grundlage kann auch die bisherige Praxis, eine externe Revisionsgesellschaft mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, weitergeführt werden.

*Art. 47* umschreibt den Aufsichtsbereich. Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich wie bisher auf die gesamte kantonale Verwaltung, *Bst. a*. Die Gemeinden, deren Zweckverbände, Anstalten und Betriebe unterstehen ihrer Aufsicht nur in bezug auf die Verwendung von Finanzhilfen und Abgeltungen, *Bst. c*. Die Finanzkontrolle kann somit die Bauabrechnung eines vom Kanton mitfinanzierten Schulhauses prüfen; auf die Spesenabrechnung des Gemeindeverwalters hat sie hingegen keinen Zugriff. Die nämliche Regelung gilt für Körperschaften und Anstalten, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat oder die er finanziell unterstützt, *Bst. d*.

*Art. 48* umschreibt die Aufgaben der Finanzkontrolle. *Abs. 3* bietet der landrätlichen Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission die Möglichkeit, der Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Oberaufsicht besondere Aufträge zu erteilen. Die Finanzkontrolle gibt dem Landrat jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeit, *Abs. 4*. Selbstverständlich darf sie nach wie vor nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden, *Abs. 5*.

Aufsichtskriterien sind die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, der gesetzlichen Haushaltgrundsätze und der anerkannten Revisionsgrundsätze, *Art. 49*.

*Art. 50–52* stellen die Information der Finanzkontrolle sicher, einerseits durch eine vollständige Dokumentation, andererseits durch eine umfassende Auskunftspflicht sämtlicher ihrer Aufsicht unterstellten Personen. Gegenüber der Finanzkontrolle ist die Berufung auf das Amtsgeheimnis ausgeschlossen; selbstverständlich ist, dass diese ihrerseits der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Problematischer ist das Verhältnis der Offen-

barungspflicht gegenüber der Finanzkontrolle beim Vorliegen besonderer Geheimhaltungspflichten, etwa dem ärztlichen Berufsgeheimnis. Diese Frage kann durchaus aktuell werden, weil z. B. das Kantonsspital der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht. Kann in einem solchen Fall zwischen Finanzkontrolle und Geheimnisträger keine einvernehmliche Lösung gefunden werden – beispielsweise durch Abdeckung der Patientennamen auf den angeforderten Dokumenten – muss dieser die zuständige Behörde um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen; deren Entscheid ist verbindlich. Vorbehalten bleiben zudem selbstverständlich die speziellen bundesrechtlichen Geheimhaltungspflichten, wie etwa das Post- und Telegraphengeheimnis.

Die Finanzkontrolle verkehrt nach *Art. 52* sowohl mit allen vorgesetzten als auch sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Stellen direkt. Werden, was heute der Fall ist, aussenstehende Organe mit gewissen Revisionsaufgaben betraut, so haben diese ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zuzustellen, *Abs. 2*. Diese kann im Rahmen ihres Auftrags (vgl. *Art. 47 Bst. c*) das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinden mit Abklärungen beauftragen, *Abs. 3*.

*Art. 53–55* regeln das Verfahren. Die Finanzkontrolle informiert in jedem Fall die geprüfte Stelle. Beanstandungen meldet sie zudem der zuständigen Direktion bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, sofern es sich nicht um einen bloss untergeordneten Mangel handelt, *Art. 53 Abs. 2*. Sorgt die geprüfte Stelle nicht innerhalb der gesetzten Frist für die Behebung des Mangels, wendet sich die Finanzkontrolle an die vorgesetzte Stelle, in letzter Instanz an den Regierungsrat bzw. an die Verwaltungskommission der Gerichte, *Art. 54 Abs. 1 und 2*. Kommen auch diese Behörden der Beanstandung nicht fristgerecht nach oder lehnen sie sie ab, so hat die Finanzkontrolle der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates davon Kenntnis zu geben, *Abs. 3*.

Nach *Art. 55* dürfen bis zur Erledigung einer Beanstandung Zahlungen nur mit Zustimmung des Regierungsrates geleistet werden. Wegen internen Schwierigkeiten bei der Abwicklung eines Vorhabens kann der Kanton natürlich fällige Zahlungen nicht einfach einstellen; bis zur Erledigung der Beanstandung soll aber die Federführung von der betroffenen Amtsstelle auf den Regierungsrat übergehen.

Gemäss *Art. 56* sind strafbare Handlungen unverzüglich dem Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte zu melden, welche für die Einleitung der gebotenen Massnahmen verantwortlich sind.

## 8. Kapitel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen (*Art. 57 und 58*)

*Art. 57 Abs. 1* hebt das bisherige Recht auf. Die *Abs. 2 und 3* bringen die Bereinigung des Fondswesens, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. November 1991 durchgeführt hat, zum Abschluss. Beide Fonds datieren aus dem letzten Jahrhundert und können in ihrer heutigen Form nicht mehr vernünftig eingesetzt werden. Beide gehen – zumindest teilweise – auf Landsgemeindebeschlüsse zurück, weshalb über ihre Aenderung bzw. Aufhebung die Landsgemeinde entscheiden muss.

Die Weiterführung des Krankenhausfonds ist nicht mehr sinnvoll; sein Bestand (per 31. Dezember 1991 455 297 Franken) ist zu gering und die für ihn geltenden Bestimmungen sind zu einschränkend. Es wird daher vorgeschlagen, ihn aufzuheben und in den Apparatfonds des Kantonsspitals, welcher eine sehr ähnliche Zweckbestimmung hat, zu überführen.

Der Militärunterstützungsfonds (Bestand per 31. Dezember 1991 442 437 Franken) geht auf eine Liebesgabensammlung für die im Neuenburger-Handel 1856/57 einberufenen Glarner Truppen zurück. Seine rein soziale Zweckbestimmung ist heute überholt; *Abs. 3* sieht daher eine Zweckerweiterung vor.

Nach *Art. 58* tritt das neue Recht per 1. Januar 1994, das heisst auf den auf die Annahme des Gesetzes folgenden Jahresbeginn, in Kraft.

## 3. Detailkommentar zum Entwurf für ein Gemeindehaushaltgesetz

### 1. Kapitel: Inhalt und Geltungsbereich (*Art. 1–3*)

*Art. 1* umschreibt den Inhalt des Erlasses. In sachlicher Hinsicht regelt der Entwurf die Führung des Finanzhaushaltes, was durch die Aufzählung der wichtigsten Instrumente der Haushaltsführung illustriert wird. Der Entwurf ist auf die Gemeinden und die Zweckverbände sowie deren Körperschaften und Anstalten anwendbar, *Art. 2*. Die Vorschriften über die kommunalen Rechnungsprüfungsorgane finden sich – wie die Zuständigkeiten der übrigen Gemeindeorgane – im neuen Gemeindegesetz (*Art. 95–99*).

*Art. 3* räumt den Landeskirchen – analog der Regelung im Gemeindegesetz – die Möglichkeit ein, für die Kirchgemeinden abweichende Vorschriften zu erlassen. Der Regierungsrat kann gegenüber den Kirchgemeinden eine Aufsicht nur dann ausüben, wenn das staatliche Recht in schwerwiegender Weise – z. B. durch eine gesetzwidrige Verwendung staatlicher Mittel – verletzt wird, *Abs. 2*.

## 2. Kapitel: Haushaltrechtliche Zusammenarbeit der Gemeinden (Art. 4–6)

Art. 124 Abs. 2 KV verpflichtet Ortsgemeinde und Tagwen zu gegenseitiger Unterstützung und den Gesetzgeber, diese näher zu regeln. Nach Art. 117 Abs. 3 KV haben sich Ortsgemeinden, Tagwen, Schul- und Fürsorgegemeinden bei der Aufstellung des Voranschlags, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig abzusprechen. Das 2. Kapitel enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Verfassungsartikeln.

In der Vernehmlassung stiess die Trennung der Ortsgemeinde- und Tagwensrechnungen mit der entsprechenden Vermögensausscheidung auf heftige Opposition. Der Entwurf lässt deshalb die gemeinsame Rechnungsführung weiterhin zu, sofern dies beide Gemeindeordnungen vorsehen, Art. 4 Abs. 2. Da Ortsgemeinde und Tagwen eigenständige Körperschaften mit unterschiedlicher personeller Zusammensetzung sind, müssen in diesem Fall Voranschlag und Jahresrechnung von beiden Gemeindeversammlungen festgesetzt bzw. genehmigt werden, Abs. 3.

Art. 5 regelt die gegenseitigen Unterstützungspflichten von Ortsgemeinde und Tagwen. Nach Abs. 1 muss die Ortsgemeinde für einen Tagwen, der seine öffentlichen Aufgaben nicht allein zu erfüllen vermag, einspringen. Diese Situation dürfte heute dem Normalfall entsprechen. Die Unterstützungspflicht darf natürlich nicht ausgenützt werden; daher schreibt Abs. 2 vor, dass ein allfälliger Ertragsüberschuss des Tagwens zunächst zur Rückvergütung von Unterstützungsleistungen der Ortsgemeinde zu verwenden ist.

Abs. 3 regelt den umgekehrten Fall einer «armen» Ortsgemeinde und eines «reichen» Tagwens. Bei dieser Konstellation muss der Tagwen an die Lasten der Ortsgemeinde beitragen. Es wäre unbillig, diese ausschliesslich über den Finanzausgleich – und damit zu Lasten der finanzstarken Ortsgemeinden und des Kantons – zu unterstützen; vielmehr soll hier auch der Tagwen in die (Solidaritäts-)Pflicht genommen werden. Abs. 4 trägt der speziellen Situation von Linthal Rechnung.

Art. 6 regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden, die im übrigen auch vom neuen Gemeindegesetz gefordert wird. Es liegt auf der Hand, dass die Gemeinden, die ja schliesslich vom gleichen Steuersubstrat zehren, ihr Finanzgebaren aufeinander abstimmen müssen. Dies erfordert zunächst einmal eine gegenseitige Information, Abs. 1. Dann müssen sie sich über die Verteilung der Steuerzuschläge einigen, Abs. 2; kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ist nach Abs. 3 vorzugehen. Die Orts- und Schulgemeinden, die zur Finanzplanung verpflichtet sind, haben sich selbstverständlich auch darüber abzusprechen, Abs. 4. Dabei haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Investitionen insgesamt einen möglichst kontinuierlichen Verlauf nehmen, indem sie grosse Investitionen zeitverschoben realisieren.

## 3. Kapitel: Grundsätze der Haushaltsführung (Art. 7–17)

Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach den gleichen Grundsätzen zu führen haben wie der Kanton. Wir verweisen daher auf den Kommentar zum 1. Kapitel des (kantonalen) Finanzhaushaltgesetzes und gehen im folgenden nur auf die Unterschiede ein.

Die einzige materielle Abweichung betrifft die gesetzliche Grundlage. Art. 9 Abs. 3 lässt auf kommunaler Stufe in örtlichen Angelegenheiten Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage zu, sofern dadurch einzelne Private weder unmittelbar begünstigt noch belastet werden.

In systematischer Hinsicht sind einige eher technische Grundsätze der Rechnungsführung, welche im Finanzhaushaltgesetz enthalten sind, in die Verordnung verwiesen worden (Brutto- und Sollprinzip, Vollständigkeit und Einheit).

## 4. Kapitel: Voranschlag (Budget, Art. 18–20)

Auch die Regelung des Voranschlags entspricht derjenigen des Kantons; wie beim 3. Kapitel konnten jedoch einige Bestimmungen in der Verordnung untergebracht werden. Zur Ergänzung der folgenden Ausführungen verweisen wir auf den Kommentar zum 2. Kapitel des (kantonalen) Finanzhaushaltgesetzes.

Art. 18 umschreibt den Begriff des Voranschlags. Die in der Vernehmlassung heftig umstrittene Frage der Gliederung wird nun auf Stufe Verordnung geregelt. Diese sieht, der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsantworten entsprechend, die funktionale Gliederung vor.

Art. 19 regelt die Voranschlags- und Nachtragskredite. Nach Abs. 2 regelt die Gemeindeordnung, unter welchen Umständen die Vorsteherschaft ausnahmsweise eine nicht budgetierte Ausgabe ohne Einholung eines Nachtragskredites tätigen darf. Zu denken ist dabei etwa an Bagatellfälle und unvorhersehbare, nicht aufschiebbar Ausgaben, wie sie im kantonalen Finanzhaushaltgesetz in Art. 21 Abs. 3 erwähnt sind.

Art. 20 ermöglicht es der Vorsteherschaft, nicht aufgebrauchte Jahrestanchen eines Verpflichtungskredites auf das laufende Jahr zu übertragen.

#### 5. Kapitel: Jahresrechnung (Art. 21)

Die technischen Vorschriften über die Rechnungsführung wurden gesamthaft in der Gemeindehaushaltsverordnung untergebracht. Materiell entspricht die Regelung weitgehend der kantonalen.

#### 6. Kapitel: Verpflichtungskredit (Art. 22–26)

Das Kapitel über die Verpflichtungskredite entspricht dem 4. Kapitel des Finanzhaushaltgesetzes für den Kanton. Wir verweisen daher diesbezüglich auf den Kommentar zum Finanzhaushaltgesetz.

#### 7. Kapitel: Finanzplan (Art. 27)

Art. 27 verpflichtet die Orts- und Schulgemeinden periodisch einen mehrjährigen Finanzplan zu erstellen und die Gemeindeversammlung über dessen Verwirklichung und die nötigen Änderungen zu informieren. Die Regelung beschränkt sich bewusst auf das Grundsätzliche; Inhalt und Planungszeitraum sollen in der leichter an veränderte Verhältnisse anpassbaren Gemeindehaushaltsverordnung geregelt werden.

#### 8. Kapitel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 28 und 29)

Wie erwähnt ist der Erlass einer Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehen, Art. 28 Abs. 1. Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage für eine Unterstützung der Gemeinden bei der Umstellung auf das Neue Rechnungsmodell durch den Kanton.

Das Uebergangsrecht wird im wesentlichen in der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt. Art. 29 Abs. 2 schreibt lediglich vor, dass die Gemeinden bis Ende 1997 ihre Haushaltsführung nach den neuen Vorschriften zu gestalten haben; 1998 ist somit das erste Rechnungsjahr, auf welches die Vorschriften dieses Gesetzes vollumfänglich angewendet werden müssen. Es tritt, zusammen mit dem Gemeindegesetz, am 1. Juli 1994 in Kraft, Abs. 1.

### 4. Beratung der Vorlage in der landrätlichen Kommission und im Landrat

Die zur Vorberatung der beiden Finanzhaushaltgesetze eingesetzte landrätliche Kommission tagte unter dem Vorsitz von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden.

Die vom Regierungsrat vorgelegten beiden Gesetzesentwürfe, die massgeblich auf den Vorarbeiten von Prof. Dr. iur. Rainer Schweizer und Dr. iur. Gilg Störi beruhen, fanden in der Kommission eine sehr gute Aufnahme. Es wurde mit Befriedigung festgestellt, dass den in der Vernehmlassung vor allem von Seiten der Gemeinden vorgebrachten Bedenken weitgehend Rechnung getragen wurde, insbesondere durch eine Trennung der für Kanton und Gemeinden geltenden Bestimmungen. Ausdrücklich begrüsst wurde, dass die zum Gemeindehaushaltgesetz vorgesehene Verordnung – die nicht Bestandteil dieser Vorlage ist – dem Landrat bereits vorgelegt wurde, so dass man sich von den Auswirkungen, die das Gesetz im einzelnen haben wird, eine bessere Vorstellung machen konnte.

Zum Gemeindehaushaltgesetz wurde vorgeschlagen, es sei wie bei der kantonalen Regelung nur ein Gesetz, nicht ein Gesetz und eine Verordnung, zu erlassen. Dieser Vorschlag wurde aber abgelehnt, und zwar weil man mehrheitlich das regierungsrätliche Konzept, nur das Grundsätzliche im Gesetz, das weniger Wichtige in der Verordnung zu regeln, für richtig hielt und angesichts der Zusammensetzung des Landrates eine Bevormundung der Gemeinden durch den Kanton nicht befürchtete. Im übrigen wurde von regierungsrätlicher Seite zugesichert, die Gemeinden bei der Anpassung des Rechnungswesens an die neuen Vorschriften zu unterstützen.

Die von der landrätlichen Kommission am Finanzhaushaltgesetz angebrachten Änderungen materieller Art bezogen sich zur Hauptsache auf die Art. 2, 3, 7, 39, 42, 44, 45, 46, 48, 52 und 54 und beim Gemeindehaushaltgesetz auf die Art. 7, 8 und 12.

Bei der Beratung der Vorlage im Plenum des Landrates wurde, was das Gemeindehaushaltgesetz angeht, betont, dass damit die Autonomie der Gemeinden keineswegs in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Vorarbeiten für ein Finanzausgleichsgesetz im Gange seien; die Annahme des Gemeindehaushaltgesetzes sei aber die unabdingbare Voraussetzung für ein Finanzausgleichsgesetz.

Im übrigen drehte sich die Diskussion zur Hauptsache noch um die Art. 3, 6, 7, 41, 43, 44 und 46 des Finanzhaushaltgesetzes (sowie der entsprechenden Bestimmungen im Gemeindehaushaltgesetz), wobei vor allem Art. 3 über die Ausgabenbewilligung Anlass zu einer längeren Debatte gab. Art. 3 Bst. c wurde schliesslich in der Fassung verabschiedet, dass eine Ausgabe «grundsätzlich» eines Voranschlagskredites bedarf, zusammen mit einer entsprechenden neuen Fassung von Art. 6 und dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 5 Abs. 4, wonach der Landrat im Einzelfall und im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen eine

Ausgabe auch anlässlich der Festsetzung des Voranschlages beschliessen kann. Des weitern wurde die Zuständigkeit des Regierungsrates für Ausgabenbeschlüsse für den Einzelfall im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen ausdrücklich festgeschrieben (Art. 43 Abs. 2 Bst. e). Im Gemeindehaushaltgesetz wurde schliesslich noch das Uebergangsrecht in Art. 29 Abs. 2 neu formuliert (vgl. hiezu den Detailkommentar).

## 5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

### A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

(Finanzhaushaltgesetz)

(Vom ..... Mai 1993)

Die Landsgemeinde,  
gestützt auf Artikel 52 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

#### 1. Kapitel: Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltsführung

##### Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt, insbesondere die Führung von Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan, die Gewährung und Verwendung der Kredite sowie die kantonale Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Es gilt für den Kanton und seine selbständigen Anstalten. Vorbehalten bleiben das Gesetz über die Glarner Kantonalbank und das Sachversicherungsgesetz.

##### Art. 2

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.

<sup>2</sup> Der Verbundenheit von Finanzhaushalt und Volkswirtschaft ist mittels einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Die Verschuldung ist so tief zu halten, dass der Aufwand für die Verzinsung und Abschreibung dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

##### Art. 3

Ausgaben-  
bewilligung

Jede Ausgabe bedarf

- a. einer gesetzlichen Grundlage (Art. 4), und
- b. soweit sie nicht gesetzlich gebunden ist, einer Bewilligung des Organs, das nach der Kantonsverfassung für die entsprechende Ausgabe zuständig ist (Art. 5), sowie
- c. grundsätzlich eines Voranschlagskredits (Art. 6).

##### Art. 4

a. Gesetzliche  
Grundlage

<sup>1</sup> Eine gesetzliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung der Kantonsver-

fassung, eines Gesetzes, einer interkantonalen oder andern öffentlichrechtlichen Vereinbarung, einer Verordnung, eines Gerichtsurteils oder eines Beschlusses der Landsgemeinde ist.

<sup>2</sup> Besteht keine gesetzliche Grundlage, so ist diese zu schaffen, bevor die Ausgabe getätigt wird. Im Einzelfall genügt ein Ausgabenbeschluss nach Artikel 5.

#### Art. 5

b. Ausgabenbeschluss

<sup>1</sup> Alle Ausgaben, die nicht gesetzlich gebunden sind (Art. 7), sind frei bestimmbare Ausgaben.

<sup>2</sup> Frei bestimmbare Ausgaben bedürfen einer besonderen Bewilligung von Landsgemeinde, Landrat oder Regierungsrat im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e*, Artikel 90 Buchstaben *b* und *c* und Artikel 100 Buchstaben *b* und *c* Kantonsverfassung.

<sup>3</sup> Jährlich wiederkehrende frei bestimmbare Ausgaben dürfen nur unter dem Vorbehalt zukünftiger Krediterteilung bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der Landrat kann im Einzelfall und im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen ausnahmsweise eine Ausgabe anlässlich der Festsetzung des Voranschlags beschliessen.

<sup>5</sup> Gesetzlich gebundene Ausgaben beschliesst der Regierungsrat.

#### Art. 6

c. Voranschlagskredit

Ausgaben erfolgen grundsätzlich im Rahmen bewilligter Voranschlagskredite oder Nachtragskredite nach Artikel 21.

#### Art. 7

Gesetzlich gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Eine Ausgabe ist gesetzlich gebunden, wenn sie

- a. durch Rechtssatz, Vertrag oder Gerichtsurteil nach Umfang, Zeitpunkt sowie der Art und Weise der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben ist, so dass der rechtsanwendenden Behörde diesbezüglich kein erheblicher Ermessensspielraum mehr zukommt, oder
- b. zur Erfüllung einer gesetzlich oder vertraglich geordneten Verwaltungsaufgabe notwendig ist.

<sup>2</sup> Ersatzanschaffungen für technische Anlagen und Apparaturen (EDV-Anlagen, Medizinische Geräte, Spezialmaschinen, Fahrzeuge und dergleichen) sind gesetzlich gebundene Ausgaben, solange sie

- a. für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung notwendig sind und
- b. im Rahmen des bisherigen Verwendungszwecks eingesetzt werden und
- c. weder mehr Bedienungspersonal, mehr Wartung noch einen Ausbau der Infrastruktur erfordern.

<sup>3</sup> Der ordentliche Unterhalt von Gebäuden umfasst ihre Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden; er stellt eine gesetzlich gebundene Ausgabe dar. Dagegen sind die Instandstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Vornahme baulicher Veränderungen oder der Ersatz veralteter Einrichtungen (Sanierungsunterhalt) frei bestimmbare Ausgaben.

#### Art. 8

Bestimmung der Höhe frei bestimmbarer Ausgaben

Die Ausgabenbefugnisse eines Organs bestimmen sich nach der gesamten Höhe der Ausgabe für die gleiche Sache. Ausgaben, die sich in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden.

**Art. 9**

Finanzielle  
Auswirkungen

<sup>1</sup> Bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen und Vereinbarungen sind die finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Folgekosten) zu beurteilen und zuhanden des entscheidenden Organs detailliert auszuweisen.

<sup>2</sup> Kann ein Vorhaben nicht aus allgemeinen Mitteln finanziert werden, ist zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

**Art. 10**

Verursacher-  
finanzierung  
und Vorteils-  
abgeltung

<sup>1</sup> Wenn Dritte aus bestimmten öffentlichen Leistungen besonderen Nutzen ziehen, sind ihnen in der Regel durch Rechtssatz die zumutbaren Kosten aufzuerlegen.

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Leistungen bestimmten Personen oder Personengruppen zukommen, ist zu prüfen, wieweit ihnen die zumutbaren Kosten auferlegt werden können.

**Art. 11**

Rechnungs-  
führung  
a. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Uebersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden der Finanzplan, der Voranschlag, die Jahresrechnung und die Kontrolle der Verpflichtungskredite geführt.

**Art. 12**

b. Brutto- und  
Sollprinzip

<sup>1</sup> Die Verrechnung von Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen ist unzulässig (Bruttoprinzip).

<sup>2</sup> Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

**Art. 13**

c. Vollständig-  
keit und Einheit

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrags.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen sowie den gesamten Aufwand und Ertrag.

<sup>3</sup> Alle Ausgaben und Einnahmen sowie der gesamte Aufwand und Ertrag sind grundsätzlich in einem einzigen Voranschlag bzw. einer einzigen Jahresrechnung zusammenzufassen.

**Art. 14**

d. Spezialfinan-  
zierungen

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder durch eine delegierte Norm (gemäss Art. 69 Abs. 2 KV) für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

<sup>2</sup> Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Der Landrat kann hinfällig gewordene Spezialfinanzierungen aufheben.

**Art. 15**

e. Zahlungs-  
vollzug

<sup>1</sup> Eine Buchung darf nur mit schriftlicher Anweisung der zuständigen Amtsstelle vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt den Zahlungsvollzug und die Zeichnungsberechtigung durch ein Reglement.

- f. Zahlungsaufschub und Forderungserlass
- Art. 16**
- <sup>1</sup> Liegen besondere Verhältnisse vor, können Ratenzahlungen bewilligt oder Forderungen vorübergehend gestundet werden. Die Forderungen sind in der Regel zu verzinsen. Nach Möglichkeit ist Sicherheit zu verlangen.
- <sup>2</sup> Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die *Betreibung erfolglos sein wird* oder deren Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Gesetzesvorschriften.

## 2. Kapitel: Voranschlag (Budget)

- Voranschlag  
a. Begriff
- Art. 17**
- <sup>1</sup> Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrages des Budgetjahres.
- <sup>2</sup> Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplanes erstellt, mit einem Kommentar versehen und nach Bedarf mit statistischen Uebersichten ergänzt. Wesentliche Abweichungen zu Rechnung und Voranschlag des Vorjahres sowie zum Finanzplan sind zu begründen.

- b. Verfahren
- Art. 18**
- <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt dem Landrat alljährlich den Voranschlagsentwurf vor.
- <sup>2</sup> Der Landrat setzt den Voranschlag aufgrund dieses Entwurfs fest oder weist ihn ganz oder teilweise zurück.
- <sup>3</sup> Der Voranschlag ist der Landsgemeinde im Memorial zur Kenntnis zu bringen.

- c. Verfahren bei Rückweisung
- Art. 19**
- <sup>1</sup> Weist der Landrat den Voranschlag ganz oder teilweise zurück, so hat der Regierungsrat einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.
- <sup>2</sup> Weist der Landrat den neuen Voranschlag wiederum zurück, so hat er dem Regierungsrat verbindliche Weisung über die Abänderung der einzelnen beanstandeten Budgetpositionen zu erteilen. Dieser hat den nach diesen Vorschriften überarbeiteten Entwurf dem Landrat vorzulegen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat ist bis zur Festsetzung des Voranschlags ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

- Voranschlagskredit  
a. Begriff und Bemessung
- Art. 20**
- <sup>1</sup> Der Voranschlagskredit ermächtigt den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten.
- <sup>2</sup> Die Voranschlagskredite sind aufgrund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfes festzusetzen.
- <sup>3</sup> Voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag eine gesetzliche Grundlage noch fehlt, bleiben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage gesperrt.

- b. Nachtragskredit
- Art. 21**
- <sup>1</sup> Ausgaben, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, bedürfen grundsätzlich eines Nachtragskredites.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet die Nachtragskreditbegehren dem Landrat.

<sup>3</sup> Für Ausgaben, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, kann der Regierungsrat die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz beschliessen, sofern:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe, gestützt auf eine rechtliche Grundlage zwingend vorgeschrieben ist oder ohne erhebliche Nachteile für den Kanton keinen Aufschub erträgt, oder
- b. die Kreditüberschreitung oder die im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe 10 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kreditüberschreitungen sind der landrätlichen Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 22

c. Kreditübertragung

Der Regierungsrat kann im Rahmen eines Verpflichtungskredites einen im Vorjahr bewilligten, aber nicht voll beanspruchten Voranschlagskredit auf das laufende Jahr übertragen, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen.

### 3. Kapitel: Jahresrechnung

#### Art. 23

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung. Letztere ist in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt.

#### Art. 24

Bestandesrechnung (Bilanz)

<sup>1</sup> Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

<sup>2</sup> Die Bilanz erfasst die Aktiven und die Passiven beim Jahresabschluss.

<sup>3</sup> Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Aktiven bestehen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen (Art. 25), den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

<sup>5</sup> Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übersteigt.

<sup>6</sup> Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital (Art. 26).

#### Art. 25

Finanz- und  
Verwaltungs-  
vermögen

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe dienen.

#### Art. 26

Fremd- und  
Eigenkapital

<sup>1</sup> Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

<sup>2</sup> Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet und aufrechterhalten, soweit es für eine wahrheitsgetreue Rechnungsführung unerlässlich ist.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

#### Art. 27

Bewertungs-  
grundsätze

<sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertberichtigung oder zum Erinnerungswert bilanziert.

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen sind in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

<sup>3</sup> Finanzvermögen ist zum Verkehrswert ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Wird vom Beschaffungs- oder Herstellungswert ausgegangen, so ist eine angemessene Verzinsung aufzurechnen. Der Uebertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

#### Art. 28

Verwaltungs-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen; sie enthält den zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Aufwand und Ertrag bzw. die Ausgaben und Einnahmen.

<sup>2</sup> Sie ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag.

<sup>3</sup> Sie ist zu ergänzen durch:

- a. die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
- b. die Separatrechnungen der Spezialfinanzierungen, Körperschaften, Anstalten oder Betriebe;
- c. die Rechnungen der Legate und Stiftungen Privater;
- d. die Begründungen für die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag oder von den Nachtragskreditbegehren;
- e. das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen mit den Begründungen für allfällige Abweichungen;
- f. eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendung und der Mittelherkunft (Finanzierungsausweis) des gesamten Finanzverkehrs;
- g. eine Aufstellung in funktionaler Gliederung als statistischer Ausweis.

#### Art. 29

Laufende  
Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

#### Art. 30

Investitions-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder erhalten.

<sup>2</sup> Sie weist die Brutto- und die Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

#### Art. 31

Interne Ver-  
rechnungen

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

<sup>2</sup> Interne Verrechnungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie:

- a. für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder gegenüber Spezialfinanzierungen, oder
- b. für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, oder

- c. im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungen erforderlich sind.

#### Art. 32

Kostenrechnung

Zur Ermittlung der Leistungsentgelte oder für die wirtschaftliche Betriebsführung kann in bestimmten Bereichen eine besondere Kostenrechnung geführt werden.

#### Art. 33

Abschreibungen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer, jedoch in der Regel längstens binnen 25 Jahren, abgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen sind in der Regel auf dem Restbuchwert vorzunehmen.

<sup>3</sup> Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Darlehen und Beteiligungen, die zum Verwaltungsvermögen gehören, sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

<sup>5</sup> Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage auf die Dauer abzuschreiben.

### 4. Kapitel: Verpflichtungskredit

#### Art. 34

Begriff

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit ist entweder Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredit.

<sup>3</sup> Er ist einzuholen, wenn über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende Verpflichtungen eingegangen werden sollen, namentlich für:

- a. eigene Investitionen,
- b. Investitions-, Betriebs- und Projektbeiträge sowie
- c. Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen.

<sup>4</sup> Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

#### Art. 35

Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben, insbesondere ein Investitionsvorhaben.

#### Art. 36

Rahmenkredit

<sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

<sup>2</sup> Der Landrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredites auf die einzelnen Vorhaben, sofern der Beschluss über den Verpflichtungskredit diese Kompetenz nicht dem Regierungsrat zuweist.

#### Art. 37

Zusatzkredit

<sup>1</sup> Zeigt sich während der Ausführung des Vorhabens, dass der Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen vom Organ, das ihn bewilligt hat, ein Zusatzkredit eingeholt werden.

<sup>2</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten gelten nur dann als mit dem Verpflichtungskredit bewilligt, wenn dieser mit einer Preisklausel versehen ist.

<sup>3</sup> Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Regierungsrat mit Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkredites erteilen.

#### Art. 38

Verfall Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn sein Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

### 5. Kapitel: Finanzplan

#### Art. 39

Finanzplan <sup>1</sup> Der Kanton erstellt periodisch einen mehrjährigen Finanzplan.  
<sup>2</sup> Der Finanzplan ist in dem Jahr, in dem er erstellt wird, zusammen mit dem Voranschlag dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.  
<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet jährlich über die Verwirklichung des Finanzplans und über die erforderlichen Aenderungen.  
<sup>4</sup> Der Finanzplan enthält:  
 a. eine zusammenfassende Darstellung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;  
 b. einen Ueberblick über die mutmassliche Entwicklung des Personalbestandes;  
 c. eine Uebersicht über die eigenen Investitionen und Investitionsbeiträge;  
 d. eine Schätzung des Finanzbedarfs und Angaben über dessen Finanzierungsmöglichkeiten, sowie  
 e. eine Prognose über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.  
<sup>5</sup> Werden Ausgabenplafonds festgelegt, so dürfen diese nicht ohne vorherige Zustimmung des Landrates überschritten werden.

### 6. Kapitel: Zuständige Behörden

#### Art. 40

Landrat  
 a. Oberaufsicht <sup>1</sup> Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Haushaltsführung.  
<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt ihn bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktionen.

#### Art. 41

b. Spezielle Zuständigkeiten <sup>1</sup> Der Landrat ist insbesondere zuständig für:  
 a. die Festsetzung des Voranschlags und der Nachtragskredite;  
 b. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;  
 c. die Antragsstellung an die Landsgemeinde zur Festsetzung des Steuerfusses und der weiteren gesetzlichen Steuerzuschläge;  
 d. die Genehmigung des Finanzplans;  
 e. Ausgabenbeschlüsse für den Einzelfall im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen;  
 f. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten im Rahmen der verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen;  
 g. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger öffentlicher Anleihen;  
 h. die Abnahme der Rechnungen der Glarner Kantonalbank und der Kantonalen Sachversicherung und allfälliger weiterer durch Spezialgesetz begründeter Rechnungen.

<sup>2</sup> Das Landratsbüro kann einer landrätlichen Kommission für die Erfüllung ihres Auftrags Ausgaben bis 20000 Franken bewilligen.

#### Art. 42

c. Zusammen-  
arbeit des Land-  
rates mit dem  
Regierungsrat  
und der Finanz-  
kontrolle

<sup>1</sup> Der Landrat sowie die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission können vom Regierungsrat nach Massgabe des Landratsreglements soweit erforderlich Auskünfte zu Finanzvorlagen und die Herausgabe von Aktsakten verlangen.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission arbeiten im Rahmen ihrer Oberaufsicht mit der Finanzkontrolle zusammen. Die Finanzkommission informiert sich laufend über deren Revisionstätigkeit und verfolgt die Erledigung der wesentlichen Beanstandungen.

#### Art. 43

Regierungsrat

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über das Haushaltwesen des Kantons sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den andern Kantonen und dem Bund.

<sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig für:

- a. den Entwurf des Voranschlags sowie die Nachtragskreditbegehren;
- b. die Führung der Jahresrechnung;
- c. die Erstellung des Finanzplanes;
- d. die Bewilligung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben;
- e. Ausgabenbeschlüsse für den Einzelfall im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen;
- f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 21 Absatz 3;
- g. die Ueberwachung der Verwaltung des Kantonsvermögens, insbesondere der Anlage der Staatsgelder;
- h. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- i. die Aufnahme langfristiger Mittel.

#### Art. 44

Finanzdirektion

Der Finanzdirektion obliegt namentlich:

- a. die Leitung und Koordination der Finanzverwaltung, insbesondere der Staatsbuchhaltung, des Kassen- und des Zahlungsdienstes;
- b. die Vorbereitung von Verordnungen über die Haushaltführung sowie die Beanspruchung der Kredite;
- c. der Erlass von Weisungen über die Finanzverwaltung;
- d. die Antragsstellung über den Finanzplan und den Voranschlag mitsamt den Nachtragskrediten auf der Grundlage der entsprechenden Eingaben der Direktionen und der Verwaltungskommission der Gerichte;
- e. die Antragsstellung über die Rechnung;
- f. die Stellungnahme zur Einhaltung der haushaltrechtlichen Grundsätze und zu den finanziellen Auswirkungen der Geschäfte;
- g. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich eines andern Organs fallen;
- h. die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen den Kanton nach dem Staatshaftungsgesetz und die Behandlung von Schadenersatz- und Rückgriffsforderungen des Kantons gegen einen Amtsträger nach dem Staatshaftungsgesetz;
- i. die Antragsstellung über die Aufnahme langfristiger Mittel;

- k. die Bewilligung separater Buchführung für bedeutende Verwaltungseinheiten;
- l. die Beratung der andern Direktionen in Finanzfragen und die Beratung der Kommissionen anderer Direktionen, welche sich mit Ausgaben von grösserer Tragweite befassen;
- m. die Koordination des Versicherungswesens einschliesslich der Versicherungen für das Personal des Kantons und seiner Anstalten;
- n. die Vermögensverwaltung und die Beschaffung kurzfristiger Mittel zur Erhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft;
- o. der Aufschub von Zahlungen und der Erlass von Forderungen (Art. 16).

#### Art. 45

Direktionen,  
Regierungs-  
kanzlei und  
Verwaltungs-  
kommission  
der Gerichte

<sup>1</sup> Die Direktionen, die Regierungskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte sind insbesondere verantwortlich für:

- a. die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Finanzplan- und Budgeteingaben sowie ihrer Abrechnungen;
- b. die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte;
- c. die fristgerechte Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten;
- d. die Kontrolle der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie der Inventare;
- e. die Antragsstellung über Nachtrags- und Zusatzkredite.

<sup>2</sup> Sie müssen bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen oder Vereinbarungen zuhanden des Regierungsrates, des Landrates oder der Landsgemeinde die finanziellen Auswirkungen beurteilen und darlegen (Art. 9 Abs. 1).

<sup>3</sup> Der Landrat oder eine seiner Kommissionen kann ein Mitglied der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung des Voranschlags oder anderer Finanzgeschäfte beziehen.

### 7. Kapitel: Kantonale Finanzkontrolle

#### Art. 46

Stellung

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie dient dem Regierungsrat zur Aufsicht sowie dem Landrat zur Oberaufsicht über die Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

<sup>3</sup> Sie kann, soweit sie dies für erforderlich hält, mit Zustimmung des Regierungsrates im Rahmen seiner Finanzbefugnisse oder aufgrund eines Auftrages der landrätlichen Finanzkommission oder der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Sachverständige beziehen.

#### Art. 47

Aufsichtsbereich

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf:

- a. die kantonale Verwaltung, einschliesslich der Verwaltung der Rechtspflegeorgane;
- b. die kantonalen Anstalten und Betriebe, soweit nicht ausnahmsweise ein Gesetz etwas Abweichendes bestimmt;
- c. die Gemeinden und die Zweckverbände sowie deren Anstalten und Betriebe, soweit sie vom Kanton Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten;
- d. Körperschaften und Anstalten, denen der Kanton öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen hat, die er finanziell unterstützt oder an denen er beteiligt ist, soweit nicht ein Gesetz etwas Abweichendes bestimmt.

Aufgaben	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere die Jahresrechnung;</li> <li>b. die Informatikanwendung im Finanz- und Rechnungswesen im Hinblick auf die Anforderungen der Revision;</li> <li>c. die Organisation des internen Kontrollsystems.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt, insbesondere den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Revision und die Rechnungsführung sowie deren Organisation.</p> <p><sup>3</sup> Die landrätliche Finanzkommission und die landrätliche Geschäftsprüfungskommission können der Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Oberaufsicht besondere Aufträge erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden.</p>
Aufsichtskriterien	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Die Finanzkontrolle überwacht insbesondere die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, der Haushaltsgrundsätze (Art. 2–16) und der anerkannten Revisionsgrundsätze.</p>
Dokumentation	<p><b>Art. 50</b></p> <p>Die Direktionen und die Regierungskanzlei sowie die Verwaltungskommission der Gerichte stellen der Finanzkontrolle alle Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Weisungen zu, die finanzielle Auswirkungen haben oder den Finanzhaushalt betreffen.</p>
Auskunftspflicht	<p><b>Art. 51</b></p> <p><sup>1</sup> Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede Unterstützung zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Er ist insbesondere verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Das Zurückhalten von Informationen und Unterlagen unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ist ausgeschlossen.</p>
Dienstlicher Verkehr	<p><b>Art. 52</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat, den Direktionen sowie sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und Amtsstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die aussenstehenden Organe der Revision stellen ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinden mit Abklärungen in deren Aufsichtsbereich beauftragen, soweit das für ihre Tätigkeit erforderlich ist.</p>
Verfahren a. Beanstandungen	<p><b>Art. 53</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest und gibt es der geprüften Stelle bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Hat sie Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung festgestellt, so informiert sie über ihre Beanstandung zudem die zuständige Direktion bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte sowie die Finanzdirektion.</p>

**Art. 54**

b. Erledigung

<sup>1</sup> Kommt die geprüfte Stelle ihren Anordnungen nicht fristgerecht nach oder lehnt sie sie ab, so unterbreitet die Finanzkontrolle den Fall der vorgesetzten Behörde und setzt eine Nachfrist zur Behebung des Mangels.

<sup>2</sup> Sofern auch die vorgesetzte Behörde den Anordnungen der Finanzkontrolle nicht nachkommt, muss der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte entscheiden.

<sup>3</sup> Wird eine Beanstandung vom Regierungsrat oder von der Verwaltungskommission der Gerichte nicht fristgerecht erledigt oder abgelehnt, so setzt die Finanzkontrolle die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates davon in Kenntnis.

**Art. 55**

c. Unerledigte Beanstandungen

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf eine Amtsstelle ohne Zustimmung des Regierungsrates weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

**Art. 56**

Strafbare Handlungen

Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies unverzüglich dem Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, welche die gebotenen Massnahmen treffen.

**8. Kapitel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 57**

Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechtes, insbesondere das Gesetz vom 2. Mai 1976 über den Finanzhaushalt, aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend die Finanzierung der kantonalen Krankenanstalt wird aufgehoben. Das Vermögen des Krankenhausfonds wird in den Apparatfonds des Kantonsspitals überführt.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse von Landrat vom 8. April 1857 und Landsgemeinde vom Mai 1887 über die Errichtung und Speisung des Militärunterstützungsfonds werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: «Der Militärunterstützungsfonds dient der Unterstützung bedürftiger Armeeingehöriger, der Durchführung militärischer Anlässe und der Förderung ausserdienstlicher Tätigkeiten».

**Art. 58**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

## B. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

(Gemeindehaushaltsgesetz)

(Vom ..... Mai 1993)

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 52 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

### 1. Kapitel: Inhalt und Geltungsbereich

#### Art. 1

Inhalt Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt, insbesondere die Führung von Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan, die Gewährung und Verwendung der Kredite sowie die haushaltrechtliche Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander.

#### Art. 2

Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für:  
 a. die Ortsgemeinden, die Tagwen, die Schulgemeinden und die Fürsorgegemeinden;  
 b. die Zweckverbände;  
 c. die Anstalten der Gemeinden und Zweckverbände.

#### Art. 3

Geltung für Kirchengemeinden <sup>1</sup> Die Haushaltsführung der Kirchengemeinden muss den Grundsätzen der Kantonsverfassung (Art. 52–54) und dieses Gesetzes entsprechen; soweit die Landeskirchen keine abweichende Vorschriften über die Haushaltsführung erlassen, gilt dieses Gesetz.  
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden nur ausüben, wenn die kantonalen Kircheninstanzen diese nicht wahrnehmen oder wenn das staatliche Recht in schwerwiegender Weise verletzt wird.

### 2. Kapitel: Haushaltrechtliche Zusammenarbeit der Gemeinden

#### Art. 4

Ortsgemeinde und Tagwen  
 a. Rechnungsführung <sup>1</sup> Ortsgemeinde und Tagwen führen in der Regel eigene Rechnungen.  
<sup>2</sup> Sie können eine gemeinsame Rechnung führen, wenn beide Gemeindeordnungen dies zulassen.  
<sup>3</sup> In diesem Fall müssen sowohl die Ortsgemeinde- als auch die Tagwensversammlung den Voranschlag festsetzen und die Rechnung genehmigen.

#### Art. 5

b. Gegenseitige Unterstützung <sup>1</sup> Vermag ein Tagwen seine öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so muss ihn die Ortsgemeinde, soweit erforderlich, unterstützen.  
<sup>2</sup> Leistet die Ortsgemeinde zugunsten des Tagwens Aufwendungen, so hat der Tagwen einen allfälligen Ertragsüberschuss zunächst für deren Rückvergütung zu verwenden.  
<sup>3</sup> Ist eine Ortsgemeinde eine Defizitgemeinde im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts, so hat sie der Tagwen aus einem allfälligen Ertragsüberschuss angemessen zu unterstützen.

<sup>4</sup> In Linthal ist diese Regelung auf die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth im Verhältnis der Anzahl ihrer Tagwensbürgerinnen und Tagwensbürger anwendbar.

#### Art. 6

Zusammenarbeit von Orts-, Schul- und Fürsorge-gemeinde

<sup>1</sup> Die Vorsteherschaften von Orts-, Schul- und Fürsorge-gemeinde informieren sich gegenseitig über die finanzielle Situation ihrer Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie verständigen sich mindestens einmal jährlich über die Verteilung der Gemeindegzuschläge, welche sie nach Artikel 200 Steuergesetz erheben dürfen.

<sup>3</sup> Kommt eine Einigung über die Höhe der Steuerfüsse nicht zustande und ist mindestens eine Gemeinde eine Defizit-gemeinde, so melden die Vorsteherschaften dies unverzüglich der Finanzdirektion. Diese unternimmt einen Schlichtungs-versuch. Führt dieser nicht zu einer gütlichen Einigung, so setzt der Regierungsrat die den Gemeinden maximal zustehenden Steuerfüsse fest.

<sup>4</sup> Die Vorsteherschaften von Orts- und Schulgemeinde sprechen sich zudem über die zukünftige Entwicklung ihrer Haushalte ab und koordinieren ihre Finanzpläne. Sie stimmen insbesondere ihre Investitionsplanungen so aufeinander ab, dass die Investitionen der beiden Gemeinden zusammen einen möglichst gleichmässigen Verlauf nehmen.

### 3. Kapitel: Grundsätze der Haushaltführung

#### Art. 7

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.

<sup>2</sup> Der Verbundenheit von Finanzhaushalt und Volkswirtschaft ist mittels einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Die Verschuldung ist so tief zu halten, dass der Aufwand für die Verzinsung und Abschreibung dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

#### Art. 8

Ausgabenbewilligung

Jede Ausgabe bedarf

- a. einer gesetzlichen Grundlage (Art. 9), und
- b. soweit sie nicht gesetzlich gebunden ist, einer Bewilligung des Organs, das nach Gemeindegesetz oder Gemeindeordnung für die entsprechende Ausgabe zuständig ist (Art. 10), sowie
- c. grundsätzlich eines Voranschlagskredits (Art. 11).

#### Art. 9

a. Gesetzliche Grundlage

<sup>1</sup> Jede Ausgabe bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Eine solche liegt vor, wenn die Ausgabe die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung eines Gesetzes, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einer gesetzmässigen Verordnung, eines Gerichtsurteils oder eines Beschlusses der Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung ist.

<sup>3</sup> In örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Kanton noch der Bund zuständig sind, können Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage getätigt werden, sofern dadurch einzelne Private weder unmittelbar begünstigt noch belastet werden.

- Art. 10**
- b. Ausgabenbeschluss <sup>1</sup> Alle Ausgaben, die nicht gesetzlich gebunden sind, sind frei bestimmbare Ausgaben (Art. 12).
- <sup>2</sup> Frei bestimmbare Ausgaben bedürfen einer Bewilligung der Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung, sofern sie nicht nach Gemeindegesetz und Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Vorsteherschaft fallen.
- <sup>3</sup> Gesetzlich gebundene Ausgaben beschliesst die Vorsteherschaft.
- Art. 11**
- c. Voranschlagskredit Ausgaben erfolgen grundsätzlich im Rahmen bewilligter Voranschlagskredite oder Nachtragskredite nach Artikel 19.
- Art. 12**
- Gesetzlich gebundene Ausgaben <sup>1</sup> Eine Ausgabe ist gesetzlich gebunden, wenn sie
- a. durch Rechtssatz, Vertrag oder Gerichtsurteil nach Umfang, Zeitpunkt sowie der Art und Weise der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben ist, so dass der Vorsteherschaft diesbezüglich kein erheblicher Ermessensspielraum mehr zukommt, oder
- b. zur Erfüllung einer gesetzlich oder vertraglich geordneten Verwaltungsaufgabe notwendig ist.
- <sup>2</sup> Ersatzanschaffungen für technische Anlagen und Apparaturen (EDV-Anlagen, Spezialmaschinen, Fahrzeuge und dergleichen) sind gesetzlich gebundene Ausgaben, solange sie
- a. für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung notwendig sind und
- b. im Rahmen des bisherigen Verwendungszwecks eingesetzt werden und
- c. weder mehr Bedienungspersonal, mehr Wartung noch einen Ausbau der Infrastruktur erfordern.
- <sup>3</sup> Der ordentliche Unterhalt von Gebäuden umfasst ihre Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden; er stellt eine gesetzlich gebundene Ausgabe dar. Dagegen sind die Instandstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Vornahme baulicher Veränderungen oder der Ersatz veralteter Einrichtungen (Sanierungsunterhalt) frei bestimmbare Ausgaben.
- Art. 13**
- Finanzielle Auswirkungen <sup>1</sup> Bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen und Vereinbarungen sind die finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Folgekosten) zu beurteilen und zuhanden der Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung detailliert auszuweisen.
- <sup>2</sup> Kann ein Vorhaben nicht aus allgemeinen Mitteln finanziert werden, ist zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.
- Art. 14**
- Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung <sup>1</sup> Wenn Dritte aus bestimmten öffentlichen Leistungen besonderen Nutzen ziehen, sind ihnen in der Regel durch Rechtssatz die zumutbaren Kosten aufzuerlegen.
- <sup>2</sup> Soweit öffentliche Leistungen bestimmten Personen oder Personengruppen zukommen, ist zu prüfen, wieweit ihnen die zumutbaren Kosten auferlegt werden können.
- Art. 15**
- Rechnungsführung a. Allgemeines <sup>1</sup> Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Uebersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden der Finanzplan, der Voranschlag, die Jahresrechnung und die Kontrolle der Verpflichtungskredite geführt.

#### Art. 16

b. Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Beschluss der Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

<sup>2</sup> Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, sofern ein Rechtssatz nichts anderes bestimmt.

#### Art. 17

c. Zahlungsaufschub und Forderungserlass

<sup>1</sup> Liegen besondere Verhältnisse vor, können Ratenzahlungen bewilligt oder Forderungen vorübergehend gestundet werden. Die Forderungen sind in der Regel zu verzinsen. Nach Möglichkeit ist Sicherheit zu verlangen.

<sup>2</sup> Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolglos sein wird oder deren Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

### 4. Kapitel: Voranschlag (Budget)

#### Art. 18

Begriff

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrages des Budgetjahres.

<sup>2</sup> Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplanes erstellt, mit einem Kommentar versehen und nach Bedarf mit statistischen Uebersichten ergänzt. Wesentliche Abweichungen zu Rechnung und Voranschlag des Vorjahres sowie zum Finanzplan sind zu begründen.

#### Art. 19

Voranschlags- und Nachtragskredit

<sup>1</sup> Der Voranschlagskredit ermächtigt die Vorsteherschaft, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten.

<sup>2</sup> Ausgaben, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, bedürfen vorbehaltlich der in der Gemeindeordnung geregelten Ausnahmen eines Nachtragskredites.

#### Art. 20

Kreditübertragung

Die Vorsteherschaft kann im Rahmen eines Verpflichtungskredites einen für das Vorjahr bewilligten, aber nicht voll beanspruchten Voranschlagskredit auf das laufende Jahr übertragen, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen.

### 5. Kapitel: Jahresrechnung

#### Art. 21

Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung besteht aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung. Letztere ist in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt.

<sup>2</sup> Die Verordnung bestimmt das Nähere, insbesondere über die Gliederung und Darstellung der Rechnung, über die Bewertung und Anlage des Vermögens sowie über die Abschreibungen.

## 6. Kapitel: Verpflichtungskredit

### Art. 22

Begriff

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit ist entweder Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredit.

<sup>3</sup> Er ist einzuholen, wenn über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende Verpflichtungen eingegangen werden sollen, namentlich für:

- a. eigene Investitionen,
- b. Investitions-, Betriebs- und Projektbeiträge sowie
- c. Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen.

<sup>4</sup> Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

### Art. 23

Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben, insbesondere ein Investitionsvorhaben.

### Art. 24

Rahmenkredit

<sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

<sup>2</sup> Die Vorsteherschaft entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredites auf die einzelnen Vorhaben, soweit sie dazu von den Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung ermächtigt worden ist.

### Art. 25

Zusatzkredit

<sup>1</sup> Zeigt sich während der Ausführung des Vorhabens, dass der Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen bei den Stimmberechtigten bzw. der Delegiertenversammlung ein Zusatzkredit eingeholt werden.

<sup>2</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten gelten nur dann als mit dem Verpflichtungskredit bewilligt, wenn dieser mit einer Preisstandsklausel versehen ist.

<sup>3</sup> Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann die Vorsteherschaft die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkredites erteilen.

### Art. 26

Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn sein Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

## 7. Kapitel: Finanzplan

### Art. 27

Finanzplan

<sup>1</sup> Die Orts- und Schulgemeinden erstellen periodisch einen mehrjährigen Finanzplan und berichten der Gemeindeversammlung über dessen Verwirklichung und die erforderlichen Aenderungen.

<sup>2</sup> Der Finanzplan ist in dem Jahr, in dem er erstellt wird, zusammen mit dem Voranschlag der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Die Verordnung bestimmt das Nähere über das Verfahren und den Inhalt.

## 8. Kapitel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 28

Ausführungs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt zu diesem Gesetz eine Vollzugsverordnung.

<sup>2</sup> Er kann darin Massnahmen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Anpassung ihrer Rechnungsführung an die Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen.

### Art. 29

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben bis Ende 1997 ihre Haushaltsführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gestalten.

## § 4 Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung

(Trennung von Kirche und Staat)

### I. Der Memorialsantrag

Mit Eingabe vom 24. Oktober 1991 stellt ein Stimmbürger den Memorialsantrag auf Aenderung der Kantonsverfassung mit dem Inhalt, dass Kirche und Staat vollständig zu trennen seien. Im einzelnen stellt er folgende Aenderungsanträge zur Kantonsverfassung:

**Art. 127**  
aufheben

**Art. 128 Abs. 2**

In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, in der Schulgemeinde der Schulrat, in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat.

**Art. 135**  
Kirche und Staat sind vollständig getrennt.

**Art. 136**

<sup>1</sup> Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem Bundesprivatrecht und sind durch die Gesetzgebung andern privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen gleichzustellen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben einzig Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden gegenüber früher staatlich anerkannt gewesenen Religionsgemeinschaften, die auf historischen Rechtstiteln beruhen.

**Art. 137**

<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen an die Religionsgemeinschaften durch den Kanton oder die Gemeinden zu religiösen Zwecken ist untersagt.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden können die im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten der Religionsgemeinschaften mit Beiträgen unterstützen.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

«Ich will vorausschicken, dass ich für die uneingeschränkte Religionsfreiheit einstehe und nur schon deswegen in keiner Weise an der Berechtigung der (bisherigen) Landeskirchen rütteln möchte. Ich finde aber, dass die Privilegierung der (bisherigen) Landeskirchen gegenüber andern Religionsgemeinschaften oder andern Institutionen (darunter sozial ebenso wichtige!) grundsätzlich weder christlich noch gerecht ist. Eine politische Gleichbehandlung scheint mir nötig und nach der Bundesverfassung auch möglich (laut Bundesverfassung liegt die Kompetenz dazu auf kantonaler Ebene; Beispiel Genf).

Die heutige Verflechtung von Staat und Kirche scheint mir in Anbetracht der immensen Veränderungen in unserer Gesellschaft ein krasser Verhältnisblödsinn zu sein. Die (bisherigen) Landeskirchen gehören andern Religions- und Interessengemeinschaften gleichgestellt. Und damit historisch und architektonisch wertvolle Gebäude, wie zum Beispiel die Stadtkirche Glarus, erhalten werden können, ist Absatz 2 von Artikel 136 nötig.»

## II. Vernehmlassungsverfahren

In der Folge wurde der Memorialsantrag dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat sowie der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zur Stellungnahme unterbreitet. Innerhalb der Frist liessen sich beide Landeskirchen zu diesem Antrag vernehmen und beantragten die Abweisung des Memorialsantrages.

Auch wenn beide Landeskirchen festhalten, dass in jüngster Zeit vermehrt Tendenzen festzustellen sind, welche eine Trennung zwischen den kirchlichen und staatlichen Verwaltungsstrukturen anstreben, betrachten sie übereinstimmend den Memorialsantrag als zu weitgehend. Selbst in den Kantonen Neuenburg und Genève, in welchen die Trennung von Kirche und Staat am weitestgehenden verwirklicht ist, sind die Kirchen weiterhin als Institutionen von öffentlichem Interesse anerkannt. Auch in diesen Kantonen zieht der Staat die freiwillige Kirchensteuer ein. Im weitern weisen beide Landeskirchen darauf hin, dass eine Trennung von Kirche und Staat für den Kanton und die Bevölkerung weitreichende negative Folgen hätte, indem die sozialen und gesellschaftlichen Dienste der Landeskirchen abgebaut werden müssten.

Die heutige Regelung beinhaltet auch keine Privilegierung der bestehenden Landeskirchen, da nach der Kantonsverfassung (Art. 135 Abs. 2) auch andere Religionsgemeinschaften den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt werden können.

Mangels einer genügenden Uebergangsfrist sähen beide Kirchen auch erhebliche Probleme beim Vollzug im Falle einer Annahme dieses Memorialsantrages. Als im Jahre 1980 auf eidgenössischer Ebene über die Initiative zur Trennung von Kirche und Staat abgestimmt wurde, wurden bereits damals Bedenken gegenüber der dort vorgeschlagenen Uebergangszeit von lediglich zwei Jahren geäussert. Der vorliegende Memorialsantrag sieht überhaupt keine Uebergangsfrist vor. Bei einer Annahme des Memorialsantrages könnten die Landeskirchen eingegangene Verpflichtungen beispielsweise gegenüber ihren Angestellten nicht mehr einhalten.

## III. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Frage der grundsätzlichen Stellung der Kirche innerhalb unseres Staates ist bereits im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 1988 diskutiert, behandelt und entschieden worden. Im Rahmen dieser Revision haben sich sowohl Regierungsrat als auch Landrat und Landsgemeinde gegen eine Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen. Der Regierungsrat geht heute wie damals davon aus, dass eine totale Verselbständigung der Kirchen und deren blosser privatrechtlicher Ordnung sowohl für den Staat als auch für die beiden Landeskirchen nicht richtig wäre. Er hält die in der neuen Kantonsverfassung getroffene Regelung, welche keine völlige Einordnung der Kirchen in den Staat und mithin keine Staatskirchen vorsieht, nach wie vor für richtig. Im Rahmen der neuen Kantonsverfassung charakterisiert sich das Verhältnis der Kirchen zum Staat vielmehr als eine Form der Zuordnung mit grosser Autonomie (Kommentar zur Kantonsverfassung des Kantons Glarus, Band II, Seite 701).

Der Regierungsrat geht im übrigen davon aus, dass bei einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat die Landeskirchen ihren bisherigen Aufgaben im sozialen Bereich nicht mehr wie bis anhin nachkommen könnten. Im weitern ist festzuhalten, dass die Durchführung der Trennung von Kirche und Staat in der vorgeschlagenen Form praktisch gar nicht möglich wäre. Zumindest müssten im Rahmen einer Uebergangsbestimmung sowohl den kantonalen Behörden als auch den Landeskirchen die notwendigen Fristen gewährt werden, um ihre Rechtsordnungen der neuen Regelung anzupassen. Seitens des Kantons müssten diverse Gesetzesänderungen vorgenommen werden, insbesondere auch das an der Landsgemeinde 1992 angenommene neue Gemeindegesetz.

Das Hauptargument des Antragstellers, wonach die Landeskirchen nicht zu privilegieren sind, wird bereits mit der heute bestehenden Regelung widerlegt, da gemäss Artikel 135 Absatz 2 Kantonsverfassung der Landrat auch andere Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen kann. Diese Gleichstellung ist also bereits erfolgt und bedarf keineswegs der vom Antragsteller vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung.

Aus all diesen Gründen hat der Regierungsrat dem Landrat empfohlen, den Memorialsantrag auf Trennung von Kirche und Staat zuhanden der Landsgemeinde abzulehnen.

## IV. Stellungnahme des Landrates

Der Bericht der für die Beratung dieser Vorlage eingesetzten landrätlichen Kommission, die von Landrätin Annemai Kamm, Filzbach, präsidiert wurde, lautet im wesentlichen wie folgt:

## Grundsätzliches

Aus dem Kommentar zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung (Band II, Seite 700) zitieren wir Ernst Friesenhahn «Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?»: «Wenn der Staat der Kirche einen öffentlichrechtlichen Status zuerkennt, erkennt er damit an, dass die in der Kirche organisierte gemeinschaftliche Pflege der religiösen Interessen der Bürger in der vom Staat geschaffenen Rechtsordnung nicht auf dieselbe Stufe gesetzt werden kann wie die gemeinschaftliche Pflege privater Interessen. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, weil das Wirken der Kirche die Menschen universal erfasst und als öffentliches Wirken gemeinschaftsbezogen auf die Formung der Gemeinschaft gerichtet ist. Selbst derjenige, der für seine Person der Religion und der Kirche ablehnend gegenüber steht, wird doch nicht leugnen können, dass die Kirchen geschichtsmächtige Kräfte sind, die für das öffentliche Leben des Volkes von wesentlicher Bedeutung sind... Im Volksganzen kommt den Kirchen für die Pflege der religiösen Interessen der Bürger eine ähnliche Rolle zu wie dem Staat für die Pflege der weltlichen Gemeinschaftsinteressen. Dieser besonderen Stellung der Kirchen in der Gesellschaft soll mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rechnung getragen werden.»

## Vergleich mit andern Kantonen

(Die nachstehenden Angaben entnehmen wir einer Aufstellung im «Kirchenboten» für die evangelisch-reformierten Kirchen, September 1992.)

Ein Blick auf die Beziehungen von Kirche und Staat in den Kantonen der Nord-, Ost- und Zentralschweiz ergibt ein föderalistisch vielfältiges Bild.

In den Kantonen Zürich und Bern war das Verhältnis Kirche-Staat immer ausgesprochen eng. So bezahlt der Staat die Grundbesoldungen der Pfarrerinnen und Pfarrer und beteiligt sich am Unterhalt der kirchlichen Gebäude.

In allen verglichenen Kantonen bezahlen die natürlichen Personen Kirchensteuern, ausser in Basel-Stadt und Schaffhausen auch die juristischen Personen. Die Kirche, die Kirchgemeinde, der Staat oder die politische Gemeinde zieht die Steuern ein.

Im Kanton Schaffhausen sind die Kirchen Eigentum des Staates, die Pfarrhäuser gehören den Kirchgemeinden. Im Kanton Basel-Landschaft ist ein Grossteil der kirchlichen Gebäude im Besitz der Stiftung «Kirchen- und Schulgut», woraus die Hälfte an den Unterhalt beigetragen wird. Der Kanton Basel-Stadt leistet nur an historische Gebäude Beiträge, an das Münster nur ausser. In den andern Kantonen richtet der Staat, ausser den gesetzlich festgelegten Subventionen für die Renovation denkmalpflegerisch wertvoller Gebäude, keine Beiträge aus.

Die im Kanton Schwyz am 27. September 1992 gutgeheissene Aenderung der Kantonsverfassung ist keine Trennung von Kirche und Staat, wie in den Medien zum Teil berichtet wurde, sondern eine Kirchenreform, die ähnliche Verhältnisse schafft, wie sie im Kanton Glarus schon gelten.

Im Kanton Zürich soll nächstens eine Trennungsinitiative gestartet werden. Im Kanton Bern verlangte 1987 ein parlamentarischer Vorstoss die Ueberprüfung des Verhältnisses Kirche-Staat, was inzwischen geschehen ist.

Neu geregelt wurden die Beziehungen Kirche-Staat 1984 im Kanton Schaffhausen, 1990 in Basel-Landschaft und schon 1911 in Basel-Stadt.

Kein Thema oder nicht aktuell ist eine Trennung von Kirche und Staat in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug.

In keinem der genannten Kantone sind die Kirchen dem Privatrecht unterstellt.

## Ideelle Aspekte

Die Kirchen sind das Gewissen des Staates. Sie wirken stabilisierend und haben manchen Staat überdauert. In schwierigen Zeiten waren und sind sie für viele Menschen einzige Hoffnungsgeberinnen.

Unsere Landeskirchen sind Volkskirchen; in sie wird man, wie in den Staat, hineingeboren.

Während Jahrhunderten und bis heute haben die Kirchen öffentliche Aufgaben angeregt und mitgetragen. Daraus hat auch der Staat Nutzen gezogen und tut es noch immer.

Der Staat leidet unter den Abkapselungs- und Isolationserscheinungen der Bevölkerung und dem Desinteresse an öffentlichen Aufgaben und Aemtern. Die Kirchen tragen dazu bei, dass im persönlichen Bereich Verantwortung gegenüber dem Nächsten wahrgenommen wird. Die christliche Lehre ruft zu gemeinschaftsbildendem Handeln auf. Darin besteht eine wichtige Wechselbeziehung zwischen Kirche und Staat.

Fundamentalistische Strömungen beginnen im Nahen und Mittleren Osten die Politik zu beherrschen. Fundamentalismus gibt es auch im Christentum. Er kann weniger Einfluss gewinnen, wenn die Landeskirchen Volkskirchen mit weitem Dach bleiben.

In Osteuropa sind Bestrebungen im Gange, die Kirchen als einst einzige ausserstaatliche Meinungsbildungsträger, ähnlich wie bei uns, in die Öffentlichkeit und den Staat einzubeziehen.

### Finanzielle Aspekte

Die Beziehung Kirche-Staat beschränkt sich im Kanton Glarus praktisch nur auf den Steuereinzug. Die daraus entstehenden Kosten verrechnen die Ortsgemeinden den Kirchgemeinden weiter. Der gemeinsame Steuereinzug ist für beide Seiten, weil ökonomisch, vorteilhaft.

Die Kirchensteuerpflicht besteht nur für jene, die den Landeskirchen angehören wollen. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Der Kanton gibt für die Kirchen nichts aus, wozu er nicht auch nach einer Trennung verpflichtet wäre (Denkmalschutzaufgaben).

Die im Memorialsantrag postulierten Beiträge des Kantons und der Gemeinden für die im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten der Kirchen könnten die Mindereinnahmen durch den Ausfall der Kirchensteuern wohl nur zu einem kleinen Teil auffangen. Ein Leistungsabbau der Kirchen auf sozialem Gebiet brächte dem Staat neue, kostspielige Aufgaben. Die Folgen davon hätte jeder und jede finanziell persönlich zu tragen, denn gesparte Kirchensteuern bedeuten schlussendlich höhere Staatssteuern.

### Vorteile für den Staat

In der bestehenden Rechtsordnung haben sich die Landeskirchen an die Kantonsverfassung und das neue Gemeindegesetz zu halten. In ihren Entscheidungen sind sie an unsere demokratischen Regelungen gebunden. Sie müssen öffentlich Rechenschaft ablegen über ihre Tätigkeit und ihre Finanzen. Der Landrat genehmigt die Kirchenverfassungen und kann damit Einfluss auf die Landeskirchen nehmen.

### Stadtkirche Glarus

Entgegen der Meinung des Antragstellers betrifft der von ihm vorgeschlagene Artikel 136 Absatz 2 die Stadtkirche Glarus nicht. Der Abkurungsvertrag sieht vor, dass für alle Aufwendungen nicht kultischer Art die Ortsgemeinden aufzukommen haben. Glarus trägt  $\frac{23}{24}$ , Riedern  $\frac{1}{24}$  bei. Damit bezahlen auch die katholischen Stimmberechtigten an den Unterhalt einer seit Aufhebung des Simultaneums nur noch von den Reformierten benutzten Kirche. Deshalb hat der Spezialfall «Stadtkirche Glarus» mit dem vorliegenden Memorialsantrag nichts zu tun.

### Antrag

Aus all diesen Gründen beschloss die Kommission einstimmig, den Memorialsantrag auf Aenderung der Kantonsverfassung (Trennung von Kirche und Staat) abzulehnen.

Der Landrat hat sich diesem Antrag seiner Kommission angeschlossen.

## V. Antrag

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages auf Trennung von Kirche und Staat.*

## § 5 Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992

### I. Allgemeines

Bekanntlich hat die Landsgemeinde vom 3. Mai 1992 das neue Gemeindegesetz verabschiedet, welches am 1. Juli 1994 in Kraft treten wird. Dessen Artikel 148 Absatz 2 sieht vor, dass geltende Gesetzesbestimmungen gemäss besonderer Vorlage angepasst werden. Diese liegt nun vor und beinhaltet Aenderungen von 15 kantonalen Gesetzen. Die Gesetzgebungen betreffend das Bürgerrecht und den Finanzhaushalt der Gemeinden werden im Rahmen separater Revisionsvorlagen angepasst, über die ebenfalls die diesjährige Landsgemeinde zu befinden hat.

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen handelt es sich zum grössten Teil um eher formelle Anpassungen, die sich mehr oder weniger selbstverständlich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. Gelegentlich werden ohnehin anzupassende Bestimmungen auch sonst mit der heutigen Rechtslage in Einklang gebracht. Nur ausnahmsweise werden kleinere materielle Änderungen vorgeschlagen, die aber mit der Anpassungsvorlage in Zusammenhang stehen.

Die Vorlage des Regierungsrates wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. iur. Werner Stauffacher, Glarus, vorberaten. Angesichts des eher kleinen politischen Spielraums gaben die Anpassungen in Kommission und Landrat zu keinen grundsätzlichen Diskussionen Anlass. Es ging vorab um verfahrensrechtliche und gesetzestechnische Fragen. So wurde namentlich entschieden, dass das Anliegen der terminologischen Gleichbehandlung der Geschlechter insoweit zu berücksichtigen sei, als dies im Rahmen von Teilrevisionen sinnvollerweise möglich ist.

## II. Zu den einzelnen Erlassen

### Ziffer 1: Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Artikel 15 wird an die neue Rechtslage ohne Wahlgemeinden angepasst. Die Einwohnerkontrolle ist künftig Sache der Ortsgemeinden (Art. 147 Abs. 4 des Gemeindegesetzes).

### Ziffer 2: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Es geht hier um Anpassungen an die Vorschrift gemäss Artikel 24 Absatz 4 des Gemeindegesetzes, wonach das Stimmregister den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen steht. In Artikel 56 Absatz 1 muss zudem neu die Einsprache gegen den Ausschluss von solchen Stimmregistern geregelt werden, die nicht von der Ortsgemeinde geführt werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

### Ziffer 3: Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Bussenverfügungskompetenz der Gemeindevorsteherschaften gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes Rechnung.

### Ziffer 4: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Bei den Artikeln 9, 9<sup>a</sup> und 64 Absatz 2 geht es vor allem um Anpassungen an Artikel 94 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, wonach durch die Gemeindeordnung die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde dem Ortsgemeinderat übertragen werden können oder eine Vereinbarung zwischen Orts- und Fürsorgegemeinde vorsehen kann, dass die Aufgaben durch den Fürsorgerat wahrgenommen werden.

Artikel 227<sup>a</sup> Absatz 1: Das EG ZGB enthält Rechtsgrundlagen für verschiedenste öffentlichrechtliche Korporationen, was sich in der Aufzählung der vorliegenden Vorschrift zeigt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im ganzen Gesetz verstreut (vgl. z.B. Art. 163ff. betr. Bodenverbesserungskorporationen und Art. 200ff. betr. Wuhrkorporationen). Was dagegen die unter dem Titel «Körperschaften des kantonalen Rechts» in den Artikeln 34ff. EG ZGB geregelten Korporationen betrifft, so handelt es sich dabei zumindest teilweise um solche des kantonalen Privatrechts. Dies zeigt sich zum einen im Hinweis auf Artikel 59 Absatz 3 ZGB (der im Gegensatz zu Art. 59 Abs. 1 ZGB auf die Körperschaften des kantonalen *Privatrechts* Bezug nimmt) und zum andern in der Verweisung auf die Zivilgerichtsbarkeit im Falle von Streitigkeiten (vgl. Art. 38 EG ZGB). Auch fehlen in der Aufzählung von Artikel 34 Absatz 1 EG ZGB die heute bedeutsamen Bodenverbesserungskorporationen. Für die Verankerung des Anspruchs der öffentlichrechtlichen Korporationen auf die Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte sollte daher nicht auf die Aufzählung in eben diesem Artikel 34 EG ZGB abgestellt werden.

### Ziffer 5: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus

Artikel 9: Die Wahlgemeinden werden abgeschafft; schon heute werden die Betriebsbeamten aufgrund des revidierten EG SchKG durch den Kanton gewählt. Im übrigen sieht das revidierte EG SchKG die durch diese Vorschrift betroffene spezielle Sicherheitsleistung von Betriebsbeamten nicht mehr vor.

Artikel 11 Absatz 3: Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass Beurkundungen von Bürgerschaftserklärungen, ebenso wie die sich aus dem Schweizerischen Obligationenrecht ergebenden Beglaubigungen (Art. 12), nicht von den Präsidenten und Schreibern aller Gemeinden, sondern nur von denjenigen der *Ortsgemeinden* vorgenommen werden dürfen.

#### Ziffer 6: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 9: Die vorgeschlagene Aufhebung weist sowohl einen Bezug zum neuen Gemeindegesetz als auch zum Verfassungsrecht auf. Die Vorschrift fusst noch auf der Existenz von besonderen Nutzungsrechten zugunsten der Tagwensbürger. Die Gewährung von Tagwensrechten ist aber gemäss Artikel 124 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) und Artikel 16 Absatz 3 des Gemeindegesetzes unter dem Vorbehalt der Abgeltung eines Gemeindewerkes und der Erbringung bestimmter Sozialleistungen nicht mehr zulässig. Abgesehen davon ist die in Artikel 9 statuierte strafrechtliche Sonderbehandlung von Tagwensbürgern mit dem Rechtsgleichheitsgebot kaum vereinbar, und das entsprechende Verfahren entspricht mangels Möglichkeit der gerichtlichen Ueberprüfung der gemeinderätlichen Bussenverfügung nicht mehr den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen. Auch fehlt in der neuen Kantonsverfassung die Grundlage für das frühere Verfahren vor dem Regierungsrat zur Feststellung der Vollstreckbarkeit solcher Bussen (vgl. Art. 52 Abs. 2 Ziffer 3 der alten KV mit Art. 101 Bst. b KV). Schliesslich hat das in den Absätzen 2, 3 und 5 als Nebenstrafe vorgesehene Axtverbot kaum mehr eine derartige praktische Bedeutung, dass sich seinetwegen die Beibehaltung der Regelung rechtfertigen würde.

#### Ziffer 7: Strafprozessordnung des Kantons Glarus

Es geht hier um die Anpassung an die Strafverfügungskompetenz der Gemeindevorsteherschaften gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes. Das Uebertretungsstrafverfahren vor den Gemeindevorsteherschaften weist gewisse Besonderheiten auf.

Insbesondere hat das Gemeindegesetz der eine Busse aussprechenden Gemeindevorsteherschaft im Verfahren der gerichtlichen Beurteilung die Stellung des Anzeigers zugewiesen, wogegen der Einzelrichter in Strafsachen in dieses Verfahren gar nicht mehr involviert ist. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Strafbefugnis der Gemeindevorsteherschaften auch ein Mittel zur Durchsetzung des Gemeinderechts ist (vgl. die Stellung von Art. 89 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sowie Memorial 1992, S. 62), die Vorsteherschaften also gewissermassen die Interessen ihrer Gemeinde wahrnehmen. Dies ist der Grund, weshalb die Gemeindevorsteherschaften Bussen auch unabhängig vom Vorliegen einer Anzeige müssen aussprechen können (Art. 186 Abs. 2 Satz 1). Allerdings ist diesfalls, wie auch beim Vorliegen einer Anzeige von privater Seite, auf jeden Fall vor Erlass der Strafverfügung eine Anhörung (Einvernahme) durchzuführen. Dies ergibt sich aus Artikel 189 Absatz 1, der bei dieser Gelegenheit an die heutigen, in der Praxis des Einzelrichters schon bisher beachteten rechtsstaatlichen Anforderungen angepasst wurde. Mit der Wendung, eine Einvernahme «durchführen zu lassen», ist die schon bisher vom Einzelrichter gehandhabte Uebung gemeint, die polizeilichen Organe mit Einvernahmen zu beauftragen.

Für Strafanzeigen bei den Gemeindevorsteherschaften sollen, wie für solche beim Einzelrichter, minimale Formerfordernisse gelten, wobei die Schriftlichkeit der Anzeige durch eine Erklärung zu Protokoll ersetzt werden kann (Art. 186 Abs. 2 Satz 2). Diese formelle Anforderung ermöglicht die klare Unterscheidung zwischen einer blossen Mitteilung des auf der Gemeinde vorsprechenden Bürgers und einer förmlichen Strafanzeige, die mit entsprechenden Konsequenzen verbunden ist (Pflicht der Vorsteherschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens, Rechte und Pflichten des Anzeigers und des Verzeigten, wie Anspruch auf Mitteilung über die Erledigung der Sache, eventuell Kosten- und Entschädigungsfolgen).

Dem an eine Gemeindevorsteherschaft gelangenden Anzeiger werden im übrigen dieselben Verfahrensrechte eingeräumt wie den Anzeigern beim Einzelrichter in Strafsachen. Es geht um den strafrechtlichen Schutz von zum Teil praktisch bedeutsamen Vorschriften (z. B. Bauvorschriften der Gemeinden). Daher sollen namentlich die Möglichkeiten der zur Anzeige verpflichteten staatlichen Organe nicht eingeschränkt werden. Artikel 191 Absatz 3 verankert die bereits erwähnte, durch das Gemeindegesetz bestimmte Stellung der Gemeindevorsteherschaft im Verfahren der gerichtlichen Beurteilung. Dabei ist folgendes festzuhalten: Die Stellung des Anzeigers kommt der Gemeindevorsteherschaft dann zu, wenn der *Bestrafte* Einsprache gegen die ausgefallte Busse erhoben hat. Wurde dagegen die Einsprache von einem Drittanzeiger eingereicht, weil die Gemeindevorsteherschaft seines Erachtens zu Unrecht keine oder eine zu tiefe Busse ausgefällt hat, so hat die Gemeindevorsteherschaft im gerichtlichen Verfahren selbstredend nicht die Interessen des Anzeigers. Ihre Mitwirkung ist diesfalls ebensowenig erforderlich wie diejenige des Einzelrichters in Strafsachen gemäss der allgemeinen Verfahrensordnung.

In bezug auf die Kostenfolgen für die gerichtliche Beurteilung soll der Gemeinde, deren Vorsteherschaft die angefochtene Strafverfügung erlassen hat, dieselbe Stellung zukommen wie dem durch seine Strafjustizorgane handelnden Kanton aufgrund der Artikel 139ff. (Art. 198 Abs. 5). Dafür fallen schon nach bisherigem Recht Bussen für die Uebertretung von Gemeinderecht der betreffenden Gemeinde zu (vgl. Art. 32 Abs. 2 EG StGB, der im Rahmen dieser Vorlage nur terminologisch angepasst wird).

Die Beibehaltung der nicht mehr zutreffenden Bezeichnung «Polizeigericht» in den anzupassenden Artikeln beruht darauf, dass die alten Bezeichnungen bis zur allgemeinen Anpassung an das Gerichtsorganisationsgesetz vom 6. Mai 1990 (vgl. dessen Art. 82) in der ganzen übrigen Prozessordnung bestehen bleiben. Eine punktuelle Ersetzung ist daher nicht sinnvoll.

**Ziffer 8: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

Die Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe a und 144 Absatz 2 des Gemeindegesetzes sehen für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden in Gemeindeangelegenheiten statt der bisherigen dreitägigen generell (nicht bloss für Versammlungen) eine zehntägige Frist vor.

Die erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz lassen eine Neugestaltung des ganzen Artikels 115 als angezeigt erscheinen. Neu werden in Absatz 1 die unterschiedlichen Fristen für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten verankert. Ein neuer Absatz 2 regelt sodann die Weiterzugsfristen gegenüber regierungsrätlichen Beschwerdeentscheiden.

Für Beschwerden betreffend kantonale Abstimmungen und Wahlen wird die Beibehaltung der Drei-Tage-Frist vorgeschlagen. Dies unter anderem deshalb, weil so die Parallelität zur Beschwerdefrist bei eidgenössischen Urnengängen erhalten bleibt, was namentlich im Hinblick auf die – künftig gleichzeitig stattfindenden – Erneuerungswahlen von National- und Ständerat wünschbar ist.

**Ziffer 9: Gesetz über das Schulwesen**

Das Schulgesetz soll an die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit angepasst werden (Art. 2 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 2 und 36), wobei es vorab um formelle Aspekte geht. Weiter ist die Zuständigkeitsordnung bei den Lehrerwahlen in den Schulgemeinden und Schulkreisen neu zu formulieren (Art. 95 und 98). In bezug auf die Amtseinstellung oder Entlassung eines Lehrers während der Amtsdauer wird eine materielle Änderung vorgeschlagen (Art. 102). Die weiteren Anpassungsvorschläge sind hingegen ebenfalls vorwiegend terminologischer und formeller Natur.

Artikel 95 und 98: Nach der bisherigen Vorschrift bedurfte es für die Begründung der Wahlzuständigkeit der Vorsteherschaft eines entsprechenden Uebertragungsbeschlusses der Stimmberechtigten, während nach neuem Recht die Wahl der Lehrkräfte Sache der Vorsteherschaft ist, falls nicht die Gemeindeordnung die Stimmberechtigten bzw. das Organisationsstatut eines Zweckverbandes die Delegiertenversammlung für zuständig erklärt (Art. 30 Abs. 2 Bst. e, 88 Abs. 1 Bst. c und 113 sowie 129 Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Diese Regelung soll auch hinsichtlich der Wahl der Hauswirtschaftslehrkräfte gelten, womit die Spezialvorschrift in Artikel 98 hinfällig wird.

Artikel 102: In bezug auf die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten auch im kommunalen Bereich die bisherigen schulgesetzlichen Regelungen grundsätzlich weiter. Indessen ist es angezeigt, hinsichtlich der Einstellung im Dienst und der vorzeitigen Entlassung einer Lehrkraft während der Amtsdauer die Zuständigkeitsregelung zu übernehmen, wie sie für alle übrigen Bediensteten in Gemeinde und Kanton gilt (vgl. Art. 81 Abs. 2 und 4 sowie 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 29 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus). Der Entscheid darüber soll Sache der obersten Verwaltungsbehörde sein, unabhängig davon, ob diese gemäss der gemeinde- oder verbandsinternen Ordnung (Art. 95) auch Wahlbehörde ist. Dies drängt sich schon aus zeitlichen Gründen auf, müssen doch solche Beschlüsse gegebenenfalls sehr rasch gefällt werden. Davon abgesehen ist es nicht möglich, dass die Stimmberechtigten bzw. die Delegierten an einer öffentlichen Versammlung (oder an der Urne) darüber befinden, ob die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen für eine Amtseinstellung oder eine Entlassung gegeben sind.

Artikel 120 Absatz 1: Die obligatorische Vertretung des Schulrates in den hier erwähnten Kommissionen wird entsprechend der Vorschrift in Artikel 93 des Gemeindegesetzes geregelt.

**Ziffer 10: Gesetz über die Kindergärten**

Artikel 4: Die Zusammenarbeit von Schulgemeinden dürfte bei den Kindergärten häufig in einfacheren Formen als der des selbständigen Zweckverbandes erfolgen (vgl. Memorial 1992, S. 63 unten). Dennoch wird die Möglichkeit der Trägerschaft durch einen Zweckverband der Vollständigkeit halber wie in Artikel 2 Absatz 1 des Schulgesetzes aufgeführt.

Artikel 7 Absatz 2: Diese Vorschrift wird an die Regelung betreffend Vertretung der Vorsteherschaft in Kommissionen in Artikel 93 des Gemeindegesetzes angeglichen.

Artikel 13 Absatz 3: Die Vorschrift wird an die Regelung der Wahlzuständigkeiten im Gemeindegesetz (Art. 30 Abs. 2 Bst. e, 88 Abs. 1 Bst. c und 113) angepasst. Es kann auf die Erläuterungen zu Artikel 95 des Schulgesetzes verwiesen werden.

**Ziffer 11: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr**

Für die interkommunale Zusammenarbeit gelten nun die allgemeinen Vorschriften des Gemeindegesetzes, worauf in den Artikeln 13 Absatz 2 und 21 hingewiesen wird.

Die Neuformulierung von Artikel 33 Absatz 1 berücksichtigt die Tatsache, dass bei Widerhandlungen gegen die Feuerwehrreglemente der Gemeinden die Strafkompetenz bis zu 2000 Franken Busse beim Gemeinderat liegt, weshalb in erster Instanz nicht immer eine richterliche Behörde zuständig ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es sich bei den gebräuchlichen geringen Bussen, die in den Feuerwehrreglementen

für unentschuldigtes Nichterscheinen zu Uebungen und dergleichen vorgesehen sind, um sogenannte verwaltungsrechtliche Ordnungsbussen handelt. Zum Erlass solcher Ordnungsbussen bedarf es auch nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes keines Strafverfahrens vor dem Gemeinderat.

#### **Ziffer 12: Gesetz über das Steuerwesen**

Es geht um die Anpassung an die Terminologie des Gemeindegesetzes (Art. 64 Abs. 2), die Berücksichtigung von Artikel 47 des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeinden jährlich über die Festlegung des Steuerfusses zu befinden haben (Art. 200 Abs. 1), und schliesslich um die Anpassung des Steuergesetzes an die heutige Realität, dass keine konfessionell getrennte Fürsorgegemeinden mehr existieren (Art. 205 Abs. 1).

#### **Ziffer 13: Raumplanungs- und Baugesetz**

Artikel 16 Absatz 2, 18 Absatz 2 und 55 Absatz 3: Artikel 29 des Gemeindegesetzes lässt auch für Planungsentscheide der Stimmberechtigten die Möglichkeit der Urnenabstimmung offen, ohne allerdings damit neues Recht zu schaffen.

Artikel 57: Bei Bussen wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden bis zum Betrag von 2000 Franken ist der Gemeinderat nicht Antragsteller, sondern gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zuständige erstinstanzliche Strafbehörde. Erachtet dagegen die Vorsteherschaft eine höhere Strafe für angezeigt, so bleibt sie Antragstellerin an den Einzelrichter in Strafsachen (Abs. 1).

Im Bereich der Strafkompetenz der Vorsteherschaft soll der eine Bestrafung verlangenden Baudirektion künftig die Stellung einer Anzeigerin zukommen (Abs. 2 Satz 2). So kann sie bei Untätigbleiben des Gemeinderates nach Massgabe der Strafprozessordnung bei der Strafgerichtskommission gerichtliche Beurteilung verlangen.

#### **Ziffer 14: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung**

Artikel 2 wird an das nun im Gemeindegesetz umfassend geregelte Zweckverbandsrecht angepasst.

#### **Ziffer 15: Gesetz über die öffentliche Fürsorge**

Artikel 21–27: Diese Artikel behandeln weitgehend organisatorische Fragen, die nun im Gemeindegesetz für alle Gemeinden geregelt sind. Vorgeschlagen wird die Beibehaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes insoweit, als die spezifischen Obliegenheiten von Behörden und Behördemitgliedern im Fürsorgebereich näher umschrieben werden (Art. 23 und 24) oder als es um spezielle Regeln für das Fürsorgewesen geht (Art. 26).

Artikel 34 und 35 Absatz 2: Durch die Verwendung des Begriffes «Vormundschaftsbehörde» wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die vormundschaftlichen Aufgaben nicht von einem speziellen Waisenamt wahrgenommen werden (Art. 94 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Artikel 38: Hier werden Artikel 93 des Gemeindegesetzes betreffend die Vertretung der Vorsteherschaft in Kommissionen berücksichtigt sowie die Tatsache, dass die interkommunale Zusammenarbeit nun im Gemeindegesetz umfassend geregelt ist.

#### **Inkrafttreten**

Die Gesetzesanpassungen sollen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie das neue Gemeindegesetz selbst.

### **III. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:*

## **Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

### **I.**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

#### **Ziffer 1**

### **Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 1. Mai 1983**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Ortsgemeinden führen eine Einwohnerkontrolle.

*Abs. 2 aufgehoben.*

*Abs. 3 wird zu Abs. 2.*

#### **Ziffer 2**

### **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7. Mai 1989**

#### **Art. 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Stimmregister müssen die Namen sämtlicher Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde enthalten. Sie stehen den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen.

*(Rest unverändert.)*

#### **Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die Stimmregister erstellt und nachgeführt werden und dass sie den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen stehen.

#### **Art. 55**

Die Wahlen der Gemeindebehörden erfolgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes. Dabei gelten für die Durchführung der Urnenwahlen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit das Gemeindegesetz nichts Näheres bestimmt.

#### **Art. 56 Abs. 1**

<sup>1</sup> Gegen den Ausschluss vom Stimmregister oder gegen andere unrichtige Eintragungen kann bis zum Tag vor Beginn der Abstimmung oder Wahl beim Gemeinderat oder, wenn nicht die Ortsgemeinde das Stimmregister führt, bei der zuständigen Vorsteherschaft Einsprache erhoben werden.

#### **Ziffer 3**

### **Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus vom 6. Mai 1990**

#### **Art. 11**

Zuständigkeit  
der Strafge-  
richtskommis-  
sion

Die Strafgerichtskommission behandelt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle, insbesondere Vergehen. Ferner behandelt sie Einsprachen gegen Strafverfügungen des Einzelrichters, von Gemeindevorsteherschaften und von Bundesinstanzen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

**Art. 14 Abs. 1 Bst. a**

<sup>1</sup> (Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für):

- a. Strafverfügungen bei Uebertretungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gemeindevorsteherchaften nach dem Gemeindegesetz sowie von Bundesinstanzen;

**Ziffer 4****Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911**

*Im ganzen Gesetz «Wahlgemeinde» durch «Ortsgemeinde» und «Wahlgemeinderat» durch «Ortsgemeinderat» ersetzen.*

**Art. 9**

<sup>1</sup> Vormundschaftsbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das Waisenamt oder nach Massgabe von Artikel 94 Absatz 3 des Gemeindegesetzes der Ortsgemeinderat oder der Fürsorgerat.

<sup>2</sup> Wo die vormundschaftlichen Aufgaben nicht durch ein Waisenamt wahrgenommen werden, ist in diesem Gesetz unter «Waisenamt» die jeweilige Vormundschaftsbehörde zu verstehen, unter «Waisenvogt» der Präsident oder die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde und unter «Waisenamtsschreiber» der Aktuar oder die Aktuarin der Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleiben die ausschliesslich für die Waisenämter geltenden Regelungen in Artikel 65 Absätze 3 und 4.

**Art. 9<sup>a</sup>**

<sup>1</sup> Das Waisenamt ist zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gemäss den Artikeln 44 ff. dieses Gesetzes sowie für Vorkehrungen gemäss den Artikeln 66 ff. dieses Gesetzes.

*Abs. 2 entspricht bisherigem Art. 9 Abs. 2.*

<sup>3</sup> Das Waisenamt kann einzelne seiner Obliegenheiten nach den gemäss Gemeindegesetz für die Vorsteherchaften geltenden Grundsätzen besonderen Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

*Abs. 4 entspricht bisherigem Art. 9 Abs. 4.*

**Art. 64 Abs. 2**

<sup>2</sup> Vormundschaftsbehörde ist das Waisenamt oder nach Massgabe von Artikel 94 Absatz 3 des Gemeindegesetzes der Ortsgemeinderat oder der Fürsorgerat.

**Art. 65**

<sup>1</sup> Soweit die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde durch ein Waisenamt wahrgenommen werden, gelten für dieses die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bestellung, Bestand und Beschlussfassung des Waisenamtes richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Der Waisenamtsschreiber oder die Waisenamtsschreiberin wird vom Waisenamt selbst bestimmt.

*Abs. 5 wird zu Abs. 4.*

**Art. 227<sup>a</sup> Abs. 1**

«in Artikel 34 des EG zum ZGB aufgezählten» *gestrichen.*

## Ziffer 5

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen  
Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil)  
im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923**

## Art. 9

*Aufgehoben*

## Art. 11 Abs. 3

«Gemeindepräsidenten» durch «Ortsgemeindepräsidenten» und «Gemein-  
schreiber» durch «Ortsgemeinbeschreiber» ersetzen.

## Ziffer 6

**Gesetz über die Einführung des  
Schweizerischen Strafgesetzbuches im  
Kanton Glarus vom 2. Mai 1965**

## Art. 9

*Aufgehoben*

## Art. 32 Abs. 2

<sup>2</sup> Bussen, welche wegen Uebertretung von Gemeinderecht aus-  
gefällt werden, fallen der betreffenden Gemeinde zu.

## Ziffer 7

**Strafprozessordnung des Kantons Glarus  
vom 2. Mai 1965**

## Art. 5

Zuständigkeit  
des Einzel-  
richters in  
Strafsachen

<sup>1</sup> Der Einzelrichter in Strafsachen beurteilt durch Strafverfügung  
die Uebertretungen gemäss eidgenössischem und kantonalem  
Recht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Bundesinstan-  
zen.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung von Uebertretungen des Gemeinderechts  
ist der Einzelrichter in Strafsachen zuständig, wenn die Straf-  
kompetenz der Gemeindevorsteherschaften gemäss Artikel 89  
Absatz 2 des Gemeindegesetzes überschritten wird.

## Art. 6 Abs. 4

<sup>4</sup> Das Polizeigericht beurteilt endgültig, jedoch unter Vorbehalt  
der ausserordentlichen Rechtsmittel, Einsprachen gegen Straf-  
verfügungen des Einzelrichters in Strafsachen, gegen Strafver-  
fügungen der Gemeindevorsteherschaften gestützt auf Artikel  
89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und, soweit das Gesetz  
keine andere Behörde als zuständig erklärt, gegen Strafverfü-  
gungen von Bundesinstanzen.

## Titel des dritten Abschnittes

**Dritter Abschnitt: Verfahren bei Uebertretungen**

Art. 185<sup>a</sup> (neu)

Geltungs-  
bereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die durch den  
Einzelrichter in Strafsachen und die durch die zuständigen

Gemeindevorsteherchaften nach Massgabe von Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zu beurteilenden Uebertretungen.

#### Art. 186

Einleitung von  
Strafverfahren

<sup>1</sup> Uebertretungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 beim Einzelrichter in Strafsachen schriftlich zur Anzeige zu bringen.  
(Rest unverändert.)

<sup>2</sup> Die Gemeindevorsteherchaften haben im Rahmen ihrer Strafkompetenz Uebertretungen von Gemeinderecht von Amtes wegen zu verfolgen. Strafanzeigen Dritter sind bei der zuständigen Vorsteherchaft schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

<sup>3</sup> Wird einer Gemeindevorsteherchaft direkt oder auf Anzeige hin eine Uebertretung von Gemeinderecht bekannt, so prüft sie, ob die Ausfällung einer Busse nach Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes in Betracht fällt. Erachtet sie eine Strafe für angezeigt, die ihre Kompetenz übersteigt, so erstattet sie Anzeige beim Einzelrichter in Strafsachen. Dieser kann die Sache nicht mehr an die Vorsteherchaft zurückweisen.

*Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4, bisheriger Abs. 3 zu Abs. 5.*

#### Art. 188 Abs. 3

<sup>3</sup> Können der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorsteherchaft die Täterschaft nicht einwandfrei feststellen oder richtet sich die Anzeige gegen unbekannte Täterschaft, so leiten sie die Anzeige, soweit es ihnen gerechtfertigt erscheint, an das Verhöramt, die Polizei oder die zuständigen Kontrollorgane weiter. Andernfalls, oder wenn auch die genannten Organe keinen Täter ermitteln konnten, stellt der Einzelrichter bzw. die zuständige Gemeindevorsteherchaft das Verfahren ein.

(Rest unverändert.)

#### Art. 189

Einvernahme,  
Strafverfügung

<sup>1</sup> Vor Erlass der Strafverfügung haben der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorsteherchaft eine Einvernahme durchzuführen oder durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Liegt eine behördliche Anzeige vor, die allen Erfordernissen entspricht, und konnte sich der Verzeigte gegenüber der anzeigenden Behörde zur Sache äussern, so liegt es im Ermessen der Strafbehörde, ob sie lediglich auf Grundlage der Akten entscheidet oder den Verzeigten vorerst noch einvernimmt oder einvernehmen lässt.

<sup>3</sup> Die Strafverfügung enthält die kurze Angabe des Tatbestandes, führt die verletzten Gesetzesbestimmungen an und setzt die Strafe und die Kosten und eine allfällige Entschädigung fest. Es steht im Belieben des Einzelrichters bzw. der zuständigen Gemeindevorsteherchaft, im einzelnen Falle die Strafverfügung mit Erwägungsgründen zu versehen.

(Rest unverändert.)

#### Art. 190

Einstellung des  
Verfahrens

Gelangen der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorsteherchaft zur Ueberzeugung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, so stellen sie das Verfahren ein. Betrachten sie dagegen einen Straftatbestand zwar als objektiv erfüllt, den Verzeigten aber subjektiv als nicht strafbar, so nehmen sie von einer Bestrafung Umgang.

(Rest unverändert.)

Gerichtliche  
Beurteilung

#### Art. 191

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 können gegen eine Strafverfügung der Bestrafte und der Anzeiger und gegen eine Verfügung gemäss Artikel 190 der Anzeiger binnen zehn Tagen, vom Eingang der Verfügung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter bzw. bei der zuständigen Gemeindevorsteher-schaft die Beurteilung durch das Polizeigericht verlangen. *(Rest unverändert.)*

*Abs. 2 unverändert.*

<sup>3</sup> Wird die gerichtliche Beurteilung einer gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes ergangenen Strafverfügung vom Bestraften verlangt, so kommt der betreffenden Vorsteher-schaft im Verfahren die gleiche Stellung zu wie dem Anzeiger nach erfolgter Einsprache gegen eine Strafverfügung des Einzelrichters in Strafsachen.

<sup>4</sup> Findet das Polizeigericht entgegen der Auffassung des Einzelrichters bzw. der zuständigen Gemeindevorsteher-schaft, dass ein Straftatbestand vorliegt, so spricht es die Strafe selber aus.

#### Art. 192 Abs. 3

<sup>3</sup> Unvollständige Begehren weist der Einzelrichter bzw. die zuständige Gemeindevorsteher-schaft unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Vervollständigung zurück; die übrigen sind an den Polizeigerichtspräsidenten weiterzuleiten.

#### Art. 197 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verhandlung beginnt entweder mit dem Verlesen der Verzeigung und der angefochtenen Strafverfügung oder des ver-hörämtlichen Schlussberichtes, eventuell weiterer Akten, so-dann wird das Wort dem Anzeiger und hernach dem Bestraften erteilt.

#### Art. 198 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Polizeigericht urteilt aufgrund der Akten und der Ergeb-nisse der Hauptverhandlung. Es ist dabei weder an die aus-gesprochene Strafe noch an die rechtliche Würdigung des Tat-bestandes gebunden.

#### Art. 198 Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> Bei Einsprachen gegen Strafverfügungen von Gemeindevor-steherschaften sind die Kosten, welche weder dem Verzeigten noch dem Anzeiger auferlegt werden können, von der betreffen- den Gemeinde zu tragen. Diese hat auch eine allfällige Entschä-digung an den Freigesprochenen zu bezahlen, wenn eine von der Vorsteher-schaft ausgefallte Strafe aufgehoben worden ist.

#### Art. 199 Abs. 1

<sup>1</sup> Alle Fälle, welche nicht durch Anerkennung der angefochtenen Strafverfügung rechtskräftig erledigt sind, entscheidet das Poli-zeigericht endgültig.

**Ziffer 8****Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986****Art. 115**Beschwerde-  
frist und  
-schrift

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist in kantonalen Angelegenheiten binnen drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen. In kommunalen Angelegenheiten ist die Beschwerde binnen zehn Tagen seit der Versammlung einzureichen, bzw. bei Urngängen binnen zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die Frist für den Weiterzug regierungsrätlicher Beschwerdeentscheide beträgt in kantonalen Angelegenheiten fünf und in kommunalen Angelegenheiten zehn Tage.

*Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.*

**Ziffer 9****Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1983****Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Träger der öffentlichen Schulen sind, soweit der Kanton nicht eigene unterhält, die Schulgemeinden, die als Zweckverbände organisierten Schulkreise oder gemeinnützige Institutionen.  
*(Rest unverändert.)*

**Art. 15**

Schulkreise

*Abs. 1 unverändert.*

<sup>2</sup> Erlass, Inhalt und Form der Schulkreis-Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern. Können sich die beteiligten Schulgemeinden auf keine Vereinbarung einigen, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen; diese gelten, bis eine Einigung unter den Schulgemeinden zustandekommt. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes bezüglich Zuweisung einer Verwaltungsaufgabe sowie Gründung von Zweckverbänden und Beitrittszwang bleiben vorbehalten.

**Art. 28 Abs. 2**

<sup>2</sup> Kleinere Gemeinden können ihre Schülerbibliothek gemeinsam führen. Erlass, Inhalt und Form entsprechender Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 36**Ferienaufent-  
halte

Die Schulgemeinden können Kindern mit und ohne finanzielle Beihilfe der Eltern Aufenthalte in Ferienheimen oder Ferienlagern vermitteln oder eigene Heime und Lager führen. Sie können sich zur gemeinsamen Durchführung derselben zusammenschliessen. Erlass, Inhalt und Form entsprechender Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

- Art. 95**  
 Wahlbehörde  
 a. im all-  
 gemeinen  
 Die Lehrer der Primar-, Hilfs-, Ober-, Real-, Sekundar-, Arbeits-  
 und Hauswirtschaftsschulen werden durch die Vorsteherschaft  
 gewählt, sofern nicht die Gemeindeordnung die Wahl durch die  
 Stimmberechtigten bzw. das Organisationsstatut des Zweck-  
 verbandes die Wahl durch die Delegiertenversammlung vor-  
 sieht.
- Art. 98**  
*Aufgehoben.*
- Art. 101**  
 Amtsdauer,  
 Erneuerung  
 oder Beendi-  
 gung des  
 Dienstverhält-  
 nisses  
<sup>1</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen der kantonalen Behörden  
 und Beamten und beginnt mit dem neuen Schuljahr. Nach deren  
 Ablauf unterstehen die Lehrer jeweils einer Wiederwahl.  
*(Rest unverändert.)*  
<sup>2</sup> Obliegt die Wahl der Lehrer den Stimmberechtigten oder der  
 Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, so ist der  
 Antrag eines Stimmbürgers oder eines Delegierten auf Nicht-  
 wiederwahl eines Lehrers schriftlich an die Vorsteherschaft zu  
 richten, welche diesen zuhanden der Wahlbehörde begutachtet.  
*Bisheriger Abs. 3 aufgehoben.*  
<sup>3</sup> Im Falle der Nichtwiederwahl ist das betreffende Dienstver-  
 hältnis mit Ablauf der Amtsdauer beendet; der Lehrer bezieht  
 aber sein Gehalt noch für weitere drei Monate.
- Art. 102**  
 Einstellung im  
 Dienst oder  
 Entlassung  
 durch die Vor-  
 steherschaft  
 Im Laufe der Amtsdauer kann ein Lehrer durch die Vorsteher-  
 schaft im Schuldienst eingestellt oder vorzeitig entlassen wer-  
 den, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse schuldig  
 gemacht hat oder wenn er sonstwie zur Führung des Lehramtes  
 untragbar geworden ist.
- Art. 103**  
 Einstellung im  
 Dienst oder  
 Amtsenthebung  
 durch den  
 Regierungsrat  
<sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, einem Lehrer,  
 der durch seine Schuld in eine Situation geraten ist, die ein  
 gedeihliches Wirken an der Schule unmöglich macht, nach vor-  
 ausgegangener Untersuchung im Schuldienst einzustellen oder  
 ihn ganz seines Amtes zu entheben.  
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einen Lehrer, gegen den wegen eines  
 vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens eine Untersuchung  
 eingeleitet worden ist, von sich aus oder auf Verlangen des  
 Schulrates im Schuldienst einstellen oder, wenn er verurteilt ist,  
 seines Amtes entheben.
- Art. 104**  
 Verwirkung des  
 Besoldungs-  
 nachgenusses  
 Bei Entlassungen gemäss Artikel 102 und Amtsenthebungen  
 gemäss Artikel 103 ist jedes Recht auf Besoldungsnachgenuss  
 verwirkt.
- Art. 105**  
 Entzug und  
 Wiederertei-  
 lung der Wahl-  
 fähigkeit  
 Der Regierungsrat kann einem entlassenen oder des Amtes ent-  
 hobenen Lehrer die Wahlfähigkeit entziehen.  
*(Rest unverändert.)*
- Art. 117 Abs. 3**  
<sup>3</sup> Die Lehrervertretung ist im Sinne von Artikel 77 des Gemeinde-  
 gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Art. 120 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Leitung und Beaufsichtigung der arbeits- und hauswirtschaftlichen Schulen kann besonderen Kommissionen übertragen werden, welchen mindestens ein Mitglied des Schulrates angehören muss.

**Art. 123**

Pflichten und Befugnisse

Die Pflichten und Befugnisse der Schulräte im allgemeinen sind durch das Gemeindegesetz umschrieben.

**Art. 139 Abs. 1**

<sup>1</sup> Um Beiträge gemäss Artikel 137 zu erhalten, sind der Erziehungsdirektion vor der Genehmigung des Bauprojektes sowie der Gewährung des entsprechenden Kredites durch die Stimmberechtigten Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvorschlag zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

**Art. 150 Abs. 1**

<sup>1</sup> Jeder Person steht das Recht zu, Tatsachen aus der Führung und Verwaltung des Trägers einer öffentlichen Schule anzuzeigen, die eine Ueberprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. Die Behandlung der Anzeige richtet sich nach dem Gemeindegesetz bzw. dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Ziffer 10****Gesetz über die Kindergärten vom 6. Mai 1984****Art. 4***Träger*

<sup>1</sup> Träger der öffentlichen Kindergärten sind die Schulgemeinden oder die als Zweckverbände organisierten Schulkreise.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinden sind verpflichtet, eigene Kindergärten zu führen oder sich mit anderen Schulgemeinden zu gemeinsamer Führung zusammenzuschliessen. Erlass, Inhalt und Form entsprechender Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Regierungsrat eine Schulgemeinde von der Pflicht zur Führung eines Kindergartens entbinden.

*Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4, bisheriger Abs. 4 zu Abs. 5.*

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens ist einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu übertragen, der mindestens ein Mitglied des Schulrates angehören muss.

**Art. 13 Abs. 3**

<sup>3</sup> Wahlbehörde ist der Schulrat, sofern nicht die Gemeindeordnung die Wahl durch die Stimmberechtigten bzw. das Organisationsstatut des Zweckverbandes die Wahl durch die Delegiertenversammlung vorsieht.

**Ziffer 11****Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 6. Mai 1979****Art. 13 Abs. 2**

<sup>2</sup> Verschiedene Gemeinden können sich mit Zustimmung der zuständigen Direktion auf dem Gebiete der Feuerschau zusammenschliessen und eine regionale Feuerschau organisieren. Derartige Vereinbarungen haben die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten der Feuerschauer zu regeln. Im übrigen richten sich Erlass, Inhalt und Form der Vereinbarungen nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 21***Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden*

Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung der KSV eine gemeinsame Feuerwehr organisieren oder eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Feuerwehr vereinbaren. Erlass, Inhalt und Form entsprechender Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sofern notwendig, kann der Regierungsrat eine solche Zusammenarbeit anordnen.

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen Einzelverfügungen werden durch die zuständige Behörde mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

**Ziffer 12****Gesetz über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970****Art. 64 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die während der Veranlagungsperiode steuerpflichtig werdenden Steuerpflichtigen kann die Veranlagung dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin der Ortsgemeinde übertragen werden.

**Art. 200 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinden setzen jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer in Prozenten der einfachen Steuer fest.

**Art. 205 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bestehen im nämlichen Gebiet staatlich anerkannte Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen, so erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen anteilmässig.

**Ziffer 13****Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Mai 1988****Art. 16 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten erlassen den Nutzungsplan sowie allfällige Aenderungen und Anpassungen desselben.

**Art. 18 Abs. 2**

«Gemeindeversammlungsbeschluss» durch «Beschluss der Stimmberechtigten» ersetzen.

**Art. 55 Abs. 3**

<sup>3</sup> Vorbehalt bleibt der Rechtsschutz gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten nach den Artikeln 72 und 144 des Gemeindegesetzes.

**Art. 57****Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Uebertretungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden auf Antrag des Gemeinderates oder der Baudirektion vom zuständigen Richter mit Busse bestraft. Uebertretungen der baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden werden vom Gemeinderat, beziehungsweise auf Antrag desselben oder der Baudirektion vom zuständigen Richter, mit Busse bestraft. Bei schwerwiegenden Uebertretungen kann der Richter zusätzlich auf Haft erkennen.

<sup>2</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für Uebertretungen. Fällt eine Uebertretung in die Strafkompetenz des Gemeinderates, so nimmt die Baudirektion, wenn sie eine Bestrafung verlangt, die Stellung einer Anzeigerin ein.

*Abs. 3 unverändert.*

**Ziffer 14**

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 2. Mai 1976**

**Art. 2**

Zweckverbände <sup>1</sup> Die Gemeinden können sich für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen nach Massgabe des Gemeindegesetzes zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

*(Rest unverändert.)*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Gemeinden verpflichten, für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen Zweckverbände zu gründen oder solchen beizutreten. Ebenso kann er einen Zweckverband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

*Abs. 3–5 aufgehoben.*

**Ziffer 15**

### **Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966**

**Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Vereinigung von Fürsorgegemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 21**

Verweisung auf das Gemeindegesetz

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich die Organisation der Fürsorgegemeinden nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 22**

*Aufgehoben.*

**Art. 23**

Aufgaben des  
Fürsorgerates

<sup>1</sup> Der Fürsorgerat hat namentlich folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

*Bst. a und b unverändert.*

c. er sorgt für die Sicherheit und die richtige Verwendung des Fürsorgegutes;

d. er erteilt den Fürsorgebediensteten die notwendigen Instruktionen und Aufträge.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Erweiterung des Aufgabenkreises im Falle der vertraglichen Uebernahme der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde durch die Fürsorgegemeinde.

**Art. 24**

Aufgaben  
des Fürsorge-  
präsidenten

<sup>1</sup> Der Fürsorgepräsident trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Im übrigen kommen ihm die im Gemeindegesetz festgelegten Obliegenheiten zu.

*Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.*

<sup>3</sup> Ist der Fürsorgepräsident an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird er nach Massgabe des Gemeindegesetzes vertreten.

**Art. 25**

*Aufgehoben.*

**Art. 26**

Gemeinnützige  
Institutionen

Die Fürsorgegemeinde kann an private gemeinnützige Institutionen, welche ihre Aufgabe unterstützen, Beiträge gewähren. Diese bedürfen der Zustimmung der Fürsorgedirektion, wenn der Kanton sich an der Defizitdeckung gemäss Artikel 47 beteiligen muss.

**Art. 27**

*Aufgehoben.*

**Art. 34**

«beim Waisenamt» durch «bei der Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

**Art. 35 Abs. 2**

«beim Waisenamt» durch «bei der Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

**Art. 38**

Gemeinde-  
eigene Heime

<sup>1</sup> Die Leitung von gemeindeeigenen Heimen kann einer Kommission unterstellt werden, der mindestens ein Mitglied des Fürsorgerates angehören muss. Erlass, Inhalt und Form von Vereinbarungen über die gemeinsame Trägerschaft von Heimen durch mehrere Fürsorgegemeinden richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Heime der Fürsorgegemeinden stehen auch nichtunterstützten Personen offen. Sie sind als selbständige Institution zu führen.

*Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3, bisheriger Abs. 3 zu Abs. 4.*

**Art. 43**Rechnungs-  
wesen

Ueber die Aufstellung der den Stimmberechtigten vorzulegenden Jahresrechnung kann die Fürsorgedirektion Weisungen erteilen.  
(Rest unverändert.)

**II.**

Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

**§ 6 A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen****B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten**

(betr. freier Samstag)

**I. Der Memorialsantrag**

Unterm 26. September 1991 reicht der Schulrat Mühlehorn folgenden Memorialsantrag ein:

**Aenderung des Schulgesetzes****Art. 20 Abs. 2**

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich über sechs Tage. Zwei Nachmittage, der Samstagnachmittag und wenn möglich der Mittwochnachmittag, sind schulfrei.

Neu soll der Artikel lauten:

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich über fünf Tage. Der Samstag und wenn möglich der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

**Aenderung des Kindergartengesetzes****Art. 10 Abs. 1**

Die durchschnittliche wöchentliche Kindergartenzzeit beträgt für den jüngeren Jahrgang mindestens 10 Stunden, für den älteren Jahrgang 20 Stunden. Zwei halbe Tage in der Woche sind schulfrei.

Neu soll der Artikel lauten:

Die durchschnittliche Kindergartenzzeit beträgt für den jüngeren Jahrgang mindestens 10 Stunden, für den älteren Jahrgang 20 Stunden. Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

**Begründung:**

- Eine Umfrage in der Bevölkerung von Mühlehorn zeigt eine eindeutige Unterstützung dieses Antrags, sowohl im Kindergarten wie in der Primarschule.
- In der Arbeitswelt ist die Fünftagewoche Tatsache, die Schule kann nicht isoliert betrachtet werden.
- Die Entwicklung zeigt eindeutig eine Zunahme der Dispensen am Samstagmorgen: für Sportanlässe, Familienanlässe.
- Die Berufsschulen haben am Samstagmorgen frei.
- In Europa kennen die meisten Länder die Fünftagewoche, die Schweiz hat sie in mehreren Kantonen eingeführt.
- Der freie Samstagmorgen bietet vielen Eltern eine willkommene Gelegenheit mit den Kindern zusammen zu sein, dies gilt besonders für arbeitende Elternteile.
- Der Abstand zur Schule ist für Schüler und Lehrer grösser, eine verlängerte Erholungsphase ist von Vorteil.
- Der Lehrerberuf wird mit der Fünftagewoche attraktiver.

Dieser Memorialsantrag wurde am 13. November 1991 vom Landrat als zulässig und erheblich erklärt. Gestützt auf Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist er nun der Landsgemeinde 1993 vorzulegen.

## II. Der Verschiebungsantrag des Regierungsrates

In einem ersten Bericht vom 14. September 1992 an den Landrat wollte der Regierungsrat den gestellten Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1995 verschieben; entsprechend solle der Landsgemeinde 1993 Antrag gestellt werden.

Einleitend machte der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass die Ansichten der Schulbehörden und der Lehrerschaft zu diesem Memorialsantrag geteilt seien. Zur Begründung seines Verschiebungsantrages verweis der Regierungsrat sodann auf die gegenwärtig laufenden Reformabklärungen an den Glarner Schulen, insbesondere die sich im Gange befindliche Evaluation des Lehrplanes. Die Ergebnisse dieser Abklärungen seien nicht vor Ende des Schuljahres 1993/94 zu erwarten. Aus diesem Grunde erscheine es nicht sehr sinnvoll, über die Einführung der Fünftagewoche und damit über die Stundentafel zu befinden, bevor die Ergebnisse der Arbeitsgruppen, die sich mit dem Lehrplan befassen, vorliegen. Die laufende Evaluation des Lehrplanes und dessen eventuelle Konsequenzen für die Stundentafel seien derart miteinander vernetzt, dass eine davon losgelöste Behandlung der Frage des schulfreien Samstags im jetzigen Zeitpunkt nicht richtig erscheine.

Die ganze Frage solle sinnvollerweise im grösseren Zusammenhang des neuen Schulgesetzes beraten und entschieden werden. Die Vorarbeiten für diese Revision seien bereits eingeleitet worden, und mit der Vorlage des neuen Schulgesetzes sei jedenfalls auf die Landsgemeinde 1995 zu rechnen.

Der Landrat vertrat dann aber die Ansicht, es sei im Gegenteil sinnvoll, die Frage der Einführung der Fünftagewoche vor der Vorlage des neuen Schulgesetzes, also vor der Landsgemeinde 1995, zu entscheiden, gleichsam im Sinne eines Vorentscheides zuhanden der anstehenden Gesamtrevision. Aus diesem Grunde wies er in seiner Sitzung vom 18. November 1992 den Antrag an den Regierungsrat zurück, mit dem Auftrag, zur Einführung der Fünftagewoche materiell Stellung zu beziehen und dem Landrat entsprechend Antrag zu stellen.

## III. Stellungnahme des Regierungsrates zum schulfreien Samstag

Antragsgemäss erstattete der Regierungsrat hierauf seine Stellungnahme zum Memorialsantrag unterm 11. Januar 1993 wie folgt:

Das heutige gesellschaftliche Leben erfährt seine Gliederung weitgehend und vermehrt durch die zeitlichen Vorgaben der Arbeitswelt. Die Schule gerät zunehmend unter einen gewissen Druck, sich diesem Rhythmus anzupassen.

Der schulfreie Samstag ist grundsätzlich nicht ein Anliegen der Schule, sondern ein Anliegen der Gesellschaft. Es bestehen zwar einige wenige gegenläufige Tendenzen (z. B. im Bereich Dienstleistung und High-Tech und in letzter Zeit im Bereich Tourismus), doch stellen diese keine wesentliche Aenderung der Entwicklung zum schulfreien Samstag dar.

Aus der Sicht der Schule besteht aber kein zwingendes Bedürfnis nach Einführung des freien Samstags. Die Diskussion um dieses Thema hat also – mindestens vorerst – nichts mit Schulreform zu tun.

In der Schweiz besteht in dieser Frage eine recht vielseitige Situation. In der französischsprachigen Schweiz und im Tessin ist die Fünftagewoche in der Schule seit längerer Zeit eingeführt. In der Deutschschweiz wurde sie noch in keinem Kanton allgemein eingeführt. In einzelnen Kantonen liegt die Kompetenz zur Einführung bei den Gemeinden.

Bei der Diskussion um den schulfreien Samstag muss die Frage, wieviele Inhalte die Schule vermitteln soll, einbezogen werden. Diese Frage wird auch bei der gegenwärtigen Erprobung des neuen Lehrplanes studiert. Man spricht recht oft von Stoffabbau. Stoffabbau ist aber eher schwierig zu verwirklichen, denn Schulstoff ist kaum messbar und tradierte Inhalte zu streichen, stösst oft auch auf Widerstand.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch über die Frage, inwiefern der Bildungserfolg von der Anzahl der erteilten Lektionen abhängt. Die Volksschulzeit umfasst je nach Kanton 7300 bis 9000 Lektionen. Auffallende Bildungsunterschiede scheinen daraus nicht zu resultieren.

Die Menge der Inhalte wird heute generell überdacht. Unter dieser Voraussetzung gibt es für die Einführung des schulfreien Samstags grundsätzlich zwei Varianten: eine mit und eine ohne Lektionenabbau.

### Variante mit Lektionenabbau

Die Frage, in welchen Fächern Lektionen und Inhalte abgebaut werden sollen, muss gründlich ausdiskutiert werden. Ein solches Unterfangen dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird befürchtet, dass die Volksschule durch einen Lektionenabbau noch kopflastiger wird, weil die Reduktion eher bei musischen Fächern oder bei «Mensch und Umwelt» als im sprachlichen oder mathematischen Bereich möglich sein dürfte. Ein blosser Stundenabbau würde den Leistungsdruck in der Schule verstärken. Gleichviel Inhalte müssten in kürzerer Zeit vermittelt werden. Schwächere Schüler hätten eher darunter zu leiden.

### Variante ohne Lektionenabbau

Diese Variante liesse sich organisatorisch leichter – und auch schneller – verwirklichen. Wir gehen aber mit den Antragstellern einig, dass der Mittwoch-Nachmittag auch weiterhin in der Regel unterrichtsfrei bleiben sollte. Die Wichtigkeit der «Verschnaufpause» in der Mitte der Woche ist nicht zu vernachlässigen.

Die Wochenlektionen müssten somit auf neun halbe Tage verteilt werden. Die Stundenpläne würden kompakter, was von guten Schülerinnen und Schülern verkraftet würde. Schwache Schülerinnen und Schüler hätten jedoch Mühe.

Kompaktere Stundenpläne enthalten weniger freie Randstunden für Förder- und Nachhilfestunden sowie für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

Kompaktere Schulstundenpläne erschweren ohne Zweifel die Organisation der Musikschule.

### Argumente zum schulfreien Samstag

Aus familiärer und schulpädagogischer Sicht ergeben sich folgende Argumente:

#### *Dafür*

Viele Eltern arbeiten am Samstag nicht.

Eltern, die während der Woche viel abwesend sind, möchten am Wochenende mit den Kindern zusammen sein.

Alleinerziehende möchten sich am Wochenende ganz ihren Kindern widmen.

Der freie Samstag ist eine Chance für die Kinder, die von den Eltern zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt werden.

Unter der Woche haben die Kinder zu wenig Zeit zum Spielen. Der freie Samstag soll dieses Manko ausgleichen.

Zwei volle Freitage (mit zwei Morgen zum Ausschlafen) ermöglichen eine gründlichere Erholung und mehr Distanz zur Schule.

Individuelle Schulausfälle am Samstag können vermieden werden.

#### *Dagegen*

Nicht alle Eltern haben am Samstag frei.

Viele Eltern sind nicht in der Lage, zeitliche Freiräume erzieherisch sinnvoll zu nutzen.

Manche Eltern schätzen den «kinderlosen» Samstagvormittag als Ruhepause oder als persönliche Freizeit. Für Kinder, die vorwiegend sich selbst überlassen werden, sind kurze Freizeitintervalle leichter zu bewältigen als lange.

Die Schule hat andere Gestaltungsregeln und Mechanismen als die Arbeitswelt der Erwachsenen.

Es ist schwer, Schulzeit einfach zu rationalisieren und zu komprimieren.

Kinder ermüden schneller, erholen sich aber auch rascher. Sie benötigen häufiger kurze Erholungsphasen.

Schulbesuchstage müssen unter der Woche angesetzt werden, wenn viele Eltern arbeiten.

### Laufende Reform-Abklärungen

Verschiedene «Lehrer-Arbeitsgruppen» befassen sich gegenwärtig mit dem neuen Lehrplan, der Promotionsordnung, der Oberstufenstruktur, dem schulischen Angebot und den Fragen der Koedukation. Ergebnisse sind im Laufe des Schuljahres 1993/94 zu erwarten.

### Schlussfolgerung

Die Pflicht zum Schulbesuch am Samstagmorgen steht offenbar zum Teil im Gegensatz zu den veränderten Freizeitmöglichkeiten und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung. Die Schule als Subsystem der Gesellschaft und vorwiegend Monopolbetrieb des Staates sollte sich nicht gegen gewandelte gesellschaftliche Voraussetzungen stemmen. Sie muss sich anpassen, hat aber die Pflicht, im Rahmen der neuen Voraussetzungen optimale pädagogische Lösungen zu suchen. Das Suchen nach diesen Lösungen benötigt aber, wie wir es darzulegen versuchten, einige Zeit.

### Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen stellte der Regierungsrat dem Landrat nun den Antrag, es sei den im Memorialsantrag vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen, das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen aber auf Beginn des Schuljahres 1995/96 festzusetzen.

#### IV. Beratung der Vorlage in der landrätlichen Kommission und im Landrat

Eine unter dem Vorsitz von Landrat Otto Fischli, Näfels, stehende landrätliche Kommission nahm zuhanden des Landrates im wesentlichen wie folgt Stellung:

Die Kommission hat ausführlich über die Fünftageweche in der Schule diskutiert. Aus den Ausführungen des beigezogenen Schulinspektors ging hervor, dass aus pädagogischer Sicht keine Gründe für oder gegen die Fünftageweche sprechen. Mehrheitlich entschied sich die Kommission dann für die Einführung der Fünftageweche, dies unter folgenden Rahmenbedingungen:

- die Unterrichtszeit für die Schüler der 5. und 6. Klassen ist von 30-32 auf 28-30 Lektionen und in der Oberstufe von 34-36 auf 32-34 Lektionen zu reduzieren;
- die Lektionen (bisher als «Unterrichtsstunden» bezeichnet) sind generell von 50 auf 45 Minuten zu reduzieren;
- der Mittwochnachmittag soll schulfrei bleiben;
- die Fünftageweche soll erst auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft treten.

Im Landrat ergab sich zur Frage der Fünftageweche eine längere Debatte.

Einerseits wurde der Kommissionsantrag mit dem Hinweis unterstützt, dass bei der ganzen Diskussion um die Fünftageweche auch die Interessen der abgelegenen Regionen zu beachten seien; so wäre es z. B. für die Kantonsschüler des Kerenzerberges von grossem Vorteil, wenn der Samstagvormittag schulfrei wäre, schon wegen des zeitraubenden Schulweges für nur einen halben Tag. Mehrmals wurde auch darauf hingewiesen, dass im Vordergrund der ganzen Diskussion das Kindesinteresse – und weniger die Interessen der Eltern – zu stehen habe. Gerade aus diesem Grunde stehe und falle die Fünftageweche mit der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl der Lektionen, die durchaus machbar sei, und der Verkürzung der Lektionsdauer auf 45 Minuten, was es ermögliche, am Vormittag fünf Lektionen unterzubringen.

Andere Votanten hielten dafür, die Fünftageweche bringe alles in allem mehr Nachteile als Vorteile. Insbesondere bestehe die Gefahr der Ueberforderung vor allem der schwächeren Schüler; besonders problematisch sei die Fünftageweche für die Oberstufe, aber auch für die Musikschule und andere Freizeitaktivitäten der Schüler, die in den fünf Schultagen unterzubringen natürlich schwieriger werde. Dementsprechend wurde hinsichtlich des Memorialsantrages der Ablehnungsantrag gestellt.

Ein weiterer Antrag ging dahin, es sei gemäss ursprünglicher Vorlage des Regierungsrates der Memorialsantrag auf die kommende Schulgesetzrevision zu verschieben, das heisst die Einführung der Fünftageweche erst in diesem Zusammenhang zu behandeln.

In der Abstimmung entschied sich dann aber der Landrat mehrheitlich für den Antrag seiner Kommission. Danach soll sich bereits die Landsgemeinde 1993 zugunsten der Einführung der Fünftageweche aussprechen, zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Aenderungen des Schulgesetzes hinsichtlich Reduktion der Anzahl der Lektionen und deren Dauer.

#### V. Antrag

*Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Zustimmung zur nachstehenden Vorlage, womit der Memorialsantrag des Schulrates Mühlehorn als erledigt abgeschrieben werden kann.*

### A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

#### I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich über fünf Tage. Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

**Art. 42**Wöchentliche  
Unterrichtszeit<sup>1</sup> Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler:

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| 1. Klasse        | 18–20 Lektionen |
| 2. Klasse        | 20–22 Lektionen |
| 3. Klasse        | 22–24 Lektionen |
| 4. Klasse        | 26–28 Lektionen |
| 5. und 6. Klasse | 28–30 Lektionen |

<sup>2</sup> Die Stundentafel umschreibt die Einteilung der Lektionen im Lehrplan. Eine Lektion umfasst 45 Minuten.<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Privat- und Sonderschulen.<sup>4</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Lehrer 30–32 Lektionen; Ueberstunden werden erst ab der 33. Lektion bezahlt.<sup>5</sup> Ein Lehrer darf nicht mehr als fünf weitere Lektionen (Ueberstunden) erteilen.**Art. 58**Wöchentliche  
Unterrichtszeit<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| für die Schüler | 32–34 Lektionen |
| für die Lehrer  | 30 Lektionen    |

<sup>2</sup> Ein Lehrer darf nicht mehr als fünf weitere Lektionen (Ueberstunden) erteilen.<sup>3</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.**II.**

Diese Aenderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

**B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

**I.**

Das Gesetz vom 6. Mai 1984 über die Kindergärten (Kindergartengesetz) wird wie folgt geändert:

**Art. 10 Abs. 1**<sup>1</sup> Die durchschnittliche wöchentliche Kindergartenzeit beträgt für den jüngeren Jahrgang mindestens 10 Stunden, für den älteren Jahrgang 20 Stunden. Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind schulfrei.**II.**

Diese Aenderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

## § 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

### 1. Ausgangslage

Am 22. März 1991 haben der Ständerat und der Nationalrat die dritte Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verabschiedet. Ziel dieser Revision ist es, die Organisation der Invalidenversicherung im Rahmen des zweiten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu vereinfachen. Dies soll durch die Schaffung von unabhängigen IV-Stellen erreicht werden. Die neue Stelle fasst die Funktionen von IV-Kommissionen, IV-Sekretariat und IV-Regionalstelle zusammen.

Das revidierte Bundesgesetz ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Die Kantone müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision die neue, auf ihre Grösse zugeschnittene Neuorganisation verwirklichen. Demnach haben die neuen IV-Stellen spätestens ab 1. Januar 1995 ihre Aufgabe zu erfüllen.

### 2. Ist-Zustand

Nach dem bis anhin geltenden Recht werden die Leistungsgesuche der einzelnen Versicherten beim Sekretariat der IV-Kommission des Wohnsitzkantons eingereicht, welches im Kanton Glarus wie in allen andern Kantonen als Abteilung der kantonalen Ausgleichskasse geführt wird (Art. 57 IVG). Das IV-Sekretariat prüft die versicherungsmässigen Voraussetzungen und veranlasst die allenfalls erforderlichen weiteren Erhebungen beim Hausarzt, Arbeitgeber sowie bei den Spezialstellen.

Zur Mitwirkung bei der Abklärung und Durchführung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen wird die IV-Regionalstelle der Kantone Zürich und Glarus mit Sitz in Zürich beigezogen. Aufgrund der vom IV-Sekretariat getroffenen Abklärungen und der zusätzlich veranlassten Berichte kann über den Leistungsanspruch der einzelnen Versicherten je nach Sachverhalt entweder durch Sekretariatsbeschluss oder durch Beschluss der IV-Kommission entschieden werden. Die IV-Kommission entscheidet entweder im Plenum, oder, bei offensichtlichen Fällen, im vereinfachten Präsidialverfahren (Art. 60<sup>bis</sup> IVG). Da die IV-Kommission und ihr Sekretariat keine Rechtspersönlichkeit haben, sind die entsprechenden Beschlüsse von der jeweils zuständigen Ausgleichskasse als Verfügung zu erlassen (Art. 54 IVG). In dieses Verfahren sind nicht nur die kantonalen, sondern ebenso die Verbandsausgleichskassen einbezogen, da sich die Zuständigkeit der Ausgleichskassen im Einzelfall nicht nach dem Wohnsitz richtet (Art. 64 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). In einem allfälligen Beschwerdeverfahren muss die Stellungnahme der IV-Kommission daher ebenfalls formell von der Ausgleichskasse vertreten werden.

### 3. Grundzüge der dritten IVG-Revision

Um die Organisation der IV zu vereinfachen, sollen inskünftig die Funktionen der IV-Kommission, des IV-Sekretariates und der IV-Regionalstelle zusammengefasst bzw. von einer einzigen Vollzugsstelle, der IV-Stelle, wahrgenommen werden. Das revidierte IVG beauftragt daher die Kantone in Artikel 54 durch besonderen Erlass eine unabhängige IV-Stelle zu errichten.

Den neu zu schaffenden IV-Stellen wird die Rechtspersönlichkeit verliehen, damit sie selbständig Verfügungen erlassen und diese im Beschwerdeverfahren gegenüber den Rekursbehörden ebenfalls selbständig vertreten können. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen, wurde die Organisationsform durch das Bundesrecht nicht verbindlich festgelegt.

Die Ausgleichskassen nehmen auch nach der dritten IVG-Revision vielfältige Aufgaben wahr. Neben dem Beitragsbezug und der Führung der individuellen Konten der einzelnen Versicherten sind sie insbesondere zuständig für die Berechnung und Auszahlung aller Geldleistungen der IV an die Versicherten (Art. 30 und 60 IVG).

### 4. Die heutige Situation im Kanton Glarus

Wie in allen Kantonen wird das Sekretariat der IV-Kommission von der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus geführt (Art. 57 IVG). Wie bereits erwähnt, delegiert das IV-Sekretariat im Auftrag der IV-Kommission des Kantons Glarus die jeweiligen beruflichen Eingliederungsabklärungen an die seit 1959 bestehende IV-Regionalstelle in Zürich, der heute noch die Kantone Zürich und Glarus angeschlossen sind.

Dem Geschäftsbericht der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus für das Jahr 1991 ist zu entnehmen, dass 932 Versicherungsfälle, nämlich 559 Fälle oder 60 Prozent präsidial und 373 Fälle oder 40 Prozent durch das Sekretariat allein behandelt wurden. Daraus resultierten insgesamt 1145 Beschlüsse.

Die Aufgaben des IV-Sekretariates werden von drei ausschliesslich für die IV tätigen MitarbeiterInnen und zwei weiteren MitarbeiterInnen in Teilbereichen, insgesamt von 3,8 Personen, bewältigt. Die IV-Regionalstelle der Kantone Zürich und Glarus ihrerseits bearbeitete für die IV-Kommission des Kantons Glarus 1991 157 Abklärungen. Schliesslich wurden durch das IV-Sekretariat 1991 4707 Rechnungen im Gesamtbetrag von 5,02 Mio. Franken geprüft und zur Zahlung angewiesen.

## 5. Grundzüge der Neuordnung im Kanton Glarus

### Kantonale IV-Stelle

Der revidierte Artikel 54 IVG (Kantonale IV-Stellen) bestimmt:

«<sup>1</sup> Jeder Kanton errichtet durch besonderen Erlass eine unabhängige IV-Stelle. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 dieses Gesetzes einer anderen IV-Stelle übertragen.

<sup>2</sup> Der Kantonale Erlass oder die Vereinbarung regeln namentlich:

- a. den Sitz der IV-Stelle;
- b. ihre interne Organisation;
- c. die rechtliche Stellung ihres Leiters und seiner Mitarbeiter.»

Für den Kanton Glarus stellt sich die Frage, welche Lösung die zweckmässigste ist und den Interessen der IV-Anspruchsberechtigten am ehesten Rechnung trägt.

Dazu sind folgende Ueberlegungen anzustellen:

- Die kantonale Lösung entspricht dem klaren politischen Willen des National- und Ständerates.
- Der Kanton Glarus ist eine in sich geschlossene Region. Die darin lebende Bevölkerung muss daher auf eigene soziale Leistungen, soweit dies irgendwie möglich ist, zählen können.
- Die Nähe zum Bürger, die Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Versicherten, die guten Kontakte zu den Aerzten, den Sonderschulen und den Behörden, aber auch zu den Arbeitgebern, sowie die Ueberschaubarkeit der Organisation und die daraus resultierende Flexibilität sind unbestritten Vorteile einer kantonalen Lösung. Es wäre daher nur schwer vorstellbar, wenn sich Einwohner aus dem Kanton Glarus auswärts um Leistungen der IV bemühen müssten.
- Die kantonale IV-Stelle erhält Entscheidungsbefugnis. Sie erlässt inskünftig Verfügungen. Diese Entscheidungsbefugnis muss trotz Vollzug von Bundesaufgaben aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung im Kanton Glarus bleiben.

Es ist sinnvoll, aus dem heutigen IV-Sekretariat, das eine Abteilung der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus darstellt, die neue IV-Stelle Glarus zu bilden. Sämtliche Aufgaben, ausser Berufsberatung und Eingliederungsaufgaben, werden vom heutigen Sekretariatspersonal erfüllt. Das IV-Sekretariatspersonal verfügt über viel Fachwissen und Erfahrung. Jede andere Lösung würde zu grossen Reibungsverlusten und einem nicht abzuschätzenden Verlust an Erfahrung führen.

### Rechtsform der kantonalen IV-Stelle

In welcher Rechtsform eine derartige kantonale IV-Stelle geschaffen werden könnte, ist dem Belieben des Kantons anheimgestellt. Nachdem die Kantonale Ausgleichskasse Glarus nach Artikel 61 AHVG und die kantonale Familienausgleichskasse nach Artikel 12 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der Form einer vom Kanton unabhängigen, selbständigen, öffentlichrechtlichen Anstalt errichtet worden sind, liegt die gleiche Organisationsform auch für eine zu schaffende IV-Stelle auf der Hand. Es stehen zwei Möglichkeiten offen: Räumliche und personelle Angliederung bei der Ausgleichskasse oder Schaffung einer räumlich und personell von der Ausgleichskasse unabhängigen Institution.

Der ersten Variante muss der Vorzug gegeben werden aus folgenden Gründen:

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle haben dauernd engen Kontakt untereinander. Diese Kontakte sind bei einer räumlichen Angliederung viel einfacher, was auch dem ratsuchenden Bürger zum Vorteil gereichen wird. Der Bürger kann bei einer Stelle die nötigen Informationen erhalten, soweit nicht andere Ausgleichskassen zuständig sind.

Mehr als drei Viertel aller zugesprochenen IV-Leistungen werden heute über die Kantonale Ausgleichskasse Glarus und nicht über eine andere kantonale oder Verbands-Ausgleichskasse erbracht. Dies bringt bei einer örtlichen und personellen Zusammenarbeit einen spürbaren Zeitgewinn. Das Verfahren bei einer örtlichen Zusammenarbeit ist einfacher und transparenter, wirksamer und effizienter.

Synergieeffekt in nahezu allen Bereichen: Bei einer örtlichen und personellen Trennung von Ausgleichskasse und IV-Stelle müssten verschiedene Dienstleistungen durch die IV-Stelle selbst erbracht werden, wie eigene

Infrastruktur, Buchführung, Personalwesen, Datenverarbeitung usw. All dies wäre in unserem Kanton kaum sinnvoll.

Die Aufgaben der neuen IV-Stelle werden weiterhin mehrheitlich mit dem heutigen Personalbestand bewältigt werden können. Allerdings steht ausser Frage, dass die IV-Anmeldungen in Zukunft ansteigen werden. Das heutige IV-Sekretariat ist als Abteilung der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus an deren Adresse untergebracht. Die notwendigen Räume im Rahmen der bisherigen Tätigkeit und die ebenfalls notwendige Infrastruktur, inkl. EDV-Anschluss zur Ausgleichskasse, sind bereits vorhanden. Würde die IV-Stelle nicht der Ausgleichskasse angegliedert, müssten durch den Kanton anderweitig geeignete Räume beschafft und neue EDV-Anschlüsse gelegt werden.

In der bundesrätlichen Botschaft über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird hiezu ausgeführt: «Die Kantone können die IV-Stellen und die Ausgleichskasse räumlich zusammenfassen. In kleineren Kantonen kann der Leiter der Ausgleichskasse gleichzeitig auch Chef der IV-Stelle sein (Personalunion).»

#### **Zusammenarbeit mit IV-Stelle des Kantons Zürich**

Was die Aufgaben der bisherigen IV-Regionalstelle betrifft, ist vorgesehen, diese durch die neu zu bildende IV-Stelle zu übernehmen. Nach Artikel 54 IVG ist es jedoch möglich, einzelne Aufgaben der IV-Stelle einer anderen IV-Stelle zu übertragen. Wir vertreten die Auffassung, die im neuen Artikel 57 IVG aufgeführten Aufgaben, wie Abklärung der Eingliederungsfähigkeit des Versicherten, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sowie die Bestimmung und Ueberwachung der Eingliederungsmassnahmen seien, soweit notwendig, an die IV-Stelle des Kantons Zürich zu übertragen. Eine entsprechende Zusammenarbeit ist auch im neuen noch zu erlassenden Einführungsgesetz über die IV des Kantons Zürich vorgesehen.

### **6. Schlussbemerkungen**

Die unabhängige IV-Stelle des Kantons Glarus, in der die bisherigen Funktionen von IV-Kommission und IV-Sekretariat zusammengeschlossen werden, soll organisatorisch der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus unterstellt werden. Rechtlich wird die IV-Stelle als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt jedoch inskünftig befugt sein, selber Verfügungen zu erlassen. Damit wird das Verfahren, insbesondere bei der Zusprechung von Sachleistungen, beschleunigt. Es wird Aufgabe der Ausgleichskasse wie der IV-Stelle sein, im Rahmen der neuen Gesetzesbestimmungen einen optimalen Vollzug derselben zu gewährleisten. Dieses Ziel wird umso mehr erreicht, als die Führung beider selbständigen Anstalten unter einer Leitung steht.

Mit der Errichtung der IV-Stelle wird das IV-Sekretariat aufgehoben. Es hat dabei selbstverständlich die Meinung, dass die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IV-Sekretariates zur IV-Stelle wechseln können und zwar mit grundsätzlich gleicher Besoldung; die betreffenden Stellen werden also nicht ausgeschrieben werden.

### **7. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 1; Rechtsform und Sitz der IV-Stelle**

Die Aufsichts- und Weisungsrechte des Bundes (Art. 74 IVG) lassen die Errichtung der IV-Stelle als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als zweckmässig erscheinen. Damit ist auch berücksichtigt, dass die IV-Stelle zu 100 Prozent vom Bund direkt zu Lasten der IV finanziert wird (Art. 67 IVG).

Gemäss Artikel 54 IVG muss der kantonale Erlass auch den rechtlich massgebenden Sitz der IV regeln. Dieser ist wie bis anhin bei der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus.

#### **Artikel 2; Aufgaben**

Artikel 57 IVG besagt:

«<sup>1</sup> Den IV-Stellen obliegen insbesondere:

- a. die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- b. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit des Versicherten, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- c. die Bestimmung und Ueberwachung der Eingliederungsmassnahmen;
- d. die Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit;
- e. die Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;
- f. die Oeffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Der Bund kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.»

Unter solchen «weiteren Aufgaben» sind auch kantonale Aufgaben zu verstehen, die analog zu Artikel 63 Absatz 4 AHVG der IV-Stelle übertragen werden können.

#### **Artikel 4; Aufsicht des Kantons**

Nachdem die Aufsicht über den Vollzug des IVG durch den Bund ausgeübt wird (Art. 53 und 64 IVG) und die Kosten, die aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, von der Versicherung vergütet werden, bleibt nur noch wenig Raum für die kantonale Aufsicht. Im Gegensatz zur Ausgleichskasse verfügt die IV-Stelle auch über kein eigenes Vermögen und kann weder Verwaltungskostenbeiträge festsetzen, noch Zweigstellen führen. Es ist daher angezeigt, die verbleibenden Aufsichtsrechte der Direktion des Innern zuzuweisen, die bereits die Aufsicht über die Ausgleichskasse innehat.

#### **Artikel 5; Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen**

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 5).

#### **Artikel 6; Kostentragung**

Der Bund stellt im Rahmen einer rationell geführten Verwaltung die Finanzierung der IV-Stelle unabhängig vom kantonalen Finanzhaushalt sicher (Art. 67 IVG). Soweit die direkten Aufsichts- und Weisungsrechte des Bundes gewährleistet bleiben, ergibt sich keine zusätzliche Belastung des Kantons aus den Kosten der IV-Stelle. Die vorgesehene Reorganisation und Neuschaffung der IV-Stelle ist also kostenneutral. Sollte die IV-Stelle besondere Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 wahrnehmen, müsste der Kanton für die damit verbundenen Kosten aufkommen.

#### **Artikel 7; Leiter der IV-Stelle**

In der bundesrätlichen Botschaft ist darauf verwiesen und in den Gesetzesberatungen im eidgenössischen Parlament bestätigt worden, dass die die IV-Stelle organisierenden Kantone deren Leitung dem Leiter der kantonalen AHV-Ausgleichskasse in Personalunion übertragen können. Die Wahl des Kassenleiters durch den Landrat ist bereits im kantonalen Einführungsgesetz zur AHV festgelegt.

Der Leiter der IV-Stelle ist als Adressat der Weisungen des Bundes diesem gegenüber primär verantwortlich für den Geschäftsgang und die internen Arbeitsabläufe. Dazu sollen ihm alle Kompetenzen zustehen, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.

Aufgrund des Bundesrechts verkehrt die IV-Stelle direkt mit den Aufsichtsorganen des Bundes und empfängt von diesen auch direkt Weisungen in allen Bereichen der Versicherung. Dies setzt voraus, dass der Leiter der IV-Stelle als verantwortliche Person gegenüber den Bundesorganen auftreten kann.

#### **Artikel 8; Mitarbeiter**

Die dem Leiter der IV-Stelle unterstellten Mitarbeiter werden vom Regierungsrat gewählt. Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung muss die IV-Stelle die Bearbeitung der Gesuche für Einzelleistungen im Rahmen des Bundesrechts sicherstellen und über das dafür nötige Personal verfügen. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Versicherung.

#### **Artikel 9; Schweigepflicht, Akteneinsicht und Datenschutz**

Die Schweigepflicht ist im Bundesrecht für die Organe der Invalidenversicherung gleich wie für die AHV geregelt (Art. 66 IVG). Zudem hat das Bundesamt für Sozialversicherung in besonderen Kreisschreiben die Aktenaufbewahrung einerseits, sowie die Schweigepflicht und Akteneinsicht andererseits für AHV/IV/EO/EL/FL verbindlich geordnet.

Besondere Bedeutung kommt dem Datenschutz zu. Da dieser durch bundesrechtliche Regelungen genügend gesichert ist, besteht keine Notwendigkeit, ihn kantonal zu reglementieren. Um eine einheitliche Ordnung zu gewährleisten, sollen die bundesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch für die allenfalls der IV-Stelle übertragenen kantonalen Aufgaben gelten.

#### **Artikel 10; Haftung und Rückgriff**

Die Haftung des Kantons für bundesrechtliche Aufgaben der IV-Stelle soll auf das in Artikel 70 AHVG festgelegte Minimum beschränkt werden (Art. 66 IVG). Dies ist möglich, soweit die IV-Stelle vom Kanton unabhängig ist. Festzuhalten ist, dass die IV-Stelle kein Vermögen hat und somit auch nicht haften kann.

**Artikel 11; Rechtsmittel**

Grundsätzlich bisherige Regelung.

**Artikel 12; Paritätisches Schiedsgericht**

Es handelt sich hier um den bisherigen Artikel 3 des alten Einführungsgesetzes. Obwohl Artikel 3 in den letzten 18 Jahren und unseres Wissens auch früher nie angewendet werden musste, ist es nach Artikel 26 Absatz 4 IVG notwendig, das allfällige Vorgehen im kantonalen Einführungsgesetz zu reglementieren. Der bisherige Artikel 3 wird damit hier in das neue Gesetz eingefügt.

**Artikel 13; Beitrag des Kantons und der Gemeinden**

Die vorgeschlagene Regelung mit ergänzenden Hinweisen auf die betreffenden Artikel des IVG entspricht dem geltenden Gesetz.

**Artikel 15; Inkrafttreten**

Das Einführungsgesetz bedarf noch der Genehmigung des Bundes. Anschliessend soll der Regierungsrat das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes bestimmen.

**8. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage des Regierungsrates wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat lic. iur. Max Widmer, Netstal, vorberaten. Die Vorlage fand eine durchwegs gute Aufnahme und passierte praktisch unverändert.

**9. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am .....)

**I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)****1. Organisation****Art. 1***Rechtsform und Sitz der IV-Stelle*

<sup>1</sup> Als Organ der Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbständige, öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Glarus mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle obliegt.

**Art. 2***Aufgaben*

<sup>1</sup> Die IV-Stelle Glarus übernimmt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht über die Invalidenversicherung überträgt.

<sup>2</sup> Der Kanton kann ihr mit Genehmigung der zuständigen Bundesorgane weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

**Art. 3***Aufsicht des Bundes*

Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

**Art. 4***Aufsicht des Kantons*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt die Direktion des Innern mit der Aufsicht der IV-Stelle in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Bund oder richterlichen Instanzen zukommt.

<sup>2</sup> Die IV-Stelle unterbreitet der Direktion des Innern:

- a. die internen organisatorischen Weisungen;
- b. das Organigramm und den Stellenplan;
- c. alle Geschäfte, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind;
- d. Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung.

**Art. 5***Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen*

Die IV-Stelle kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.

**Art. 6***Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Kosten der IV-Stelle gehen nach Artikel 67 IVG zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind vom Kanton zu vergüten.

**2. Leitung und Personal****Art. 7***Leiter der IV-Stelle*

<sup>1</sup> Der Kassenleiter der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig Leiter der IV-Stelle Glarus.

<sup>2</sup> Der Leiter ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Der Leiter sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus bei der Durchführung der ihr nach Artikel 60 IVG zugewiesenen Aufgaben. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Der Leiter vertritt die IV-Stelle nach aussen.

**Art. 8***Mitarbeiter*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlichrechtlichen Angestelltenverhältnis zur IV-Stelle.

<sup>3</sup> Für die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus und der dazugehörigen Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

**3. Verschiedene Bestimmungen****Art. 9***Schweigepflicht, Akteneinsicht und Datenschutz*

<sup>1</sup> Personen, welche Aufgaben der IV-Stelle wahrnehmen, unterstehen nach Artikel 66 Absatz 1 IVG der Schweigepflicht gemäss Artikel 50 des Bundes-

gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die IV-Stelle bestehen.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Akteneinsicht und der Datenschutz richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechts. Dies gilt auch für die übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 10**

##### *Haftung und Rückgriff*

<sup>1</sup> Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der IV-Stelle entstanden sind, richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Im übrigen gilt für die Haftung des Kantons gegenüber einem geschädigten Dritten und für die Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Kanton das Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

#### **Art. 11**

##### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.

<sup>3</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

## **II. Paritätisches Schiedsgericht**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Ueber den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 4 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten und wählt, nach Anhören der Beteiligten, die Mitglieder. Er bezeichnet auch den Protokollführer.

<sup>2</sup> Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## **III. Beitrag des Kantons und der Gemeinden**

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der alljährlich wiederkehrende Beitrag des Kantons an die Invalidenversicherung nach Artikel 78 und 78<sup>bis</sup> IVG ist zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Ortsgemeinden zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung anlässlich der letzten eidgenössischen Volkszählung berechnet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14**

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird aufgehoben.

#### **Art. 15**

##### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes.

## § 8 Beschluss über Erwerb und Umbau der Liegenschaft «Haus Hug», Rathausplatz, Glarus; Gewährung eines Kredites von 3,1 Mio. Franken

### I. Das Bauvorhaben

Seit längerer Zeit befasst sich die Glarner Kantonalbank mit dem Ausbau des Hauptsitzes in Glarus. In diesem Zusammenhang wurden von der Bank die Häuser Hauptstrasse Nr. 27, 31 und 33 erworben (Hauptstrasse Nr. 27 vom Kanton, das «Brigitte-Kundert-Haus»). Die Bank beabsichtigt nun im Jahre 1993 anstelle der erworbenen Liegenschaften, die abgebrochen werden, einen Neubau zu erstellen. Das Baugesuch wurde von der Bank bereits eingereicht. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 1993 begonnen werden.

Unmittelbar an das Haus Hauptstrasse 33 angrenzend befindet sich das Haus Rathausplatz Nr. 6 («Haus Hug»). Diese Liegenschaft wurde am 1. Januar 1963 von der Beamtenversicherungskasse für Zwecke der Kantonalen Verwaltung erworben. Das Verhältnis zwischen Beamtenversicherung und Kanton wurde im Vertrag zwischen dem Land Glarus und der Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus vom 5. März 1963 geregelt.

Gemäss diesem Vertrag überlässt die Versicherungskasse die Liegenschaft dem Land Glarus für 99 Jahre (bis 2062) zur Nutzniessung nach Artikel 749 ZGB. Das Land Glarus trägt die Kosten des ordentlichen und ausserordentlichen Unterhaltes, auch für Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze des Nutzniessungsobjektes. Der laufende bauliche Unterhalt wurde in den vergangenen Jahren im Hinblick auf den geplanten Umbau auf das Allernotwendigste beschränkt. Der Umbau wurde bis zur definitiven Abklärung der Bauvorhaben der Kantonalbank zurückgestellt. Da nun das Gebäude während der Bauarbeiten in der Nachbarschaft zumindest teilweise ohnehin geräumt werden muss und grössere bauliche Reparaturen nicht mehr weiter aufgeschoben werden können, ist der Zeitpunkt für den Umbau gekommen.

Es ist allgemein bekannt, dass die Bauten rund um den Rathausplatz von grossem städtebaulichen Wert sind und in ihrer Substanz erhalten werden müssen. Dies ergibt sich übrigens auch aus einem von Professor G. Mönch von der ETHZ (Lehrstuhl Denkmalpflege) ausgearbeiteten Gutachten. Den beiden das Rathaus flankierenden Eckbauten kommt dabei ganz besondere Bedeutung zu. Entsprechend dieser Bedeutung wurde vor wenigen Jahren das nördliche Eckhaus der «Zürich-Versicherungen» sorgfältig saniert und im Untergeschoss in Anlehnung an den ursprünglichen Zustand rekonstruiert.

Mit dem südlichen Eckhaus, eben dem Rathausplatz Nr. 6, soll nun analog verfahren werden.

Gegenwärtig wird das Haus Rathausplatz Nr. 6 wie folgt genutzt:

- Untergeschoss (Keller):           Abstellräume, Heizung, Tankraum
- Erdgeschoss (Parterre):           Ladengeschäft (Radio Noser); Kiosk
- 1. Obergeschoss:                   Kantonale Verwaltung (Finanzdirektion)
- 2. Obergeschoss:                   Kantonale Verwaltung (Militärdirektion)
- 3. Obergeschoss:                   Archiv- und Abstellräume

In Zukunft (mittelfristig) soll mit Ausnahme des dritten Obergeschosses diese Nutzung beibehalten werden; dort sollen Büroräume für die Kantonale Verwaltung erstellt werden.

Den Mietern im Parterre, der Firma Radio Noser und dem Kiosk, wurde vorsorglich gekündigt. Beide Mieter sind daran interessiert, nach dem Umbau die Räumlichkeiten wieder beziehen zu können. Für beide Mieter besteht die Möglichkeit für eine provisorische Unterbringung während der Umbauzeit. Nach dem Umbau sollen die Büroräume grundsätzlich den gleichen Verwaltungsabteilungen wie jetzt zur Verfügung stehen.

Das vom Architekturbüro G. Truttmann, Mitlödi, ausgearbeitete Umbauprojekt sieht folgende neue Nutzung vor:

- Untergeschoss (Keller):           Lager/Laden 1, Laden/Lager 2, Archiv, Heizung
- Erdgeschoss:                       Laden 1, Laden 2, Kiosk, Eingang
- 1. Obergeschoss:                   4 Büroräume, Besprechungszimmer, WC
- 2. Obergeschoss:                   5 Büroräume, WC
- 3. Obergeschoss:                   5 Büroräume, Putzraum, WC

Erschliessung mit Treppe und Lift. Lift und WC im Bürobereich behindertengerecht. Raumheizung: Gasheizung oder anderes System im Zusammenhang mit der Systemwahl im Bauvorhaben der Glarner Kantonalbank (z.B. Wärmepumpe).

Besonderes Gewicht wurde auf die Gestaltung und Rekonstruktion der Fassaden gelegt. Auch die erhaltenswerten Innenräume im ersten Obergeschoss werden gemäss den Vorstellungen der Denkmalpflege restauriert.

Im Zusammenhang mit dem Umbau sollen nun auch die Eigentumsverhältnisse neu geregelt werden. Da gemäss dem bestehenden Vertrag die Rechte der Beamtenversicherung sich auf das blosses Eigentum beschränken, erscheint eine Uebernahme der Liegenschaft durch den Kanton angezeigt. Gemäss Bespre-

chung mit dem Vorstand der Beamtenversicherungskasse befürwortet auch dieser die Uebernahme der Liegenschaft durch den Kanton. Der Uebernahmepreis wurde im beidseitigen Einvernehmen aufgrund des bestehenden Vertrages und zweier neutralen Schätzungen auf 900 000 Franken festgelegt.

Die durch das vorliegende Geschäft entstehenden Kosten zeigen folgendes Bild (Kostenstand 1. Oktober 1992):

0 Gebäudeerwerb	Fr. 900 000.-
1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 150 000.-
2 Gebäude	Fr. 2 300 000.-
3 Betriebseinrichtungen	Fr. -.-
4 Umgebung	Fr. 150 000.-
5 Baunebenkosten	Fr. 80 000.-
9 Ausstattung	Fr. 110 000.-
Total	<u>Fr. 3 690 000.-</u>

Zu den Gruppen 5 «Baunebenkosten» und 9 «Ausstattung» ist folgendes zu bemerken: in der Gruppe 5 sind die Finanzierungskosten nicht enthalten. In der Gruppe 9 ist das bewegliche Büromaterial nicht enthalten; die Anschaffung bzw. Ergänzung des Büromobiliars soll auf dem Budgetweg erfolgen.

Gemäss Ausweis der Gebäudeversicherung beträgt der m<sup>3</sup>-Inhalt des Gebäudes 3691 m<sup>3</sup>. Der m<sup>3</sup>-Preis (Gruppe 2) beträgt somit 623 Franken.

Durch die Vermietung von Teilen des Erdgeschosses und des Kellergeschosses (2 Läden, 1 Kiosk) lassen sich jährliche Mieteinnahmen von voraussichtlich 53 000 Franken erzielen. Es errechnet sich dadurch ein Investitionsanteil von 590 000 Franken, welcher dem Finanzvermögen zugerechnet und deshalb zur Berechnung des Landsgemeinde-Kreditvolumens von den gesamten Investitionskosten abgezogen werden kann. Der Brutto-Kreditbetrag beträgt somit 3,1 Mio. Franken.

## II. Finanzierung

Gemäss Artikel 195ff. des Steuergesetzes kann der Kanton eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Diese darf folgende Ansätze nicht überschreiten: 10 Prozent auf die einfache Steuer und 20 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates die Höhe und Verwendung der Bausteuer fest.

Am 1. Januar 1993 beträgt der Zuschlag auf der einfachen Steuer 2 Prozent und auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer 5 Prozent (ohne die weiteren Zuschläge für die Sanierung des Kantonsspitals). Von diesen Zuschlägen sind gebunden:

- gewerbliche Berufsschule:	$\frac{1}{8}$ von 2% / 5%
- Unterkünfte Spitalpersonal:	$\frac{1}{4}$ von 2% / 5%
- alte Stadtschule:	$\frac{1}{4}$ von 2% / 5%
total zweckgebunden	$\frac{5}{8}$ von 2% / 5%

Somit sind vom heute erhobenen Zuschlag noch  $\frac{3}{8}$  frei; davon sollen nun gemäss Antrag des Landrates für die Gesamtanierung des Kantonsspitals  $\frac{2}{8}$  verwendet werden, so dass dann noch  $\frac{1}{8}$  übrig bleibt. Der mutmassliche Bestand der Bausteuerreserve wird am 31. Dezember 1992 rund 12,6 Mio. Franken betragen. Gemäss Antrag des Landrates zur Sanierung des Kantonsspitals sollen 10 Mio. Franken aus der Bausteuerreserve für die Sanierung des Spitals entnommen werden. Die restliche Reserve von ca. 2,6 Mio. Franken steht für andere Hochbauten des Kantons zur Verfügung.

Ausgehend von den im Voranschlag 1993 eingesetzten Staatssteuer- und Erbschafts-/Schenkungssteuer-eingängen errechnen sich folgende Bausteuererträge:

2 Prozent Bausteuerzuschlag auf der einfachen Steuer:	Fr. 2 456 000.-
5 Prozent Bausteuerzuschlag auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer:	Fr. 250 000.-
Total Zuschlag 2 Prozent / 5 Prozent	Fr. 2 706 000.-
$\frac{1}{8}$ davon	Fr. 338 250.-

Davon ausgehend wird nun für das Haus Hug folgende Finanzierung vorgeschlagen:

Abzuschreibender Anteil des Hauses Hug (Verwaltungsvermögen)	Fr. 3 100 000.-
Entnahme aus der Bausteuerreserve	Fr. 1 100 000.-
Abzuschreibender Nettobetrag	<u>Fr. 2 000 000.-</u>

Wenn für die Abschreibung und Verzinsung des Hauses Hug  $\frac{1}{8}$  des heutigen Bausteuerzuschlags verwendet wird, ist diese Liegenschaft bei einem angenommenen Zinssatz von 6,5 Prozent innert acht Jahren abge-

schrieben. Beim Umbau des Hauses Hug handelt es sich für kantonale Verhältnisse um ein verhältnismässig kleines Objekt. Es entspricht heutiger Abschreibungspraxis, solche Objekte möglichst schnell abzuschreiben.

### III. Beratung der Vorlage durch die landrätliche Kommission und im Landrat

Die zur Vorberatung dieses Geschäftes eingesetzte landrätliche Kommission stand unter dem Vorsitz von Landrat Tobias Jenny, Netstal.

Ihrem Bericht an den Landrat ist folgendes zu entnehmen:

«Vor den eigentlichen Beratungen fand eine Besichtigung des Objektes durch die Kommission statt. Dabei wurde auf die knappen Raumhöhen im Kellergeschoss und die ungewöhnliche Raumeinteilung auf der Nordwestseite (Seite Marktgasse) hingewiesen. Besichtigt wurde auch das Dachgeschoss, welches mit Ausnahme eines Raumes nicht ausgebaut ist und zum Teil als Archiv genutzt wird. Im ersten Stock wurde ferner auf zwei Räume aufmerksam gemacht, deren Innenausstattung aus denkmalpflegerischen Gründen erhalten werden soll. Die Kommission konnte sich auch davon überzeugen, dass mit Ausnahme von Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Innern keine Unterhaltsarbeiten mehr durchgeführt wurden.

Es wurde auch auf die denkmalpflegerische Bedeutung des Hauses Hug hingewiesen. Das Ortsbild von Glarus hat nationale Bedeutung, wobei der Rathausplatz mit den angrenzenden Bauten einen hohen Stellenwert einnimmt. Leider wurde dem nicht immer Rechnung getragen; in den letzten zehn Jahren hat das Verständnis jedoch zugenommen. Bei Renovationen wurde vermehrt darauf geachtet, dass diese gemäss der Bedeutung des Platzes ausgeführt wurden.

Wie beim Haus der «Zürich-Versicherungen» auf der andern Seite des Rathausplatzes ist auch beim Haus Hug eine klare Mittelachse vorhanden, wobei die Mitte durch ein dreiteiliges Fenster betont wird. An der Stelle des Kioskes war früher der Eingang. Diese Eingangspartie möchte man wieder herstellen und die zugemauerten Fenster öffnen, was zusätzlich Licht in die Räume bringt. Aus Nutzungsgründen sind links und rechts vom Eingang Schaufenster vorgesehen, analog Haus «Zürich-Versicherungen».



Nordfassade

Das Erdgeschoss wird dem Haus besser angepasst, der Haupteingang von der Rathauseite her erstellt. Die Geschossböden, die Aussenwände und ein Teil der Innenwände bleiben bestehen. Die Böden werden zur Stabilisierung aufbetoniert. Der Kellerboden wird abgetieft, um die nötige Raumhöhe zu erhalten. Der Eingang mit Vorplatz wird durch zwei Glastüren belichtet; der Kiosk wird in der Nordwestecke erstellt. Da keine Ölheizung vorgesehen ist, entfällt der Tankraum. Der dadurch gewonnene Platz kann den Läden als Lager- oder zusätzlicher Verkaufsraum zur Verfügung gestellt werden. Betreffend Heizung werden zwei Varianten geprüft, einerseits eine Gasheizung, andererseits ein Anschluss an die projektierte Wärmepumpenheizung der Kantonalbank. Pro Stockwerk sind fünf Räume vorgesehen. Die einfachen Räume im Dachgeschoss, die heute als Archiv dienen, sollen zu vollwertigen Büros ausgebaut werden. Das Treppenhaus wird neu erstellt. Mit dem Einbau eines Lifes wird erreicht, dass das Gebäude auch behindertengerecht erschlossen ist.

Die landrätliche Büroraumkommission hat übrigens bereits im Jahr 1985 vorgeschlagen, einen späteren Erwerb des Hauses Hug ins Auge zu fassen. Zum damaligen Zeitpunkt war aber das Projekt der Kantonalbank noch nicht im Detail festgelegt. Auch ein Abtausch mit einem anderen Objekt der Kantonalbank stand damals zur Diskussion. Da nun die Vorbereitungen für den Erweiterungsbau der Kantonalbank schon sehr weit fortgeschritten sind und der Raumbedarf der Bank mit diesem Bauvorhaben vollständig gedeckt werden kann, ist aus heutiger Sicht ein Abtausch nicht mehr sinnvoll. Im übrigen ist der Büroanteil des Kantons im Oertlihaus (im Besitz der Bank) nicht sehr gross. Sobald die Ueberbauung der Liegenschaft «alter Migros» abgeschlossen ist, was voraussichtlich in 15 Jahren der Fall sein wird, werden das Grundbuchamt und die Finanzdirektion dort untergebracht. Bis dahin wird die Liegenschaft «alter Migros» für verschiedene Zwischenlösungen genutzt: während des Umbaus des Schwesternhauses als Unterkunft für Krankenschwestern, danach im Rahmen der Spitalsanierung als Zwischenunterkunft für die Pflegeschule.

Der Kaufpreis von 900 000 Franken für den Erwerb des Hauses Hug wird von der Kommission als günstig erachtet. Grundlage für die Verhandlungen mit der Beamtenversicherungskasse waren eine durch die Kasse veranlasste neutrale Verkehrswertschätzung und eine interne Verkehrswertschätzung der Baudirektion. Im Nutzniessungsvertrag mit der Beamtenversicherungskasse ist festgehalten, dass eine allfällige Uebernahme des Objektes durch den Kanton zum jeweils aktuellen Wert erfolgen müsse. Vertraglich hat der Kanton für alle Kosten des ordentlichen und ausserordentlichen Unterhaltes aufzukommen. Bezüglich Unterhalt wurden bis heute seitens des Kantons nur die notwendigsten Aufwendungen erbracht, so dass nun verschiedene substantielle Reparaturen anfallen, wie Fenster und Dach. Diese Unterhaltsarbeiten müsste der Kanton vertragsgemäss auf jeden Fall ausführen.

Die Kommission hat auch die Frage diskutiert, ob nicht auch das Erdgeschoss des Hauses Hug in Zukunft durch die kantonale Verwaltung genutzt werden sollte. Aus städtebaulichen und raumplanerischen Gründen hält sie aber am vorgesehenen Nutzungskonzept fest. Der Kanton soll dem Auszug von Ladengeschäften aus dem Zentrum nicht Vorschub leisten. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass auch die Kantonalbank im Erweiterungsbau im Erdgeschoss neben dem Schalterbereich und der Automatenbank ein Ladengeschäft vorgesehen hat. Die heutigen Mieter (A. Noser Radio und Fernsehen, Kiosk) sind daran interessiert, nach dem Umbau die Geschäftsräume wieder beziehen zu können. Für die Umbauzeit kann den Mietern in der Liegenschaft «alter Migros» Raum zur Verfügung gestellt werden.

Nach Auffassung der Kommission ist eine gute Abstimmung des Bauablaufes mit den Bauarbeiten der Kantonalbank wichtig. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das Kellergeschoss der Bankerweiterung fertiggestellt ist, wenn die Bauarbeiten am Haus Hug in Angriff genommen werden. Der Einbau eines Lifes ist notwendig, um eine behindertengerechte Erschliessung erreichen zu können.

Der ausgewiesene m<sup>3</sup>-Preis von 623 Franken ist mit ähnlichen Bauvorhaben vergleichbar. Bei einem Neubau müsste mit ähnlichen Kosten gerechnet werden. Bei den ausgewiesenen Baukosten handelt es sich um Bruttokosten. In Abzug kämen allfällige Denkmalpflegebeiträge des Bundes und der Gemeinde. Ersatzbeiträge für die Erstellung von Parkplätzen und Schutzraumplätzen sind im Kostenvoranschlag inbegriffen.»

– Soweit die Ausführungen der landrätlichen Kommission.

Der Landrat hat dieser Vorlage einhellig zugestimmt.

#### IV. Antrag

*Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

## Beschluss über Erwerb und Umbau der Liegenschaft «Haus Hug», Rathausplatz, Glarus; Gewährung eines Kredites von 3,1 Mio. Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

1. Für den Erwerb und Umbau der Liegenschaft «Haus Hug», Rathausplatz, Glarus, wird ein Kredit von 3,1 Mio. Franken gewährt (Baukostenstand 1. Oktober 1992).
2. Es ist eine Baukommission einzusetzen. Die Baukommission besteht aus vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und wird vom Vorsteher der Baudirektion präsiert. Arbeitsvergebungen von über 100 000 Franken sind vom Regierungsrat zu beschliessen.
3. Die Finanzierung erfolgt:
  - a. durch aifällige Beiträge Dritter;
  - b. durch eine Entnahme aus dem Bausteuerreservkonto von 1,1 Mio. Franken;
  - c. durch  $\frac{1}{8}$  des am 31. Dezember 1992 bestehenden Zuschlags der Bausteuer (2 Prozent auf der einfachen Steuer / 5 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer) gemäss Artikel 195ff. des Steuergesetzes ab dem Jahr 1993.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 9 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

### I. Allgemeines

#### 1. Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 1990 eine umfangreiche Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das revidierte Gesetz auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt worden. Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz weist zahlreiche Aenderungen auf. Die wesentlichen Punkte sind:

- Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb und Verlust des Bürgerrechts;
- Aufhebung des automatischen Bürgerrechtserwerbs der Ausländerin bei Heirat mit einem Schweizer;
- erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern;
- Aufhebung des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts bei Heirat der Schweizerin mit einem Ausländer;
- Möglichkeit der Ehegatten, individuell eingebürgert und aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen zu werden;
- Aufhebung der Verpflichtung zum Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung von Ausländern.

#### 2. Kantonales Bürgerrechtsgesetz

Das geltende Gesetz vom 11. Mai 1975 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht war auf den 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des neuen BüG obliegt es nun dem Kanton, das kantonale Recht den neuen bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen. Die Empfehlungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sowie der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen betreffend Anpassung und Harmonisierung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die besonderen Wirkungen des Tagwensbürgerrechtes sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten, da diese Belange in der Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz geregelt sind. Der vorliegende Entwurf gliedert sich in sieben Kapitel. Die Gliederung entspricht dem Aufbau des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes und umfasst folgende Bereiche:

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6),
- II. Inhalt des Gemeindebürgerrechts (Art. 7 und 8),
- III. Erwerb von Gesetzes wegen (Art. 9–11),
- IV. Erwerb durch Einbürgerung (Art. 12–22),
- V. Ehrenbürgerrecht (Art. 23–26),
- VI. Verlust des Bürgerrechts (Art. 27–29),
- VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen (Art. 30–34).

Im vorliegenden Revisionsverfahren wurde auch die Anpassung an das neue Gemeindegesetz vorgenommen.

Die Beratung der Vorlage im Landrat erfolgte aufgrund des Berichtes einer unter dem Vorsitz von Landrat lic. iur. Paul Zimmermann, Glarus, stehenden landrätlichen Kommission.

## II. Die Bestimmungen im einzelnen

### Artikel 1

Ist neu und weist auf die Vorschriften des Bundes, das heisst des BÜG hin.

### Artikel 2

*Absatz 1:* Eine durchgehende Bezeichnung beider Geschlechter würde das Gesetz schwer leserlich machen. Geschlechtsneutrale Begriffe lassen sich auch nicht immer verwenden. Um aber dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleichwohl gerecht zu werden, wird bei den Begriffen klar festgelegt, dass jeweilen beide Geschlechter gemeint sind.

*Absatz 2:* Diese Bestimmung ist eine Folge des neuen Gemeindegesetzes, wonach die Belange des Tagwens durch die Ortsgemeinde übernommen werden können.

*Absatz 3:* Solange auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Linthal drei Tagwen bestehen, die selber Organe bestellen können, ist diese Bestimmung notwendig. Im Landrat wurde in diesem Zusammenhang eine Motion abgelehnt, die einen Zusammenschluss der drei Linthaler Tagwen herbeiführen wollte.

### Artikel 4

*Absatz 1:* Entspricht der Formulierung von Artikel 20 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

*Absätze 2 und 3:* Es geht daraus die Abhängigkeit des Kantonsbürgerrechts vom Gemeindebürgerrecht hervor.

### Artikel 5

*Absatz 1:* Gleich wie im alten Recht sollen die maximalen Ansätze für die Einkaufstaxen von den Tagwen festgelegt werden; die Ansätze sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

*Absatz 2:* Es wird hier gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert, dass die Einkaufstaxe dem Tagwen zufällt, der darüber frei verfügen kann.

### Artikel 7

Wie bis anhin bleibt die Tagwensgemeinde Trägerin des Bürgerrechts.

### Artikel 9

*Absatz 1:* Beinhaltet eine neue Formulierung gemäss Bundesrecht.

*Absatz 2:* Entspricht der bisherigen kantonalen Gesetzgebung und wurde aus gesetzessystematischen Gründen hier eingefügt.

### Artikel 10

Wenn das Bürgerrecht einer Person fraglich ist, hat gemäss Artikel 49 BÜG die Behörde des Kantons zu entscheiden.

*Absatz 2:* Trägt der besonderen Situation in Linthal Rechnung.

**Artikel 11**

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 BÜG hat der Kanton zu bestimmen, welches Bürgerrecht das Findelkind erhält. Es wird nun festgehalten, dass das Findelkind von Gesetzes wegen das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde erhält, in welcher es gefunden wird. Ein Beschluss des Regierungsrates erübrigt sich somit.

**Artikel 12**

Dieser Artikel wurde neu formuliert.

*Absatz 1:* Die Wohnsitzerfordernisse bleiben unverändert. Der Entwurf sieht keine zusätzlichen Voraussetzungen mehr vor. Das alte Gesetz verlangte noch solche, nämlich:

- dass der Bewerber in bürgerlichen Ehren und Rechten und ausserdem in gutem Rufe steht;
- dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt und in der Lage ist, sich und seine Familie redlich durchzubringen.

Diese Voraussetzungen sind aber praktisch nie überprüft worden. Bei der Aufnahme in das Bürgerrecht beschränkte sich die Prüfung der Gemeindebehörden vielmehr auf die formellen Erfordernisse. Dem Bürgerrechtsdienst ist kein Fall bekannt, in welchem in den letzten Jahren die Aufnahme eines Schweizer in das Bürgerrecht wegen Fehlens der genannten zusätzlichen Voraussetzungen abgelehnt wurde.

**Artikel 13**

*Absatz 4:* Diese Bestimmung ist neu. Bei Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens herrschte bisher eine gewisse Rechtsunsicherheit. Ihr soll mit der Vorschrift begegnet werden, wonach ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens ausserhalb des Kantons dessen Gegenstandslosigkeit zur Folge hat.

**Artikel 14**

Der Bewerber hat hier einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung; dies entspricht der Regelung des alten Bürgerrechtsgesetzes.

**Artikel 15**

*Absatz 1:* Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit der individuellen Einbürgerung von Ehegatten vor, was nun auch für die kantonale und kommunale Einbürgerung übernommen werden soll (Gleichstellung von Mann und Frau).

*Absatz 2:* In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 BÜG wird eine Erleichterung der Wohnsitzbedingungen bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten vorgesehen, wenn nur der eine Ehegatte die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

**Artikel 16**

*Absatz 1:* Die Regelung über den Einbezug von Kindern in die Einbürgerung deckt sich mit derjenigen im BÜG.

**Artikel 17**

Regelt das Verfahren bei Unmündigen oder Entmündigten. Gemäss Artikel 34 Absatz 2 BÜG ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde nicht vorgesehen, was nun auch für das kantonale Recht gelten soll (Abs. 3).

**Artikel 19**

Bereits im bisherigen Recht ist eine Bestimmung über die mehrfachen Bürgerrechte enthalten (Art. 11). Seit der Revision des BÜG (ab 1. Januar 1988) erwirbt die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne dabei das Bürgerrecht zu verlieren, welches sie als ledig hatte. Mit dem Inkrafttreten des neuen BÜG bestand eine gewisse Unklarheit, ob Artikel 11 alt weiterhin anwendbar sei; die Vorschrift wurde daher nicht mehr immer angewendet. Mit dem neuen Artikel 19 sollen nun aber die Mehrfachbürgerrechte konsequenter eingedämmt werden.

**Artikel 20**

Bisherige Regelung.

*Absatz 1:* Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Polizeiwesen erteilt. Zur Erlangung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind folgende Voraussetzungen erforderlich: zwölf Jahre Wohnsitz in der Schweiz,

wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Es wird geprüft, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

**Absatz 2:** Die bis heute gültigen Wohnsitzerfordernisse werden beibehalten. Auf zusätzliche Erfordernisse wird verzichtet. Durch die Wohnsitzerfordernisse des Bundesrechts sowie diejenigen von Artikel 20 Absatz 2 kann die Vertrautheit mit dem Kanton als gegeben betrachtet werden.

#### **Artikel 22**

Diese Bestimmung wurde im Landrat nach längeren Diskussionen neu ins Gesetz aufgenommen. Dass nun ausländischen Bewerbern unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein eigentlicher Anspruch auf Einbürgerung zusteht – analog dem für Schweizer Bürger in Artikel 14 verankerten Anspruch – stellt die wohl bedeutsamste Neuerung des ganzen Gesetzesentwurfes dar.

Im grossen und ganzen entspricht der neue Artikel einem Vorschlag, den der Landrat der Landsgemeinde bereits im Jahre 1974 mit dem Entwurf zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz unterbreitet hatte. Die Landsgemeinde trat dann aber auf diese Vorlage bekanntlich nicht ein, wobei offensichtlich der in Artikel 13 vorgesehene Anspruch von Ausländern auf Einbürgerung der Stein des Anstosses war. Bereits ein Jahr später, 1975, wurde der Landsgemeinde der Gesetzesentwurf erneut vorgelegt, mit der einzigen Aenderung, dass der erwähnte Artikel 13 ersatzlos gestrichen wurde. Die Landsgemeinde vom 11. Mai 1975 hat dann dem neuen Bürgerrechtsgesetz zugestimmt.

Gegenüber der Vorlage vom Jahre 1974 weist Artikel 22 allerdings eine wichtige Aenderung in dem Sinne auf, dass zwar der Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat, dass aber nicht mehr vorgeschrieben wird, die Einbürgerung habe gratis zu erfolgen; eine entsprechende Formulierung in Absatz 1, wonach der dem Ausländer zustehende Anspruch «ohne Leistung einer Einkaufstaxe» Bestand gehabt hätte, wurde vom Landrat gestrichen.

Mit anderen Worten geht also der Anspruch des Ausländers auf Einbürgerung nach der heutigen Vorlage weniger weit als es 1974 vorgesehen war.

Festzuhalten ist noch, dass die in Absatz 3 vorgesehene Frist von zwei Jahren für die Geltendmachung des Anspruches mit Inkrafttreten (Art. 34 Abs. 1) des neuen Gesetzes zu laufen beginnt.

#### **Artikel 24**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht an einen Wohnsitz im Kanton Glarus gebunden (Abs. 2).

#### **Artikel 25**

**Absatz 1:** Neue Vorschrift.

#### **Artikel 27**

Die materiellen Voraussetzungen sind im BÜG geregelt.

**Absatz 1:** Gemäss Artikel 42 BÜG ist die Behörde des Heimatkantons zuständig. Als zuständige Behörde wird neu die Direktion des Innern bezeichnet (bisher Regierungsrat).

#### **Artikel 28**

In Absatz 1 wird neu die Direktion des Innern als zuständig bezeichnet (bisher Regierungsrat).

#### **Artikel 29**

Neu wird hier die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geregelt.

### **III. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

# Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

### Art. 2

#### *Begriff*

<sup>1</sup> Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Wo Ortsgemeinde und Tagwen vereinigt sind, nimmt die Ortsgemeinde die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Tagwen wahr.

<sup>3</sup> Solange die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal eigene Tagwensorgane bestellen, fallen die Kompetenzen des Gemeinderates nach Massgabe dieses Gesetzes den jeweiligen Tagwensräten zu.

### Art. 3

#### *Inhalt des Kantonsbürgerrechts*

Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

### Art. 4

#### *Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht (Tagwensbürgerrecht) untrennbar verbunden.

<sup>2</sup> Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts bildet die Voraussetzung für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts.

<sup>3</sup> Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

<sup>4</sup> Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Bürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

### Art. 5

#### *Einkaufstaxe der Tagwen*

<sup>1</sup> Der Tagwen hat die maximalen Ansätze für die Einkaufstaxe festzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie sollen im Hinblick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen angemessen sein. Dem Tagwen steht es frei, unter diese Ansätze zu gehen.

<sup>2</sup> Die Einkaufstaxe fällt an den Tagwen, der frei darüber verfügt. Sie ist vor Aufnahme ins Bürgerrecht vom Gesuchsteller zu hinterlegen.

### Art. 6

#### *Zuständigkeit*

Kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ist die Direktion des Innern.

## II. Inhalt des Gemeindebürgerrechts

### Art. 7

#### *Tagwen, Inhalt des Gemeindebürgerrechts*

<sup>1</sup> Der Tagwen ist die Bürgergemeinde und umfasst die im Gebiet der Ortsgemeinde wohnhaften Tagwensbürger. Diese finden im Tagwen jederzeit Aufnahme.

<sup>2</sup> Das Tagwensbürgerrecht beinhaltet das Stimmrecht im Tagwen nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Der Tagwen verleiht grundsätzlich das Tagwensbürgerrecht.

### Art. 8

#### *Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts*

<sup>1</sup> Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

<sup>2</sup> Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, Aenderungen des Zivilstandes unverzüglich dem Zivilstandsamt seiner Heimatgemeinde mitzuteilen.

## III. Erwerb von Gesetzes wegen

### Art. 9

#### *Erwerbsgründe*

<sup>1</sup> Den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung und Standesänderung ordnet das Bundesrecht. Soweit das Bundesrecht keine abschliessenden Regelungen enthält, richtet sich der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird nur rechtswirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben wird.

### Art. 10

#### *Mehrere Tagwen*

<sup>1</sup> Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Umfasst die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle der Regierungsrat den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

### Art. 11

#### *Findelkinder*

Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden werden, und damit gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht, sofern nicht nachträglich ein anderes Bürgerrecht durch Abstammung ermittelt wird.

## IV. Erwerb durch Einbürgerung

### 1. Aufnahme von Schweizer Bürgern

#### Art. 12

##### *Aufnahme durch Einkauf*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie als Schweizer Bürger die letzten drei Jahre im Kanton und die letzten zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde.

**Art. 13***Verfahren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt das Aufnahmegesuch zusammen mit seinem Bericht den stimmberechtigten Tagwensbürgern vor.

<sup>2</sup> Wird dem Gesuch zugestimmt, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtskräftig.

<sup>4</sup> Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

**Art. 14***Aufnahme ohne Einkaufstaxe*

<sup>1</sup> Ein Schweizer Bürger hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er während mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft war, davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

<sup>5</sup> Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

**Art. 15***Ehegatten*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einbürgerung kann von jedem Ehegatten selbständig gestellt werden.

<sup>2</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzungen, genügt für den andern eine Wohnsitzdauer in der Gemeinde von einem Jahr; im Falle der Einbürgerung ohne Einkaufstaxe genügen zwei Jahre.

**Art. 16***Kinder*

<sup>1</sup> Die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen. Der Einbezug erfolgt nicht, wenn sich der andere Inhaber der elterlichen Gewalt widersetzt.

<sup>2</sup> Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig eingebürgert werden.

**Art. 17***Unmündige oder Entmündigte*

<sup>1</sup> Bei Unmündigen oder Entmündigten ist das Gesuch um selbständige Einbürgerung vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

<sup>2</sup> Haben die Bewerber das 16. Altersjahr vollendet und sind sie urteilsfähig, ist das Gesuch von ihnen mitzuunterzeichnen.

<sup>3</sup> Bei Bevormundeten ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde nicht erforderlich.

**Art. 18***Aktenprüfung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

<sup>2</sup> Begehren, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, werden an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

**Art. 19***Mehrfache Bürgerrechte*

Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechts mehr als drei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung der zuständigen Behörde schriftlich zu erklären, auf welche Bürgerrechte sie verzichten.

**2. Aufnahme von Ausländern****Art. 20***Aufnahme durch Einkauf*

<sup>1</sup> Ausländer, welche die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung besitzen, können um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen.

<sup>2</sup> Das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht kann nur von Personen erworben werden, die bei Einreichung des Gesuches gesamthaft während sechs Jahren im Kanton gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

<sup>3</sup> Für Unmündige oder Entmündigte gelten die Bestimmungen in Artikel 16 und 17 analog.

**Art. 21***Verfahren*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einbürgerung ist dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt mit seinem Bericht das Aufnahmegesuch den stimmberechtigten Tagwensbürgern vor.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

<sup>5</sup> Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

**Art. 22***Anspruch auf Einbürgerung*

<sup>1</sup> Ein ausländischer Bewerber hat Anspruch auf Einbürgerung, sofern er:

- a. die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung besitzt;
- b. mit den Verhältnissen in Kanton und Gemeinde vertraut ist;
- c. während mindestens 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft war; davon muss er die letzten 15 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung ohne Unterbruch in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

<sup>2</sup> Für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fristen von 20 und 15 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Der dem volljährigen Ausländer zustehende Anspruch auf Einbürgerung muss innert zwei Jahren seit dessen Entstehen durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Gemeinderat geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt, und es kann eine Aufnahme nur noch durch Einkauf nach dem Verfahren gemäss Artikel 21 erfolgen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

## V. Ehrenbürgerrecht

### Art. 23

#### *Zuständigkeit*

Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Tagwens- bzw. Ortsgemeindeversammlung verliehen.

### Art. 24

#### *Verfahren*

<sup>1</sup> Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nicht-Kantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

<sup>2</sup> Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

<sup>3</sup> Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren oder Taxen erhoben.

### Art. 25

#### *Wirkung*

<sup>1</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

<sup>2</sup> Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ohne Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

### Art. 26

#### *Ausländer*

Für Ausländer bleiben die Bestimmungen in Artikel 16 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vorbehalten.

## VI. Verlust des Bürgerrechts

### Art. 27

#### *Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht*

<sup>1</sup> Ueber die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet die Direktion des Innern.

<sup>2</sup> Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

<sup>3</sup> Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

<sup>4</sup> Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden.

### Art. 28

#### *Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht*

<sup>1</sup> Ueber die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet die Direktion des Innern.

<sup>2</sup> Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.

<sup>4</sup> Mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht fallen auch die glarnerischen Bürgerrechte dahin.

<sup>5</sup> Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

<sup>6</sup> Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen werden.

#### **Art. 29**

##### *Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

<sup>2</sup> Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller noch ein weiteres glarnerisches Gemeindebürgerrecht besitzt.

<sup>4</sup> Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

<sup>5</sup> Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

## **VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

#### **Art. 30**

##### *Kanzleigebühren*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinden ist eine Kanzleigebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einem Tarif fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

#### **Art. 31**

##### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates sowie der Direktion des Innern kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### **Art. 32**

##### *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

#### **Art. 33**

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 11. Mai 1975 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird aufgehoben.

#### **Art. 34**

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht.

## § 10 Aenderung des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

### I. Ausgangslage

Mit Datum vom 26. November 1991 unterbreitete die SVP-Landratsfraktion folgende Motion zur Aenderung des Beschlusses über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Kinderkrippen, erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1946:

«Wir bitten den Regierungsrat, der Landsgemeinde 1992 folgende Aenderung von Artikel 3 und 4 des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen vorzulegen:

#### Art. 3

Der jährliche Kantonsbeitrag pro ausgebildete Pflegekraft wird durch den Landrat auf dem Budgetweg festgelegt. Er soll mindestens 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres betragen.

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der Pflegekinder begründet ist.

#### Art. 4

Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Kinderkrippen nach den Richtlinien des Schweiz. Krippenverbandes geführt werden.

Die Höhe des Beitrages wird unter Berücksichtigung der andern Beiträge festgesetzt.»

Zur Begründung führten die Motionäre an, dass der Beitrag von 1000 Franken pro Jahr seit der Landsgemeinde 1946 nie angepasst worden sei. Die Situation wirtschaftlich schlechter gestellter Familien habe sich seit damals nicht verändert. Nach wie vor seien viele Mütter gezwungen, einem Verdienst nachzugehen. Wenn der Kantonsbeitrag durch den Landrat in der vorgeschlagenen Form beschlossen werde, seien eine Anpassung an die Teuerung und weitere Veränderungen jährlich möglich.

Wo in andern Kantonen die Gemeinden öffentliche Krippen führen, scheine es den Motionären wichtig und nötig, bei rund 37 000 Einwohnern (die Zahl einer grösseren Zürchergemeinde) weiterhin einen Kantonsbeitrag vorzusehen.

Der Regierungsrat zeigte zwar Verständnis für die Anliegen der Motionäre, beantragte aber angesichts der wirtschaftlichen Situation des Kantons sowie aus grundsätzlichen Ueberlegungen, die Motion nicht zu überweisen. Entgegen dem Willen des Regierungsrates überwies jedoch der Landrat an seiner Sitzung vom 30. September 1992 die obenerwähnte Motion und beauftragte den Regierungsrat, zuhanden der Landsgemeinde 1993 eine Vorlage auszuarbeiten.

### II. Bedürfnisfrage

Zweifellos ist für Kinderkrippen und für Kinderhorte nach wie vor ein Bedürfnis vorhanden, das aufgrund der wirtschaftlichen Situation und der sozialen Entwicklung noch zunehmen wird. Bedingt durch hohe Mietzinse, gestiegene Hypothekarzinsen und sonstige hohe Lebenskosten sind heute in manchen Familien beide Elternteile gezwungen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Gerade für jüngere Familien, die noch nicht über so hohe Einkommen verfügen, ist das Auffinden von günstigem Wohnraum im Mittel- und Unterland äusserst schwierig. Diese Entwicklung wird durch die bestehende Rezession noch verstärkt. Aber auch die soziale Entwicklung (Scheidungen) lassen die Zahl der Familien mit nur einem Elternteil zunehmen. Auch hier ist dieser Elternteil dann trotz bedeutender sozialer Verbesserung (Schwangerschaftsurlaub, Alimentenbevorschussung, Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern) nach wie vor gezwungen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Kanton soll sich daher nach dem Willen der Mehrheit des Landrates dem Anliegen der Motionäre nicht verschliessen. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Führung von Kinderkrippen um eine öffentliche Aufgabe handelt, die im Interesse von Gemeinden, Arbeitgebern und betroffenen Eltern erfolgt. Daher haben sich primär diese Träger an der Finanzierung zu beteiligen. Aus dieser Sicht dient der Beitrag des Kantons nur zur Ergänzung und darf nicht den Charakter einer Defizitdeckung bekommen. Grundsätzlich ist die Führung von Kinderkrippen ja überhaupt keine kantonale Aufgabe, da das Fürsorge- und Sozialwesen Sache der Gemeinden ist (vorab dieses Argument bewog denn auch eine Minderheit im Landrat, gegen die Erhöhung des Kantonsbeitrages Stellung zu beziehen). Der Kanton Glarus hat einzig aufgrund des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen sowie aufgrund des Pflegekindwesens eine Aufsichtspflicht über Kinderkrippen. Zur Höhe des Beitrages soll festgelegt werden, dass dieser stets 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres betragen soll.

### III. Finanzielles

Im Kanton Glarus werden heute zwei öffentlich zugängliche Kinderkrippen, eine in Glarus und eine in Ennenda, geführt. Beide kommen in den Genuss des entsprechenden Kantonsbeitrages von 1000 Franken. Es ist in der Tat so, dass dieser Betrag seit 1946 nicht mehr angepasst worden ist. Eine Aufindexierung würde heute den Beitrag pro ausgebildete Pflegekraft von ca. 4200 Franken ergeben. Die beiden Kinderkrippen wiesen 1990 Besoldungen von insgesamt 201 000 Franken (inkl. Sozialleistungen) aus. Bei einer Aenderung des Landsgemeindebeschlusses gemäss Vorlage wird sich der Kantonsbeitrag auf der Basis der Rechnung von 1990 in der Grössenordnung von 20 000 Franken bewegen.

### IV. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

#### **Aenderung des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

##### I.

Der Beschluss vom 5. Mai 1946 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen wird wie folgt geändert:

##### Art. 3

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt pro ausgebildete Pflegekraft einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der Pflegekinder begründet ist.

##### Art. 4

Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Krippen nach den Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes geführt werden.

##### II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

### **§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrages von 2,75 Mio. Franken an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus für die Erweiterung der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen sowie für einen Neubau für die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen**

#### 1. Der Memorialsantrag

Mit Schreiben vom 30. März 1992 reicht die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde 1993 den Antrag auf Gewährung eines Kantonsbeitrages von 2,75 Mio. Franken für einen Erweiterungsbau der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen und einen Neubau für die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen ein. Zur Begründung führt die Antragstellerin folgendes aus:

### 1.1. Allgemeines

«Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus ist Trägerin verschiedener sozialer Institutionen wie etwa der Höhenklinik Braunwald, des Sonderschulheims Haltli in Mollis oder der Heilpädagogischen Tages-schule in Oberurnen. 1976 hat sie auch die Trägerschaft für die Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen übernommen. Diese Institution wurde gegründet, weil auch in unserem Kanton ein grosser Bedarf nach geschützten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen für Behinderte bestand. Diese Werkstätte war vorerst in einem provisorischen Mietlokal untergebracht, bis 1982 der Neubau in Luchsingen bezogen werden konnte. Die Werkstätte hat sich in der Zwischenzeit erfreulich entwickelt, so dass heute über 20 Arbeitsplätze in Luchsingen belegt sind und für die schwächeren Behinderten eine externe Beschäftigungsgruppe in Hätzingen eingerichtet werden musste. Damit sind jetzt allerdings die Aufnahmemöglichkeiten in den bestehenden Räumen voll ausgeschöpft.

Eine Bedarfsabklärung hat ergeben, dass für die nächsten zehn Jahre etwa 20 zusätzliche Arbeits- und Beschäftigungsplätze geschaffen werden müssen. Es ist deshalb unumgänglich, dass sowohl in Luchsingen wie in Hätzingen Erweiterungsbauten erstellt werden, damit auch in Zukunft Behinderte aufgenommen werden können.

### 1.2. Konzept

Die Leitidee besteht darin, dass mit einem differenzierten Angebot an Ausbildungs-, Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten die Lebensqualität der Behinderten und ihre Eingliederung in die Gesellschaft gefördert und unterstützt werden soll.

Zur beruflichen Eingliederung wird ein den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Behinderten angepasstes Angebot bereitgestellt. In der Dauerwerkstätte können sie in einem geschützten Rahmen Arbeiten ausführen, die marktgerecht verwertet werden. Dadurch können sie einen Anteil ihres Lebensunterhaltes selber erarbeiten.

In Beschäftigungsgruppen werden jene Behinderten, die keine oder nur beschränkt verwertbare Arbeit verrichten können, umfassend gefördert und betreut.

Eine Haushaltgruppe ist in den Bereichen Kochen, Gartenarbeiten, Handarbeiten, Putzen und Wäscheverarbeiten tätig.

Zudem werden in den Wohngruppen «Wiggis» in Netstal und «Kärpf» in Hätzingen unter Gewährung der notwendigen Hilfe entsprechende Wohnformen angeboten.

### 1.3. Die Erweiterungsprojekte

Die bestehende Werkstätte in Luchsingen soll so ausgebaut werden, dass die Grundfläche in Richtung Süden erweitert und das gesamte Gebäude um ein Stockwerk ergänzt wird. Das neue Obergeschoss wird mit Treppe und Lift erschlossen. Das Raumprogramm ist so bemessen, dass insgesamt für rund 40 geistig und körperlich Behinderte Arbeitsplätze geschaffen werden können. Beim bestehenden Gebäude der Wohngruppe «Kärpf» in Hätzingen soll der alte Anschlussstrakt abgerissen und durch einen zweigeschossigen Zwischenbau als Verbindungstrakt ersetzt werden. Daran angeschlossen wird gegen Süden ein dreigeschossiger Neubau. In diesen Erweiterungsbauten finden die Beschäftigungs- und die Haushaltgruppe und die Töpferei mit insgesamt etwa 24 Behinderten Platz. Damit sollte der Raumbedarf für mindestens zehn Jahre gedeckt sein.

### 1.4. Kosten und Finanzierung

Die Kostenschätzungen sehen vor, dass für die Erweiterung in Luchsingen mit rund 2,7 Mio. Franken und für die Neubauten in Hätzingen mit rund 3,6 Mio. Franken zu rechnen ist, was ein Total von rund 6,3 Mio. Franken ergibt.

Für die Finanzierung darf mit rund 2,75 Mio. Franken Bundessubventionen (50% der anrechenbaren Kosten) gerechnet werden. Die Verwirklichung dieser Bauvorhaben ist jedoch nur möglich, wenn sich auch der Kanton Glarus mit einem namhaften Beitrag beteiligt. Deshalb ersucht die Gemeinnützige Gesellschaft um die Gewährung eines einmaligen Kantonsbeitrages in der gleichen Höhe von 2,75 Mio. Franken wie der Bundesbeitrag. Für die Restkosten ist vorgesehen, dass 300 000 Franken aus eigenen Mitteln geleistet werden sollen und rund 500 000 Franken durch Sammlungen, Spenden und Stiftungen beigetragen werden können.

Der Kanton hat bisher im Jahr 1976 einen Startbeitrag von 16 000 Franken und 1981 einen Beitrag an den Neubau von 250 000 Franken geleistet.

Im übrigen sind keine finanziellen Mittel des Kantons beansprucht worden, weil der Betrieb dank Bundessubventionen kostendeckend geführt werden kann, und es ist zu erwarten, dass auch in Zukunft keine Betriebsbeiträge des Kantons beansprucht werden müssen.

Die Glarner Werkstätte und die Wohngruppe für Behinderte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Dienste unserer behinderten Mitmenschen. Nach der Aufbauphase in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten ist es nun

nötig, einen weiteren Schritt zu tun und die bestehenden Institutionen zu erweitern. Dies setzt aber voraus, dass der Kanton einen namhaften Beitrag leistet. Wir zweifeln nicht daran, dass das Glarner Volk dieses soziale Werk unterstützen wird.»

## 2. Angebot und Bedarf im Kanton Glarus

Der Kanton Glarus verfügt bereits heute über ein recht beachtliches Angebot an Plätzen für Behinderte verschiedener Behinderungsgrade. Konkret besteht heute folgendes Angebot:

### 2.1. Das Angebot

	Wohn- plätze	Werkstatt plätze	Beschäfti- gung	Ferien- plätze	Kategorie
Behindertenwerkstatt, Luchsingen		23			geistig behinderte Erwachsene
Beschäftigungsgruppe, Hätzingen			6-8		geistig behinderte Erwachsene
Wohngruppe Kärf, Hätzingen	8				geistig behinderte Erwachsene
Wohngruppe Wiggis, Netstal	6				geistig behinderte Erwachsene
Zigerstöckli, Hätzingen				8-10	geistig behinderte Erwachsene
Schwerbehindertenheim Schwanden	18		6		Schwer- und Mehrfachbehinderte
Fridlihuus, Glarus	16		16		geistig intakte körperbehinderte Erwachsene
Lihn, Filzbach	6				Sucht- und Psychischkranke Erwachsene
Heilpädagogische Stiftung Rapperswil-Jona	7	15			geistig und mehrfach behinderte Jugendliche und Erwachsene
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>38</b>	<b>28-30</b>	<b>8-10</b>	

Aber auch für Kinder ist im Kanton Glarus ein gutes Angebot vorhanden. Das Sonderschulheim Haltli in Mollis bietet im Wocheninternat 30 Plätze, im Externat 40 Schulmöglichkeiten mit Plätzen für schulbildungsfähige, zum Teil praktisch bildungsfähige Kinder. Die Heilpädagogische Tagesschule in Oberurnen bietet Schulungsmöglichkeiten in einer Tagesschule für praktisch bildungsfähige Kinder mit 20-30 Plätzen. Die Statistiken der letzten Jahre zeigen, dass die Einrichtungen für Erwachsene praktisch zu 100 Prozent ausgelastet sind.

### 2.2. Der Bedarf

Es ist sehr schwierig, einen präzisen Bedarf zu ermitteln, da genaue Zahlen über Behinderte weder von der IV noch von andern Stellen erhältlich sind. Als Richtwert geht das Bundesamt für Sozialversicherung davon aus, dass für etwa 3 Promille der Bevölkerung geschützte Wohn- und Arbeitsplätze für Behinderte aller Kategorien vorhanden sein sollten. Dies würde bedeuten, dass gesamthaft im Kanton Glarus ein Bedarf von ca. 115 geschützten Wohn- und Arbeitsplätzen für Behinderte ausgewiesen wäre. Es ist jedoch klar, dass unser Kanton kein umfassendes Angebot für alle Kategorien von Behinderten anbieten kann, sondern viel mehr auf die Zusammenarbeit mit andern Kantonen für spezielle Kategorien von Behinderten angewiesen ist. Der Kanton Glarus hat sich schwerpunktmässig auch mit einem eigenen Angebot auf diejenigen Behindertenkategorien zu beschränken, für die ein Bedarf ausgewiesen ist und für die ein entsprechendes Angebot im Kanton sinnvoll betrieben werden kann. In diesem Rahmen soll die Lebensqualität der Behinderten und ihre Eingliederung in die Gesellschaft mit einem differenzierten Angebot an Ausbildungs-, Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten gefördert und unterstützt werden. Mit dem geplanten Ausbau werden ca. 100 Werkstatt- und Beschäftigungsplätze sowie 70 Wohnplätze im Kanton vorhanden sein. Aufgrund der Richtwerte ist daher die Erweiterung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten mit Einbezug des Angebotes in Rapperswil-Jona ohne weiteres vertretbar.

Die Behindertenwerkstätte in Luchsingen versuchte ihrerseits, den konkreten Bedarf für die nächsten zehn Jahre anhand eigener Untersuchungen im Kanton abzuschätzen. Die Abklärungen ergaben, dass das Angebot an Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten erweitert werden sollte, um den vielfältigen Fähigkeiten und Neigungen der Behinderten besser entsprechen zu können. Aus der Heilpädagogischen Tagesschule in Oberurnen ist mit ca. sechs bis sieben Anwärtern und aus dem Haltli in Mollis mit ca. sieben Anwärtern für einen Arbeits- oder Beschäftigungsplatz zu rechnen. Schwieriger zu schätzen ist die Zahl derer, die sich vorwiegend zu Hause bei den Eltern aufhalten und für die mittelfristig eine Lösung gesucht werden muss. Weiter

sind auch noch Rückläufer aus dem freien Arbeitsmarkt und Neuzugänger aus andern Kantonen zu berücksichtigen. Gerade in Zeiten der Rezession steigt dieser Bedarf, da Gewerbe und Industrie aufgrund des Kostendrucks immer weniger Arbeitsplätze für Behinderte anbieten. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre rechnet die geschützte Werkstatt in Luchsingen mit einem Bedarf von sechs bis acht solchen Anwärtern, so dass zwischen 20 und 22 Arbeits- oder Beschäftigungsplätze benötigt werden. In der Werkstatt wären 13–15, in der Beschäftigung 7–9 neue Plätze zu schaffen.

Zusammenfassend ist ein Mehrbedarf an geschützten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen aufgrund der Richtwerte sowie aufgrund der konkreten Abklärungen der Trägerschaft ausgewiesen.

### 3. Das Erweiterungsprojekt

#### 3.1. Erweiterung der Behindertenwerkstätte in Luchsingen

Die Behindertenwerkstätte in Luchsingen wurde im Jahr 1982 erbaut. Sie ist heute überfüllt und bedarf einer Erweiterung. Das Vorprojekt sieht eine Erweiterung gegen Süden und eine gleichzeitige Aufstockung des ganzen, heute erdgeschossigen Gebäudes um ein Geschoss vor. Die bauliche Erweiterung bedingt Umgruppierungen der Betriebsbereiche und damit auch Umbauarbeiten im bestehenden Gebäude. Es wird ein grosser Warenlift eingebaut, die Garderoben und WC-Anlagen werden erweitert und im Obergeschoss wird ein neuer Essraum mit Office und Cafeteria eingerichtet.

Die heutige geschützte Werkstätte ist in vier Abteilungen aufgeteilt, in denen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Montagearbeiten für die Bau-, Beschläge- und Kunststoffindustrie,
- Vormontagen, komplette Montagen von Elektro- und Elektronikbauteilen, Bestücken und Handlöten von Prints,
- Konfektionierungs- und Ausrüstungsarbeiten,
- Arbeiten mit Papier und Karton.

Zukünftig kann in einer weiteren Abteilung, einer Wäscherei, die Wäsche aus kleinen und mittleren Betrieben der Lebensmittelbranche, dem Gastgewerbe und Heimen gereinigt werden. Der Hauslieferdienst wird mit dem betriebseigenen Fahrzeug erbracht. Als Einzugsgebiet ist das Glarnerland vorgesehen.

In all diesen Abteilungen werden nebst der Dauerbeschäftigung auch vereinzelt Abklärungen und erstmalige berufliche Ausbildungen nach Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung angeboten. Dabei finden jeweils spezifische Ausbildungsprogramme Anwendung. Arbeitsbegleitend werden für alle Förderungsmassnahmen wie Schwimmen, Gymnastik, Sportlager und lebenspraktische Fächer angeboten.

Das Vorprojekt sieht folgende Grobschätzung der Baukosten vor:

1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 280 000.–
2 Gebäude	Fr. 1 800 000.–
3 Betriebseinrichtung/Ausstattung	Fr. 460 000.–
4 Umgebung	Fr. 15 000.–
5 Baunebenkosten	Fr. 145 000.–
Total	<u>Fr. 2 700 000.–</u>

(Kostenstand Oktober 1991)

#### 3.2. Erweiterung der Beschäftigungsgruppe in Hätzingen

Die heutige Wohngruppe mit Beschäftigungsstätte wurde 1990 eröffnet. Man war sich jedoch bereits damals der Tatsache bewusst, dass der bestehende Anbau mit den Beschäftigungsräumen nicht genügt, deshalb später abgebrochen und durch einen wesentlich grösseren Neubau ersetzt werden muss.

In der eigentlichen Beschäftigungsgruppe soll den schwächsten Behinderten die Möglichkeit gegeben werden, in einer Kleingruppe nach ihren Fähigkeiten lebenspraktisch und musisch kreativ gefördert zu werden. Daneben sollen auch als Alternative für Behinderte aus der Werkstatt, welche eine individuelle Betreuung benötigen, einfachere Arbeiten aus der Werkstatt von der Beschäftigungsgruppe ausgeführt werden. Der gleichbleibende Tagesrhythmus soll den Behinderten die Möglichkeit und Gelegenheit geben, sich selbständig zu entfalten und sich in geschützter Umgebung wohl zu fühlen. Die Haushaltgruppe soll einerseits ein Dienstleistungsbetrieb und andererseits ein Schulbetrieb sein, der auch ohne terminlichen Druck arbeiten kann. Grundsätzlich ist die Haushaltgruppe in den Bereichen Kochen, Garten, Handarbeiten, Hausschmuck, Putzen und Wäschereiverarbeitung tätig. In einer betreuten Gruppe soll ganzheitliches Arbeiten für die Behinderten erlebbar und erfahrbar gemacht werden. Auch sollen nach Möglichkeit Aussenaufträge angenommen und ausgeführt werden. Die Haushaltgruppe soll auch allen Frauen und Männern offen sein, unabhängig von Alter und Behinderungsgrad. In der Töpferei soll schlussendlich den Behinderten eine Möglichkeit zum kreativen Arbeiten mit Werkstoffen gegeben werden.

Das revidierte Vorprojekt sieht folgende neue Kostenschätzung vor:

1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 310 000.-
2 Gebäude Neubau	Fr. 2 550 000.-
Gebäude Altbau	Fr. 360 000.-
3 Betriebseinrichtung/Ausstattung	Fr. 100 000.-
4 Umgebung	Fr. 260 000.-
5 Baunebenkosten	Fr. 240 000.-
Total	<u>Fr. 3 820 000.-</u>

(Kostenstand Oktober 1991)

### 3.3. Aussenwohngruppe Wiggis in Netstal

Zur Abrundung des Vorangebotes hat die Gemeinnützige Gesellschaft bereits ein Haus in Netstal erworben und in Betrieb genommen. Eine erste Sanierung zur Inbetriebnahme des Objektes wurde schon vorgenommen; ein Teil der Wohngruppe ist heute in Betrieb. Momentan laufen Anträge an das Bundesamt für Sozialversicherung für den definitiven Ausbau des Hauses. Diese Anträge bilden aber nicht Bestandteil des vorliegenden Memorialsantrages.

## 4. Finanzielles

Die Kostenschätzungen sehen vor, dass für die Erweiterung in Luchsingen mit 2,7 Mio. Franken und für die Neubauten in Hätzingen mit 3,82 Mio. Franken zu rechnen ist, was ein Total von rund 6,5 Mio. Franken ergibt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich hier erst um Kostenschätzungen handelt. Für die Finanzierung rechnet die Gemeinnützige Gesellschaft mit rund 2,85 Mio. Franken Bundessubventionen (50% der anrechenbaren Kosten). Weiter ist vorgesehen, dass die Gemeinnützige Gesellschaft selber 300 000 Franken aus eigenen Mitteln beisteuert und dass rund 600 000 Franken durch Sammlungen, Spenden und Stiftungen beigetragen werden können. Eine Realisierung des Bauvorhabens ist jedoch nur möglich, wenn sich noch weitere Träger an der Finanzierung beteiligen. In diesem Sinne ist daher die Gemeinnützige Gesellschaft an den Kanton Glarus mit dem Ersuchen gelangt, einen Beitrag von 2,75 Mio. Franken an das Bauvorhaben zu gewähren.

Der Kanton Glarus hat im Jahr 1976 einen Startbeitrag von 16 000 Franken und 1981 einen Beitrag von 250 000 Franken an den Neubau geleistet. Im übrigen sind bisher keine finanziellen Mittel des Kantons beansprucht worden, weil der Betrieb dank Bundessubventionen kostendeckend geführt werden konnte. Es ist zu erwarten, dass auch in Zukunft trotz der Erweiterung mit dem neuen Betriebskonzept keine Betriebsbeiträge des Kantons beansprucht werden müssen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat beide Vorprojekte geprüft. Die Erweiterung der geschützten Werkstätte in Luchsingen wurde vorbehaltlos genehmigt und der Trägerschaft wurde grünes Licht zur Ausarbeitung des definitiven Bauprojektes mit Kostenvoranschlag erteilt. Auch zur Erweiterung des Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Hätzingen hat das Bundesamt grundsätzlich in positivem Sinne Stellung genommen, hat jedoch noch gewisse Änderungen bezüglich Raumprogramm und kleineren Details verlangt. Das revidierte Vorprojekt wurde in der Zwischenzeit bereits wieder dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Ueberprüfung weitergeleitet. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat mit Schreiben vom 25. August 1992 aufgrund der Vorprojektunterlagen einen entsprechenden Bundesbeitrag in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung kann erst nach Einreichung des definitiven Projektes samt Kostenvoranschlag erfolgen. Die entsprechenden Arbeiten am Projekt sind im Gange.

## 5. Stellungnahme

Im Verlauf der Behandlung des Memorialsantrages durch die zuständigen Instanzen des Kantons ist dann auch noch die Möglichkeit anderer Standorte für die Behindertenwerkstätte geprüft worden. Aus zeitlichen Gründen, das heisst um diese Abklärungen weiter vorantreiben zu können, beantragte der Regierungsrat am 8. Februar 1993 dem Landrat, es sei der vorliegende Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1994 zu verschieben.

Der Landrat zog es indessen vor, das Geschäft bereits der Landsgemeinde 1993 zu unterbreiten, dies in der Meinung, am Standort Luchsingen für die Behindertenwerkstätte sei auf alle Fälle festzuhalten.

Der Landrat ist im übrigen mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass gerade in Zeiten der Rezession beziehungsweise angespannter finanzieller Verhältnisse die schwächeren Glieder unserer Gesellschaft und ihre Bedürfnisse nicht vernachlässigt werden dürfen. Die detaillierten Abklärungen der Trägerschaft sowie die entsprechenden Richtwerte haben ergeben, dass ein Bedarf für weitere geschützte Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Behinderte im Kanton Glarus ausgewiesen und die Erweiterungen notwendig sind. Die

beiden Erweiterungsprojekte scheinen aufgrund der Abklärungen des Bundesamtes für Sozialversicherung als preiswert, vernünftig, behindertengerecht und decken die Bedürfnisse der Behinderten des Kantons Glarus gut und zweckmässig ab. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge kann der Kanton im übrigen auch Heimen, die den Fürsorgegemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, Baubeiträge gewähren. Aufgrund dieser Sachlage soll das Vorhaben der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus unterstützt und durch den Kanton ein Beitrag von 2,75 Mio. Franken gewährt werden. Die Beitragsgewährung ist, wie bei Beitragsgewährungen in dieser Höhe üblich, an die Erwartung geknüpft, dass der Kanton in der Baukommission entsprechend vertreten ist.

Der Landrat möchte im übrigen den nachgesuchten Kantonsbeitrag in Form eines zinslosen Darlehens zulasten der Investitionsrechnung gewähren. Auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft in Luchsingen und Hätzingen soll eine Grundpfandverschreibung errichtet werden. Sollte die Behindertenwerkstätte in Luchsingen oder die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen aufgehoben oder zweckentfremdet werden, wäre der Kantonsbeitrag zurückzuerstatten.

## 6. Antrag

*Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

### **Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrages von 2,75 Mio. Franken an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus für die Erweiterung der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen sowie für einen Neubau für die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

1. Das Land Glarus gewährt der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus für die Erweiterung der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen sowie für einen Neubau für die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen einen Kantonsbeitrag von 2,75 Mio. Franken.
2. Der Kantonsbeitrag wird als zinsloses Darlehen zulasten der Investitionsrechnung gewährt.
3. Es wird eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft in Luchsingen und Hätzingen errichtet. Der Kantonsbeitrag ist zurückzuerstatten, falls die Behindertenwerkstätte in Luchsingen oder die Beschäftigungsgruppe in Hätzingen aufgehoben oder zweckentfremdet werden.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **§ 12 Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus**

(Verschiebung)

### **I. Landsgemeindebeschluss 1991**

Zur Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus wurden im Landsgemeindememorial 1991 im Zusammenhang mit der Vorlage des Mehrjahresstrassenbauprogrammes, S. 52 und 53, folgende Ausführungen gemacht:

«Vom Hoch- und Tiefbauamt und auch von einem privaten Ingenieurbüro wurden in den letzten Jahren verschiedene generelle Projekte für eine Umfahrungsstrasse erstellt. Ueber die verschiedenen Varianten wurde

dann in Näfels auch eine Konsultativabstimmung durchgeführt. An der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. Mai 1989 fassten die Stimmbürger in Näfels folgende Beschlüsse:

1. Es sei zur Förderung des Oeffentlichen Verkehrs ein Grossversuch zu starten und die Planung einer Umfahrungsstrasse unverzüglich aufzunehmen.
2. Als Sofortlösung sei der Autobahzubringer bis zur Kerenzerbergstrasse zu verlängern. Damit daraus aber nicht eine definitive Linthvariante werde, solle auch eine Bergvariante West projektiert werden.

Ob mit einer Förderung des Oeffentlichen Verkehrs der Individualverkehr wirklich merkbar reduziert werden kann, wird anscheinend von der Mehrheit der Stimmbürger in Näfels bezweifelt, sonst würden nicht gleichzeitig neue Strassen und Massnahmen beim Oeffentlichen Verkehr verlangt. Das von der ETH erstellte OeV-Konzept sieht aber auch im Raume Näfels-Glarus grosse Verbesserungen vor. Ob diese bald realisiert werden, müssen die zuständigen Instanzen demnächst entscheiden. In bezug auf den Strassenverkehr wurde Ende 1989 eine Ingenieurgesellschaft beauftragt, ein «Strassenkonzept unteres Glarnerland» auszuarbeiten. Diese Studie liegt nun vor. Wie von der Baudirektion vermutet, sind im engen Tal der Linth mit der durchgehenden Ueberbauung in der Talsohle keine grundsätzlich neuen Linienführungen von Umfahrungsstrassen möglich. Untersucht wurden von der Ingenieurgesellschaft folgende Hauptvarianten mit folgenden geschätzten Kosten:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Umfahrung Näfels West, Tunnel und Einmündung in die Kantonsstrasse im Schneisingen | 125 Mio. Fr. |
| 2. Umfahrung Näfels Ost, Linth bis Papierfabrik und Querverbindung Dachsingen Netstal | 90 Mio. Fr.  |
| 3. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Länggüetli und 2 Talbrücken bis Buchholz             | 85 Mio. Fr.  |
| 4. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Flugplatz-Länggüetli und 1 Talbrücke                 | 100 Mio. Fr. |
| 5. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Länggüetli-Elggis und 1 Talbrücke                    | 125 Mio. Fr. |
| 6. Umfahrung Netstal Ost mit Tunnel Flugplatz-Elggis                                  | 135 Mio. Fr. |

Angesichts der enorm hohen Kosten und der hier im Gegensatz zur A17 (Alpenstrasse Glarus-Urnerboden) viel niedrigeren Bundessubventionen, aber auch wegen dem schwierigen Auswahlverfahren und weil er vorerst die Auswirkungen der Verbesserungen beim Oeffentlichen Verkehr kennen möchte, war der Regierungsrat der Meinung, dass vor 1996 keine weiteren Projektierungsarbeiten ausgeführt werden sollen.

Im Landrat kam in der Debatte zum Ausdruck, dass über eine allfällige Realisierung einer Umfahrungsstrasse erst aufgrund einer ganzheitlichen Planung bzw. Betrachtungsweise entschieden werden kann. Dabei müssen Faktoren wie Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Förderung des Oeffentlichen Verkehrs samt flankierenden Massnahmen und selbstverständlich auch die finanziellen Aspekte gleichgewichtig in Betracht gezogen werden. Unter diesen Prämissen misst der Landrat der Lösung der Verkehrsprobleme in der betroffenen Region grosse Bedeutung zu und hält auch dafür, dass dabei dem Kanton eine Führungsrolle zufällt, selbstredend in Absprache mit den betroffenen Gemeinden Näfels, Mollis, Netstal und Glarus (und allenfalls Ennenda).

Demgemäss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat spätestens zuhanden der Landsgemeinde 1993 einen Antrag zu unterbreiten auf Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis-Netstal-Glarus sowie für die Gewährung eines hiefür allenfalls erforderlichen Planungskredits.»

Die Landsgemeinde 1991 folgte diesem Antrag ohne weitere Diskussion. Demnach wurde also der Regierungsrat beauftragt, der Landsgemeinde 1993 die Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis-Netstal-Glarus zu unterbreiten. Falls nötig, soll auch ein Planungskredit beschlossen werden.

## II. Bericht des Regierungsrates

Dem ihm von der Landsgemeinde 1991 erteilten Auftrag kam der Regierungsrat mit seinem Bericht vom 23. November 1992 an den Landrat nach. Dieser Bericht enthält im wesentlichen die folgenden Ausführungen:

Im März 1991 erhielten die Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden eine komplette Projektmappe «Strassenkonzept unteres Glarnerland» zur Stellungnahme.

Später wurde mit allen Gemeindebehörden sowohl einzeln (Näfels und Mollis) wie auch gemeinsam (Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda) eine Besprechung betreffend Festlegung der Linienführung Umfahrungsstrasse durchgeführt.

Recht unterschiedlich sind die einzelnen Stellungnahmen der Gemeinderäte ausgefallen.

Der Gemeinderat *Näfels* spricht sich für die Linthvariante aus und lehnt die Bergvariante ab. Dazu soll der bestehende Halbanschluss Flechsen auf Gemeindegebiet von Oberurnen zu einem Vollanschluss ergänzt werden. Entlang der Wohngebiete von Näfels soll die neue Strasse unterirdisch oder überdeckt erstellt werden. Spätestens oberhalb der ehemaligen Spinnerei Jenni, Mollis, soll die neue Strasse auf die Flugplatzseite, das heisst auf das Gemeindegebiet von Mollis, überführt werden. Im weitern sollen der Tankgraben eingedeckt und die bestehende Kantonsstrasse in Näfels innerorts redimensioniert werden. Zwischen Näfels und Netstal soll die Umfahrungsstrasse nicht an die bestehende Talstrasse angeschlossen werden.

Der Gemeinderat *Mollis* könnte sich unter gewissen Umständen mit einer Linienführung zwischen Linth und SBB-Linie einverstanden erklären. Er möchte die Strasse aber möglichst nahe bei der Bahnlinie und auf keinen Fall direkt entlang der Linth. Ein Ueberführen der Strasse oberhalb der Spinnerei Jenni auf die Seite von Mollis wird strikte abgelehnt. Unbesehen der Variantenwahl sollte vom Quartier Mollis Süd eine Anschlussstrasse an die neue Umfahrungsstrasse erstellt werden.

Der Gemeinderat *Netstal* kann gestützt auf die vorhandenen Projektunterlagen keine konkrete Stellungnahme abgeben. Allenfalls sollte auch noch eine Westvariante geprüft werden. Abgesehen von den Kosten hätte der Gemeinderat am liebsten eine Untertunnelung des Dorfes. Bevor aber in Netstal mit den Stimmbürgern eine Grundsatzdiskussion über eine Umfahrung geführt werden könne, müsse ein konkretes Projekt vorliegen.

Der Gemeinderat *Glarus* möchte vorläufig keine Umfahrung von Glarus. Eine Ostumfahrung brächte für die Gemeinde wegen der schwierigen Anschlussverhältnisse erhebliche Nachteile. Eine Westvariante sollte deshalb mindestens vorläufig als Option nicht ohne weiteres fallen gelassen werden. Ein Anschluss Glarus Mitte sollte eher nicht weiterverfolgt werden. Eine Umfahrung von Netstal via Rollengut mit Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse nördlich vom Buchholz könnte aber unter gewissen Umständen vom Gemeinderat akzeptiert werden.

Auch der Gemeinderat *Ennenda* könnte sich noch am ehesten mit dieser letzteren Linienführung einverstanden erklären.

Weil vermutlich keine der von der Ingenieurgesellschaft vorgeschlagenen Varianten direkt das Gemeindegebiet von Riedern tangiert, hat der Gemeinderat *Riedern* bis heute von einer Stellungnahme abgesehen.

Aufgrund dieser teilweise widersprüchlichen Vernehmlassungen der Gemeindebehörden, aber vor allem wegen der schwierigen Verhältnisse und weil keine der von der Ingenieurgesellschaft vorgeschlagenen Linienführungen restlos überzeugt, ist es äusserst schwierig, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde eine eindeutige Bestvariante Näfels-Netstal-Glarus vorzuschlagen.

Fest steht zudem, dass mit den in den nächsten Jahren vom Bund dem Kanton Glarus jährlich für Strassenbauten in Aussicht gestellten 2-4 Mio. Franken keine derart grossen Projekte realisiert werden können.

Dem Begehren des Kantons, die Hauptstrasse Näfels-Glarus als Alpenstrasse umzuklassieren, wurde trotz positiver Stellungnahme des Bundesamtes für Strassenbau vom Bundesrat bis heute noch nicht entsprochen. Damit sind die Bundesbeiträge für diesen Abschnitt hier vorläufig wesentlich kleiner als z. B. bei der Umfahrungsstrasse Rüti und dem neuen Anschluss ins Sernftal.

Nachdem nun aber im Raume Näfels-Mollis vom Gemeinderat Näfels die Linthvariante favorisiert wird und sich auch der Gemeinderat Mollis allenfalls mit einer Linienführung zwischen Linth und Bahnlinie abfinden könnte, sollte die entsprechende Linienführung einstweilen festgelegt und weitere Abklärungen betreffend Ausführung getroffen werden.

Viel schwieriger sind die Verhältnisse in Netstal. Hier kann ohne weitere, intensive Abklärungen keine Linienführung als die beste Variante vorgeschlagen werden.

Dem berechtigten Wunsch der Bevölkerung von Näfels nach einer Umfahrungsstrasse ist insofern Rechnung zu tragen, als die Projektierung der Umfahrung von Näfels weiterzuführen ist. Etwas weniger dringend scheinen die Probleme in Netstal zu sein. Dort könnten gewisse Studien allenfalls auch mit eigenem Personal der Baudirektion ausgeführt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat, es sei der Landsgemeinde 1993 für die Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels ein Projektierungskredit von 1 Mio. Franken zu unterbreiten.

Zur Linienführung solle die Landsgemeinde wie folgt beschliessen: «Die Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels wird ab dem Zubringer Glarnerland Schweidmatt ins Gebiet zwischen dem Escherkanal und der SBB-Linie gelegt. Der vorläufige Anschluss ans bestehende Kantonsstrassennetz erfolgt im Gebiet «Chline Tschachen-Mettlen» zwischen Näfels und Netstal.»

### III. Stellungnahme der landrätlichen Kommission

Zur Vorberatung dieses Geschäftes wurde eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Richard Rutschmann, Niederurnen, eingesetzt.

In ihrem Bericht vom 12. Februar 1993 stellte sie fest, dass sowohl der Landrat als auch die Gemeinden Näfels und Mollis die Lösung des Verkehrsproblems in dieser Region als vordringlich betrachten. Der Gemeinderat von Näfels fordere in seiner Stellungnahme eine Entlastungsstrasse. Auch für Netstal sei die Situation absolut unbefriedigend. Es müsse etwas geschehen.

Eine Verkehrsanalyse zeige, dass die Verkehrsbelastung in den Dörfern Näfels und Netstal mit einer Umfahrung um etwa 50 Prozent gesenkt werden könnte. Verkehrslenkungsmassnahmen und zusätzliche Massnahmen könnten die Entlastungswirkung noch etwas verbessern.

«Um keine leeren Sandkastenübungen zu vollführen», war man in der Kommission der Meinung, dass für den Raum Näfels–Mollis eine vernünftige und auch realisierbare Variante vorzuschlagen sei und dass man für Netstal Richtung Glarus sich vorläufig mit einer möglichen Linienführung begnügen müsse. Ein Gesamtprojekt habe in nächster Zeit ohnehin keine Realisierungschancen.

Das Problem der Umfahrung von Netstal sei in der Tat nicht einfach zu lösen und zudem auch aus finanziellen Gründen in nächster Zeit kaum realisierbar.

Somit stelle sich die Aufgabe, für den Raum Näfels–Mollis eine definitive Linienführung vorzulegen und für Netstal eine sinnvolle Weiterführung vorzuschlagen. Selbstverständlich müssten beide Abschnitte zusammenpassen und für Netstal müsste allenfalls sogar eine andere Variante als die Ostumfahrung denkbar bleiben.

Aus all diesen Ueberlegungen kam die Kommission zum Antrag, die Linienfestlegung in zwei Etappen zu unterteilen: für den Abschnitt Näfels–Mollis wird die Linthvariante vorgeschlagen und für den Abschnitt Netstal–Glarus eine Ostumfahrung von Netstal vorgesehen.

Im Gebiet «Mühle–Mettlen» solle ein Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse erfolgen. Dieser Anschluss erlaube ein etappenweises Vorgehen und stelle in jedem Fall – auch nach einer allfälligen Realisierung einer Ostumfahrung von Netstal – den Zubringer für Netstal und die neuen Quartiere von Näfels Süd dar. Falls dereinst in Netstal doch eine andere Variante in Betracht gezogen würde, wäre nichts verplant.

Die endgültige Festlegung dieses Anschlusses sei eine sehr heikle und umstrittene Angelegenheit und bedürfe noch vertiefter Abklärungen und einer genaueren Planung.

Eine Null-Variante wurde innerhalb der Kommission ebenfalls vertreten. Es sei sinnlos, neue Strassen zu bauen, damit könne man das Verkehrsproblem nicht lösen. Man müsse endlich ein Gesamtverkehrskonzept vorlegen.

Die in Näfels sich ebenfalls im Gespräch befindende Bergvariante fand in der Kommission keine Befürworter. Die angeblichen Vorteile dieser Variante seien kaum vorhanden, weder sei die Entlastungswirkung höher noch schneide sie bezüglich des Kulturlandverlustes oder der Umweltverträglichkeit besser ab. Von der Kostenseite her betrachtet komme diese Variante ohnehin kaum in Frage.

Für die Gemeinde Mollis dürfe gesagt werden, dass die vorgeschlagene Linthvariante durchaus akzeptabel sei. Mollis wäre sogar verkehrsmässig bestens bedient. Das neue Verkehrskonzept von Mollis könnte mit einem Süd-Anschluss ebenfalls noch berücksichtigt werden. Die neue Entlastungsstrasse käme übrigens auf die Talsohle zu liegen und nicht etwa auf den Linthdamm, so dass die Lärmimmissionen für Mollis gering sein dürften. Zudem müsste auf alle Fälle eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden.

Ohne Umfahrung Näfels werde es auch nie eine Umfahrung Netstal geben. Falls der Souverän eine Umfahrung von Näfels beschliesse, werde wahrscheinlich eines Tages auch Netstal vom Verkehr entlastet werden können.

Zum Finanziellen führte die Kommission aus, die Grobschätzungen für diese Strassenbauten seien erschreckend hoch. Allein die nach wie vor gültige Zusicherung des Bundesamtes für Strassenbau, dieser Abschnitt werde ins Alpenstrassennetz aufgenommen und könne damit von einem wesentlich höheren Subventionssatz profitieren, lasse eine Realisierung überhaupt als möglich erscheinen. Die Voraussetzung dazu sei allerdings, dass endlich ein konkretes Projekt vorliege.

Falls Landrat und Landsgemeinde diesen Anträgen zustimmten, könnte das generelle Projekt im Rahmen des Strassenmehrjahresprogramms 1996–2001 der Landsgemeinde vorgelegt werden.

Zusammenfassend unterbreitete die landrätliche Kommission folgenden, gegenüber dem Antrag des Regierungsrates modifizierten Beschlussesentwurf:

«Die Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus wird in zwei Abschnitten festgelegt, nämlich

- a. Im Raum Näfels–Mollis wird die Entlastungsstrasse Näfels ab dem Zubringer Glarnerland entlang der Linth gelegt (Linthvariante). Im Bereich «Mühle–Mettlen» erfolgt ein Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse. Für diesen Abschnitt wird ein generelles Projekt ausgearbeitet und im Rahmen des Strassenmehrjahresprogrammes 1996–2001 mit dem entsprechenden Kreditbegehren der Landsgemeinde vorgelegt.
- b. Für den Abschnitt Netstal–Glarus wird als vorläufige Linienführung eine Ueberquerung der Linth unterhalb des Tschachenwäldlis und eine Ostumfahrung von Netstal vorgesehen. Es werden einstweilen keine weiteren Projektierungsarbeiten vorgenommen.

Für die Projektierung der Entlastungsstrasse Näfels bis und mit Anschluss Kantonsstrasse wird ein Kredit von 1,0 Mio. Franken bewilligt.»

#### IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat mochte sich nach eingehender Diskussion weder den Anträgen des Regierungsrates noch der landrätlichen Kommission anschliessen.

Gefordert wurde vor allem, dass die Entlastungsstrasse ganzheitlich geplant werde, das heisst von Näfels bis Glarus. Die Anträge von Regierung und Kommission bezögen sich dagegen, was die Projektierung anbelange, entgegen dem Landsgemeindebeschluss 1991 nur auf die Umfahrungsstrasse Näfels. Die entscheidende Frage, wo die Umfahrungsstrasse in Netstal und in Glarus durchgehen soll, sei noch nicht gelöst worden; das beinhalte die Gefahr, dass ein heutiger Beschluss über die Festlegung der Linienführung für die Umfahrung von Näfels nicht zu einer optimalen Lösung führe, da eben die Fortsetzung in südlicher Richtung noch nicht bestimmt sei; allenfalls bestehe auch die Gefahr einer unerwünschten Präjudizierung. Es wurde demgemäss die Festsetzung der Linienführung für die gesamte Entlastungsstrasse Näfels–Glarus verlangt, was dann in der Bauphase ein etappenweises Vorgehen selbstverständlich nicht ausschliesse.

Dementsprechend erteilte der Landrat dem Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat zuhanden des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes die Linienführung für die gesamte Entlastungsstrasse Näfels–Glarus zur Beschlussfassung vorzulegen und zwar wie folgt:

- a. das Teilstück Näfels–Mollis der Entlastungsstrasse Näfels–Glarus ist ab dem Zubringer Glarnerland entlang der Linth vorzusehen (Linthvariante);
- b. für den Abschnitt Netstal–Glarus wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat zuhanden des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes eine Linienführung vorzuschlagen;
- c. für die zuhanden der Landsgemeindevorlage entstehenden Planungskosten wird vorderhand ein Kredit von 500 000 Franken bewilligt.

Als Konsequenz dieser dem Regierungsrat überwiesenen Aufträge beschloss der Landrat, das vorliegende Geschäft «Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus» auf die Behandlung des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes durch die Landsgemeinde zu verschieben. Dieser Antrag obsiegte sowohl gegenüber den Anträgen der landrätlichen Kommission als auch einem Antrag, die gesamte Vorlage sei abzulehnen.

## V. Antrag

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei das Geschäft «Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus» auf die Behandlung des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes durch die Landsgemeinde zu verschieben.*

## § 13 Sachversicherungsgesetz

### A. Allgemeines

#### I. Vorgeschichte

Anfangs 1990 wies der Landrat einen ersten Entwurf wegen der damals vorgeschlagenen neuen Organisation der Sachversicherung zurück. Eine daraufhin überarbeitete Vorlage wurde wegen der damals hängigen Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vorerst nicht weiter behandelt. Nachdem nun der Landrat am 24. Juni 1992 die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke verabschiedet hat, konnte der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde den Entwurf zu einem neuen Sachversicherungsgesetz vorlegen.

#### II. Struktur des Gesetzes

Im Unterschied zum bestehenden Gesetz weist der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen in der Gliederung auf. Das Gesetz wird neu in folgende Bereiche gegliedert:

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Gebäudeversicherung
- III. Sachversicherung
- IV. Kulturschadenfonds
- V. Rechtsschutz
- VI. Schlussbestimmungen

Der Entwurf trägt dem Anliegen des Landrates bezüglich Anstellungsstatus der Mitarbeiter der Kantonalen Sachversicherung Rechnung. Eine Ausnahme bilden die Anstellungsverhältnisse für die Aussendienstmitarbeiter der Wettbewerbsversicherung, indem hier privatrechtliche Anstellungsverträge abgeschlossen werden können (Art. 10 Abs. 2), die aber der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

### III. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Rolf Hürlimann, Schwanden, vorberaten.

Die Kommission brachte an der Vorlage des Regierungsrates keine grossen Änderungen an. Sie stellte in ihrem Bericht an den Landrat fest, dass die Vorlage den seinerzeit am ersten Entwurf des Regierungsrates geäusserten Bedenken Rechnung trage. Sie gab dabei ihrem Wunsche Ausdruck, dass organisatorische Fragen in der zu erlassenden Verordnung noch detaillierter geregelt werden.

Die Kommission erachtete die Revision des Sachversicherungsgesetzes zum heutigen Zeitpunkt schon aus dem Grunde angezeigt, als es im Hinblick auf die mögliche Aufhebung des Versicherungsmonopols in den nächsten Jahren wichtig ist zu wissen, ob die Versicherung auch unter Wettbewerbsbedingungen weitergeführt werden soll.

Die Vorteile einer kantonalen Sachversicherung – günstige Prämien, Solidarität zwischen guten und schlechten Risiken, wirksamer Brandschutz usw. – waren in der Kommission unbestritten; zusätzlich fallen auch die attraktiven Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor ins Gewicht.

Zur Organisation wies die Kommission darauf hin, dass die Vorlage weitgehend die bestehenden Regelungen übernimmt. Hervorzuheben ist die neugeschaffene saubere Aufteilung auf vier Abteilungen und damit die bestmögliche Entflechtung von öffentlichrechtlichen Aufgaben und der Wettbewerbs-Versicherung. Eine weitergehende Zuteilung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen soll später auf Verordnungsstufe erfolgen.

Im besonderen äusserte sich die Kommission noch zum Versicherungsmonopol. Wörtlich ist hiezu im Kommissionsbericht ausgeführt:

«In der EG werden die Gebäudeversicherungsmonopole per 1. Juli 1994 aufgehoben. Es ist zu erwarten, dass die EG eine entsprechende Anpassung des Versicherungsabkommens Schweiz-EG verlangen wird. Um den schweizerischen Versicherungsgesellschaften den Marktzutritt im EG-Raum nicht zu erschweren, wird eine solche Anpassung früher oder später kaum zu umgehen sein. Der Uebergang vom Monopol zum Wettbewerb wird dereinst an die Verantwortlichen sehr hohe Ansprüche stellen, auch wenn die KSV mit der bisherigen Wettbewerbsversicherung über wertvolle Erfahrungen verfügt. Beispielsweise müssten bei einem solchen Systemwechsel für rund 23 000 Gebäude Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Es scheint deshalb angezeigt, bereits heute die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die KSV auch unter Wettbewerbsbedingungen weitergeführt werden kann. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission eine entsprechende Anpassung in den Artikeln 15 und 46 vor. Damit wird der Tätigkeitsbereich der Wettbewerbsversicherung auf alle diejenigen Gebäude erweitert, welche heute oder in Zukunft nicht dem Monopol unterliegen.»

Im Landrat passierten die Anträge der Kommission ohne grössere Änderungen. Neu wurde Artikel 3 (versicherungstechnische Grundsätze) eingefügt; bereits im geltenden Artikel 38 Absatz 1 ist vorgeschrieben, dass die Prämien nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen sind. Ferner wurde Artikel 12 über die Steuerpflicht eingefügt. Danach soll die Kantonale Sachversicherung, soweit sie im Wettbewerb tätig ist, der Steuerpflicht unterliegen. Auf diese Weise wird die Kantonale Sachversicherung gleich wie alle andern Versicherungen behandelt. Diskutiert wurde auch über eine Abgabepflicht. Da aber objektive Kriterien fehlen, um die Höhe einer solchen Abgabe zu bestimmen, wurde diese Variante zugunsten der Steuerpflicht abgelehnt.

Zu Artikel 25 (Prämientarif) stand das Anliegen eines Einheitstarifes für Wohngebäude, Nebengebäude, landwirtschaftliche Bauten und öffentliche Gebäude bzw. Differenzierung massiv/nicht massiv zur Diskussion. Man einigte sich schliesslich dahingehend, diesem Aspekt bei der Tarifausgestaltung nach Möglichkeit Beachtung zu schenken, indessen auf eine diesbezügliche Regelung im Gesetz zu verzichten.

Zum Obligatorium der Fahrhabeversicherung (Art. 45) ist festzuhalten, dass diesbezüglich eine Kontrolle weder stattfindet noch eine solche praktisch durchführbar erscheint. Gleichwohl soll der Grundsatz des Obligatoriums im Gesetz belassen werden; Ausnahmen werden in der Verordnung geregelt.

## B. Detailkommentar

### I. Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 1

Nach bisherigem Gesetz beteiligt sich der Kanton an Entschädigungszahlungen, sofern wegen ausserordentlich schlechtem Schadenverlauf eine unverhältnismässige Prämienhöhung vollzogen werden müsste. Im weiteren übernimmt der Kanton die Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kantonalen Sachversicherung. Nach den neuen Bestimmungen haftet die Kantonale Sachversicherung bzw. die einzelnen Bereiche ausschliesslich mit ihrem Vermögen, was sich dank der Rückversicherung auch bei Grossereignissen verantworten lässt.

**Artikel 2**

Er statuiert die klare Gliederung in die vier Tätigkeitsbereiche. Die bisherige «Fahrhabeversicherung» wird in «Sachversicherung» umbenannt.

**Artikel 4**

Keine Aenderung der Organstruktur; lediglich die Bezeichnung «Aufsichtskommission» wurde durch die heute gängigere Bezeichnung «Verwaltungskommission» ersetzt.

**Artikel 8**

Der Begriff «Verwaltung» wurde durch «Geschäftsleitung» ersetzt.

**Artikel 9**

Die Aufgabenstellung der Kontrollstelle wird ausgeweitet und präzisiert. Die Ueberprüfung der versicherungstechnischen Grundsätze trägt zum Schutz der Versicherten bei.

**Artikel 10**

Die Dienstverhältnisse richten sich nach dem Gesetz über die Behörden und Beamten. Ausnahmen bestehen lediglich für Aussendienstmitarbeiter.

**II. Gebäudeversicherung****Artikel 14**

Das Versicherungsobligatorium wird beibehalten. Die bisher fehlende Kontrolle des Obligatoriums wird der Gebäudeversicherung übertragen.

**Artikel 15**

Gemäss Absatz 1 soll der Gebäudeversicherung auch in Zukunft das Teilmonopol zur Versicherung sämtlicher Gebäude, mit Ausnahme von Industrie- und Hotelbauten, zukommen. Absatz 2 bzw. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a ermöglicht es der Kantonalen Sachversicherung, diejenigen Gebäude, welche nicht dem Monopol unterstellt sind, im freien Wettbewerb zu versichern. Heute betrifft dies lediglich die Industrie- und Hotelbauten. Durch eine offene Formulierung soll inskünftig jede Art von Gebäuden im freien Wettbewerb versichert werden können. Sollte eines Tages das Monopol abgeschafft werden, bestünde so die gesetzliche Grundlage, um verzugslos im freien Wettbewerb tätig werden zu können. Diese Formulierung beinhaltet den vorläufigen Grundsatzentscheid, die Kantonale Sachversicherung auch nach einer allfälligen Abschaffung des Versicherungsmonopols weiter zu betreiben.

**Artikel 19**

Der Beschluss des Landrates vom 20. Dezember 1978 betreffend Beitritt zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung bleibt aufrecht. Dieser Pool hat kürzlich den schrittweisen Ausbau der Erdbebendeckung beschlossen.

**Artikel 20**

Die Bestimmungen für Ausschlüsse sind nun klarer geregelt. Ausschlüsse können sowohl für ganze Gebäude oder nur Gebäudeteile verfügt werden. Im weiteren können Gebäude oder Gebäudeteile für alle oder nur einzelne Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. In Absatz 5 wird der vollständige Ausschluss klar definiert.

**Versicherungswerte**

Grundsätzlich wird an der Neuwertversicherung (Art. 21) festgehalten. In besonderen Fällen kann zum Zeitwert (Art. 22) oder zum Abbruchwert (Art. 23) versichert werden. Die heute mögliche Ausnahme von der Neu- oder Zeitwertversicherung aus «wichtigen Gründen» wird somit auf den Abbruchwert beschränkt.

**Artikel 24**

Die Versicherungswerte gemäss Artikel 21–23 sind periodisch anzupassen. Darunter fällt sowohl die zehnjährliche Neubewertung als auch die Indexierung. Die Verordnung regelt die Details. Die Anzeigepflicht bezüglich baulicher Veränderungen wurde neu aufgenommen.

**Leistungen****Artikel 31**

Nach bisherigem Recht wurde bei einem vollständig zerstörtem Gebäude, welches nicht mehr aufgebaut wurde, der Verkehrswert vergütet. In der Praxis erwies es sich jedoch als sehr schwierig, den Verkehrswert eines Gebäudes zu bestimmen, welches vollständig zerstört ist. Nach den neuen Vorschriften erfolgt die Auszahlung des zum Zeitpunkt des Schadens massgebenden Zeitwertes.

**Artikel 34**

Die notwendigen Abbruch- und Räumungskosten wurden bisher mit maximal 10 Prozent der Schadenssumme abgegolten. Aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung sind vor allem die Räumungskosten (Entsorgung)

massiv gestiegen, so dass in vielen Fällen die 10 Prozent nicht ausreichen. Der Ansatz für die Abbruch- und Räumungskosten soll deshalb neu in der Verordnung entsprechend festgelegt werden.

#### Verfahren im Schadenfall

##### Artikel 40

Mit der Verzinsung der Entschädigung wird ein altes Anliegen verwirklicht.

#### III. Sachversicherung

Anstelle des veralteten Begriffs «Fahrhabeversicherung» wird neu der Begriff «Sachversicherung» verwendet. Das Obligatorium der Fahrhabeversicherung bleibt bestehen. Die Tätigkeit im Wettbewerb wird aufrechterhalten. Die Zuständigkeit für eine Erweiterung des Versicherungsangebotes liegt neu bei der Aufsichtskommission. Grundsätzlich gelangt das Privatversicherungsrecht zur Anwendung. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen.

#### IV. Kulturschadenfonds

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen. Für die Schadenermittlung, welche nach den Bestimmungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Art. 54) erfolgt, ergibt sich, dass kein Rechtsanspruch auf eine Fondsleistung besteht. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet demzufolge die Verwaltungskommission endgültig (Art. 58 Abs. 4).

#### V. Rechtsschutz

Die Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht.

#### VI. Schlussbestimmungen

Im Zuge dieser Gesetzesrevision kann das Gesetz betreffend die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften, erlassen an der Landsgemeinde vom 2. Mai 1915 und 5. Mai 1918, aufgehoben werden. Durch das Eidgenössische Versicherungsaufsichtsgesetz sind die Aufsichtsbestimmungen bundesrechtlich geregelt. Das Obligatorium für die Gebäudeversicherung ist durch das neue Gesetz geregelt und die Beiträge an den Brandschutz sind im Brandschutzgesetz festgelegt.

### C. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

## Sachversicherungsgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

### I. Allgemeine Vorschriften

#### Art. 1

##### *Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen Kantonale Sachversicherung besteht eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

<sup>2</sup> Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

#### Art. 2

##### *Aufgaben*

Die Kantonale Sachversicherung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Gebäudeversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. Sachversicherung im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften;
- c. Führung des Kulturschadenfonds;
- d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes.

**Art. 3***Versicherungstechnische Grundsätze*

Die Kantonale Sachversicherung arbeitet nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen.

**Art. 4***Organe*

Die Organe der Kantonalen Sachversicherung sind:

- a. die Verwaltungskommission,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Kontrollstelle.

**Art. 5***Zuständigkeit des Landrates*

<sup>1</sup> Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus (Art. 91 Bst. c KV).

<sup>2</sup> Er erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz und wählt für die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnungen.

**Art. 6***Zuständigkeit des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus.

<sup>2</sup> Er erlässt das Geschäftsreglement sowie allfällige weitere notwendige Reglemente.

<sup>3</sup> Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.

**Art. 7***Verwaltungskommission*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Inhaber der Direktion des Innern.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann bestimmte, im Geschäftsreglement bezeichnete Aufgaben einem Ausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission erlässt die erforderlichen allgemeinen Richtlinien und Weisungen.

**Art. 8***Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin. Sie besorgt die Geschäfte, wahrt die Interessen der Kantonalen Sachversicherung und vertritt sie nach aussen.

**Art. 9***Kontrollstelle*

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung im allgemeinen.

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle und dem Personaldienst zusammen.

<sup>3</sup> Zur Ueberprüfung der versicherungstechnischen Grundsätze kann sie externe Fachleute beiziehen.

**Art. 10***Personal*

<sup>1</sup> Die Dienstverhältnisse richten sich nach dem Gesetz über die Behörden und Beamten und der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

<sup>2</sup> Für Aussendienstmitarbeiter können privatrechtliche Anstellungsverhältnisse abgeschlossen werden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.

**Art. 11***Rechnungsführung*

Für die Gebäudeversicherung, die Sachversicherung, den Kulturschadenfonds und die Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr sind getrennte Rechnungen zu führen.

**Art. 12***Steuerpflicht*

Im Rahmen der Wettbewerbsversicherung ist die Kantonale Sachversicherung steuerpflichtig.

**Art. 13***Mitwirkung kantonaler Amtsstellen und Gemeinden*

Der Landrat kann kantonale Amtsstellen und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichten.

**II. Gebäudeversicherung****1. Umfang der Versicherung****Art. 14***Obligatorische Versicherung*

<sup>1</sup> Alle Gebäude im Kanton Glarus sind gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern. Die Verordnung bestimmt die Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

<sup>2</sup> Die Kontrolle des Obligatoriums obliegt der Gebäudeversicherung.

**Art. 15***Versicherungspflicht*

<sup>1</sup> Alle Gebäude, mit Ausnahme von Industrie- und Hotelbauten, sind gegen Feuer- und Elementarschäden bei der Gebäudeversicherung zu versichern und dürfen für die gleichen Gefahren nicht anderweitig versichert werden.

<sup>2</sup> Alle Gebäude, welche nicht unter die Versicherungspflicht gemäss Absatz 1 fallen, werden im freien Wettbewerb zwischen den Privatversicherungen und der Kantonalen Sachversicherung versichert.

**Art. 16***Beginn der Versicherungspflicht*

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten für ein Gebäude und endet mit dessen Abbruch.

**2. Versicherte Gefahren****Art. 17***Feuerversicherung*

<sup>1</sup> Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

- a. Feuer, Rauch oder Hitze,
- b. Blitzschlag,
- c. Explosion.

<sup>2</sup> Nicht zu vergüten sind Schäden, die durch normale Abnutzung oder durch ordentlichen Gebrauch der versicherten Sache entstanden sind.

<sup>3</sup> Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung zu vergüten, soweit nicht Dritte hiefür ersatzpflichtig sind.

#### Art. 18

##### *Elementarschadenversicherung*

<sup>1</sup> Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

- a. Sturmwind,
- b. Hagel,
- c. Hochwasser, Ueberschwemmungen,
- d. Lawinen, Schneedruck oder Schneerutsch,
- e. Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

<sup>2</sup> Keine Elementarschäden und deshalb nicht zu vergüten sind Schäden,

- a. die nicht durch eines der vorgenannten Elementarereignisse selbst an versicherten Gebäuden verursacht worden sind;
- b. die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind;
- c. die durch nicht fachgerechte künstliche Eingriffe oder durch andauernde Einwirkung von Wasser entstanden sind;
- d. die voraussehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie z. B. Schäden zufolge ungeeigneten Baugrunds, nicht fachgerechter Planung bzw. Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, mangelhaftem Gebäudeunterhalt.

#### Art. 19

##### *Ausgeschlossene Gefahren*

<sup>1</sup> Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Kontamination ausserhalb der Schadenstätte, Erdbeben, Wasser aus Stauseen und sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Massnahmen oder Uebungen des Militärs oder der Zivilschutzorganisationen, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen entstanden sind.

<sup>2</sup> Der Landrat kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

#### Art. 20

##### *Ausschluss von der Versicherung*

<sup>1</sup> Ist die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden, kann ein Gebäude oder Gebäudeteil für einzelne oder alle Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss darf erst verfügt werden, wenn Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

<sup>3</sup> Ein Ausschluss ist aufzuheben, wenn die geforderten Abwehrmassnahmen getroffen worden sind.

<sup>4</sup> Der vollständige Ausschluss und die Wiederaufnahme in die Versicherung sind zusätzlich zum Eigentümer den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuchamt und der entsprechenden Gemeinde mitzuteilen.

<sup>5</sup> Vollständig ist ein Ausschluss, wenn ein ganzes Gebäude für einzelne oder alle Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen wird.

<sup>6</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für den Fall, dass ein Gebäude nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

### 3. Versicherungswerte

#### Art. 21

##### *Neuwertversicherung*

Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert versichert. Die Gebäudeversicherung ermittelt die Werte auf ihre Kosten und eröffnet sie schriftlich.

#### Art. 22

##### *Zeitwertversicherung*

Uebersteigt die Altersentwertung des Gebäudes 50 Prozent des Neuwertes, erfolgt die Versicherung zum Zeitwert.

#### Art. 23

##### *Abbruchwert*

Bei Gebäuden, die nicht benützt werden und zum Abbruch bestimmt sind, kann ein Abbruchwert vereinbart werden.

#### Art. 24

##### *Anpassung der Versicherungswerte*

<sup>1</sup> Die Versicherungswerte werden periodisch dem Stand der Baukosten angepasst.

<sup>2</sup> Veränderungen der Versicherungswerte durch bauliche Massnahmen sind der Gebäudeversicherung durch den Eigentümer anzuzeigen.

### 4. Finanzierung

#### Art. 25

##### *Prämientarif*

<sup>1</sup> Die Prämien sind so festzulegen, dass sie gesamthaft ausreichen, um

- a. die Schäden zu bezahlen;
- b. angemessene Reserven zu bilden;
- c. die gesetzlich vorgesehenen Beiträge für den Feuerschutz sowie den Kulturschadenfonds zu leisten;
- d. die Verwaltungskosten zu decken.

<sup>2</sup> Der Prämientarif wird vom Regierungsrat erlassen.

#### Art. 26

##### *Zuschläge für erhöhte Schadengefahr*

Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder wirkt sich die Gefahr auf Nachbargebäude aus, kann ein Prämienzuschlag erhoben werden.

#### Art. 27

##### *Fälligkeit und Bezug*

<sup>1</sup> Die Prämie wird jährlich im voraus erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, ist die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden die Prämien voll berechnet.

<sup>3</sup> Im Schadenfall sind die Prämien für das laufende Jahr voll geschuldet.

#### Art. 28

##### *Haftung für die Prämie*

<sup>1</sup> Der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer für noch ausstehende Prämien.

<sup>2</sup> Bei der Gebäudeversicherung besteht für die Prämien ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintrag in das Grundbuch nach Massgabe von Artikel 227 Ziffer 1 EG ZGB.

<sup>3</sup> Entscheide über Prämienforderungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

#### Art. 29

##### *Verjährung der Prämien*

Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

#### Art. 30

##### *Rückversicherung*

Die Gebäudeversicherung schliesst die erforderlichen Rückversicherungsverträge ab oder kann sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen.

### 5. Leistungen

#### Art. 31

##### *Vollschaden*

<sup>1</sup> Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude wiederhergestellt, vergütet die Gebäudeversicherung den bis zum Zeitpunkt des Schadens angepassten indexierten Versicherungswert.

<sup>2</sup> Uebersteigt die Altersentwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 50 Prozent des Neuwertes, beschränkt sich die Entschädigung auf den doppelten Zeitwert.

<sup>3</sup> Die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes beträgt drei Jahre. Sie kann in besonderen Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Während des öffentlich- und privatrechtlichen Baueinspracheverfahrens steht diese Frist still.

<sup>4</sup> Wird das Gebäude nicht wiederhergestellt, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadens zu vergüten.

<sup>5</sup> Bei Abbruchobjekten beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert.

#### Art. 32

##### *Teilschaden*

<sup>1</sup> Bei Teilschaden gelten Artikel 31 Absätze 1–4 sinngemäss.

<sup>2</sup> Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine Minderwertentschädigung ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Bei Abbruchobjekten vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten einer allfälligen behelfsmässigen Reparatur, sofern sich diese lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

#### Art. 33

##### *Unvollendete Bauten*

Die Leistungen für Voll- und Teilschäden an unvollendeten Bauten bemessen sich am Wert des im Bau befindlichen Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens.

#### Art. 34

##### *Nebenleistungen*

Vergütet werden ferner:

- a. die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren. Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutze der Ueberreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, vergütet die Gebäudeversicherung den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil.

- b. notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen. Die Verordnung legt die entsprechende Entschädigung fest.

## 6. Verfahren im Schadenfall

### Art. 35

#### *Anzeigepflicht und Säumnisfolge*

- <sup>1</sup> Ein Schaden ist der Gebäudeversicherung unverzüglich zu melden.
- <sup>2</sup> Sie ist zur Ablehnung des Schadens berechtigt, wenn
- die Meldung so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder Schadenumfang nicht mehr festgestellt werden können;
  - die Meldung nicht innert eines Jahres nach dem Schadenereignis erfolgt;
  - die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

### Art. 36

#### *Pflicht zur Schadenminderung*

- <sup>1</sup> Im Schadenfall sind die Eigentümer und die Benützer eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen.
- <sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung vergütet ihrem Interesse entsprechend die hiefür aufgewendeten Kosten. Ausgenommen sind Auslagen für unzweckmässige Vorkehren.

### Art. 37

#### *Schadenermittlung*

- <sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung ermittelt die Schadenssumme auf ihre Kosten.
- <sup>2</sup> Ohne ihre Zustimmung dürfen am Gebäude oder am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen, die der Schadenminderung dienen oder aus polizeilichen Gründen geboten sind.

### Art. 38

#### *Unterversicherung*

Uebersteigt die Höhe des Schadens den Versicherungswert, ist der Schaden in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem der Versicherungswert zur Schadenhöhe steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### Art. 39

#### *Allgemeiner Selbstbehalt*

- <sup>1</sup> Die Verordnung bestimmt den allgemein gültigen Selbstbehalt.
- <sup>2</sup> Der Selbstbehalt ist massvoll festzulegen und hat sich im branchenüblichen Rahmen zu halten.

### Art. 40

#### *Zahlung der Entschädigung*

- <sup>1</sup> Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden.
- <sup>2</sup> Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz aufgeräumt worden ist.
- <sup>3</sup> Die Verordnung legt die Verzinsung der Entschädigungen fest.

### Art. 41

#### *Sicherung der Grundpfandgläubiger*

- <sup>1</sup> Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden (Art. 822 ZGB).

<sup>2</sup> Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wiederhergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 822 Absatz 2 ZGB.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung haftet den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe der Entschädigung. Diese Haftung besteht aber nur soweit, als die Grundpfandgläubiger aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind.

<sup>4</sup> Bei Ausschluss gemäss Artikel 20 gilt diese Haftung gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden, längstens jedoch während zweier Jahre, innert welcher der Eigentümer uneingeschränkt prämiienpflichtig bleibt.

<sup>5</sup> Der Eigentümer ist der Gebäudeversicherung für diese Leistungen rückerstattungspflichtig.

#### **Art. 42**

##### *Verwirkung und Kürzung*

<sup>1</sup> Hat der Eigentümer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

<sup>2</sup> Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gekürzt werden.

#### **Art. 43**

##### *Rückgriff*

<sup>1</sup> Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung leistet. Die Gebäudeversicherung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

<sup>2</sup> Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er der Gebäudeversicherung dieses Recht schmälert, verantwortlich.

#### **Art. 44**

##### *Massgebendes Recht*

Für die Gebäudeversicherung gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **III. Sachversicherung**

#### **Art. 45**

##### *Obligatorische Versicherung*

Sämtliche im Kanton Glarus gelegene Fahrhabe ist gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern. Die Verordnung bestimmt die Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

#### **Art. 46**

##### *Versicherungsangebot*

<sup>1</sup> Die Sachversicherung tätigt folgende Versicherungen:

- a. Feuer- und Elementarversicherung von Gebäuden, die nicht bei der Gebäudeversicherung zu versichern sind;
- b. Gebäudezusatzversicherungen;
- c. Haushaltversicherungen;
- d. Landwirtschaftsversicherungen;
- e. Geschäftsversicherungen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann die Sachversicherung ermächtigen, für weitere Gefahren Deckung zu gewähren.

#### **Art. 47**

##### *Allgemeine Versicherungsbedingungen*

<sup>1</sup> Die Sachversicherung hat für die Versicherungen allgemeine Versicherungsbedingungen auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Diese haben insbesondere Aufschluss zu geben über:

- a. die versicherten und ausgeschlossenen Gefahren;
- b. die nur gegen Prämienzuschlag gedeckten Gefahren;
- c. die räumliche Geltung der Versicherung und den Versicherungsort;
- d. den Versicherungsumfang;
- e. die Pflichten des Versicherten im Schadenfall und die Folgen bei Widerhandlung;
- f. die Schadenermittlung;
- g. die Berechnung und Zahlung der Entschädigung;
- h. den allgemeinen Selbstbehalt im Schadenfall.

#### Art. 48

##### *Versicherungsantrag*

<sup>1</sup> Wer bei der Sachversicherung Versicherungen abschliessen will, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind entweder im Versicherungsantrag aufzuführen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrages zu übergeben.

<sup>3</sup> Die Sachversicherung ist berechtigt, einen Versicherungsantrag innert 14 Tagen abzulehnen oder den Beginn der Versicherung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen.

#### Art. 49

##### *Versicherungsbestätigung*

<sup>1</sup> Die Sachversicherung hat dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung (Police) auszuhändigen.

<sup>2</sup> Diese hat Aufschluss zu geben über:

- a. die versicherten Summen;
- b. die versicherten Gefahren in Verbindung mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- c. die Dauer des Vertrages;
- d. die Kündigung des Vertrages;
- e. die Prämiensätze und allfällige Gewinnbeteiligungen;
- f. abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### Art. 50

##### *Rückversicherung*

Die Sachversicherung schliesst die erforderlichen Rückversicherungsverträge ab oder kann sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen.

#### Art. 51

##### *Massgebendes Recht*

Im übrigen gelten für die Sachversicherung die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend die Vorschriften des eidgenössischen Privatversicherungsrechtes.

### IV. Kulturschadenfonds

#### Art. 52

##### *Zweck*

An die Behebung von Schäden, die durch nicht versicherbare Elementarereignisse an Kulturland entstehen, richtet der Kulturschadenfonds Entschädigungsbeiträge aus.

#### Art. 53

##### *Gegenstand*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen werden ausgerichtet für Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Ueberschwemmung, Lawine, Schneedruck,

Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) verursacht werden.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden Schäden an:

- a. Kulturland;
- b. landwirtschaftlichen Kulturen und deren Erträgen, solange sie mit dem Boden verbunden sind.

#### Art. 54

##### *Schadenermittlung, Wiederherstellung*

Die Schadenermittlung erfolgt durch den Kulturschadenfonds nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind, soweit zumutbar, vom Geschädigten selber mit eigenen Mitteln auszuführen.

#### Art. 55

##### *Ausschlüsse*

<sup>1</sup> Nicht berücksichtigt werden Schäden:

- a. an Kulturland, welches im Eigentum oder in der Unterhaltungspflicht des Bundes oder des Kantons steht. Berücksichtigt werden dagegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, sofern das Land an Dritte verpachtet ist;
- b. auf Alpen und an Waldungen;
- c. an Wuhungen von Runsen, Bächen, Flüssen und Seen;
- d. die auf fehlerhafte Wuhpflicht oder Wuhunterhaltungspflicht sowie auf fehlerhafte Kanalisation oder nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige fehlerhafte Werkanlagen zurückzuführen sind;
- e. die einen in der Verordnung festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen.

#### Art. 56

##### *Ansatz der Entschädigung*

<sup>1</sup> Der Kulturschadenfonds richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden Entschädigungen von höchstens 80 Prozent des Schadens aus. Zusammen mit anderen Leistungen, einschliesslich der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, darf die Gesamtentschädigung 90 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen des Fonds vor.

#### Art. 57

##### *Finanzierung, Haftung*

<sup>1</sup> Dem Kulturschadenfonds fliessen zu:

- a. ein jährlicher Beitrag der Gebäudeversicherung von 1–3 Rappen je 1000 Franken Gebäudeversicherungssumme. Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der vorhandenen Fondsreserven den jeweiligen Beitragsansatz;
- b. ein jährlicher Beitrag des Kantons von 30 Prozent des von der Gebäudeversicherung gemäss Buchstabe a geleisteten Beitrages;
- c. die Zinsen des Fondsvermögens und der Schadenreserven;
- d. die Ueberschüsse der Betriebsrechnung sowie allfällige andere Zuwendungen.

<sup>2</sup> Sind zufolge von Katastrophenfällen die Fondsreserven stark reduziert worden, so kann der Regierungsrat den Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b auf bestimmte Zeit angemessen erhöhen.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeit des Kulturschadenfonds haftet nur sein Vermögen.

## V. Rechtsschutz

### Art. 58

#### *Verwaltungsrechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann binnen 30 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor der Verwaltungskommission ist kostenlos.

<sup>3</sup> Entscheide der Verwaltungskommission unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

<sup>4</sup> Ueber die Höhe der Entschädigungen des Kulturschadenfonds entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

### Art. 59

#### *Zivilrechtspflege*

Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen mit der Sachversicherung und Ersatzansprüche sind beim Zivilrichter geltend zu machen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 60

#### *Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Kantonale Sachversicherung sowie das Gesetz vom 2. Mai 1915 und vom 5. Mai 1918 betreffend die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften.

### Art. 61

#### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten fest.

## § 14 Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

### I.

Die Verwaltungskommission der Gerichte unterbreitet zuhanden der Landsgemeinde 1993 einen Antrag auf Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus. Zur Begründung dieses Antrages (der mit der nachstehenden Vorlage zuhanden der Landsgemeinde identisch ist) wird folgendes ausgeführt:

«Die Landsgemeinde 1981 hat dem sogenannten Strafmandatsverfahren zugestimmt und damit dem Verhörer die Kompetenz erteilt, in bestimmten Fällen einen Straftatbestand selber zu beurteilen. Ist der Angeeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft mit der vom Verhörer ausgefallten Strafe nicht einverstanden, so ist gegen das Strafmandat Einsprache zu erheben, was zur Folge hat, dass das ordentliche Verfahren durchgeführt werden muss.

Das Strafmandatsverfahren hat sich in den vergangenen zehn Jahren sehr gut bewährt. Es war und ist ein Mittel, der Prozesslast wirksam zu begegnen. Ohne dieses Verfahren wären die Strafgerichte beim derzeitigen Personalbestand nicht mehr in der Lage, die Prozesse zu bewältigen. Mit dem Strafmandatsverfahren verbunden ist der grosse Vorteil, dass auch die Verhörer keine wesentliche Mehrarbeit bewältigen müssen, weil anstelle des beim ordentlichen Verfahren erforderlichen Schlussberichtes einfach ein Strafmandat tritt.

Seit geraumer Zeit ist in der Schweiz eine Diskussion insbesondere über die Bestrafung von Personen in Gang gekommen, die in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben. Die Staatsanwaltschaft hat

sich deshalb in Anlehnung an andere Kantone, namentlich an den Kanton Zürich, entschlossen, bereits bei einem Blutalkoholgehalt von 1,2 Promille eine Gefängnisstrafe zu beantragen. Die Gerichte unterstützen die Staatsanwaltschaft in dieser Neuerung. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Anzahl der durch Strafmandat erledigbaren Fälle bei Weitergeltung der bestehenden Ordnung abnimmt und die Gerichte entsprechend mehr belastet werden. Aber auch die Fehlbaren werden stärker belastet, indem sie höhere Kosten zu tragen haben und indem sie vor Gericht erscheinen müssen. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen im Memorial 1981, Seiten 18 ff., verwiesen werden.

Die Verwaltungskommission der Gerichte schlägt daher der Landsgemeinde vor, die Kompetenzen der Verhörrichter gemäss gestelltem Antrag zu erhöhen. Der Kanton Glarus hätte damit die gleiche Lösung wie der Kanton Schwyz, dessen Strafprozessordnung seit 1988 die folgende Bestimmung (§ 102) enthält: «Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig erklärt, erlässt der Untersuchungsrichter einen Strafbefehl, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken für angemessen hält.» (Aehnliche Kompetenzen kennen die Kantone Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden.)

Mit unserem Antrag wollen wir vermeiden, dass die Strafgerichte mit der Erledigung von Fällen ins Hintertreffen geraten.»

## II.

*Der Landrat geht mit dem Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte einig. Demgemäss wird der Landsgemeinde folgender Antrag unterbreitet:*

### **Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus**

#### I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 200<sup>a</sup> Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Verhörrichter erlässt nach Einvernahme des Angeschuldigten ein Strafmandat, wenn er eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, eine Geldbusse bis zum Betrage von 10 000 Franken oder eine Verbindung dieser Strafen für angemessen hält und der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten Tatsachen anerkennt und sich schuldig erklärt.

#### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## § 15 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 92 Mio. Franken für die Gesamtanierung des Kantonsspitals

### 1. Einleitung

#### 1.1. Der Memorialsantrag 1985

Ausgangspunkt dieser Vorlage bildet die Landsgemeinde vom 5. Mai 1985. Zuhanden dieser Landsgemeinde haben mehrere Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

1. Das Kantonsspital Glarus ist – neben den laufenden Teilsanierungen – einer Gesamtanierung zu unterziehen.
2. Unter Leitung der Spitalkommission ist eine bewährte Fachkraft für Krankenhaus-Sanierungen mit der Vorlage der notwendigen Sanierungsmassnahmen zu beauftragen.
3. Die bereits eingeleiteten und budgetierten Teilsanierungsmassnahmen sind, weil dringlich, durchzuführen.
4. Der Landsgemeinde 1986 ist eine Kreditvorlage für eine Gesamtanierung vorzulegen.
5. Durch die bauliche Sanierung darf die Tagespauschale nicht beeinflusst werden.

Insbesondere wünschten die Antragssteller folgende Sanierungsmassnahmen:

- Sanierung der sanitären Installationen, insbesondere der Bad- und WC-Einrichtungen durch Einbau von Nasszellen in die Zimmer zur Verbesserung des Komfortes für alle Patienten;
- Einbau einer Cafeteria als Aufenthaltsstätte für Patienten und Begegnungsraum für Besucher und Patienten;
- Neugestaltung der Zufahrten, Notfallaufnahme, des Helikopter-Landeplatzes und eventuell der Eingangshalle;
- eigene, allen Ansprüchen genügende Wäscherei, mit der Möglichkeit, für betriebsfremde Institutionen Leistungen zu erbringen (Zentralwäscherei);
- Verbesserung der Gebäudeisolation;
- zeitgemässe Anpassung aller Radiologie-Installationen;
- bereits eingeleitete Sanierungsvorhaben, wie Brandschutz und erste Phase Radiologie, sind vorgezogene Teile einer Gesamtanierung und sollen wegen dieses Memorialsantrages nicht zurückgestellt werden;
- Schaffung einer Abteilung für Geriatrie, damit keine Verlegung geschwächter Patienten für die letzten Tage oder Wochen ihres Lebens nötig ist.

Regierungs- und Landrat nahmen die entsprechenden Anträge sehr positiv auf und attestierten den Antragsstellern, dass sie einige aktuelle Probleme des Kantonsspitals Glarus zur Diskussion gestellt hätten. Der Regierungsrat stimmte den Antragsstellern in seiner Stellungnahme weitgehend zu, wobei er aber noch einige Präzisierungen zu den gestellten Anträgen anbrachte. Insbesondere machte er zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde bereits darauf aufmerksam, dass durch die medizinische Entwicklung und die Bedürfnisse des Kantonsspitals sicher noch weitere Anliegen, welche über die Intentionen der Antragssteller hinausgingen, im Rahmen der Gesamtanierung geprüft werden müssten. Zudem seien nicht nur eine, sondern eine ganze Anzahl Fachkräfte für die Krankenhaussanierung und die Gesamtplanung heranzuziehen. Am meisten verwahrte sich der Regierungsrat gegen die Verpflichtung, bereits an der Landsgemeinde 1986 eine Kreditvorlage für die Gesamtanierung vorzulegen. Er wies darauf hin, dass es in dieser kurzen Zeit gar nicht möglich sei, eine fundierte Vorlage auszuarbeiten. Er beantragte, dass eine Vorlage für die Gesamtanierung zuhanden einer der nächsten Landsgemeinden vorzulegen sei. Der Landrat war mit einer Verschiebung des Memorialsantrages in diesem Sinne einverstanden, wobei er noch verlangte, dass dazumal ein Projekt mit Kostenvoranschlag vorzulegen sei. Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1985 stimmte diesem Antrag zu.

#### 1.2. Geschichtlicher Rückblick über das Kantonsspital Glarus seit 1958

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1958 gewährte auf Antrag des Landrates für Um- und Neubauten am Kantonsspital einen Kredit von 13 Mio. Franken (wobei der Regierungsrat dem Landrat einen Kredit von 15,6 Mio. Franken beantragt hatte). Finanziert wurde das Vorhaben mit einer Entnahme von 4,3 Mio. Franken aus dem damaligen Irrenhausfonds sowie einer Spitalsteuer von 8 Prozent auf den kantonalen Vermögens-, Kapital-, Ertrags-, Erwerbs- und Kopfsteuern sowie einem Zuschlag von 20 Prozent auf den Erbschaftssteuern. Mit diesem Landsgemeindeentscheid begannen die Sanierungs- und Umbauarbeiten der 60er Jahre. Aufgrund der vom Landrat vorgenommenen Kreditkürzung musste auf Nasszellen in den Zimmern, auf Nebenräume bei den Bettenstationen verzichtet und im Untersuchungs- und Behandlungsbereich gespart werden, was sich bis heute sehr nachteilig für den Spitalbetrieb ausgewirkt hat. Ueberdies wurde der Landsgemeinde 1963 ein Nachkreditbegehren von 0,5 Mio. Franken und derjenigen von 1965 ein solches von 4,7 Mio. Franken unterbreitet. Die bereinigten Projektvarianten haben insgesamt eine Bettenzahl von 286 Betten vor-

gesehen. Im August 1965 wurde der Hauptteil der umfassenden Sanierungsarbeiten abgeschlossen. Insbesondere konnten das neue Bettenhochhaus sowie der Behandlungstrakt bezogen werden. An der Landsgemeinde 1967 wurde im weiteren noch ein Kredit für die Erstellung einer geschützten Operationsstelle auf dem Areal des Kantonsspitals bewilligt. Die geschützte Operationsstelle konnte im Mai 1970 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Mit den Umgebungsarbeiten wurden dann die Arbeiten abgeschlossen.

Seit Ende der 60er Jahre fanden keine grösseren Um- und Erweiterungsbauten mehr statt. In der Zwischenzeit wurden nur kleinere Sanierungsmassnahmen vorgenommen, welche an der bestehenden Substanz nichts änderten. Ab Mitte der 80er Jahre mussten aber trotz der bevorstehenden Gesamtsanierung des Kantonsspitals die Aufwendungen für den laufenden Unterhalt massiv verstärkt und insbesondere seit 1985 grössere Teilsanierungsmassnahmen in Angriff genommen werden. Bei all diesen Teilsanierungsmassnahmen wurde darauf geachtet, dass sie mit der Gesamtsanierung kompatibel sind und diese nicht unnötig präjudizieren. So hatte sich die Landsgemeinde 1988 mit der Anschaffung eines Computertomographen, die Landsgemeinde 1990 mit der Sanierung von Wäscherei sowie Heizzentrale und 1992 mit der Schwesternhochhausanierung zu befassen.

### 1.3. Die Landsgemeindevorlage 1993

Sofort nach der Landsgemeinde 1985 nahm die Sanitätsdirektion Kontakt mit externen Begutachtungsfirmen zur Bearbeitung des Memorialsantrages auf. Am 30. September 1985 erteilte der Regierungsrat dem Schweiz. Institut für Gesundheits- und Krankenhauswesen (SKI) drei Begutachtungsaufträge: Erarbeiten eines Versorgungskonzeptes für den Kanton Glarus, betriebswirtschaftliches Beurteilen des bestehenden Spitalbetriebes sowie Erstellen eines baulichen Sanierungskonzeptes gestützt auf die beiden vorstehenden Gutachten. Bis Herbst 1986 wurden das Versorgungskonzept und die betriebswirtschaftliche Beurteilung zusammen mit den Betroffenen bereinigt, so dass sie als Grundlage für das Sanierungskonzept bereitstanden. Am 8. Dezember 1986 setzte der Regierungsrat eine Planungskommission unter dem Vorsitz von Baudirektor K. Rhyner, bestehend aus Mitgliedern der Spitalaufsichtskommission, der Spitalleitung sowie Mitarbeitern von Bau- und Sanitätsdirektion, ein. Diese Kommission begleitete seither die Planung der Gesamtsanierung des Kantonsspitals. Sie wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 14. März 1989 noch mit vier Landräten, je einer aus jeder Landratsfraktion, erweitert.

Im Januar 1988 lieferte das SKI neben einer Zusammenfassung der betriebswirtschaftlichen Beurteilung das eigentliche Sanierungskonzept in zwei Varianten ab. Variante 1 sah Kosten von 62,4 Mio. Franken vor, Variante 2 solche von 62,9 Mio. Franken. Die Varianten unterschieden sich einzig in der Schaffung einer eigenen Pflegestation für Langzeitpatienten (Variante 1). Bei den Zahlen handelte es sich um Grobkostenschätzungen, wobei die Aufwendungen für das Haus III (Pflegeschule) noch nicht enthalten waren. Schon in der Abschlussphase der Planung mit dem SKI ergaben sich vor allem von Seiten des Kantonsspitals Vorbehalte gegenüber den Konzeptvarianten des SKI. Nach der Beurteilung der Spitalleitung hätte eine Sanierung nach Konzept SKI zwar eindeutig Standard-, aber keine medizinischen Verbesserungen mit sich gebracht. Insbesondere wären räumliche, betriebliche und funktionelle Verschlechterungen hinzunehmen gewesen.

Die Sanitätsdirektion beschloss, einen neutralen Fachberater in der Person von Heinrich Limacher, damals Chef der Abteilung Planung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, beizuziehen. Bis Ende 1988 wurde nochmals eine umfassende Mängelliste aufgenommen. Nachher wurde zusammen mit den Benützern ein neues Betriebskonzept erarbeitet, das Grundlage für die Ueberarbeitung des Raumprogrammes des SKI bildete. Danach beschloss der Regierungsrat, eine Parallelprojektierung auf Grundlage der in der Zwischenzeit zusammengestellten Unterlagen durchzuführen. Er beauftragte im November 1989 drei Architekturbüros, eine Vorprojektstudie mit entsprechender Kostenschätzung auszuarbeiten.

Am 5. Juni 1990 beauftragte der Regierungsrat die Architektengemeinschaft Steiger Partner AG, Zürich/Roland G. Leu, Feldmeilen, mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes. Am 25. März 1991 gab die Architektengemeinschaft nach vielen Sitzungen mit den insgesamt elf Arbeitsgruppen sowie der Planungskommission und dessen Ausschuss das Vorprojekt mit Kostenschätzung ab. Nach der Genehmigung des Vorprojektes durch den Regierungsrat wurde im Juni 1991 mit der Ausarbeitung des Bauprojektes mit Kostenvoranschlag begonnen. Auch hier wurden wieder in vielen Arbeitsgruppensitzungen die entsprechenden Pläne und Unterlagen besprochen und überdies auch mit den Bau- und Spezialingenieuren, die ab September 1991 in die Projektierung einbezogen wurden, koordiniert. Nachdem am 6. November 1991 noch eine eingehende Information des Landrates und der Presse über das Vorprojekt erfolgte, wurde nach der Bereinigung der Projektpläne 1992 vor allem der Kostenvoranschlag erstellt. Am 13. August 1992 erfolgte die Uebergabe und Erläuterung des Projektes mit Kostenvoranschlag an die Kommission. Am 7. September 1992 wurden das Projekt und der Kostenvoranschlag dem Regierungsrat zur weiteren Beratung zugestellt. Nach eingehender Diskussion im Regierungsrat verabschiedete dieser das Projekt am 20. Oktober 1992 zusammen mit dem Memorialsantrag zuhanden der landrätlichen Kommission.

Das ausgearbeitete Projekt hat nicht nur die heutigen, sondern auch die zukünftigen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen. Realistischerweise muss es den Anforderungen für die Jahre 2000 bis etwa 2030 genügen können. Hier hat das Kantonsspital Glarus eine ausgewogene Mischung zwischen medizinischem

Fortschritt und wirtschaftlich Machbarem und Möglichem zu finden. Ein Stehenbleiben in der Entwicklung bedeutet Rückschritt und Verschlechterung des medizinischen Angebotes, ein zu rasches Fortschreiten einen unwirtschaftlichen Einsatz der knapp gewordenen Finanzmittel.

## 2. Der Leistungsauftrag des Kantonsspitals

### 2.1. Allgemeines

Gemäss Artikel 29 des Gesetzes über das Gesundheitswesen hat der Kanton ein Kantonsspital zu führen. Der Landrat hat über die Organisation des Kantonsspitals eine Verordnung zu erlassen. Der bestehende Versorgungsauftrag des Kantonsspitals basiert auf dieser Verordnung, in der die notwendigen Abteilungen, Spezialinstitute, Pflegestationen und andere Bereiche namentlich aufgeführt sind. Der heutige Leistungsauftrag des Kantonsspitals basiert im weiteren auf diversen Landsgemeinde- und Landratsbeschlüssen, die diesen Auftrag beeinflusst haben.

Die Planung der kantonalen Krankenversorgung soll sicherstellen, dass im Bedarfsfall jeder Kantonseinwohner in einem Spital gut, zweckmässig und wirtschaftlich behandelt und gepflegt werden kann. Das Angebot an Spitalleistungen hat dabei die Entwicklung der Einwohnerzahl, die Alters- und Morbiditätsstruktur der Bevölkerung sowie die medizinische Entwicklung zu berücksichtigen. Eine Spitalplanung geht grundsätzlich vom Bedarf an Spitalleistungen aus. Es werden nicht mehr Spitalleistungen angeboten, als vom Bedarf her ausgewiesen sind. Eine Spitalplanung hat das Angebot der staatlichen, kantonalen und privaten Spitäler und ambulanten Einrichtungen zu beachten.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie aus betriebswirtschaftlichen Gründen sollen Spitäler und Fachabteilungen bestimmte Mindestgrössen nicht unterschreiten. Nicht ausgelastete Spitalabteilungen, Einrichtungen und Betten sind unwirtschaftlich. Sie verursachen Aufwendungen, denen kein Ertrag gegenübersteht. Die Planung hat deshalb darauf zu achten, dass keine überzähligen Abteilungen, Einrichtungen und Betten geschaffen und allfällig vorhandene Ueberkapazitäten aufgehoben oder für andere Zwecke verwendet werden.

Damit Spitalleistungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbracht werden können, ist eine Aufgabenteilung unter den Spitälern vorzunehmen. Krankheiten und Unfallfolgen, die selten sind oder deren Behandlung einen besonderen technischen Aufwand oder spezialisiertes Personal benötigt, sind in zentralen Spitälern zu behandeln. Häufig auftretende Krankheiten und Unfallfolgen, deren Behandlung keiner aufwendigen Mittel bedarf, sind dezentralisiert in den Regionen zu behandeln. Diese Aufgabenteilung ist notwendig, um kostspielige medizinisch-technische Einrichtungen auszulasten und spezialisierte Arbeitsteams, die darauf angewiesen sind, gleiche Behandlungen und Untersuchungen häufig ausführen zu können, leistungsfähig zu erhalten.

Bezüglich Aufgabenteilung werden die Spitäler in Universitäts-, Zentral-, Schwerpunkt-, Regional- und Ergänzungsspitäler eingeteilt. Eine Spitalregion wie beispielsweise der Kanton Glarus verfügt über ein Schwerpunktspital, welches die erweiterte Grundversorgung sicherstellt. Regionalspitäler übernehmen nur die Grundversorgung eines Teils der Spitalregion in Innerer Medizin und Chirurgie.

Es ist auch zu prüfen, ob Spitalleistungen durch festangestellte Aerzte oder durch freipraktizierende Beleg- oder Konsiliarärzte zu erbringen sind. Beleg- oder Konsiliarärzte sind insbesondere dort zuzulassen, wo sie für die ambulante Versorgung der Region notwendig sind und die Versorgung durch Spezialärzte nicht gewährleistet werden kann.

Diese Planungsgrundsätze sind der Zürcher Krankenhausplanung entnommen. Sie waren wegleitend für die Planung der Gesamtanierung des Kantonsspitals Glarus.

### 2.2. Der Leistungsauftrag des Kantonsspitals in quantitativer Hinsicht

Die Spitalplanung hat grundsätzlich vom Bedarf der Kantonseinwohner an Spitalleistungen auszugehen. Der Bedarf an Spitalleistungen hängt von der Entwicklung der Einwohnerzahl, der Alters- und Morbiditätsstruktur der Bevölkerung sowie der medizinischen Entwicklung ab. Nachfolgend sollen die wichtigsten Daten, insbesondere auch die wichtigsten Kennzahlen des Kantonsspitals samt der prognostizierten Entwicklung, dargestellt werden. Diese Kenndaten bildeten die Grundlage für die Ueberprüfung des Leistungsauftrages des Kantonsspitals in quantitativer Hinsicht. Sie dienten als Planungsgrundlage für den gesamten Untersuchungs- und Behandlungsbereich, insbesondere aber auch zur Festlegung der zukünftig notwendigen Bettenzahl.

#### 2.2.1. Demographische Entwicklung

Während der Gutachter 1986 noch davon ausging, dass die Bevölkerungszahl des Kantons Glarus etwa bei 36 700 stagnieren werde, zeigen hier die neuesten Untersuchungen ein anderes Bild. Die Volkszählung 1990 hat für den Kanton Glarus 38 508 Einwohner und somit gegenüber 1980 eine Steigerung von 4,9 Prozent

ergeben. Bis zum Jahre 2000 ist bei einem gleichbleibenden Anstieg mit einer Bevölkerungszahl von ca. 40 000 zu rechnen. Die Zahl der Betagten (65 Jahre und älter) steigt bis Ende der 90er Jahre nur leicht an, sie wird aber nach der Jahrtausendwende aufgrund des Eintrittes der geburtenstarken Jahrgänge in das AHV-Alter beträchtlich zunehmen. Gleich, aber noch in verstärktem Masse, wird die Zunahme der Hochbetagten (85 Jahre und älter) verlaufen. Die zu erwartenden Geburtenzahlen werden aufgrund der neuesten Entwicklungen etwa konstant bleiben oder wieder leicht zunehmen.

#### Wohnbevölkerung und Altersstruktur Kanton Glarus (\* Prognose)

Altersgruppe	1970	1980	1990	2000*
0-19	11 954	10 194	9 582	9 938
20-64	20 844	20 502	22 590	23 498
65-84	5 053	5 608	5 649	5 710
85 und älter	304	414	687	854
Total	38 155	36 718	38 508	40 000

#### Geburten

Anzahl	1970	1980	1990	2000*
	648	448	457	550

#### 2.2.2. Ambulante Versorgung

Das Kantonsspital Glarus erbringt im weiteren eine Reihe bedeutender Leistungen im Bereiche der Versorgung von ambulanten Patienten, vor allem in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin, Radiologie sowie Physio- und Ergotherapie. Die Zahl der ambulanten Patienten nimmt durch die Einweisungstätigkeit der freipraktizierenden Aerzte zu. Dadurch und durch den verstärkten Trend zu ambulanten Behandlungen und Operationen wird das Ambulatorium, das aber nach wie vor nur für konsiliarische Zuweisungen sowie Nachkontrollen und Nachbehandlungen von Patienten des Spitals dienen soll, zukünftig verstärkt in Anspruch genommen. Das Kantonsspital erbringt gegenüber anderen Spitälern einen höheren Beitrag zur nicht-stationären Versorgung, und seine Leistungen sind auch aus diesem Bereich nicht mehr wegzudenken.

#### 2.2.3. Die Entwicklung der wichtigsten Leistungsdaten des Kantonsspitals

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der wichtigsten Leistungsdaten anhand der Zahlen 1986, 1988, 1990 und 1992

Kennzahlen Kantonsspital Glarus	1986	1988	1990	1992
Patienteneintritte	3 825	3 993	3 942	4 197
Anzahl Pflage tage	60 812	57 711	56 329	51 448
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer/Tage	14,8	13,3	13,6	11,4
Bettenbelegung	77,4 %	74,4 %	73,5 %	75,8 %
Bettenbestand	202	198	198	173

#### 2.2.4. Notwendiger Bettenbedarf am Kantonsspital

Bezüglich Bettenbedarf ist von einer differenzierten Entwicklung auszugehen. In den 90er Jahren wird die Zahl der notwendigen Betten noch zurückgehen, da die mittlere Aufenthaltsdauer infolge des medizinischen Fortschrittes weiter rückläufig ist. Andererseits wird nach der Jahrtausendwende die Hospitalisationshäufigkeit leicht zunehmen, da die Zahl der Betagten und Hochbetagten, die erfahrungsgemäss mehr Spitalleistungen beanspruchen als die Bevölkerung unter 65 Jahre, steigen wird. Neben dem zusätzlichen Bedarf an Pflegebetten wird sich dies auch in einem leicht zunehmenden Bedarf an Spitalbetten auswirken. Für das Projekt sind die Planer von einer Bevölkerungszahl von 40 000, einer Spitalbelastung von elf Patienten pro 100 Einwohner, einer Aufenthaltsdauer von zwölf Tagen sowie einer höheren Bettenbelegung von 80 Prozent ausgegangen. Anhand der Leistungsdaten ergibt sich ein Bettenbedarf zwischen 170 bis 190 Betten für das zu sanierende Spital.

### 2.3. Der Versorgungsauftrag des Kantonsspitals in qualitativer Hinsicht

Der dem Sanierungsprojekt zugrunde gelegte Leistungsauftrag basiert auf dem durch das SKI 1985/86 erarbeiteten kantonalen Versorgungskonzept, welches (da es noch auf Zahlen der 80er Jahre basierte) im Verlaufe der Planungsarbeiten an die laufende Entwicklung angepasst werden musste.

Die Gutachter prüften eingehend das Versorgungsangebot des Kantonsspitals unter Einbezug der umliegenden Spitäler und des Versorgungsangebotes in den Spitalzentren. Das Versorgungsangebot des Kantonsspi-

tals wurde im Rahmen des Leistungsauftrages der erweiterten Grundversorgung als vernünftig und gut in bezug auf den bestehenden stationären Bedarf erachtet. Einzig wird von den Gutachtern das Fehlen eines Pädiaters/Neonatologen für die Kinderabteilung und für die geburtshilfliche Abteilung bemängelt. Das Problem wurde in der Zwischenzeit durch die teilzeitliche Anstellung einer Kinderärztin gelöst. Das Kantonsspital soll weiterhin das Zentrum der stationären Krankenversorgung des Kantons bleiben.

Auch eine Ueberprüfung auf der Basis der Zürcher Krankenhausplanung führt zu keinem anderen Ergebnis. Gemäss dieser Planung bildet der Kanton Glarus eine eigene Spitalregion. Jede Spitalregion im Kanton Zürich verfügt über ein Schwerpunktspital, welches die erweiterte Grundversorgung sicherzustellen hat. Im Kanton Zürich nehmen beispielsweise die Spitäler Bülach, Limmattal, Männedorf, Uster, Waid und Wetzikon diese Funktion wahr. Gemäss Zürcher Krankenhausplanung entspricht das heutige medizinische Angebot des Kantonsspitals Glarus den Vorgaben der zürcherischen Planung an ein Schwerpunktspital.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl gemäss dem Gutachten des SKI als auch nach der Zürcher Krankenhausplanung chefärztlich geleitete Fachdisziplinen für Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe anzubieten sind. Nebenamtliche Chefärzte können die Fachgebiete Hals-Nasen-Ohren (ORL) und Augenheilkunde betreiben. Die Bereiche Urologie, Orthopädie, Dermatologie und Psychiatrie sollen auch zukünftig von Beleg- oder Konsiliarärzten abgedeckt werden. Die ärztliche Betreuung der Kinderstation sowie der Neugeborenen ist teilzeitlich oder konsiliarisch zu lösen. Somit soll der Versorgungsauftrag des Kantonsspitals im bisherigen Rahmen bestehen bleiben. Als einzige Spezialität ist aufgrund der grossen örtlichen Distanz zur Kt. Psychiatrischen Klinik Herisau eine Möglichkeit für Notfallinterventionen bei Psychiatriepatienten vorzusehen.

Das Sanierungsprojekt des Kantonsspitals basiert auf diesem Leistungsauftrag. Alle übrigen spitzen- und spezialmedizinischen Leistungen werden in ausserkantonalen Zentral-, Universitäts- und Spezialkliniken erbracht, worauf nachgehend noch näher eingetreten wird. Eine Kürzung des Leistungsangebotes hätte primär vermehrte ausserkantonale Hospitalisationen, die praktisch ausschliesslich in Zentral- und Universitätsspitalern erfolgen müssten, teilweise auch vermehrte interkantonale Vereinbarungen mit entsprechenden Kosten für den Kanton zur Folge.

#### **2.4. Das Kantonsspital und das übrige medizinische Umfeld**

Das Kantonsspital Glarus steht natürlich nicht für sich allein, sondern es ist in einem ganzen System von medizinischen Versorgungsangeboten im Kanton sowie in der näheren und weiteren Umgebung eingebettet. Besonders wichtig ist eine optimale Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen innerhalb des Kantons, aber vor allem auch mit den Universitätsspitalern.

##### *2.4.1. Zusammenarbeit innerhalb des Kantons*

Wie bereits ausgeführt, erbringt das Kantonsspital Glarus einen weit höheren Anteil an der ambulanten Versorgung als vergleichbare Spitäler. Die praktizierenden Aerzte des Kantons können die diagnostischen Möglichkeiten des Kantonsspitals ebenfalls nützen, indem dieses auch für ambulante Patienten offensteht. Diese engere Verbindung zwischen ambulanten und stationären Versorgungseinrichtungen, die schlussendlich durch eine intensivere Nutzung der vorhandenen Einrichtungen volkswirtschaftlich günstiger zu stehen kommt, ist vor allem dadurch bedingt, dass die Versorgungsbasis im Kanton gegenüber Grossstädten und grösseren Agglomerationen kleiner ist und deshalb nur sehr wenig Spezialärzte im Kanton eine eigene Praxis eröffnen. Die Ansiedlung von Spezialärzten muss sogar zusätzlich gefördert werden, indem am Kantonsspital bestimmte Operationsmöglichkeiten eingeräumt werden (ORL, Augen und Orthopädie). Dies gewährleistet eine genügende Versorgung des Kantons. Wichtig ist im weiteren die Zusammenarbeit des Kantonsspitals mit der Höhenklinik Braunwald, wohin vor allem die Patienten mit Lungenerkrankungen sowie Rehabilitationspatienten verlegt werden.

Daneben ist heute durch einen spitaleigenen Sozialdienst auch die enge Zusammenarbeit zwischen den Pflegeheimen, Pflegestationen und Altersheimen sowie der spitalexternen Krankenpflege gewährleistet. Mit der Pflege der Betagten und Hochbetagten befassen sich vor allem diese Einrichtungen. Sie ergeben ein differenziertes Betreuungssystem, das jedem Betagten, der über eine längere Zeit gepflegt werden muss, die angemessene Pflege, Behandlung und Betreuung gewährleistet. Es soll Patienten, die der aufwendigen, personellen und medizinisch-technischen Einrichtungen der Spitäler nicht mehr bedürfen, eine Verlegung in weniger kostenintensive Einrichtungen der Nachsorge und der Langzeitpflege oder eine ambulante Behandlung durch die Spitex ermöglichen. Auch hier ist heute im Kanton Glarus ein genügendes und gut ausgebautes Angebot an Alters- und Pflegeheimplätzen sowie an Spitexeinrichtungen vorhanden. Es findet nicht mehr wie bis Ende der 80er Jahre ein Rückstau von Pflegepatienten im Kantonsspital statt, was der markante Rückgang der Pflegetage seit 1985 belegt.

##### *2.4.2. Zusammenarbeit mit Zentral- und Universitätsspitalern*

Universitätsspitäler stehen grundsätzlich einer ganzen Region zur Verfügung. Sie betreiben Lehre und Forschung, insbesondere auch Grundlagenforschung und betreuen medizinisch aufwendige Fälle. Die Zentral-

spitäler dienen neben der Grundversorgung auch der überregionalen spezialisierten Versorgung. Der Kanton Glarus kann natürlich aufgrund seiner Grösse keineswegs ein vollständiges medizinisches Angebot selber gewährleisten. Er arbeitet daher mit Universitäts- und Zentralspitälern zusammen. Nicht abgedeckt wird am Kantonsspital die medizinische Zentrums- und Spezialversorgung (als Beispiele seien hier nur die Neurologie oder die Herzchirurgie erwähnt).

Die entsprechenden Untersuchungen Mitte der 80er Jahre haben ergeben, dass zwischen 12 und 15 Prozent der Hospitalisationen von Glarner in Akutspitälern ausserhalb unseres Kantons erfolgen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Fälle, die einer speziellen medizinischen Versorgung bedürfen, welche im Kanton nicht zu finden ist. Diese speziellen Versorgungen erfolgen schwerpunktmässig im Universitätsspital Zürich, im Kantonsspital St. Gallen, in der Universitätsklinik Balgrist in Zürich (Orthopädie), im Stadtspital Triemli Zürich und im Kantonsspital Chur. Kinder werden im Kinderspital Zürich behandelt. Sämtliche Psychatriepatienten des Kantons werden in der psychiatrischen Klinik in Herisau untergebracht und behandelt. Ein kleinerer Teil der ausserkantonalen Hospitalisationen beruht auf der freien Spitalwahl privater versicherter Patienten. Sie erfolgen vor allem in den Spitälern Uznach, Walenstadt, Lachen und Männedorf sowie in den Zürcher Privatkliniken (Hirslanden-Gruppe, Sanitas, Rotkreuzspital).

#### 2.4.3. Zusammenarbeit mit umliegenden Spitälern

Ebenfalls geprüft wurden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den umliegenden Spitälern. Die umliegenden Spitäler Uznach, Lachen und Walenstadt haben einen ähnlichen Versorgungsauftrag wie unser Kantonsspital mit etwa gleichgrossen Versorgungsgebieten. Im Bereiche der Grundversorgung verfügen alle Spitäler über ein ähnliches Angebot, wobei bei den Subspezialitäten die Spitäler Glarus und Walenstadt etwas mehr anbieten. Ausserhalb der eigentlichen Grundversorgung verfügen alle Spitäler über ein Angebot im Bereich ORL. Eine eigene Augenabteilung und eine Intensivpflegestation gibt es in den Spitälern Glarus und Walenstadt. Im Bereiche des medizinisch-technischen Angebotes verfügt einzig das Kantonsspital Glarus über eine eigene, chefürztlich geleitete Radiologieabteilung mit einem Computertomographen (CT). Die Spitäler Lachen und Walenstadt verfügen zwar über eine eigene Radiodiagnostik und Ultraschall, die aber nicht von einem hauptamtlichen Arzt betreut werden. Eine eigene Dialysestation haben die Spitäler Glarus und Lachen, eine eigene Ergotherapie/Logopädie nur das Spital Glarus. Das Regionalspital Lachen ist mit 155 Betten, das Spital Uznach mit 146 Betten und das Spital Walenstadt mit 165 Betten ausgestattet.

Aufgrund ihres Auftrages – Versorgung der Spitalregion mit dem Leistungsauftrag der erweiterten Grundversorgung – sind also parallele Leistungsangebote vorhanden. Gespräche mit den Verantwortlichen der umliegenden Spitäler und der Gesundheitsdirektionen haben ergeben, dass auch künftig alle Spitäler die Grundversorgungsdisziplinen Chirurgie, Medizin und Gynäkologie/Geburtshilfe anbieten werden. Eine engere Zusammenarbeit wird allenfalls zwischen den Spitälern Lachen und Uznach mit einem Angebotssplitting für möglich erachtet. Dieses Ergebnis ist vom Versorgungsauftrag der Spitäler her folgerichtig und entspricht vernünftiger Spitalplanung. Einig war man sich jedoch dahingehend, dass bei den Bettenzahlen aufgrund der kurzen Wege keine übermässigen Reserven für Katastrophenfälle vorzusehen sind. In Extremsituationen können sich die Spitäler untereinander aushelfen, wie dies heute bereits geschieht.

Im Bereiche der erweiterten Grundversorgung erachten die Beteiligten ein Angebotssplitting von verschiedenen Disziplinen auf eines der Spitäler nur bei denjenigen medizinischen Spezialgebieten als sinnvoll, die sehr aufwendige und teure medizinische Einrichtungen und Installationen bedingen. Allenfalls sollte eine Zusammenarbeit über den Austausch der spezialisierten Aerzte erfolgen. Im weiteren stellten die beteiligten Spitäler fest, dass die Angebote der erweiterten Grundversorgung sehr oft mit der ambulanten Versorgung zusammenhängen und eine enge Zusammenarbeit bald an kapazitätsmässige Grenzen käme. Zudem hat hier eine Zusammenarbeit einen geringen Spareffekt, da Disziplinen der erweiterten Grundversorgung (ORL, Augenheilkunde, Pädiatrie) nicht personal- und apparateintensiv sind, sofern nicht mit vollamtlichen Aerzten gearbeitet werden muss.

Am ehesten bietet sich eine Zusammenarbeit im Bereiche der Radiologie an; entsprechende Schritte sind eingeleitet. Einerseits werden die Einrichtungen und teuren Apparate besser genutzt und unnötige Kapazitäten in der Region ausgeschaltet (CT), andererseits verbessert eine gegenseitige konsiliarische Betreuung und Vertretung die radiologische Versorgung der ganzen Region.

## 2.5. Spitalleitbild

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgendes Leitbild für das zu sanierende Spital.

### 2.5.1. Kliniken und Abteilungen

- Medizinische Klinik für stationäre und ambulante Abklärungen und Behandlungen von Patienten mit Krankheiten der Inneren Organe mit den Subspezialitäten Allgemeine Innere Medizin, Kardiologie, Onkologie und Gastroenterologie sowie einer Möglichkeit für psychiatrische Kriseninterventionen, mit den not-

wendigen Untersuchungs- und Behandlungsräumlichkeiten, Ambulatorium mit entsprechenden Funktionsdiagnostikräumen und Hämodialyse (geleitet durch einen hauptamtlichen Chefarzt)

- Chirurgische Klinik für die Behandlung von Patienten mit Erkrankungen und Verletzungen des Körpers mit den Disziplinen allgemeine Chirurgie, Traumatologie und Viszeralchirurgie und, konsiliarisch abgedeckt, Orthopädie und Urologie, mit den notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsräumlichkeiten, einer entsprechenden Operationsabteilung sowie einem eigenen Ambulatorium (geleitet durch einen hauptamtlichen Chefarzt)
- Frauenklinik mit einer geburtshilflichen und gynäkologischen Abteilung und einer neonatologisch betreuten Säuglingsstation, den notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Klinikleitung und Ultraschall sowie Gebärsälen (geleitet durch einen hauptamtlichen Chefarzt)
- ORL-Abteilung mit Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten und Operationssaal, bettenmässig integriert in einer anderen Klinik (geleitet durch einen nebenamtlichen Chefarzt)
- Augenabteilung mit eigenen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten und Operationssaal, bettenmässig integriert in eine andere Klinik (geleitet durch einen nebenamtlichen Chefarzt)
- Pädiatrische Abteilung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren mit den notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten (geleitet durch einen teilzeitlich oder konsiliarisch tätigen Pädiater)

### 2.5.2. Untersuchungs- und Behandlungsbereich

- zentrale Operationsabteilung mit genügender Anzahl Operationssäle (OPS)
- in sich geschlossene, moderne Ambulatorien mit genügender Funktionsdiagnostik und Behandlungsräumen für die drei Disziplinen der Grundversorgung
- neue interdisziplinäre Notfallaufnahme
- eine chefärztlich geleitete Radiologieabteilung mit konventionellem Röntgen und Computertomographie
- eine moderne Gebärdabteilung mit zwei Gebärsälen sowie einem alternativen Gebärdzimmer
- Hämodialysestation mit genügend Behandlungsplätzen
- Labor mit angegliedertem Blutspendedienst
- modernisierte Physio- und Ergotherapieabteilung
- zentrale, den heutigen Sicherheitsanforderungen genügende Apotheke
- Pathologie mit Möglichkeiten für Autopsien und Aufbahrung von Verstorbenen

### 2.5.3. Dienste

Im weiteren soll das neue Kantonsspital im Verwaltungs- sowie im Ver- und Entsorgungsbereich über folgende Angebote verfügen:

- Administration mit gemeinsamem Leitungs- und Verwaltungsbereich, mit eigenem Rechnungswesen und Patientenadministration, ausgerüstet mit den notwendigen EDV-Mitteln
- eigene moderne Küche, Cafeteria und Personalesraum zur Verpflegung von Patienten, Personal und Besuchern
- Zentralwäscherei für das Kantonsspital sowie allfällige auswärtige Interessenten
- Versorgungsdienste mit Zentralmagazin, zentraler Bettenreinigung, Zentralgarderobe, Reinigungs-, Versorgungs- und Transportdienst sowie Pikettzimmern
- eigener technischer Dienst für den betrieblichen Unterhalt des Kantonsspitals
- genügend Parkplätze für Personal mit Schwergewicht für Notfall- und Operationspersonal

Weiter sollen zukünftig am Kantonsspital folgende Angebote vorhanden sein:

- eine Pflegeschule für zwei- und dreijährige Ausbildung des Pflegepersonals
- geschützte Operationsstelle für den Kriegs- und Katastrophenfall
- die notwendigen Personalunterkünfte

Dieses Anforderungsprofil oder Leitbild, das aufgrund der Ueberprüfung des Versorgungsauftrages erstellt wurde, bildete die Grundlage für das Betriebskonzept.

## 2.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich aus der Ueberprüfung des Leistungsauftrages folgende Konsequenzen für die Gesamtanierung des Kantonsspitals:

1. Der Versorgungsauftrag des Kantonsspitals Glarus bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. Das Kantonsspital Glarus bleibt weiterhin als Akutspital das Zentrum der stationären Versorgung der Spitalregion Kanton Glarus mit dem Leistungsauftrag der erweiterten Grundversorgung. Das medizinische Angebot ist den Verhältnissen angepasst.
2. Der zu hohe Bettenbestand von heute 202 Betten ist angemessen zu reduzieren. Gesamthaft ist das Kantonsspital mit einer Bettenzahl in der Grössenordnung von 170–190 Betten auszustatten. Für Halbprivat- und Privatpatienten sollen zukünftig ca. 30 Prozent der Betten zur Verfügung stehen.

3. Dem Trend zu vermehrten ambulanten Behandlungen, Untersuchungen und Operationen ist Rechnung zu tragen. Die Räumlichkeiten der Ambulatorien sind auszubauen. Es sind Tagesklinikbetten zu planen.
4. Aufgrund der grossen Distanz zur Kt. Psychiatrischen Klinik Herisau ist eine Möglichkeit für Notfallinterventionen bei den Psychiatriepatienten vorzusehen.

Der bestehende Versorgungsauftrag des Kantonsspitals bildet die Grundlage für das heute bestehende Projekt. Leistungsauftrag und Bauprojekt hängen eng miteinander zusammen. Wesentliche Änderungen beim Leistungsauftrag hätten zwangsläufig eine Neuprojektierung zur Folge. Andererseits hätte eine Kürzung beim Bauprojekt zur Folge, dass der bestehende Leistungsauftrag nicht mehr erfüllt werden könnte.

### 3. Die Notwendigkeit der Sanierung

#### 3.1. Einleitung

Die letzten umfassenden Sanierungsarbeiten am Kantonsspital wurden 1967 mit dem Bettenhochhaus abgeschlossen. Seither wurden nur Teilsanierungen ohne Präjudiz im Hinblick auf eine Gesamtsanierung durchgeführt. Die allgemeine medizinische Entwicklung führt zu Leistungssteigerungen und zusammen mit höheren Anforderungen an den Standard zu vermehrtem Raumbedarf. Trotz der Teilsanierungen bestehen heute eine Reihe räumlicher und betrieblicher sowie baulicher Mängel, die nur sinnvoll im Rahmen einer Gesamtsanierung gelöst werden können.

#### 3.2. Räumliche und betriebliche Mängel

Es werden hier aus Platzgründen nur die gravierendsten Mängel angeführt. Die nachfolgende Mängelliste ist also nicht abschliessender Natur.

##### 3.2.1. Kliniken und Abteilungen

###### *Pflegebereich*

###### Allgemeines

- Die Stationen variieren zwischen betriebsorganisatorisch ungünstigen Grössen von 8 und 31 Betten je Station.
- Die Verteilung der Zimmergrössen (Anzahl Betten je Zimmer) entspricht nicht dem heutigen Standard. Lediglich 9 Prozent sind Einzimer und nur 32 Prozent sind Zweierzimmer. Es sind noch Sechser-, Fünfer- und Dreierzimmer vorhanden.
- Die Lifte genügen den Anforderungen nicht mehr. Die Anzahl reicht nicht aus und der Betrieb ist langsam.
- Es fehlen Aufenthaltsräume. Die bestehenden Aufenthaltsräume sind nicht für Raucher und Nichtraucher getrennt.

###### Patientenzimmer

- Lediglich sechs Zimmer verfügen über Toiletten, die dem Zimmer zugeordnet sind.
- In den Viererzimmern reicht ein Lavabo für vier Patienten und das Pflegepersonal nicht.
- Die Einer- und Zweierzimmer sind zu klein.
- Die Medienanschlüsse in den Zimmern sind ungenügend. Sauerstoffanschlüsse sind jeweils nur auf einer Seite vorhanden. Es fehlen Fernsehanschlüsse.

###### Sanitäre Anlagen

- Die Toiletten genügen den Anforderungen nicht. Pro Abteilung stehen lediglich zwei WC (Männer und Frauen) zur Verfügung und diese sind zu klein.
- Es fehlen separate rollstuhlgängige Toiletten.
- Es fehlen Duschen. Pro Stock (31 Patienten) gibt es nur eine Dusche.
- Die Badezimmer sind nicht bettengängig und zu klein.

###### *Personalbereich*

- Auf den Abteilungen fehlen ein Besprechungs-, ein Arzt- und ein Untersuchungszimmer.
- Entsorgungsräume fehlen überhaupt.
- Die Stationszimmer sind zu klein.
- In den Teeküchen fehlt die Möglichkeit, Patientenessen aufzuwärmen.

###### *Gebärabteilung*

- Die 17 Betten der gynäkologischen Abteilung sind auf zwei Bettenstationen und verschiedenen Etagen untergebracht.
- Im Säuglingszimmer sind die sanitären Anlagen unzureichend. Der Geräteraum ist zu klein.

*ORL-Abteilung*

- Die ORL-Betten sind auf drei verschiedenen Bettenstationen in zwei verschiedenen Häusern verteilt.

*Kinderabteilung*

- Bei Notfallintubationen für Kinder mit Pseudokrupp oder kurzen Narkosen ist die Infrastruktur für die Anästhesie schlecht.
- Es fehlen Isolierkoben sowie ein Spielzimmer.

**3.2.2. Untersuchung und Behandlung***Medizin*

- Es fehlen ein eigentlicher Endoskopieraum und ein Raum für Echokardiographie und Angiologie sowie ein AIDS-Behandlungszimmer auf der Medizin.
- Der Standort der Dialysestation ist betrieblich isoliert und ungünstig.
- Die Notfallaufnahmen für Medizin und Chirurgie sind räumlich und organisatorisch getrennt.
- Die Spitalapotheke vermag den Sicherheitsanforderungen an die Medikamentenlagerung nicht zu genügen.

*Chirurgie*

- Das chirurgische Ambulatorium ist behelfsmässig in Räumen der Kinderabteilung untergebracht.
- Es fehlen Untersuchungs- und Behandlungsräume für das chirurgische Ambulatorium.
- Das bestehende Aufwachzimmer für ambulante Patienten ist ungünstig gelegen. Es fehlt eine eigentliche Aufwachstation, ein Endoskopieraum, ein Gipsraum und ein Raum für die postoperative Ueberwachung von Patienten.
- Die Operationsbereiche der chirurgischen Klinik, der ORL-Abteilung und der Augenabteilung sind räumlich getrennt. Dadurch ist eine rationelle Betriebsführung, insbesondere bezüglich Anästhesie und Sterilisation, nicht gewährleistet.
- Die räumliche Organisation des OP-Bereichs entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.
- Der bestehende Urologieraum ist zu klein.
- Die Sterilisation ist betrieblich schlecht angeordnet.

*Frauenklinik und Kinderabteilung*

- Es fehlen Untersuchungsräume für die gynäkologische Abteilung, die Kinderstation und die Neonatologie.

*ORL-Abteilung und Augenabteilung*

- Vor allem die OP-Bereiche entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es fehlen Untersuchungs- und Behandlungsräume.

*Weitere Bereiche*

- Anästhesieabteilung, Intensivpflegestation, Notfall, Röntgendiagnostik, Labor, Blutspendedienst, Physiotherapie und Ergotherapie weisen alle erhebliche Mängel auf, die dringend eine Sanierung erheischen.

**3.2.3. Dienste**

- Es besteht ein akuter Mangel an Arbeitsplätzen und Büros.
- Die Eingangshalle ist stark belastet mit Patiententransporten vom Haus 1 zum Bettentrakt bzw. Röntgen und OPS, Patiententransporte vom Helilandeplatz, Patiententransporte vom Notfalleingang zum Notfall Medizin/EKG usw.
- Der Personalesraum ist sanierungsbedürftig und ungemütlich. Es ist nur eine provisorische Cafeteria vorhanden. Ein Gartensitzplatz fehlt.
- Die Küche ist grosszügig konzipiert. Die Kocheinrichtungen sind aber teilweise erneuerungsbedürftig und entsprechen nicht dem heutigen Standard. Die Lüftung ist ungenügend. Die Küche ist schwierig zu reinigen.
- Es fehlt ein «Wagenbahnhof» für Küche und Wäscherei.
- Die Lebensmittellager sind nicht zweckmässig.
- Mängel weisen auch die Bettenreinigung, die zentralen Garderoben, die Entsorgung und die Pikettzimmer auf.

**3.3. Bauliche Mängel**

Trotz der vorgenommenen Teilsanierungen der letzten Zeit bestehen an den Gebäuden des Kantonsspitals Glarus folgende bauliche Mängel:

- Die haustechnischen Anlagen wie Sanitär-, Lüftungs- und Elektroanlagen sowie die Heizungsverteilung genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die notwendige Betriebssicherheit kann nur mit vermehrtem Personaleinsatz aufrechterhalten werden.

- Alle Flachdächer und das Dach des Hauses 3 sowie die Fassaden sind sanierungsbedürftig.
- Die Lifte sind störungsanfällig und entsprechen nicht mehr den Vorschriften.
- Viele Räume, Korridore und Treppenhäuser sind in einem baulich schlechten Zustand. Die Bodenbeläge im Haus 1 sind auf allen Stockwerken durchgebrochen.
- Die Türen und Fenster sind undicht. Die Fenster, vor allem auf der Wetterseite, sind teilweise morsch. Die Zugscheinungen, vor allem bei Föhnwetterlagen, sind beträchtlich.

### 3.4. Raumprogramm

Die Betriebskonzepte der einzelnen Betriebsstellen (Abteilungen) und die Liste der festgestellten räumlichen und betrieblichen Mängel bilden die Grundlagen für das Raumprogramm. Das Raumprogramm ist funktionell gegliedert. Für jede Betriebsstelle wurde ein detailliertes Raumprogramm erstellt.

Raumprogramm	Istzustand (m <sup>2</sup> Nettonutzfläche)	Projekt (m <sup>2</sup> Nettonutzfläche)
<b>A. Kliniken/Abteilungen</b>	<b>5 146</b>	<b>8 506</b>
1. Medizinische Klinik	1 924	3 210
2. Chirurgische Klinik	1 903	3 446
3. Frauenklinik	948	1 393
4. ORL-Abteilung	118	103
5. Augenabteilung	118	64
6. Pädiatrische Abteilung	138	290
<b>B. Institute</b>	<b>1 410</b>	<b>2 302</b>
1. Anästhesieabteilung	50	59
2. Intensivpflegestation	217	461
3. Notfall interdisziplinär	89	270
4. Radiologie	409	638
5. Labor/Blutspende	190	277
6. Physio-/Ergotherapie	456	598
<b>C. Dienste</b>	<b>6 986</b>	<b>9 652</b>
1. Verwaltung	996	1 454
2. Pflegedienstleitung	87	176
3. Oekonomie	2 517	2 795
4. Technischer Dienst	3 387	5 227
5. Parkgarage	0	614
<b>D. Betriebsfremde Bereiche</b>	<b>1 127</b>	<b>848</b>
1. Pflegeschule	287	548
2. Geschützte Operationsstelle	300	300
3. Personalunterkünfte	540	0
<b>E. Diverse Räume</b>	<b>0</b>	<b>563</b>
<b>Total</b>	<b>14 669</b>	<b>21 307</b>

Der grösste Zuwachs ist bei den Kliniken und Abteilungen zu verzeichnen. Er ist vor allem durch die Vergrößerung der Bettenstationen (Aufenthalt, Schwesternarbeitsraum, Stationszimmer, Kompensation Bettenverluste durch veränderte Zimmereinteilungen), aber auch durch die Vergrößerung des ungenügenden Untersuchungs- und Behandlungsbereiches (Ambulatorien, Untersuchungsräume, Funktionsdiagnostikräume, OP-Bereich) bedingt. Bei den Instituten wird vor allem die Intensivpflegestation und das Röntgen vergrössert. Mehr Raum beansprucht ebenfalls die neue interdisziplinäre Notfallaufnahme. Im Bereich der Dienste schlägt vor allem der bedeutend vergrösserte Eingangsbereich, der Mehrbedarf beim Zentralmagazin sowie der Andachtsraum zu Buche. Daneben beansprucht die gesamte Haustechnik (Lüftungsanlagen, Wärmeverteilung) bedeutend mehr Raum, ebenso die Parkgarage. Einsparungen brachte die Verlegung von Personalunterkünften in andere Objekte.

Mit diesem Raumprogramm können die vorerwähnten räumlichen und betrieblichen Mängel behoben werden. Mit ihm können den heutigen Bedürfnissen angepasste Standards erreicht werden.

## 4. Das Projekt

### 4.1. Vorstudien

Im Rahmen des Studienauftrages wurden grundsätzliche Lösungen zur Verwirklichung des vorgegebenen Raumprogrammes gesucht. Das Raumprogramm ergibt eine Vergrößerung des Spitals um 36 Prozent. Bei der Planung der Gesamtsanierung eines Spitals stellen sich den Architekten unter anderem einige grundsätzliche Fragen wie:

- Ist die vorhandene Bausubstanz erhaltenswert?
- Sind die Abmessungen und die Anordnung der vorhandenen Gebäude für einen zeitgemässen Spitalbetrieb geeignet?
- Welche Möglichkeiten bietet das vorhandene Grundstück für Neubauten?
- Wie kann der Spitalbetrieb während der Sanierung weitergeführt werden?

#### 4.1.1. Sanierungsstudien

Die Gebäude sind in der Struktur erhaltenswert. Abmessungen und Tragkonstruktion erlauben die Anpassungen, welche für die neuen Ansprüche erforderlich sind. Mit der bestehenden Anordnung der Gebäude kann auch zukünftig eine gute Betriebsorganisation erreicht werden.

Erweiterungsbauten sind notwendig. Sie müssen ohne wesentliche Störungen des Betriebes erstellt werden und dann eine Umlagerung gewährleisten. Nebst diesen eher technischen Überlegungen war auch die grösstmögliche Erhaltung des schönen und städtebaulich besonders beachtlichen Spitalareals ein wichtiger Grund für den Vorschlag «Sanierung» statt «Neubau».

#### 4.1.2. Neubaustudien

Die Architekten prüften bereits beim ersten Studienauftrag auch verschiedene Neubauprodukte:

- a. Neubau auf dem bestehenden Areal;
- b. Neubau unter Einbezug des südlichen Nachbargrundstückes;
- c. Neubau auf einem neuen Areal.

Die beiden erstgenannten Varianten liessen sich auch nicht ohne Störung des Spitalbetriebes realisieren; vor allem aber ergäbe sich keine städtebaulich befriedigende Lösung; der Spitalgarten würde zerstört und das Grundstück enorm übernutzt, wobei sich Variante a. nicht ohne Abbruch der Häuser 1, 3 und 6 realisieren liesse.

Zur Variante c. ist zu bemerken, dass den Architekten kein konkretes Areal zur Disposition stand, auf welches sich die Neubaustudie hätte beziehen können. Der auf der Hand liegende Vorteil einer solchen Lösung wäre, dass bis zum Umzug ins neue Spital keine Störung des Spitalbetriebes eintreten würde. Der Nachteil gegenüber den beiden andern Varianten a. und b. liegt in den nochmals um ca. 38 Mio. Franken höheren Kosten für Heizzentrale, Wäscherei, Landerwerb und Personalunterkünfte. Für Variante a. und b. ergäben sich Kosten von rund 165 Mio. Franken, während Variante c. auf über 200 Mio. Franken zu stehen käme. Schon angesichts dieser massiven Mehrkosten wurde auf die Weiterverfolgung dieser drei Varianten verzichtet, umso mehr als die bestehende Anordnung der heutigen Spitalgebäulichkeiten eine organisatorisch-betriebliche Sanierung mit entsprechendem Erweiterungsbau ohne weiteres zulässt.

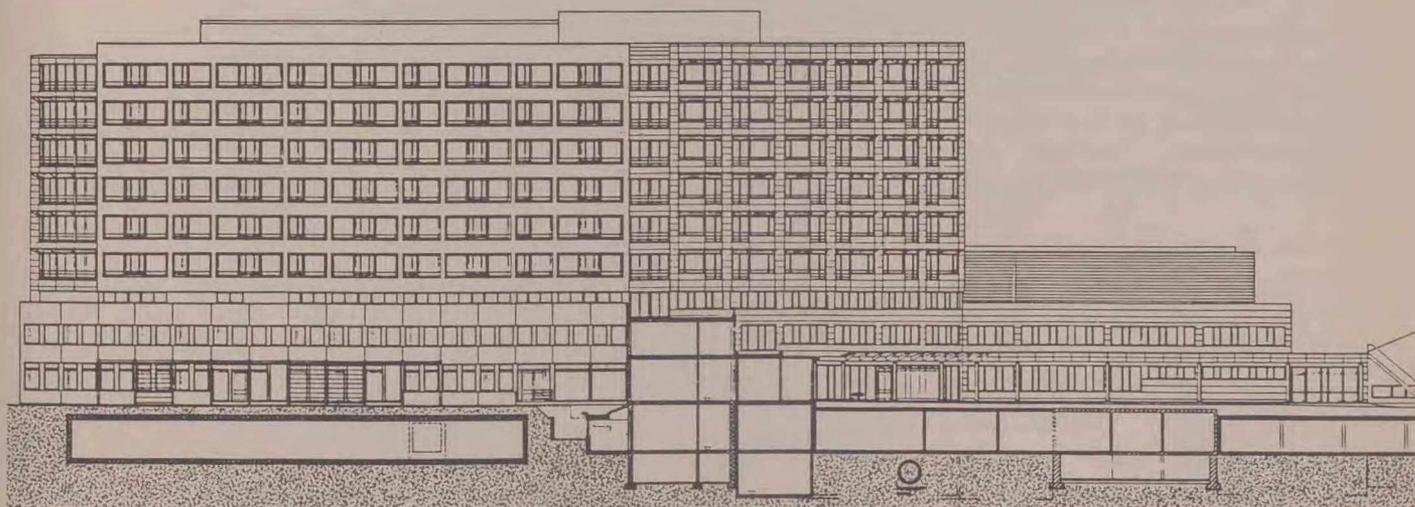
## 4.2. Erläuterungen des Projektes

### 4.2.1. Architektonisches Konzept

- Die Renovation und Erneuerung hat zum Ziel, sich auf das wirklich Notwendige zu beschränken.
- Die Anbauten sollen das Erscheinungsbild der Spitalanlage bereichern und als starke Gesamtkonzeption auszeichnen.
- Das Projekt soll allen Modernisierungsabsichten der 90er Jahre Rechnung tragen.
- Die Umbauten in den Altbauten (Haus 1 und 3) erhalten diese in optimaler Weise, ohne dass die Nutzungsanforderungen eingeschränkt werden müssen.
- Der Spitalgarten auf der Süd-Südwestseite bleibt erhalten und kann durch die Öffnung der Cafeteria noch besser einbezogen werden.
- Die Gestaltung der Fassaden wird sich von den bestehenden Gebäuden klar unterscheiden, jedoch im Gesamtausdruck und in den Proportionen mit den bestehenden harmonisieren. Der Einfluss der heute wesentlich anderen Anforderungen an die Wärmedämmung ist unverkennbar.



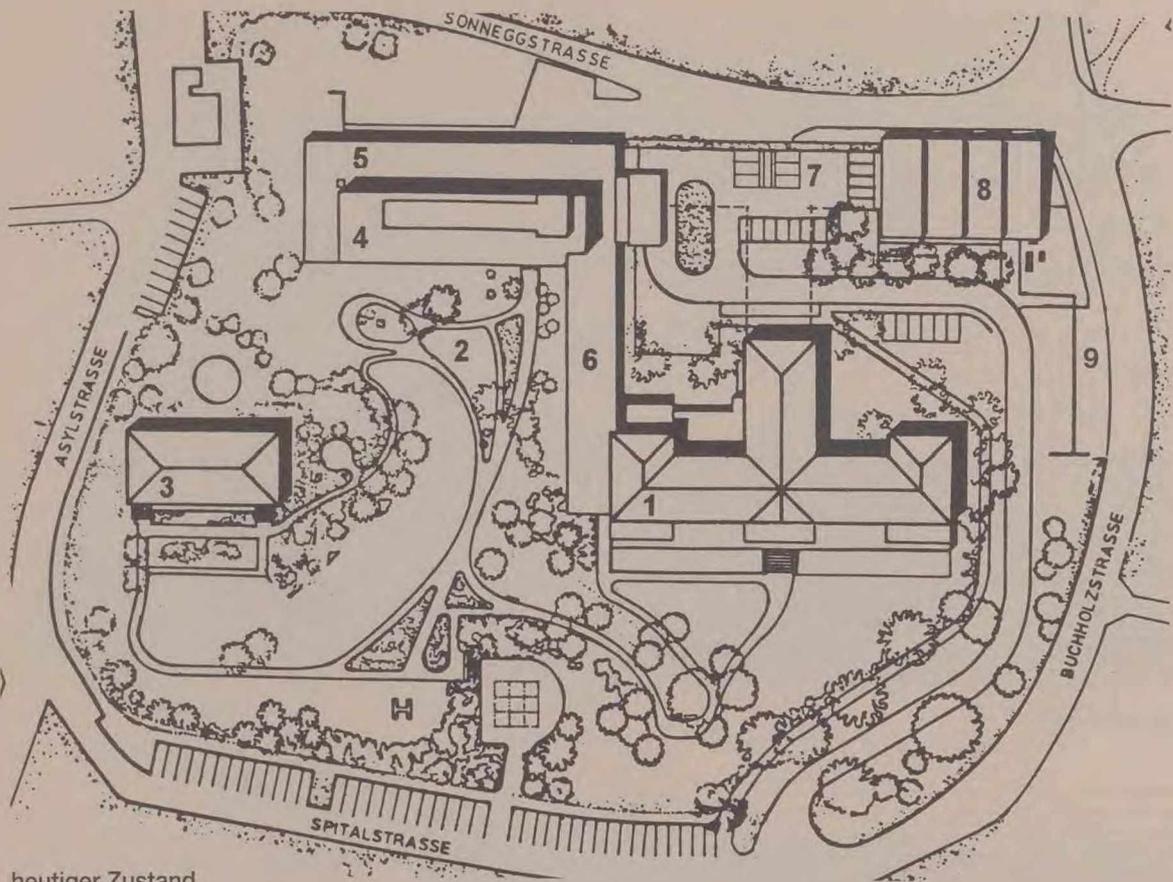
Modell Projekt



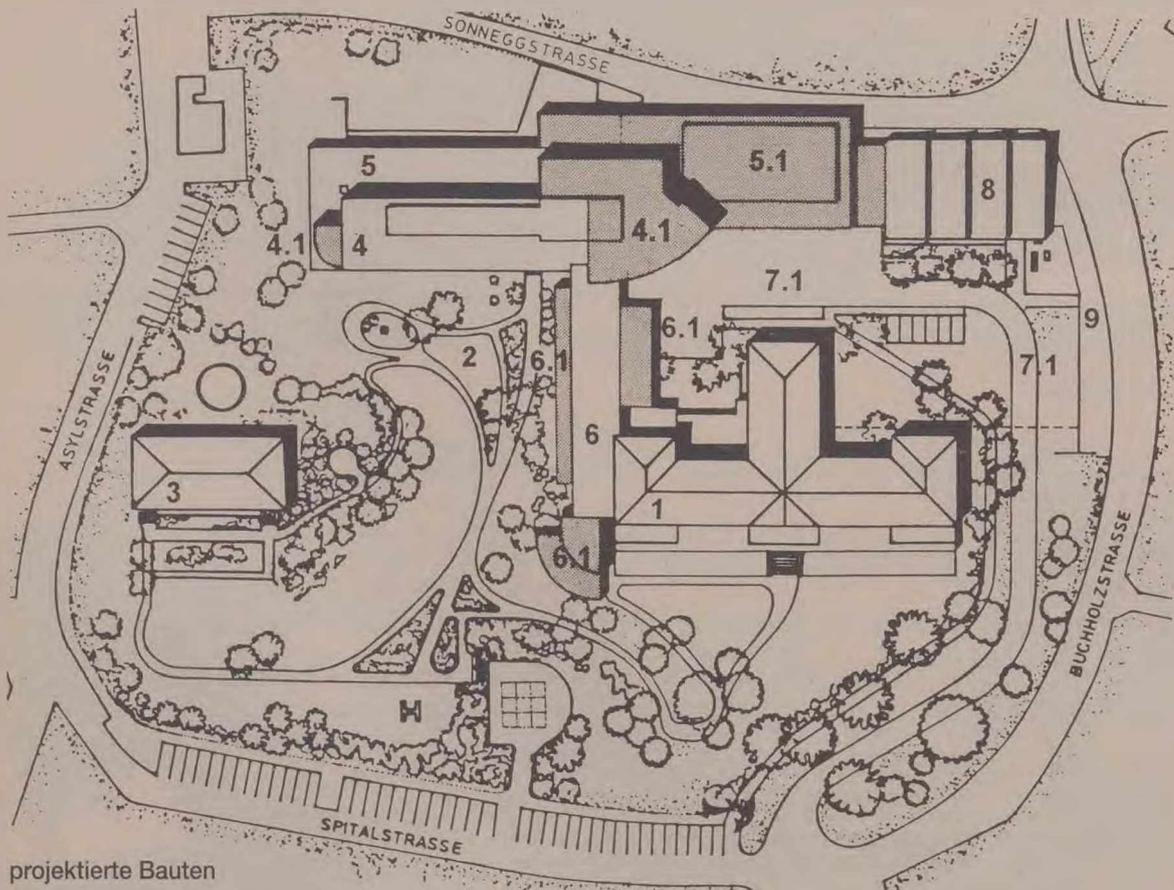
Südfassade



Westfassade



heutiger Zustand



projektierte Bauten

- |                               |                            |                             |
|-------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1 Haus 1                      | 5 Behandlungsbau bestehend | 7.1 Parkgarage/Magazine neu |
| 2 Geschützte Operationsstelle | 5.1 Behandlungsbau neu     | 8 Technischer Betrieb       |
| 3 Haus 3                      | 6 Verbindungsbau bestehend | 9 Garagen                   |
| 4 Bettenhaus bestehend        | 6.1 Verbindungsbau neu     | ■ Neubauten                 |
| 4.1 Bettenhaus neu            | 7 Magazine bestehend       |                             |

#### 4.2.2. Erläuterung der Gesamtsituation

Bereits bei den Vorstudien haben die Architekten festgestellt, dass die Anordnung der bestehenden Gebäude für eine neue Konzeption mit Erweiterungsbauten sehr vorteilhaft ist. Die Weiterführung des Spitalbetriebes während einer Gesamtsanierung ist nur möglich, wenn vorerst die nötigen Neubauten erstellt werden, damit die entsprechenden Funktionen ausgelagert werden können. Nur auf diese Weise ist eine Sanierung der bestehenden Gebäude ohne übermässige Störungen und ohne sehr teure Interimsbauten möglich. Der im vorliegenden Projekt wichtigste Neubau zwischen dem bestehenden Haus 4/5 und dem Gebäude der Heizung/Wäscherei ergänzt in idealer Weise das ursprüngliche organisatorische Konzept.

Die übrigen Erweiterungen an den Häusern 4 und 6 werden genau dort angeordnet, wo sie auch funktionsgerecht benötigt werden. Die Erstellung eines neuen Verbindungskorridors zwischen den Häusern 5 und 1 erlaubt eine Entflechtung der Bewegungen von Personen und Gütern von den eigentlichen Funktionen für die Patienten. Eine funktionell richtige Anordnung der Gebäude, der Räume und der technischen Anlagen ist eine wichtige Bedingung für eine wirtschaftliche Betriebsführung. Betreuung und Unterhalt der technischen Anlagen, diese beanspruchen heute bereits ca. 50 Prozent der Investitionen, bilden eine wichtige Komponente der Betriebskosten. Der Disposition der technischen Anlagen (Räume und Konzeption) wurde bei der Projektierung grösste Sorgfalt gewidmet.

#### 4.2.3. Erschliessung

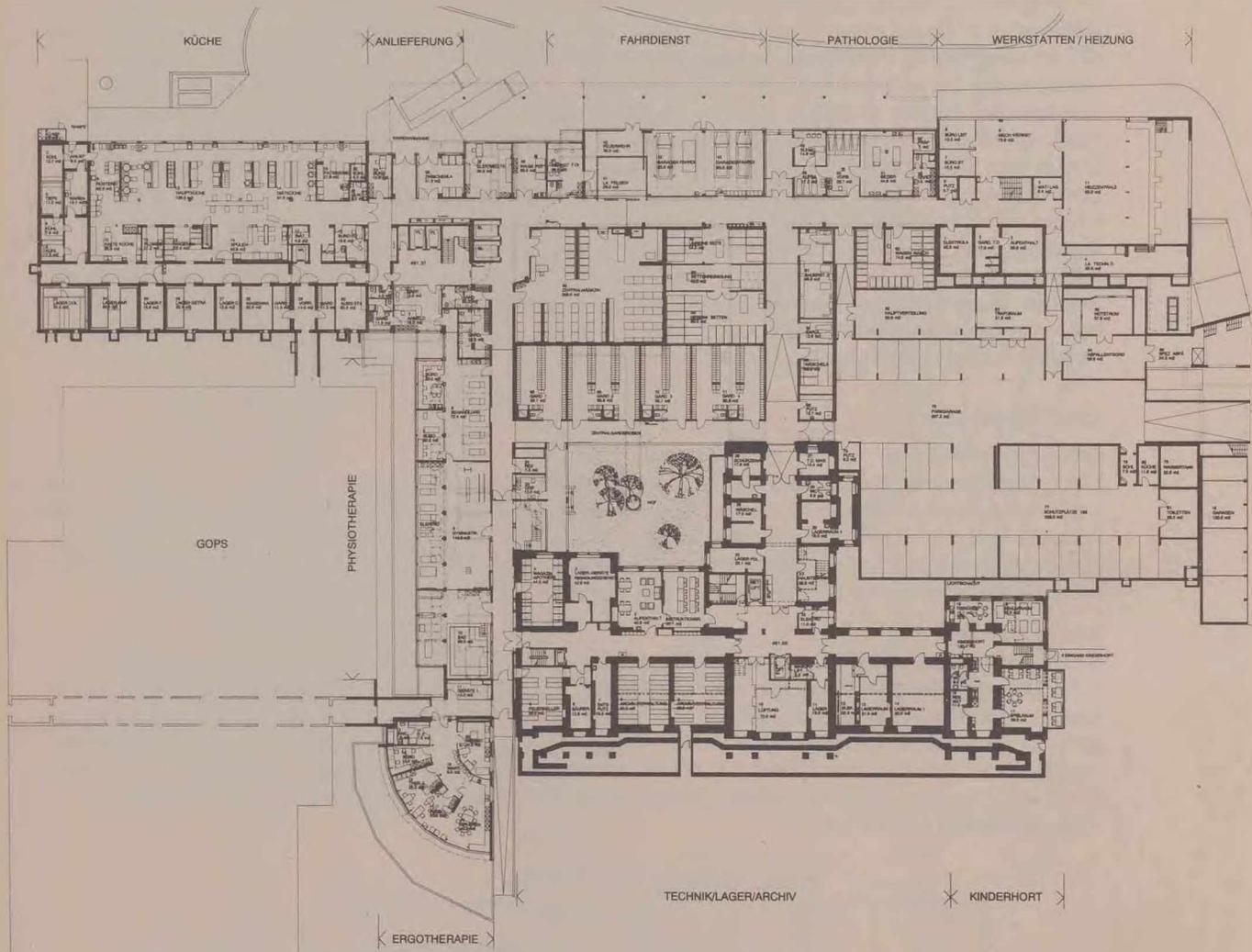
##### *Externe Erschliessung*

Die Zufahrtsstrassen zum Haupteingang werden nach Erstellung der unterirdischen Bauten neu erstellt. Die Lage der Strasse sowie der Fussweg bleiben beinahe wie bisher. Ambulanzfahrzeuge haben die gleiche Anfahrt, werden aber eine getrennte Vorfahrt abseits des Haupteinganges haben. Die Einfahrt zur Tiefgarage erfolgt ab Buchholzstrasse, auch die Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge bleibt ab dieser Strasse wie bisher. Die Anfahrt für Fahrzeuge der Versorgung bleibt auf der Seite Sonnegstrasse wie bisher.

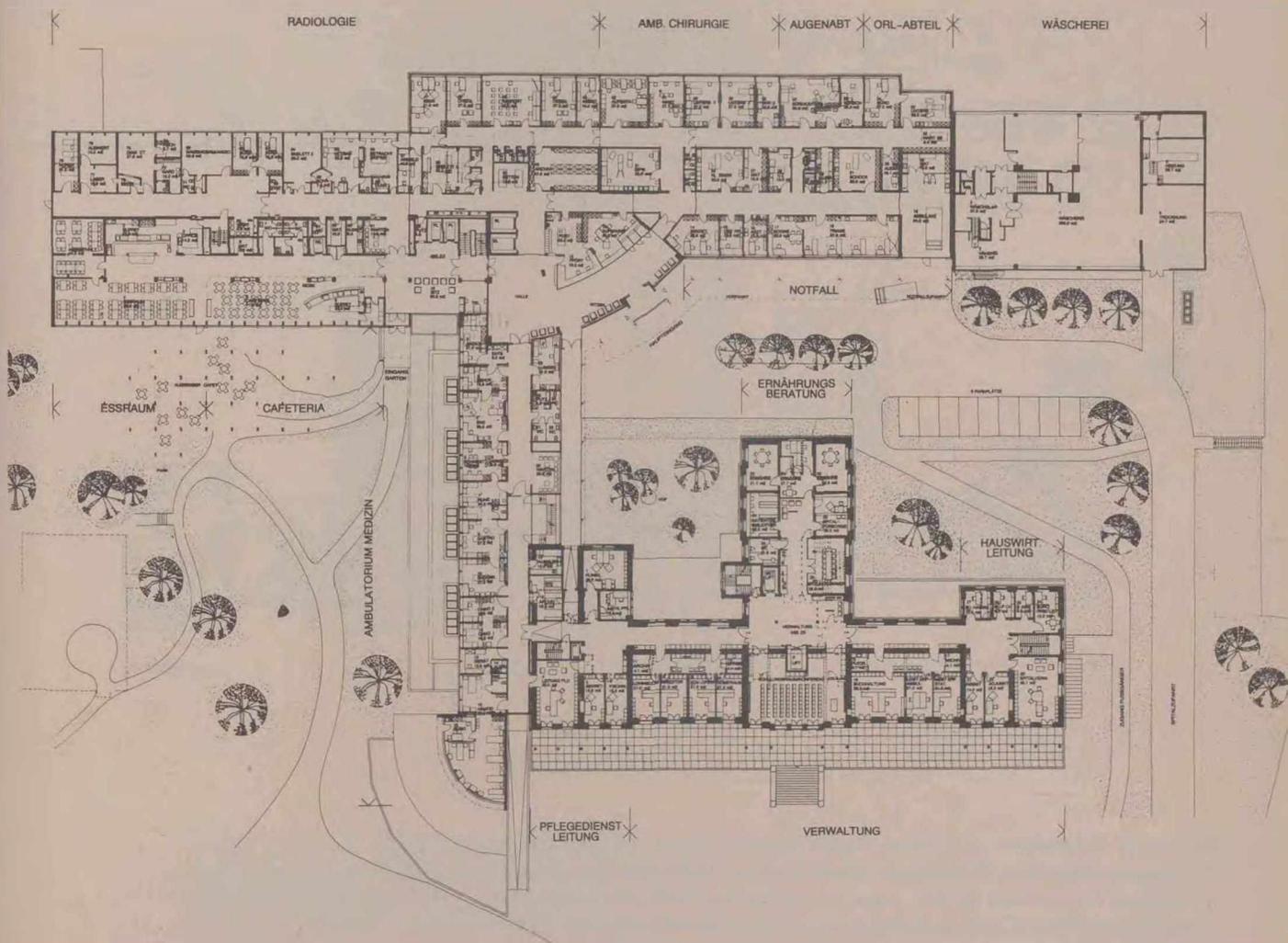
##### *Interne Erschliessung*

Damit die internen Verkehrswege kontrolliert werden können, wird grundsätzlich nur der Haupteingang für Patienten und Besucher verfügbar sein. Alle übrigen Eingänge sind nur für Personal vorgesehen und nur tagsüber geöffnet. Im Eingangsgeschoss werden die Verkehrswege für Besucher und Patienten von denjenigen des Personals und der internen Patienten getrennt. Zu diesem Zwecke wird ein zusätzlicher Verbindungskorridor zwischen den Häusern 1 und 4/5 entlang dem bestehenden Haus 6 angeordnet. Für die vertikalen Verbindungen werden getrennte Aufzüge für die Patienten und Besucher und fürs Personal sowie für Warentransporte angeordnet.

## 4.2.4. Organisation in den einzelnen Gebäuden

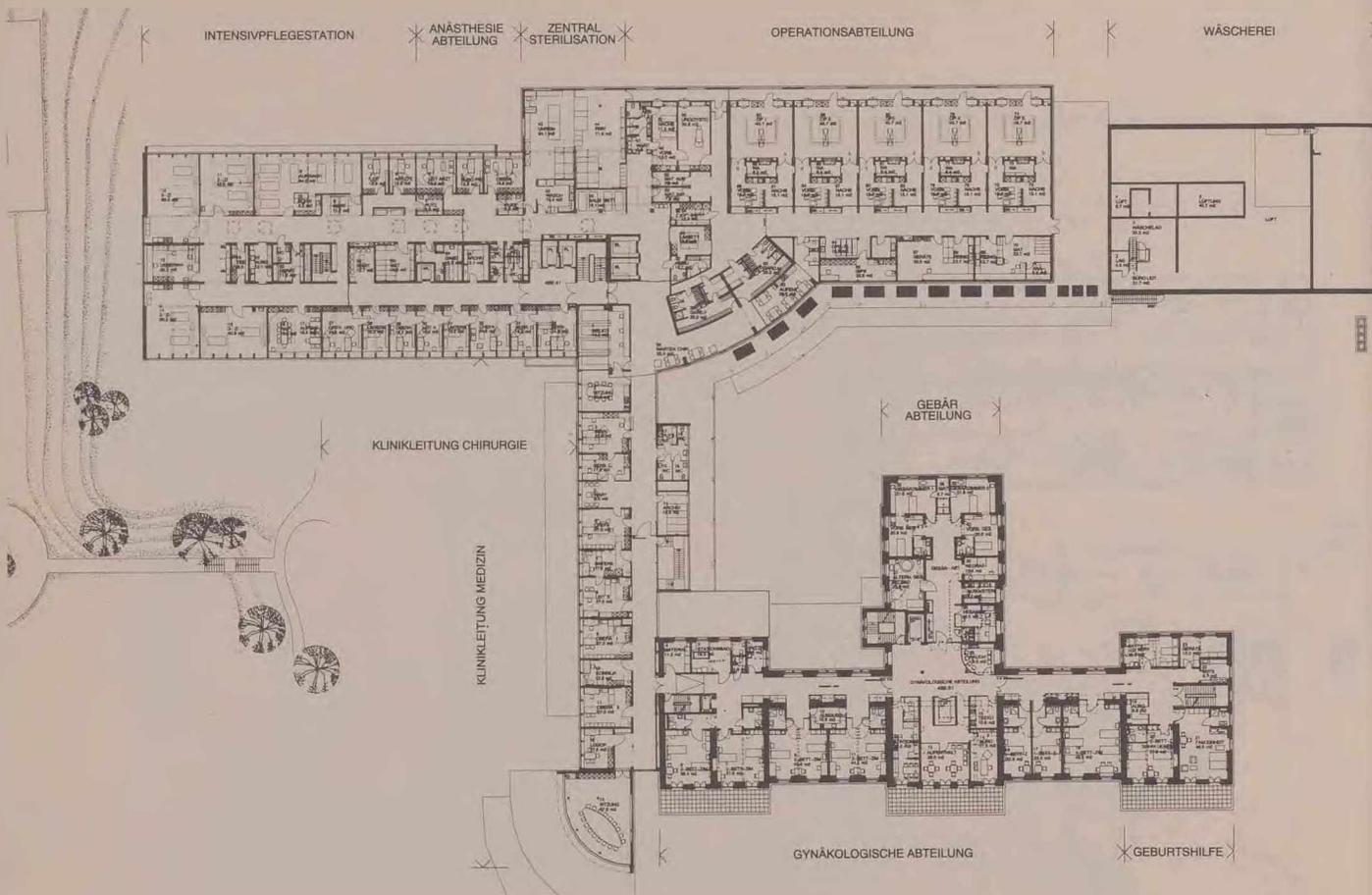
*Geschoss U (Untergeschoss)*

- Die Lager- und Kühlräume für die Küche werden direkt der Küche zugeordnet und erneuert. Die Küche selbst ist in relativ gutem Zustand und geräumig; mehrere Apparate sind jedoch zu ersetzen. Die Lüftungsanlage muss erneuert und mit einer Wärmerückgewinnung versehen werden.
- Die Räume der Physiotherapie bleiben im Haus 6, eine kleine Erweiterung ist dem Anforderungsprogramm entsprechend nötig. Das Gehbad inkl. der dazugehörigen Wasseraufbereitung ist sanierungsbedürftig.
- Die Räume für die Ergotherapie werden in einem Anbau an Haus 6 direkt anschliessend an die Physiotherapie angegliedert, was die Zusammenarbeit der beiden Abteilungen wesentlich erleichtert.
- Der Kinderhort kann im Haus 1 an der Ostseite mit einem Aussenplatz ideal untergebracht werden. Ein direkter Eingang von aussen erleichtert den Betrieb.
- In den neuen unterirdischen Bauteilen sind folgende Räume angeordnet:
  - Parkplätze für 35 Autos
  - Zivilschutzräume
  - elektrische Anlagen
  - neue Zentralgarderobe
  - Zentralmagazine und Lager
  - Fahrdienst mit Lager und Werkstatt
  - Pathologie
  - Entsorgungsräume



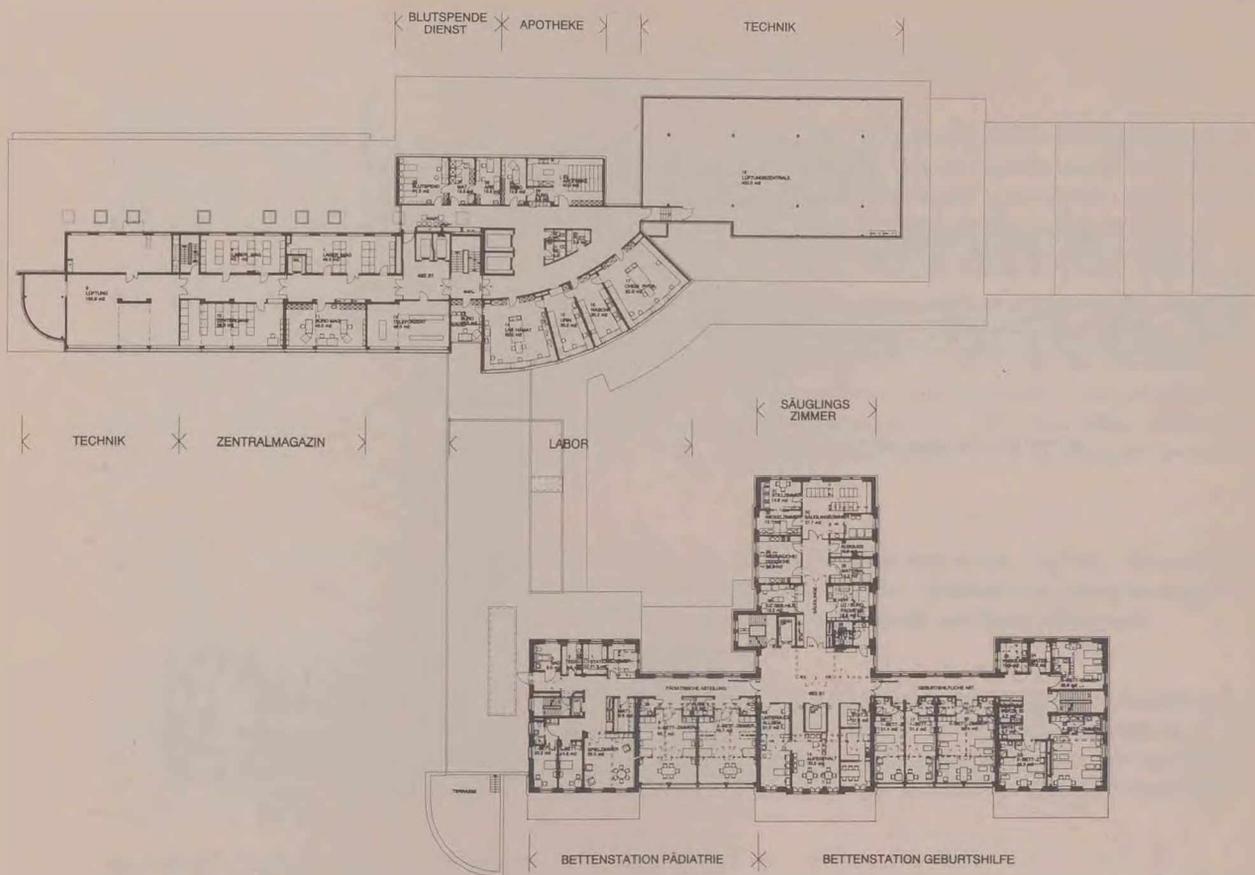
### Geschoss A (Erdgeschoss)

- Auf dieser Ebene befindet sich der wichtigste Neubauteil zwischen Haus 5 und Haus 8 im Bereiche der Hauptzufahrt. Dieser neue Bauteil erlaubt eine Vergrößerung und Neugestaltung der Eingangshalle mit Anmeldung, Auskunft, Aufnahme, Postverteilung und Telefonvermittlung. Organisatorisch von grösster Bedeutung ist jedoch die Zusammenlegung der Räumlichkeiten für Notfall und Ambulatorien der Medizin und Chirurgie sowie der Augen- und der ORL-Abteilungen.
- Für die Dialyse wurden im Anbau an Haus 6 neue Räume vorgesehen. Diese liegen günstig für ambulante Patienten und gleichzeitig an ruhiger Lage am Spitalgarten.
- Wegen der Zunahme von ambulanten Untersuchungen und Behandlungen kommt dem Ausbau dieses Geschosses in eine organisatorische Einheit grösste Bedeutung zu.
- Die Zahl der Patienten und Angehörigen, welche sich in diesem Geschoss aufhalten, wird stark zunehmen; demzufolge ist für das menschliche Umfeld auch die Vergrößerung der Eingangshalle und die Einrichtung einer Cafeteria mit Kiosk und Aussensitzplatz sehr wichtig.
- Damit die vorbeschriebenen Aufgaben folgerichtig ablaufen können, werden die Räume für die Patienten-administration und für die allgemeine Verwaltung ebenfalls auf dieser Ebene im Haus 1 vorgesehen.



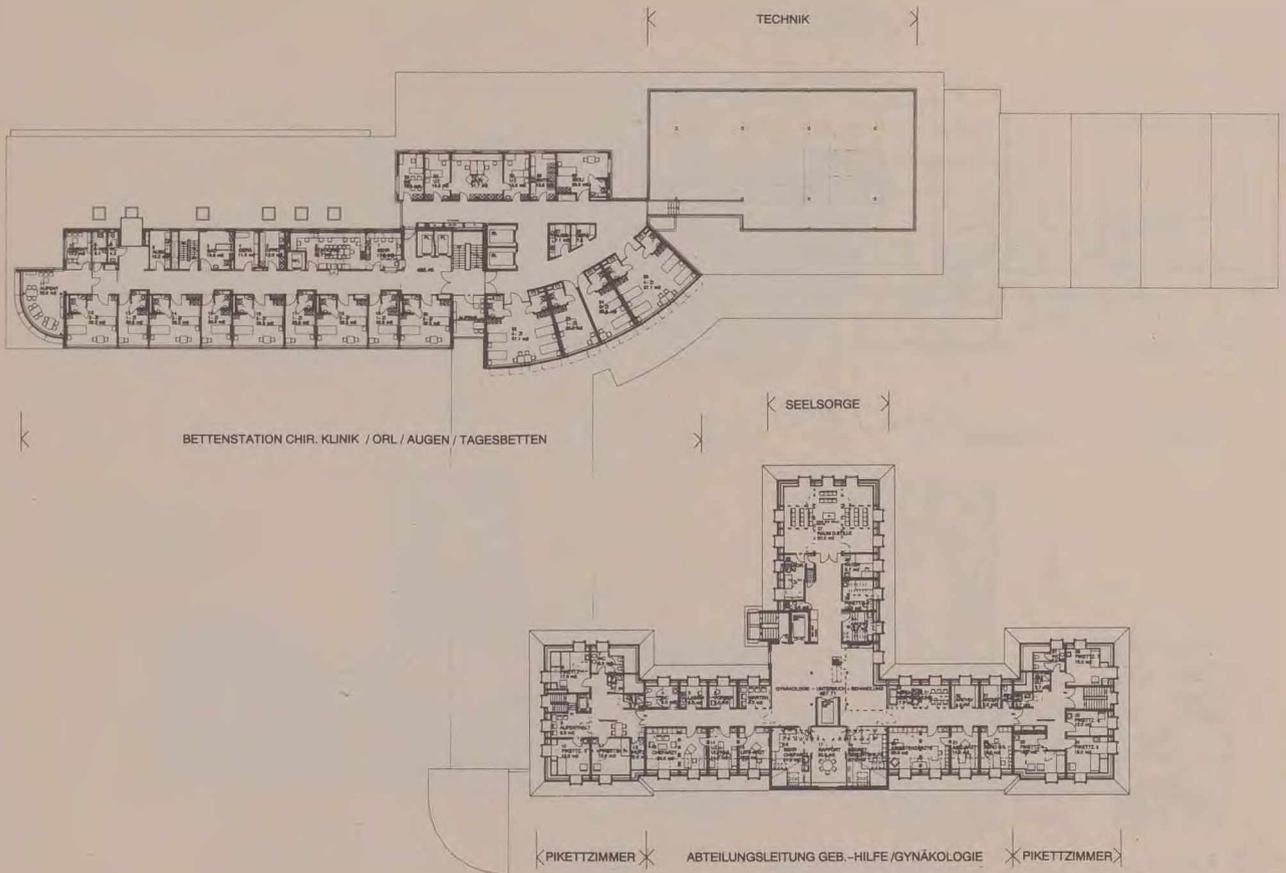
#### *Geschoss B (Operations- und Behandlungsbereich; Haus 1: Bettenstation Gynäkologie)*

- Im Neubau zwischen Haus 5 und Haus 8 werden alle Operationsräume sowie die notwendigen Nebenzimmer als funktionelle Einheit zusammengefasst. Die Operationsräume in den Häusern 5 Geschoss B, Haus 4 Geschoss F, Haus 6 Geschoss B werden aufgehoben. Somit kann die Betriebssicherheit im OP-Bereich während der ganzen Bauzeit gewährleistet werden.
- Als Folge dieser Verlegung in den Neubau können im Haus 5 auf gleicher Ebene wie die neuen Operationsräume der Aufwachraum, die Räume für Anästhesie, Intensivpflege und chirurgische Leitung angeordnet werden. Es ergibt sich eine betriebsgerechte Anordnung aller zusammengehörenden Funktionen.
- Im Haus 6 können alle Räume der Leitung der medizinischen Abteilung angeordnet werden. Sie werden durch eine interne Treppe mit den Untersuchungs- und Behandlungsräumen im Geschoss A verbunden, womit auch hier eine Abteilung mit optimalen Verbindungen entsteht.
- Im Haus 1 ist die Gebärabteilung mit den notwendigen Räumen für die Hebamme und den Neonatologiedienst. Hier werden auch die Patientenzimmer der Gynäkologie angeordnet, was mit Bezug auf die Benützung der Operationsräume auf gleicher Ebene ebenfalls vorteilhaft ist. Die Patientenzimmer werden mit eigenen Nasszellen ausgerüstet.



**Geschoss C (Technik, Magazin; Haus 1: Pädiatrie, Geburtshilfe)**

- Im Haus 4 müssen die grösseren Lüftungsräume untergebracht werden. Die restlichen Räume werden für Zentralmagazine und Telefonzentrale wie bisher genutzt.
- Im Neubauteil (Haus 4.1) können Blutspendedienst, Apotheke und Laboratorien zentral angeordnet werden.
- Auf dem Neubau für Operationsräume, Notfall und Ambulatorien ist ein Geschoss für die Technischen Anlagen notwendig. In diesem Bauteil sind die Lüftungs- und Klimaanlage für die Geschosse A und B, aber auch für die Radiologie und die Intensivpflegestation angeordnet.
- Der Helikopterlandeplatz befindet sich auf dem Dach dieses Bauteils mit einem direkten Zugang zu den Liftanlagen im Geschoss E. Bei extremen Wetterlagen soll weiterhin der bestehende Landeplatz genutzt werden können.



**Geschosse D–J (Bettenstationen Chirurgie und Medizin;  
Geschoß D Haus 1: Behandlungsbereich Gynäkologie)**

- Im Haus 4 ist eine Bettenstation mit 26 Betten wie in den Geschossen E–J untergebracht. Um den Patienten einen zeitgemässen Komfort anbieten zu können, ist der Einbau von Nasszellen notwendig. Als Folge dieser Massnahme werden die heutigen Zimmer mit vier Betten zu Zweibettzimmern. Die heutigen Zweibettzimmer sind derart schmal, dass eine Umgestaltung auch ohne zusätzliche Nasszellen notwendig wäre.
- Mit dem Anbau können zeitgemässe Bettenstationen mit 26 Betten, alle Zimmer mit Nasszellen, und ein Angebot von Einbett-, Zweibett- und Vierbettzimmern realisiert werden.
- Eine Erweiterung der Bettengeschosse ist nicht nur wegen der Patientenzimmer nötig. Die Räume für das Pflegepersonal, insbesondere der Schwesternstützpunkte, sind unzumutbar klein. Es fehlen auch Untersuchungs- und Rapportzimmer für die Aerzte. Besprechungen mit Patienten über den Krankheitsverlauf oder Untersuchungen müssen häufig in Anwesenheit anderer Patienten erfolgen.
- Aufenthaltsräume sollten zeitgemäss für Raucher und Nichtraucher getrennt vorhanden sein.
- Genügend grosse Aufenthaltsräume ermöglichen gehfähigen Patienten, die Mahlzeiten in diesen Räumen einnehmen zu können. Damit wird das Pflegepersonal etwas entlastet und für die Patienten eine willkommene Abwechslung geschaffen.
- Im Dachgeschoss des Hauses 1 können die Räume für die Leitung der Abteilung Geburtshilfe und Gynäkologie, die Pädiatrie und die Neonatologie geschaffen werden. Da sich die entsprechenden Bettenstationen und Untersuchungs- und Behandlungsräume im gleichen Haus befinden, ist die Lage organisatorisch vorteilhaft. Es verbleibt noch Platz für die notwendigen Pikettzimmer, einen Andachtsraum und Räume für die Seelsorge.

#### 4.2.5. Technische Anlagen und Energie

Auch hier kann aus Platzgründen nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden.

##### *Wärmeerzeugung*

Die Energiezentrale wurde in den Jahren 1990–1993 gesamthaft erneuert. Das Wärmeversorgungskonzept basiert auf Heisswasser/Dampf. Alle vier Heisswasserkessel wurden inkl. Warmwasserspeicher und Wärmerückgewinnungen ersetzt, zwei davon durch Dampfkessel. Die neuen Heizkessel entsprechen den neusten Luftreinhaltevorschriften. Eine teilweise Umstellung auf Gasbetrieb ist gegebenenfalls möglich.

##### *Wärmeverteilung*

Bezüglich Wärmeverteilung wird die Haupt-Uebergabestation im Untergeschoss des Betten- und Behandlungstraktes mit Heisswasser 170°/130° C versorgt. Die einzelnen Gebäudetrakte werden ab den Haupt-Uebergabestationen mittels Heisswasser/Warmwasser-Umformer mit Wärme versorgt. Die Verteilung der Wärme ab Umformer erfolgt durch örtlich und betriebsspezifisch unterteilte Heizgruppen. Der erforderliche Dampf für Küche, Wäscherei und Luftbefeuchtung in den Lüftungsanlagen wird mit dezentralen Heisswasser/Dampfumformern erzeugt. Alle Heizgruppen werden mit witterungsabhängigen Regulierungen und drehzahlregulierten Umwälzpumpen ausgerüstet.

##### *Wärmerückgewinnung*

Die Wärmerückgewinnung erfolgt im ganzen Betrieb nach dem neusten Stand der Technik. Wärmerückgewinnungen erfolgen insbesondere bei den Nachverdampfungen (Küche, Sterilisation, Dampferzeugung), aus den Kühlräumen und Kompressoren, in der Heizzentrale, im Therapiebad und beim Abwasser.

##### *Lüftungs- und Klimaanlage*

Bei den Lüftungs- und Klimaanlage gilt dasselbe wie bei der Wärmerückgewinnung. Auf eine Klimatisierung wird wo immer möglich verzichtet. Eine Klimatisierung wird beispielsweise in der Operationsabteilung, in der Intensivpflegestation, in den Gebärsälen und im Bereich Notfall/Radiologie vorgesehen. Eine Be- und Entlüftung wird insbesondere für Räume ohne Tageslicht, für Gangpartien und für die Nasszellen in den Bettenzimmern vorgesehen.

##### *Elektrische Anlagen*

Die Elektrizitätsversorgung des Spitals erfolgt direkt aus dem Hochspannungsnetz der EV Glarus. Die Verteilung erfolgt über eine neu zu erstellende Hauptverteilung und zwei weitere Unterverteilungen in die einzelnen Gebäude. Die elektrischen Installationen müssen weitgehend den neuesten technischen Vorschriften angepasst werden. Ebenfalls muss eine unterbrechungslose Notstromversorgung neu erstellt werden. Eine Telefonzentrale mit 60 Amtsleitungen mit Gebührenerfassung und Personensuchanlage ist vorgesehen. Weiter sind unter anderem folgende Schwachstromanlagen vorgesehen:

- vollautomatische Brandmeldeanlage,
- Störmeldeanlage,
- Krankenrufanlage in den Bettenhäusern,
- Fernseh- und UKW-Anschlüsse in den Krankenzimmern.

#### 4.2.6. Bauökologie

Die Bauökologie stellt sich die Aufgabe, die ökologischen Konsequenzen eines Gebäudes aufzuzeigen und die Einwirkungen auf die Umwelt möglichst zu minimieren. Die Betrachtung soll ganzheitlich erfolgen. In der zeitlichen Dimension sind alle Phasen des Gebäudes – von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu Abbruch/Entsorgung – in die Betrachtung einzubeziehen. In der räumlichen Dimension reichen die Konsequenzen vom Innenraumklima bis zu den Auswirkungen auf die Umwelt.

Prinzipien und materialökologische Hauptzielsetzungen sind in der Herstellungsphase, nebst der Minimierung der grauen Energie, die Verwendung regenerierbarer Rohstoffe, in der Nutzungsphase die Minimierung der Luft- und Gewässerbelastung und die Verbesserung der Dauerhaftigkeit und des Unterhalts sowie in der Entsorgungsphase die Trennbarkeit und Recyclierbarkeit der Baukonstruktionen, die Verwendung möglichst inerter Baustoffe und die Minimierung der chemischen Hilfsstoffe.

Die Bauökologie besteht aus einer Vielzahl von Einzelmassnahmen. Die Umsetzung ökologischer Aspekte erfolgt zum Beispiel beim Erstellen der Submission und der Bauleitung. Einen wichtigen Aspekt im Zusammenhang mit ökologischem Bauen stellen immer auch die Kosten dar. Dabei gibt es ökologische Massnahmen, die mit Mehrkosten und solche, die mit Minderkosten verbunden sind. Zu berücksichtigen neben den Investitionskosten sind auch die Auswirkungen auf die Betriebskosten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein beträchtliches Spektrum von ökologischen Massnahmen besteht, das kostenneutral oder doch mit geringen Mehrkosten realisiert werden kann. Es ist vorgesehen, all diesen Punkten in der weiteren Projektierungs- und Bauphase die gebührende Beachtung zu schenken.

## 4.2.7. Kostenvoranschlag

0. Grundstück		Fr. 100 000.-
1. Vorbereitungsarbeiten und Provisorien		Fr. 1 664 000.-
2. Gebäude (Bezeichnung der Gebäude siehe Legende S. 112)		Fr. 71 026 000.-
Haus 1.0	Fr. 10 027 100.-	
Haus 3.0	Fr. 1 583 700.-	
Haus 4.0	Fr. 9 107 300.-	
Haus 4.1	Fr. 8 547 600.-	
Haus 4.2	Fr. 769 900.-	
Haus 5.0	Fr. 7 446 200.-	
Haus 5.1	Fr. 19 545 200.-	
Haus 6.0, 6.1, 6.2	Fr. 5 981 200.-	
Haus 6.3	Fr. 1 254 600.-	
Haus 7-9	Fr. 6 763 200.-	
3. Sekundäre Betriebseinrichtungen		Fr. 85 000.-
4. Umgebung		Fr. 1 972 000.-
5. Baunebenkosten		Fr. 3 740 000.-
6. Entwicklungskredit/Reserve		Fr. --
7. Primäre Betriebseinrichtungen		Fr. 8 760 000.-
8. Primäre Ausstattungen		Fr. 5 127 000.-
9. Sekundäre Ausstattungen		Fr. 2 696 000.-
	<b>Total</b>	<b>Fr. 95 170 000.-</b>

Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1. April 1992. Für die Landsgemeindevorlage wurde der Kostenvoranschlag an den neusten Indexstand vom 1. Oktober 1992 angepasst. Dadurch reduzierte sich der Kreditbetrag auf 92 Mio. Franken.

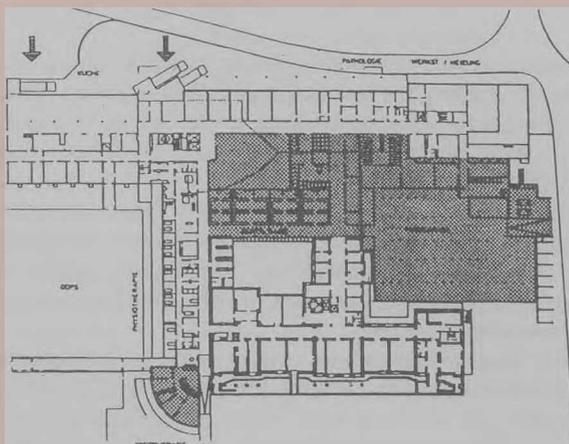
## 4.2.8. Termine und Bauetappen

Eine wesentliche Voraussetzung, um den Betrieb während der Sanierung aufrecht erhalten zu können, ist die entsprechende Disposition der notwendigen Neubauten. Im Projekt ist vorgesehen, das Bettenhaus derart zu erweitern, dass die bestehenden Pflegeabteilungen während der Bauzeit funktionieren und anschliessend umgelegt werden können. Für die Behandlung wird ein Neubau erstellt, in welchem nach Vollendung die Abteilungen Operationen, Notfall und Ambulatorium ungestört arbeiten werden.

Gesamthaft sind sechs Etappen vorgesehen, für welche im wesentlichen folgende Massnahmen zu treffen sind:

*Bauetappen und Provisorien*

(Für die Bezeichnung der Bauteile siehe Legende S. 112)

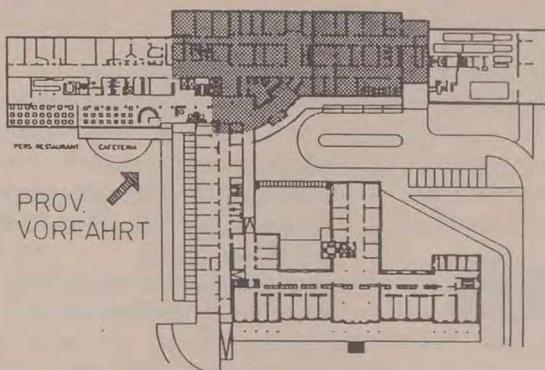


## Etappe 1

Bauteile 7 und 9 Lager, Garderobe, Technische Räume und Garagen unter bestehenden Vorplatz.  
Anbau Süd an Haus 6

Massnahmen:  
Verlegung Haupteingang als Provisorium in Ecke  
Behandlungsbau/Verbindungsbau.

Geschoss U

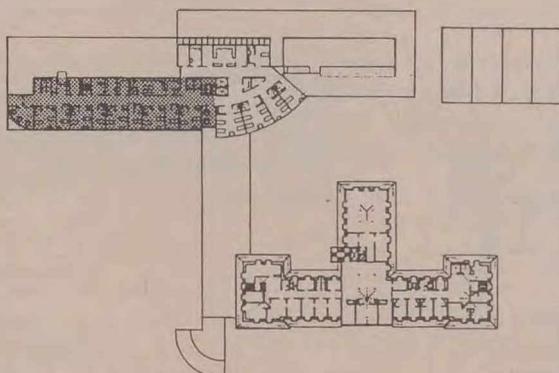


Geschoss A

## Etappe 2

Erstellung neuer Behandlungstrakt 5.1 und Anbau 4.1 an bestehendes Bettenhaus

Massnahmen:  
Provisorium gemäss Etappe 1 bleibt

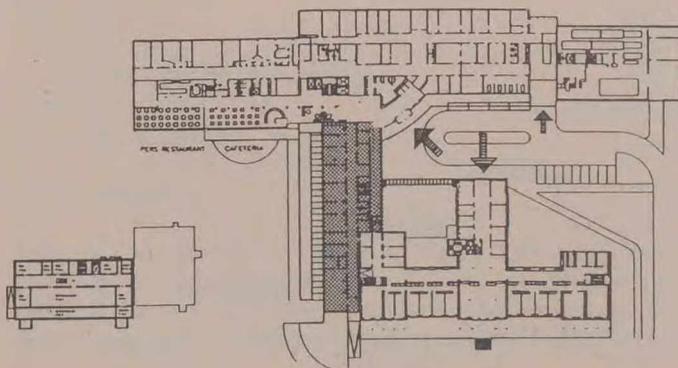


Geschoss D

## Etappe 3

Sanierung bestehendes Bettenhaus 4.0 und bestehender Behandlungsbau 5.0

Massnahmen:  
Verlegung der Pflegeschule extern.  
Haupteingang wird an endgültigen Ort verlegt.  
Behandlungsräume aus bestehendem Behandlungsbau mit Ausnahme der Radiologie definitiv in neues Gebäude 5.1 verlegen.  
Pflegeabteilungen aus bestehendem Bettenhaus teilweise definitiv in Neubau 4.1 und teilweise provisorisch in Haus 1 verlegen.

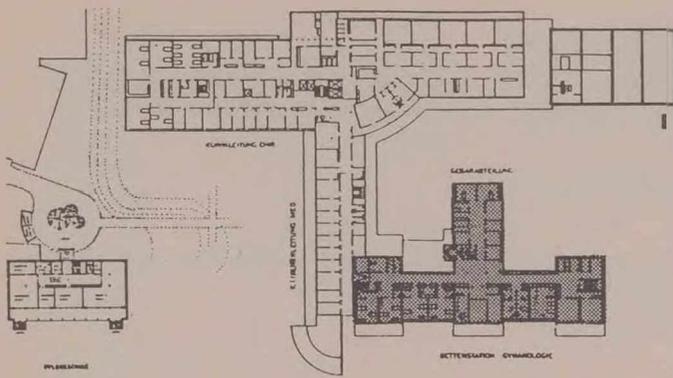


Geschoss A

## Etappe 4

Sanierung und Anbauten Verbindungsbau 6.0

Massnahmen:  
Provisorischer Zugang Haus 1 erstellen.  
Räume von Verbindungsbau definitiv und teilweise provisorisch verlegen.

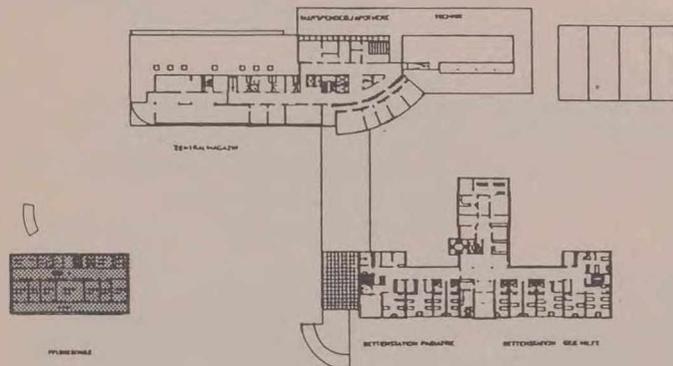


Geschoss B

Etappe 5

Sanierung Haus 1

Massnahmen:  
 Verlegung der Pflegeabteilung  
 provisorisch in Haus 3 und Bettenhaus 4  
 mit neuem Anbau.  
 Verlegung der Gebärabteilung  
 provisorisch in neuen Behandlungs-  
 trakt 5.1.



Geschoss C

Etappe 6

Sanierung Haus 3 (zur Zeit Schule)

Massnahmen:  
 Nachdem die provisorische Nutzung  
 dieses Gebäudes wieder aufgehoben  
 ist, sind keine Massnahmen  
 notwendig.

Terminplan											
Bauprogramm	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Etappe 1: Haus 7-9		■									
Etappe 1: Haus 6.3		■									
Etappe 2: Haus 4.1 + 5.1			■	■	■						
Etappe 3: Haus 4.0+4.2+5.0					■	■					
Etappe 4: Haus 6.0+6.1+6.2							■	■			
Etappe 5: Haus 1								■	■	■	
Etappe 6: Haus 3			■	■	■	■	■	■	■	■	■
			zur Verfügung						zur Verfügung		
						Prov. Umbau für Haus 1				Umbau Haus 3	

## 5. Betriebskosten

Im Rahmen der Gesamtanierungsvorlage wurde durch Beizug von Experten überprüft, inwiefern sich die geplante Gesamtanierung des Kantonsspitals auf die Betriebskosten auswirkt. Dabei konnte es nicht darum gehen, ein Betriebsbudget für das Jahr 2002 zu erstellen, da bis zu diesem Zeitpunkt die äusseren Rahmenbedingungen (Gesetzgebung, Stellenmarkt, Sachkostenentwicklung) derart ungewiss sind, dass eine Aussage bei einem solchen Zeithorizont eine reine Spekulation wäre. Genauere Aussagen können jedoch mittels eines Vergleiches der Jahresrechnung 1991 des Kantonsspitals und einem Projektbudget auf der Basis 1991 gezogen werden.

Grundlage für diese Vergleichsrechnung bildete eine fundierte Analyse der Betriebsrechnung 1991 des Kantonsspitals. So wurde der Stellenplan per 1. Januar 1992 eingehend überprüft und dem für den Betrieb nach der Gesamtanierung notwendigen Stellenbedarf, dem Projektstellenplan, gegenübergestellt. Dieser «Projektstellenplan» wurde aufgrund von Richtwerten und Vergleichszahlen ermittelt. Die Zusammenfassung der Studie ergibt folgende Ueber- und Unterdotationen in den Personalhauptgruppen:

Vergleich Projekt/IST-Stellenplan	Stellenplan 1. 1. 1992	Stellenplan Projekt	+/- Stellen
Aerzte und andere Akademiker	33,4	36,9	+ 3,5
Personal im Pflegebereich	142,5	136,0	- 6,5
Personal anderer medizinischer Fachbereiche	78,8	80,6	+ 1,8
Verwaltung	11,1	14,5	+ 3,4
Oekonomie, Haus- und Transportdienst	80,5	91,0	+ 10,5
Personal technischer Betriebe	14,0	10,4	- 3,6
<b>Total</b>	<b>360,3</b>	<b>369,4</b>	<b>+ 9,1</b>

Als Grundlage für die Mehr- und Minderkosten, für den Personal- und Sachaufwand sowie für den Betriebsertrag diente wiederum das Betriebskonzept, das die ganze Leistungsentwicklung und den daraus resultierenden Personalbedarf detailliert für jede Betriebsstelle aufführt. Diese sehr detaillierten und umfangreichen Studien, die hier nur summarisch wiedergegeben werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Betriebsaufwand	Rechnung 1991	Rechnung Projekt (1991)	+/- in %
Besoldungen	20 679 066	21 229 700	+ 2,3
Sozialleistungen	2 645 306	2 655 300	+ 0,4
Arzthonorare	2 078 687	2 307 300	+ 11,0
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>25 403 059</b>	<b>26 192 300</b>	<b>+ 3,1</b>
Medizinischer Bedarf	2 812 844	3 107 300	+ 10,4
Lebensmittel und Haushaltaufwand	1 046 577	1 105 700	+ 5,6
Uebriger Aufwand	2 807 776	3 302 400	+ 17,6
<b>Total Sachaufwand</b>	<b>6 667 197</b>	<b>7 515 400</b>	<b>+ 12,7</b>
<b>Total Betriebsaufwand</b>	<b>32 070 256</b>	<b>33 707 700</b>	<b>+ 5,1</b>
<b>Betriebsertrag</b>			
Pflegetaxen	14 830 888	15 752 900	+ 6,2
Arzthonorare	2 456 526	2 726 700	+ 11,0
Spezialinstitute/Nebenleistungen	2 456 197	2 918 800	+ 18,8
Uebrige Erträge	941 346	979 800	+ 4,1
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>20 684 957</b>	<b>22 378 200</b>	<b>+ 8,2</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-11 385 299</b>	<b>-11 329 500</b>	<b>- 0,5</b>

Der Zusammenzug dieser Rechnung ergibt, dass das Projekt einen Mehraufwand von ca. 1,65 Mio. Franken sowie einen Mehrertrag von ca. 1,7 Mio. Franken verursachen wird. Somit wird das mutmassliche Betriebsergebnis nach Abschluss der Gesamtanierung etwa gleich ausfallen, dies natürlich immer unter dem Vorbehalt von gleichbleibenden äusseren Rahmenbedingungen.

## 6. Finanzierung

Unter diesem Abschnitt führt der Regierungsrat einleitend aus, dass vom Staat antizyklisches Verhalten gefordert werde. Das bedeute, dass er in einer rezessiven Phase, wie wir sie zurzeit haben, Investitionen tätigen sollte, um die Wirtschaft zu beleben. Es sei unbestritten, dass die Sanierung des Kantonsspitals der Bauwirtschaft und dem Gewerbe sehr wichtige Impulse verleihen würde.

Zur Finanzierung der Gesamtsanierung des Kantonsspitals weist der Regierungsrat sodann darauf hin, dass in den von ihm veranschlagten Kosten von rund 95 Mio. Franken keine Bauteuerung enthalten sei. Positiv wirke sich für die Gesamtkosten der Sanierung aus, dass die grossen Aufwendungen erst in den Jahren 1998 und 1999 anfallen werden. Je nach Bausteuerzuschlag werde es möglich sein, die zu verzinsende Bauschuld relativ tief zu halten.

Zur Finanzierung dieses Bauvorhabens macht der Regierungsrat im übrigen folgende grundsätzliche Bemerkungen:

- Wird der jährliche Bausteuerzuschlag so tief angesetzt, dass die maximale Abschreibungsdauer ausgenützt wird, sind die Zinskosten im Verhältnis zu den Sanierungskosten hoch.
- Die Sanierung wird um so billiger und die Belastung für die Steuerpflichtigen im gesamten um so kleiner, je höher der Bausteuerzuschlag angesetzt wird.
- Je früher die Bausteuer angehoben wird (z. B. bereits ab 1993), desto günstiger kommt die Gesamtsanierung zu stehen. Wird die jetzige Bausteuerreserve teilweise dafür verwendet, können wesentliche Zinskosten gespart werden.
- Grundsätzlich könnte die Sanierung auch über die Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt finanziert werden. Damit aber würden die Kantonsfinanzen in einem gänzlich unverantwortbaren Masse ausgehöhlt.
- Ein positiver Entscheid zur Gesamtsanierung Kantonsspital ohne entsprechende Erhöhung der kantonalen Bausteuer wäre unverantwortlich. Die Gesamtsanierung kann nur über eine Anpassung der Bausteuer erfolgen.
- Eine auch nur annähernde Schätzung des Steuerertrages über 20–25 Jahre ist kaum möglich. Deshalb gehen die Berechnungen des Regierungsrates von einem konstanten Steuerertrag aus. Das Steuerwachstum in den letzten Jahren war vor allem teuerungsbefordert. Im Gegenzug rechnet er auch mit konstanten Preisen (also ohne Teuerung) bei den Baukosten. Damit ist die Teuerung sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite neutralisiert. In den nächsten Jahren darf kaum mit einem realen Steuerwachstum gerechnet werden.

Aufgrund dessen schlug der Regierungsrat zur Finanzierung folgendes vor:

- Der vorhandenen Bausteuerreserve sollen 6 Mio. Franken entnommen werden.
- Das Bauvorhaben soll im übrigen durch den Ertrag der kantonalen Bausteuer finanziert werden. Es sollen hierfür folgende Zuschläge erhoben werden:
  - a. 5 Prozent auf der einfachen Steuer,
  - b. 10 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Diese Zuschläge kommen zu den heute bereits erhobenen Zuschlägen von 2 Prozent beziehungsweise 5 Prozent hinzu; die gesamten Zuschläge betragen somit 7 Prozent auf der einfachen Steuer und 15 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Die neuen Zuschläge werden ab 1993 erhoben.

## 7. Die Beratung der Vorlage in der landrätlichen Kommission

Zur Vorberatung dieser Vorlage hat das Landratsbüro eine Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hugo Fontana, Niederurnen, eingesetzt. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt acht Sitzungen, wovon zwei ganztägigen, vorberaten. Sie wollte sich gründlich, unabhängig, unvoreingenommen und auch kritisch dieser sehr komplexen und für unseren Kanton wichtigen Fragestellung annehmen und damit die Grundlage für einen sachbezogenen Entscheid schaffen.

Aus ihrem Bericht an den Landrat vom 1. Februar 1993 ist – auszugsweise – folgendes festzuhalten:

### 7.1. Versorgungskonzept des Kantonsspitals

Das Versorgungskonzept des Kantonsspitals bleibt auch nach Kommissionsmeinung mindestens vorläufig unverändert. Demnach ist das Kantonsspital ein Akutspital mit erweiterter Grundversorgung, welche die Allgemeine Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe umfasst. Sie wird erweitert durch die Bereiche Radiologie, ORL, Augenheilkunde, Urologie, Orthopädie, Pädiatrie, Neonatologie, Onkologie und Dermatologie.

Das Kantonsspital hat als solches und in einer relativ geschlossenen Region einen anderen Stellenwert als beispielsweise Regionalspitäler grösserer Kantone. Diese können sich grundsätzlich auf eine Abnahmeverpflichtung übergeordneter Spitäler verlassen. Das Kantonsspital kann auch nicht ohne weiteres mit Privat- und Spezialkliniken verglichen werden. Es erfüllt einen sozialen Auftrag, und das vom Kanton jeweils zu tragende Defizit kommt einer Abgeltung dieses sozialen Auftrages gleich. Das Kantonsspital kann den Zentrumsspitälern nur Spezialfälle überweisen. Die Ueberweisung von Patienten aus dem Grundversorgungsauftrag müsste ausgehandelt werden und wäre nebst anderen Nachteilen aller Voraussicht nach nicht günstiger. In der Region finden sich auch keine Spezialinstitute. Umso wichtiger ist das stationäre aber auch das ambulante Angebot des Kantonsspitals und seiner Spezialisten.

### 7.1.1. Bettenzahl

Faktoren zur Bestimmung der Bettenzahl sind die Bevölkerungszahl, die Altersstruktur, die Spitalbelastung, die mittlere Aufenthaltsdauer und die Bettenbelegung.

Zum letzteren Punkt wird von den verantwortlichen Aerzten die mit rund 80 Prozent eingesetzte durchschnittliche Bettenbelegung als oberste Grenze bezeichnet. Sie erinnern dabei an die Verpflichtung einer Notfallreserve. Die kürzeren Aufenthaltsdauern senken grundsätzlich auch die mögliche Bettenbelegung. Die Bettenbelegung beeinflusst den Spitalalltag enorm. Nachdem aus Kostengründen am Kantonsspital Betten abgebaut wurden, liegt heute die Belegung auf Chirurgie und Medizin oft bei fast 100 Prozent, einer für einen geordneten Spitalbetrieb beinahe nicht verantwortbaren Höhe. Um die in den Berechnungen vorgesehenen 80 Prozent zu erreichen, sind die grösseren Abteilungen gezwungen, ihren Auslastungsgrad weit über diese Marke zu heben, damit die anderen, zwangsläufig schlechter ausgelasteten Abteilungen aufgefangen werden können. Um den angegebenen Durchschnitt zu erreichen, sind auch saisonale Schwankungen aufzufangen. Den belasteteren Jahreszeiten Herbst und Winter steht die unterbelastete Sommer-(Ferien)-Zeit gegenüber, in der anscheinend kaum sogenannte Wahlbehandlungen möglich sind.

Mit den genannten Faktoren lässt sich die Bettenzahl errechnen. Sie wird im Projekt mit 186 Patientenbetten – ohne Spezialbetten für Intensivpflege (IPS), Säuglingsstation, Tages-, Dialyse- und Aufwachbetten – angegeben.

Diese Zahl wurde von der Kommission eingehend hinterfragt, und entsprechend neue Berechnungen wurden angestellt. Die angenommene Zahl liegt im Rahmen einer als richtig erachteten Bandbreite. Die Veränderung eines berechnungsrelevanten Faktors führt zwangsläufig zu Veränderungen der Bettenzahl. So ergibt beispielsweise ein Unterschied von einem Spitaleintritt pro 100 Personen mehr oder weniger eine Differenz von 17 Betten.

Sicher ist, dass nur so viele Betten betrieben werden dürfen, wie für einen effizienten Betrieb tatsächlich nötig sind.

Aufgrund der laufenden Veränderungen im Gesundheitswesen und der medizinischen Fortschritte erkennt die Kommission in der Bewahrung der Flexibilität während der Bauphase die einzige Möglichkeit, der künftig richtigen Bettenzahl näher zu kommen. Bis zur dritten Bauetappe – dies ist laut Bauprogramm etwa 1998 der Fall – kann der Entscheid offen bleiben, um dannzumal Erfahrungen und neue Tendenzen mit einzubeziehen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

### 7.1.2. Operationssäle

Die fünf OPS sind ausgewiesen. Heute werden am Kantonsspital Glarus jährlich etwa 4000 Operationen vorgenommen. Es gibt schon heute fünf, aber zerstreut liegende OPS. Das Streichen eines OPS würde einen Schichtbetrieb erfordern und damit höhere Personalkosten verursachen.

## 7.2. Gesundheitswesen

### 7.2.1. Begriffe

Im Gesundheitswesen werden drei Kategorien von Patienten unterschieden:

- Der Akutpatient braucht dauernde ärztliche und pflegerische Betreuung; er ist somit auf die Infrastruktur eines Spitals angewiesen.
- Der Langzeitpatient («Chronischkranker») braucht dauernde pflegerische und gelegentliche ärztliche Betreuung; notwendig ist somit die Infrastruktur eines Kranken-/Pflegeheims.
- Der Rehabilitationspatient braucht spezifische Betreuung, um einen früheren Zustand wieder zu erlangen oder einen bestehenden (z.B. die Selbständigkeit) zu erhalten; notwendig ist eine spezielle, auf seinen Zustand bezogene Infrastruktur, wie sie z. B. die Kliniken Braunwald, Clavadel, Zurzach usw. anbieten.

Das Spital ist nur ein Teil des Gesundheitswesens, ist aber mit allen anderen sich ebenfalls verändernden und entwickelnden Teilbereichen vernetzt.

### 7.2.2. Entwicklungen im Gesundheitswesen

Die beunruhigende Kostenentwicklung im Gesundheitswesen wird zwangsläufig zu Veränderungen führen. Dieser Zwang wird verstärkt durch die heutige wirtschaftliche Situation und einen möglichen Engpass beim Pflegepersonal.

Wie sich das Gesundheitswesen aber verändern wird, kann niemand genau voraussagen.

Ansätze, die zu gesamtheitlichen Lösungen im Gesundheitswesen führen und sich auf die Spitäler bereits entlastend auswirken, sind zum Teil bereits wahrnehmbar: so versuchen neue reaktivierende Pflegephilosophien, altersgerechte Wohnformen und dezentrale Pflegestationen die Selbständigkeit zu verlängern («denn die Leute werden zwar älter, aber nicht kränker»).

Es ist denkbar, dass auch finanzielle Beiträge an Angehörige und Nachbarn die gegenseitige Hilfestellung fördern und damit die sozialpflegerische Tendenz stationärer Medizin durchbrochen werden könnte.

Aufgrund der stetig fortschreitenden Entwicklung in den medizinischen Disziplinen ist auch ein Trend zu vermehrter ambulanter Behandlung und damit zu kürzeren Spitalaufenthalten feststellbar. So werden in der Schweiz, weil ein Ueberangebot an Spitalbetten besteht, verschiedenenorts Spitalbetten gestrichen bzw. nicht betrieben.

Andererseits wird die einsetzende Ueberalterung das Gesundheitswesen zusätzlich belasten. Alte Menschen sind laut Statistik öfter und länger wegen eines Akutfalls im Spital.

Der unaufhaltsame medizinische Fortschritt, der vielen Menschen zum Segen werden kann, bringt aber nicht nur Entlastung. Einstige Spezialuntersuche wie etwa Ultraschall werden zur Normalität und entsprechend vermehrt angewandt. Patienten und auch deren Angehörige erwarten in der Regel den Einsatz modernster Mittel als Selbstverständlichkeit. Meist ist nur die neuste, schnellste, schmerzloseste Behandlung gut genug. Und in der Medizin bedeutet «moderner» in der Regel nicht «billiger».

Das bestehende Spannungsfeld zwischen den medizinischen Möglichkeiten und der Erwartungshaltung von Patienten und deren Angehörigen ist nicht wegzudiskutieren. Krankheit und Tod werden heute nicht mehr einfach als Schicksalsschläge akzeptiert. Die feststellbare Konsumhaltung gegenüber der eigenen Gesundheit ist letztlich nur durch wahrgenommene Selbstverantwortung sowie durch bewusstere Lebensgewohnheiten wieder abzustreifen.

Es gilt umzudenken, damit aus Kostengründen künftig nicht zum Mittel der Rationierung medizinischer Leistung und damit zur Zwei-Klassen-Medizin gegriffen werden muss.

### 7.2.3. Dringliche Bundesbeschlüsse zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen/ Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Die Kommission liess sich auch über die Auswirkungen der dringlichen Bundesbeschlüsse zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und über die Revision des Krankenversicherungsgesetzes informieren.

Während die dringlichen Bundesbeschlüsse unter anderem am Kantonsspital Taxaufälle von rund 600 000 Franken bewirken dürften, beinhaltet die derzeit in den Eidgenössischen Räten behandelte Revision des Krankenversicherungsgesetzes wesentlich einschneidendere finanzielle Massnahmen.

- So dürfte sich die Kostentragungspflicht der Kantone für Taxunterschiede bei medizinisch indizierter Auswärtsbehandlung ihrer Einwohner negativ auswirken.
- Die Taxpauschalen dürften bei der allgemeinen Abteilung für die Kantonseinwohner nur noch 50 Prozent der anrechenbaren Kosten decken. Beim Kantonsspital Glarus liegt der derzeitige Kostendeckungsgrad höher.
- Sofern die Beitragsvorschriften an die Krankenkassen verändert werden, dürften sich auch hier noch erhebliche Mehraufwendungen für den Kanton ergeben.

Aufgrund dieser und der bei den Beratungen sonst gewonnenen Erkenntnisse kommt die Kommission zum Schluss, dass die Entwicklung im Gesundheitswesen auch vom Landrat noch intensiver beobachtet, und, wo es möglich und sinnvoll ist, Einfluss genommen und Verantwortung übernommen werden soll.

Diese Ueberlegungen sind der Ausgangspunkt zum Antrag auf Schaffung einer ständigen landrätlichen Gesundheitskommission.

### 7.2.4. Das glarnerische Versorgungsangebot

Der Kanton verfügt in den meisten ambulanten oder stationären Bereichen über eine gute Versorgung. Es werden verschiedene medizinische Spezialitäten und Beratungen angeboten. Für die Betagten sind in den Heimen zur Zeit genügend Plätze, auch Pflegeplätze, vorhanden. Für unsere behinderten Mitmenschen wird vielfältig gesorgt. Hauspflegevereine, Mahlzeitendienste, Spitex usw. sorgen für die Betreuung zuhause. Eine Lücke wäre durch die Schaffung einer psychogeriatrischen Pflegeabteilung zu schliessen, damit solche Patienten nicht nach Herisau verlegt werden müssen.

Im folgenden machen wir nur noch einige Bemerkungen zu den wichtigsten Verbindungsstellen zum Kantonsspital:

#### *Allgemein praktizierende Aerzte*

Der Allgemeinpraktiker schätzt das genügend breite Angebot des Kantonsspitals, weil er so nicht jeden Patienten an einen andern Ort weisen muss. Das Kantonsspital Glarus soll jederzeit Akutfälle aufnehmen können, was eine genügende Notfallreserve an verfügbaren Betten bedingt. Auch wird eine gute Zusammenarbeit mit Spezialisten von Zentrumsspitalern und Spezialinstituten erwartet.

#### *Spitex*

Die Spitex ist in den meisten Gemeinden bereits vorhanden und funktioniert. Die Vorlage, welche dazu nun noch die gesetzlichen Grundlagen schaffen soll, befindet sich in der Vernehmlassung. Die Spitex ermöglicht in besonderen Fällen eine gute, zweckmässige und vor allem auch humane Form der Pflege. Wie weit und ob sie aber die Gesundheitskosten allgemein entlasten kann, ist noch nicht schlüssig zu beantworten. Hingegen dürfte sie die Altersheimstrukturen beeinflussen, weil der Eintritt weiter hinausgezögert wird.

#### *Höhenklinik Braunwald*

Die Höhenklinik Braunwald ist eine Rehabilitationsklinik. Ihre Leistungen sind anders geartet als die des Akutspitals. Sie beeinflussen die Leistungsberechnungen für das Projekt nicht. Immerhin kann festgestellt werden, dass die gute Rehabilitationstätigkeit Rückfälle zuhanden des Spitals vermindert.

#### *Pflegeheime*

Der Schritt in ein Pflegeheim bedeutet verständlicherweise für die meisten Menschen die Ueberwindung einer hohen Hürde. Er gilt als endgültig und ist in der Regel aus einer akuten Lage heraus kaum zu vollziehen. Momentan besteht ein genügendes Angebot an Plätzen. Die Heime können zur Zeit auch Notaufnahmen ausführen und von Akut- zu Pflegefällen gewordene Patienten vom Spital übernehmen. Dies war noch vor wenigen Jahren nicht denkbar. Im Kantonsspital Glarus werden keine Pflegefälle betreut.

#### *Pflegeschule*

Eine gute, anzahlmässig genügende Ausbildung in den Pflegeberufen ist auf weite Sicht dringend nötig. Die Pflegeschule ist ein wichtiges Glied der pflegerischen Versorgung im Kanton.

#### **7.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Spitalern**

Je seltener das Krankheitsbild ist, je zentraler erfolgt die Behandlung. Das hat nach dem Versorgungsauftrag auch für das Kantonsspital Glarus Gültigkeit. Die Zusammenarbeit mit Zentral- und Universitätsspitalern ist gut und problemlos.

Die Nachbarspitäler nehmen etwa den gleichen Grundversorgungsauftrag wahr. Mit Verantwortlichen für die Spitäler Uznach, Walenstadt und Lachen fanden über machbare Formen der Zusammenarbeit denn auch schon Verhandlungen statt und Ansätze und Resultate zu vermehrter Zusammenarbeit sind vorhanden.

Auch hier könnte die zu schaffende ständige landrätliche Gesundheitskommission wichtige Ueberwachungsfunktionen wahrnehmen.

Ein Gelingen der Zusammenarbeit im Bereich Radiologie/CT zeichnet sich ab. Das Kantonsspital Glarus bildet dabei den Schwerpunkt. Sein CT wird von den Spitalern Uznach und Lachen mitbenutzt. Deren gemeinsamer Radiologe – beide Spitäler sparen eine halbe Stelle ein – wird in die Ablösung am Kantonsspital Glarus miteinbezogen. Als weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden erachtet: Patientenaustausch in Sonderfällen; Taxharmonisierung; Aus- und Weiterbildung.

#### **7.3. Die Bedeutung des Kantonsspitals für den Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum Kanton Glarus**

Ein funktionierendes Gesundheitswesen bestimmt die Attraktivität einer Region massgeblich mit. Dies ist auch in bezug auf den für den Kanton Glarus wichtigen Tourismus von Bedeutung.

#### **7.4. Wirtschaftliche Impulse durch den Betrieb des Kantonsspitals**

Als Arbeitgeber kommt dem Kantonsspital Glarus grosse Bedeutung zu. Seine derzeit etwa 360 Stellen sind durch rund 480 Beschäftigte – also inklusive Teilzeitbeschäftigte – besetzt. Das Kantonsspital ist damit der zweitgrösste Arbeitgeber des Kantons. 2,5 Prozent aller im Kanton und 7 Prozent der im unterdurchschnittlich vertretenen Dienstleistungssektor Beschäftigten sind bei ihm angestellt. Es bietet mehrheitlich qualifizierte Arbeitsplätze an. Sein Angebot an Ausbildungsplätzen und beruflichen Perspektiven ist sehr willkommen. Es vermag damit junge Menschen anzuziehen, die auch nach Aufgabe der Berufstätigkeit sehr oft in unserem Kanton verbleiben.

Das Kantonsspital wendet ca. 25 Mio. Franken für Lohnkosten auf. Davon dürften – nach Schätzungen der glarnerischen Wirtschaftsförderung – etwa 2–3 Mio. Franken wieder als Steuern abgeliefert werden und letztlich etwa 17 Mio. Franken in irgendeiner Form in die glarnerische Wirtschaft zurückfliessen. Diese erhält zudem Aufträge für Sachaufwendungen von jährlich etwa 2 Mio. Franken.

## 7.5. Projekt

### 7.5.1. Sanierungsbedarf

Die Kommission konnte sich auf einem von Fachleuten geführten Rundgang ein Bild über den derzeitigen baulichen und ablaufmässigen Zustand des Kantonsspitals Glarus machen.

Die Notwendigkeit einer Sanierung war in der Kommission denn auch zu keiner Zeit bestritten. Thema der Beratungen bildeten jedoch vor allem Art und Umfang.

### 7.5.2. Art und Umfang der Sanierung

Neben dem regierungsrätlichen Projekt ergeben sich noch folgende denkbare und diskutierte Lösungen:

- Partielle Sanierung
- «Nur» Sanierung des Bestehenden
- Neubau; im Raume des jetzigen Spitals oder auf einem anderen Areal
- «Spital Linthgebiet»
- Projekt – jedoch mit baulichen Reduktionen

#### *Partielle Sanierung*

Die dauernde, partielle Sanierung ist sowohl als technisch ungenügende, langfristig unbefriedigende und letztlich sehr teuer werdende Variante nicht weiter verfolgt worden.

#### *«Nur» Sanierung des Bestehenden*

Aus der Kenntnis heraus, dass insbesondere die technischen Anlagen – auch aus Sicherheitsgründen – bald saniert werden müssen, wollte sich die Kommission über Kosten und Nutzen einer Zwischenlösung genauer informieren.

Sie liess deshalb die Kostenschätzung für eine Sanierung lediglich des Bestehenden erstellen. Diese Art der Sanierung würde auf ca. 48 Mio. Franken zu stehen kommen.

Damit würden aber nur die baulichen Mängel der bestehenden Gebäude verbessert. Die Unzulänglichkeiten im betrieblichen, organisatorischen und pflegerischen Bereich blieben ebenso wie die Raumprobleme bestehen. Alle Schwachstellen, die der Ist-Zustand aufweist, würden damit weiterhin auf eine Lösung warten. So blieben OPS und IPS zerstreut, die Notfallversorgung provisorisch, die Eingangshalle unbefriedigend, der Besucherstrom und die internen Wege nicht entwirrt, die Zimmergrössen gleich, Nasszellen, Personal-, Behandlungs- und Arztzimmer auf den Stationen ungebaut usw. Es wären zudem Interimsbauten nötig, die nachher wieder abgerissen und damit auf Dauer keinen Nutzen bringen würden. Die bauliche Abwicklung brächte grosse, für Patienten und Personal und für die Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes kaum erträgliche Schwierigkeiten.

#### *Neubau*

Der Regierungsrat macht in seinem Bericht Angaben zu den Vor- und Nachteilen von Neubau-Lösungen. Die Kommission verfolgte diese Möglichkeit, unter anderem auch aufgrund der zwischen 165–200 Mio. Franken liegenden Kosten, nicht weiter.

#### *«Spital Linthgebiet»*

Die Idee eines «Spital Linthgebiet» als überregionales Krankenhaus, anstelle z. B. der Regionalspitäler Glarus, Lachen, Uznach und eventuell auch Walenstadt, scheint auf den ersten Blick faszinierend.

Aufgrund der anzunehmenden Grösse des Spitals und der (zwar nur sehr grob geschätzten) Kosten von etwa 600 Mio. Franken, den voraussehbaren Schwierigkeiten einer geeigneten Standortwahl und der Tatsache, dass sich drei Kantone in ein solches Werk teilen müssten, dürfte ein «Spital Linthgebiet» wenn überhaupt, dann kaum in absehbarer Zeit zu realisieren sein. Dazu kommt, dass alle obgenannten Spitäler in den letzten Jahren saniert wurden oder Sanierungen noch im Gange sind.

Aufgrund der vorgenannten Ueberlegungen, aber auch wegen der wirtschaftlichen Konsequenzen, wurde dieser Gedanke nicht weiter verfolgt.

#### *Projekt – jedoch mit baulichen Reduktionen*

Auf der Grundlage des Bauprojektes diskutierte die Kommission mögliche Reduktionsvarianten, welche nachfolgend kurz dargestellt werden.

#### Verzicht auf Westanbau am Bettenhaus

Die Kommission überprüfte sehr eingehend die Einsparungen und die Folgen eines Verzichts auf den weitgehend für Aufenthaltsräume vorgesehenen Westanbau am Bettenhaus, wodurch aber auch zwölf Betten verloren gingen, ohne dass damit Personal eingespart werden könnte. Dies würde zu erheblichen Taxeinbussen führen.

Die Spitalplaner und die am Kantonsspital Glarus selber gemachten Erfahrungen beweisen, dass nur der horizontale Abbau von Betten, also das Schliessen von Stationen oder Abteilungen, zu Pflegepersonaleinsparungen führt.

Aufgrund aller Darlegungen war sich die Kommission einig, dass aus Gründen eines effizienten Betriebsablaufs und unter Berücksichtigung des Kosten-/Nutzenverhältnisses nicht auf den Westanbau verzichtet werden soll.

#### Andere Nutzung von Spitalraum

Die Bettenzahldiskussion regte dazu an, auch andere Nutzungsmöglichkeiten zu prüfen, so beispielsweise die Nutzung des obersten Stocks des Bettenhochhauses für einen anderen Zweck. Bei dieser Variante würden horizontal 26 Betten wegfallen.

Spitalnahe Nutzung, beispielsweise für den Betrieb einer Tagesstätte (z. B. Tagesbetreuung von Behinderten), allenfalls für die Umlagerung der Pflegeschule, wodurch das Haus 3 für andere Zwecke zur Verfügung stünde, wäre auf jeden Fall einer allfälligen Nutzung durch spitalfremde Dritte vorzuziehen. Bei einer solchen Variante sollte der Ausbau aber so geschehen, dass eine spätere Spitalnutzung ohne vorhergehende Ausbauarbeit und unverhältnismässige Kosten realisiert werden könnte. Die Baueinsparungen wären mit etwa 1 Mio. Franken relativ gering, könnten aber unter Umständen bei interner Umstellung und entsprechender Nutzung höher ausfallen.

Der Entscheid für eine solche oder andere – zum gleichen Ziel führende – Lösung muss aber nicht jetzt mit der generellen Projektgenehmigung fallen, sondern kann, um der rasanten Entwicklung im Gesundheitswesen genügend Rechnung tragen zu können, noch um Jahre, konkret bis zur Inangriffnahme der dritten Bauetappe, also etwa 1998, hinausgeschoben werden.

In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag, es sei von der gesamten Kreditsumme von 92 Mio. Franken ein Betrag von 7 Mio. Franken einstweilen zu sperren. Ueber die Freigabe dieser Kreditsumme soll der Landrat spätestens vor Ausführung der dritten Bauetappe entscheiden. Der Regierungsrat hat ihm als Entscheidungsgrundlage Antrag auf Festsetzung der definitiven Bettenzahl zu stellen sowie einen Zwischenbericht zu Baufortschritt, Kostenstand, Kostenerwartung und Kostendämpfungsmassnahmen im glarnerisch bestimmten Teil des Gesundheitswesens vorzulegen.

#### Pauschale Kostenreduktion

Die Kommission war sich darin einig, dass pauschale Kostenreduktionen grundsätzlich ein untaugliches Mittel sind und angesichts der komplexen und vernetzten Planung einer Rückweisung gleichkommen.

#### 7.5.3. Das vom Regierungsrat vorgelegte Projekt

Der Betrag von rund 95 Mio. Franken ist aufgrund von mehrheitlich bereits sehr genauen Kostenvoranschlägen und Unternehmerofferten errechnet worden und weist damit eine in diesem Stadium hohe Kostengenauigkeit auf.

Der geplante Ausbaustandard ist üblich. Die Erneuerung der technischen Infrastruktur ist nötig und entspricht dem Stand der Technik, ist aber einer der Hauptkostenpunkte. Die Neubauten ermöglichen erst die Entwirrung der heutigen unbefriedigenden Abläufe und die mit dem Landsgemeindebeschluss von 1985 verlangten Verbesserungen.

Das vorliegende Projekt steht auf einem hohen Planungsstand und ist weit detaillierter ausgearbeitet als bisher übliche Kreditvorlagen. Nach jahrelanger Vorarbeit mit gründlicher Planung umfasst es das ganze Kantonsspital.

Bisherige Investitionen, wie etwa die Heizung und die Wäscherei, erfolgten aus einer gewissen Zwangslage heraus, präjudizieren aber die Gesamtanierung nicht.

#### Vorstudien

Die Vorstudien stützen sich auf ein detailliert ausgearbeitetes Raumprogramm ab. Die Notwendigkeit von Zusatzbauten wurde sehr bald erkannt. Die vorhandene Bausubstanz erwies sich als erhaltenswert und in die Neuorganisation durchaus einbeziehbar. Hingegen müssen die technischen Anlagen praktisch komplett erneuert werden.

Ein separater zusätzlicher Baukörper hätte vermutlich nur südlich des bestehenden Hochhauses im Spitalgarten plaziert werden können, was organisatorisch problematisch geworden wäre, den Spitalgarten verbraucht und das heutige Gebäude in den Schatten getaucht hätte.

Die Sanierung ist an folgende Problemlösungen geknüpft:

- Spitalbetrieb während der Bauzeit aufrecht erhalten,
- Infrastruktur erneuern,
- zusätzliches Raumvolumen in bestehende Anlage integrieren,
- Standard zeitgemäss anpassen,
- Organisationsverbesserungen erreichen.

Zu bedenken ist auch, dass eine solche Sanierung nicht nur den momentanen Bedürfnissen gerecht werden muss, sondern auf Zeit hinaus ein Wert mit Bestand bleibt, so dass die uns folgenden Generationen auf einer guten Grundlage weiterbauen können.

#### *Raumprogramm, Zimmergrössen*

Die Kommission macht hiezu keine vom Projekt abweichenden Vorschläge.

#### *Ausbaustandard*

Nach Ansicht aller planenden Fachleute entspricht das Geplante normalem Spitalstandard: es ist kein Luxus vorgesehen.

#### *Bauimmission/Sicherheit*

Die vorgesehene Etappierung gewährleistet ein sowohl für Patienten und Personal wie auch für die Ausführenden erträgliches Bauen.

Als Schutz vor Staub, Lärm, Vibrationen usw. werden die Schnittstellen zwischen bestehenden Bauten und Neubauten zugemauert und verkittet. Neue Techniken sowie angepasste Arbeitsweisen und -zeiten sollten die Immissionen erträglich machen. Die Kommission erachtet das vorliegende Projekt auch in dieser Hinsicht als durchdacht.

## 7.6. Kosten und Finanzierung

### 7.6.1. Betriebskosten

Die Fragen rund um die Betriebskosten nahmen bei der Kommissionsarbeit breiten Raum ein.

Die Kommission war sich von Anfang an einig, dass die geplante bauliche Sanierung zwar sehr hohe Kosten verursacht, diese aber einmalig sind, die Betriebskosten jedoch jährlich anfallen.

Das in allen öffentlichen Spitälern zu beobachtende negative Betriebsergebnis beträgt für das Kantonsspital Glarus im Rechnungsjahr 1991 rund 11,5 Mio. Franken.

Wie aus den Ausführungen des Regierungsrates hervorgeht, kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitig gültigen Berechnungsfaktoren das Betriebsergebnis nach der Sanierung mit dem heutigen vergleichbar ist. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar. So werden z.B. die Mehraufwendungen für grössere Reinigungsflächen durch optimalere Betriebsabläufe ebenso wettgeschlagen wie etwa höhere Energiekosten durch bessere Isolation und neue Technik.

Die der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zahlen sind durchdacht und vertrauenerweckend. Die Angaben (Basis Indexstand 1991) basieren auf der Betriebsrechnung 1991, dem Stellenplan, den Pflgetaxen und den Eckdaten der quantitativen Leistungsberechnung.

Zu bemerken ist, dass sich mögliche Reduktionen der Bettenzahl auf das Betriebsergebnis nicht zum vornherein positiv auswirken. Es musste denn auch erkannt werden, dass z.B. Einsparungen an Pflgetagen für die Betriebsrechnung ein zweiseitiges Schwert sind. Wenn immer mehr Patienten in immer kürzerer Zeit behandelt werden, erhöhen sich Anforderungen, Aufwand und somit die Kosten. Die arbeits- und damit kostenintensivste Zeit wie Eintritt, Operation, Intensivpflege wird dadurch kaum geschmälert, ausser durch teurere Behandlungsmethoden. Es werden vor allem die gleich hoch entschädigten «normalen» Pflgetage gestrichen. Eingesparte Pflgetage können also im Extremfall sogar ins Gegenteil umschlagen.

Dennoch sind sich Kommission und Fachleute einig, dass letztlich nur diejenige Bettenzahl bewirtschaftet werden darf, die für einen optimalen Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist.

Aufgrund des gedachten Bauablaufs muss die Frage der für das Kantonsspital Glarus sinnvollen Bettenzahl – wie bereits erwähnt – erst in einigen Jahren, abgestützt auf einer noch besseren Uebersicht über die kommende Entwicklung im Gesundheitswesen, definitiv entschieden werden.

Die Kommission erachtet die Prognose der künftigen Betriebskostenrechnung als richtig. Sie wird sich aber in ihren weiteren Beratungen zur «Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals» mit diesem Thema weiter beschäftigen und zu gegebener Zeit darüber Bericht erstatten.

### 7.6.2. Baukosten

Der den veranschlagten Kosten zugrunde gelegte Indexstand vom 1. April 1992 sank bis zum 1. Oktober 1992 von 175,7 auf 169,7 Punkte. Die angenommenen Baukosten reduzieren sich damit von 95,17 Mio. Franken auf 92 Mio. Franken. Damit soll nicht der Eindruck erweckt werden, der Differenzbetrag sei bereits gespart. Indessen geht daraus hervor, welchen Einfluss die Baumarktverhältnisse auf die Kosten haben und wie dieser Mechanismus letztlich Einfluss auf die abzurechnenden Gesamtkosten hat.

#### *Kostengenauigkeit*

Aufgrund aller Abklärungen scheinen die errechneten Baukosten ausgewiesen. Der Kostenvoranschlag basiert auf jeweils 2–3 kontrollierten Unternehmerofferten.

#### *Reduktion der Baukosten*

Die Frage des Sparens ist intensiv behandelt worden. Die Kommission ist aber der Meinung, dass es vor allem auf die moralische Verpflichtung der Verantwortlichen ankommt, das Wünschbare konsequent vom Nötigen zu trennen.

Die Einsetzung der projektbegleitenden Fachkommission, die jährlich verlangte Berichterstattung durch den Regierungsrat sowie der von ihm zu erstattende Zwischenbericht, dürften diese Forderung verdeutlichen. Ein günstigerer Kostenverlauf ist jedenfalls anzustreben. Er ist auch aufgrund der derzeit schwierigen Wirtschaftslage und dem damit verbundenen Konkurrenzkampf denkbar.

#### *Wettbewerb bei der Arbeitsvergebung*

Der Staat soll die Vorteile des freien Wettbewerbs nutzen können. Auch er hat Anrecht auf ein preiswertes, durch den Wettbewerb bestimmtes Angebot.

Die Kommission befasste sich denn auch mit der Frage einer Submissionsverordnung. Ein Vorstoss zur Schaffung einer Submissionsverordnung wurde vom Landrat vor einigen Jahren abgelehnt. Schon heute ist aber der Vergabungsablauf von Bauaufträgen im Kanton Glarus an klare Regeln gebunden. Die Kommission war sich einig, dass dieses Verfahren gesamthaft wesentlich sinnvoller ist als starre Regelungen, die sich praktisch nur noch nach dem günstigsten Preis richten. Das preisgünstigste Angebot ist, wie Erfahrungen zeigen, nicht immer das preiswerteste.

Die Kommission ist überzeugt, dass sich mit der heute praktizierten und von der baubegleitenden Fachkommission überprüfbaren Vergabungspraxis für die Spitalsanierung keine andere Lösung aufdrängt.

### 7.6.3. Finanzierung

Der Entscheid zur Gesamtanierung des Kantonsspitals hat in einer wirtschaftlich ungünstigen Zeit zu erfolgen. Rezession, Arbeitslosigkeit und steigende Krankenkassenprämien verdüstern das Bild. Obwohl sich der Kanton Glarus – im Vergleich mit andern Kantonen – finanziell noch in guter Verfassung befindet, ist ein sparsames Haushalten angezeigt. Dennoch und trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds erachtet die Kommission die mit der Finanzierung verbundene finanzielle Belastung des einzelnen und der Wirtschaft als tragbar.

#### *Grundsätzliche Möglichkeiten*

Mit dem Regierungsrat ist die Kommission der Meinung, dass die Gesamtanierung nur über eine Erhöhung der kantonalen Bausteuer verantwortet werden kann.

Die veränderte Wirtschaftslage, die veränderten Kapitalkosten sowie die Tatsache, dass der Bestand der Bausteuerreserve Ende 1992 etwa 12,6 Mio. Franken betrug und von der bisher schon erhobenen Bausteuer noch  $\frac{3}{8}$  zur Verfügung stehen, veranlasste die Kommission, die Finanzverwaltung zu beauftragen, neue Finanzierungsberechnungen anzustellen.

Dabei spielte der Grundsatz mit, dass die Spitalsanierung für die kommenden Jahre vor allem im Bereich der kantonalen Hochbauten Priorität haben soll.

Aufgrund der angestellten Berechnungen erarbeitete die Kommission ein neues Finanzierungsmodell:

#### *Annahmen*

- nur bescheidenes Anwachsen des Steuerertrages von 2 Prozent, im Gleichschritt mit einer
- geringen Teuerung von 2 Prozent
- Zinssatz für Fremdgelder von 6,5 Prozent

#### *Vorgaben*

- Der Bausteuerreserve von derzeit etwa 12,6 Mio. Franken werden 10 Mio. Franken für die Spitalsanierung entnommen. Damit verbleiben noch 2,6 Mio. Franken in Reserve (wovon nun 1,1 Mio. Franken für das «Haus Hug» Verwendung finden sollen).
- Von den nicht benutzten  $\frac{3}{8}$  der bereits erhobenen Bausteuer werden  $\frac{2}{8}$  für die Spitalsanierung verwendet. Damit verbleibt noch  $\frac{1}{8}$  (der nun ebenfalls für das «Haus Hug» eingesetzt werden soll).

## Resultat

Als Resultat ergibt sich ein gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag um 2 Prozent reduzierter und mit 3 Prozent massvoller Bausteuerzuschlag auf der einfachen Steuer. Nicht verändert wurde der vorgesehene Zuschlag von 10 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Nach dieser zum Antrag erhobenen Finanzierungsvariante ist die Gesamtsanierung des Spitals etwa im Jahre 2015, also nach 22 Jahren, abgeschlossen.

Andere, teils in der Presse erwähnte Vorschläge (z.B. Lotterie), wurden zugunsten einer seriösen und eindeutigen Finanzierung nicht weiterverfolgt.

## Tragbarkeit der Steuern

Die Frage der Tragbarkeit von zusätzlichen Steuern in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld ist intensiv und unter Beizug von Fachleuten beleuchtet worden.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass der Steuerzuschlag bei der letzten Sanierung des Kantonsspitals 8 Prozent betragen hat.

Die Kommission ist überzeugt, dass die steuerliche Mehrbelastung massvoll ist. Beispiele vermögen dies darzustellen:

Bei einem Bruttoeinkommen von 70 000 Franken zahlt bei den beantragten zusätzlichen 3 Prozent Zuschlag auf die einfache Steuer

- eine verheiratete Person mit 2 Kindern jährlich 129 Franken mehr;
- eine verheiratete Person ohne Kinder jährlich 163 Franken mehr;
- eine alleinstehende Person jährlich 221 Franken mehr.

Eine Firma mit einem Aktienkapital von 500 000 Franken und einem Reingewinn von 120 000 Franken zahlt mit den beantragten 3 Prozent Zuschlag auf die einfache Steuer von etwa 26 000 Franken nicht ganz 800 Franken zusätzlich an Steuern.

## 7.7. Zusammenfassung

Die Kommission fasst ihre Ueberlegungen zur Gesamtsanierung des Kantonsspitals wie folgt zusammen:

- Alle Ueberprüfungen haben ergeben, dass die Sanierung nötig ist.
- Die geleisteten, sehr umfangreichen Planungsarbeiten vermochten zu überzeugen.
- Der Betrag von 92 Mio. Franken ist zwar hoch, aber ausgewiesen und in der Kosten-/Nutzen-Rechnung vor allem auch bezüglich der Betriebsabläufe sowie längerfristig und in bezug auf eine nächste Sanierung die günstigste Lösung.
- Die vorläufige Kreditsperre von 7 Mio. Franken (Ziffer 1 des Beschlussesentwurfs) will die Verantwortlichen dazu zwingen, die Situation im Gesundheitswesen laufend zu beurteilen, allenfalls nötige Veränderungen vorzubereiten und darüber zu berichten und Antrag zu stellen. Das Motiv der beantragten Kreditsperre liegt in der Tatsache, dass die vieldiskutierte Frage der künftig optimalen Bettenzahl heute weniger schlüssig beantwortet werden kann als nach fünf Jahren. Tendenzen lassen sich so noch besser beobachten. Weil bei einer Reduktion der Bettenzahl verschiedene bauliche Umsetzungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen denkbar sind, soll die Freigabe der gesperrten Mittel mit einer umfassenden Betrachtung der Auswirkungen auf Bau und Betrieb verbunden werden. Solche bauliche Umsetzungsmöglichkeiten beeinträchtigen jedoch weder den heute gedachten Bauablauf noch das Gesamtbild des Projektes. Die gedachte Standortbestimmung vor Inangriffnahme der dritten Bauetappe ermöglicht die nötige Flexibilität im sich rasch wandelnden Gesundheitswesen.
- Die weiter verlangte Berichterstattung zu Kosten und Kostenerwartungen sowie zu Massnahmen zur Kostendämpfung im glarnerisch bestimmten Bereich des Gesundheitswesens ergeben Transparenz und ermöglichen auch den Einbezug der Oeffentlichkeit in einen Bereich, der von ihr stark mitgeprägt wird.
- Die Bezeichnung einer «Fachkommission» (Ziffer 3 des Beschlussesentwurfs) soll deutlich machen, dass es bei der Gesamtsanierung des Kantonsspitals um mehr als nur bauliche Fragen geht, vor allem auch um diejenigen des Gesundheitswesens allgemein und der inneren Strukturen eines zukunftsorientierten Spitals im speziellen.
- Die zusätzliche finanzielle Belastung der Steuerzahler (Ziffer 4 des Beschlussesentwurfs) darf zwar nicht verniedlicht werden, scheint aber – und besonders auch für die Realisierung dieser Aufgabe – massvoll.

## 8. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat ergänzte der Kommissionspräsident den Bericht der landrätlichen Kommission mit der Feststellung, dass es sich vorliegend wohl um die am genauesten ausgearbeitete Kreditvorlage handle, die der Landrat je an die Landsgemeinde weitergeleitet habe.

Zum Bauvorhaben als solchem führte er aus, dass pauschale Abstriche aufgrund der vernetzten Planung und der sehr hohen Kostengenauigkeit grundsätzlich ein untaugliches Mittel wären. Unabdingbare Vorausset-

zung seien aber für die Realisierung des Bauvorhabens Sparsamkeit, Kostendruck und die Trennung von nur Wünschbarem vom Nötigen. Trotz der hohen Kosten sei das vom Regierungsrat vorgelegte Projekt – vor allem auf längere Sicht betrachtet – die kostengünstigste Lösung.

Intensiv habe sich die Kommission auch mit der Entwicklung im Gesundheitswesen (Kostenexplosion) befasst. Zwar führten neue Operations- und Behandlungsmöglichkeiten zu kürzeren Aufenthaltsdauern; andererseits werde die einsetzende Ueberalterung das Gesundheitswesen zusätzlich belasten. Das Spannungsfeld zwischen medizinischen Möglichkeiten und der Erwartungshaltung von Patienten und deren Angehörigen sei nicht wegzudiskutieren. Die Kostenexplosion werde nicht nur von der medizinischen Seite, sondern auch weitgehend von unserer eigenen Erwartungshaltung her ausgelöst.

Die Gesamtsanierung des Kantonsspitals sei nicht nur wünschbar, sondern tatsächlich nötig; sie umfasse alle Bereiche und sei damit eine zukunftsorientierte Lösung, die Bestehendes sinnvoll aufnehme, Neues mit Mass zufüge und Abläufe und Organisation nach heute gültigen Gesichtspunkten ordne. Mit dem sanierten Kantonsspital werde den nächsten Generationen, die mit der zunehmenden Ueberalterung genug Lasten zu tragen hätten, ein Wert und kein Servitut übergeben.

Die Sanierung erfordere eine Bauzeit von rund elf Jahren; sie werde erst nachher betriebswirksam und sollte dann für einen Zeitraum von 30–40 Jahre halten. Mit dieser Sanierung würden wir also einen Schritt weit ins nächste Jahrtausend hinein machen.

Der Finanzierungsvorschlag der Kommission weiche von demjenigen des Regierungsrates insofern ab, als der Bausteuerreserve 10 statt nur 6 Mio. Franken entnommen werden sollen und von den noch frei verfügbaren  $\frac{3}{8}$  des bereits erhobenen Steuerzuschlages  $\frac{2}{8}$  für die Spitalsanierung Verwendung finden sollen. Damit möchte die Kommission klar zum Ausdruck bringen, dass die Spitalsanierung für die nächste Zeit Priorität habe und andere grössere Bauvorhaben auch nur über zusätzliche Steuererhöhungen zu finanzieren wären.

Der Kommissionsbericht wurde im Landrat durchwegs sehr positiv aufgenommen, wobei sich unterschiedliche Meinungen praktisch nur hinsichtlich der Finanzierung ergaben.

Ein Antrag, die Vorlage erst der Landsgemeinde 1994 vorzulegen, zusammen mit einem Leitbild, das die Bereiche Spitin, Alters- und Pflegeheime, Höhenklinik, Konkordatsverträge im Gesundheitswesen, Spitex (welches Geschäft der Regierungsrat auf die Landsgemeinde 1994 in Aussicht stellt), Gesundheitserziehung, Prävention und alternative Heilmethoden umfassen würde (wobei hinsichtlich der Spitalvorlage auch noch eine genaue Betriebskostenanalyse und eine Ueberprüfung der Bettenzahl vorzunehmen wäre), vereinigte nur wenige Stimmen auf sich. Mit grosser Mehrheit entschied sich somit der Landrat für Eintreten auf die Vorlage.

Das Bauvorhaben als solches gab im Landrat nichts mehr zu reden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bereits vor der Landratsitzung eine Orientierung unter Beizug von Fachleuten erfolgte.

Zur Finanzierung wurden hingegen mehrere Aenderungsanträge gestellt: So hielt einerseits der Regierungsrat an seinen Anträgen fest (Steuerzuschlag auf der Staatssteuer von 5 Prozent; Entnahme aus der Bausteuerreserve nur 6 Mio. Fr.). Als Kompromiss zwischen den Anträgen der Regierung und denjenigen der landrätlichen Kommission wurde ein Steuerzuschlag auf der einfachen Steuer von 4 Prozent vorgeschlagen. Schliesslich wurde dem Landrat beliebt gemacht, dem Kommissionsantrag mit der Massgabe zuzustimmen, dass die Bausteuerzuschläge für die Gesamtsanierung erst ab 1994 erhoben würden.

In der Abstimmung obsiegten jedoch die Anträge der Kommission auf der ganzen Linie (gemäss Ziffer 4 des Beschlussesentwurfs).

Zum Schluss stimmte der Landrat auch den von der landrätlichen Kommission gestellten Anträgen zu, die nicht Bestandteil der Landsgemeindevorlage sind. Es geht dabei erstens um den Auftrag an den Regierungsrat, dem Landrat mindestens einmal jährlich über die Realisierung des Bauvorhabens der Gesamtsanierung Bericht zu erstatten. Für den Beizug von Experten zur vergleichenden Ueberprüfung und vertieften Abklärung der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals bewilligte der Landrat sodann einen Kredit von 60 000 Franken. Ferner beauftragte er das Landratsbüro, im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Landratsreglementes die Frage der Bildung einer ständigen landrätlichen Gesundheitskommission zu prüfen. Schliesslich wurde der Regierungsrat auf Antrag aus der Mitte des Rates hin beauftragt, bis zum 1. Oktober 1993 einen Antrag zur Mittelbeschaffung für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals zu unterbreiten, wobei insbesondere die Aufnahme einer Anleihe zu prüfen sei.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage zuhanden der Landsgemeinde einhellig verabschiedet, womit der eingangs erwähnte Memorialsantrag als erledigt abgeschlossen werden kann.

## 9. Antrag

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen, womit der auf die Landsgemeinde 1985 eingereichte Memorialsantrag betreffend Gesamtsanierung des Kantonsspitals abgeschlossen werden kann:*

## Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 92 Mio. Franken für die Gesamtanierung des Kantonsspitals

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1993)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Gesamtanierung des Kantonsspitals Glarus einen Kredit von höchstens 92 Mio. Franken (Baukostenindex: Stand 1. Oktober 1992).  
Von diesem Kredit werden 7 Mio. Franken einstweilen gesperrt. Ueber die Freigabe der gesperrten Kreditsumme entscheidet der Landrat spätestens vor Ausführung der dritten Bauetappe. Der Regierungsrat hat ihm als Entscheidungsgrundlage Antrag auf Festsetzung der definitiven Bettenzahl zu stellen sowie einen Zwischenbericht zu Baufortschritt, Kostenstand, Kostenerwartung und Kostendämpfungsmassnahmen im glarnerisch bestimmten Teil des Gesundheitswesens vorzulegen.
2. Die Gesamtanierung des Kantonsspitals ist gemäss Bauprojekt und Kostenvoranschlag der Architektengemeinschaft Steiger Partner AG, Zürich/Roland G. Leu, Feldmeilen, auszuführen. Allfällige Projektänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, vorbehältlich des landrätlichen Entscheides bezüglich der dritten Bauetappe.
3. Für die Realisierung des Projektes wird vom Regierungsrat eine Fachkommission unter dem Vorsitz des Vorstehers der Baudirektion eingesetzt. Arbeitsvergebungen über 100 000 Franken sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
4. Das Bauvorhaben wird wie folgt finanziert:
  - a. durch bereits vorhandene oder bewilligte Mittel:
    - durch die Entnahme von 10 Mio. Franken aus der Bausteuerreserve;
    - durch die Verwendung von  $\frac{2}{8}$  des bereits bisher erhobenen Bausteuerzuschlages von 2 Prozent auf der einfachen Steuer und von 5 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
  - b. durch zu beschliessende neue Mittel:
    - mit einem Bausteuerzuschlag gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes ab dem Jahre 1993 von
      - 3 Prozent auf die einfache Steuer (Gesamtzuschlag: 5 Prozent);
      - 10 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Gesamtzuschlag: 15 Prozent).
5. Mit dem weiteren Vollzug dieses Beschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

## § 16 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

(Polizeistunde)

### I. Der Memorialsantrag

Am 16. August 1991 reichte ein Bürger folgenden Memorialsantrag ein:

«Aenderung von Artikel 37 des Wirtschaftsgesetzes Absatz 1: Polizeistunde.

Neuer Text: Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist auf 24 Uhr festgesetzt; Freitag und Samstag auf 1 Uhr des jeweils folgenden Tages. Die Polizeidirektion kann für Fremdenorte Ausnahmen bewilligen.

Begründung Bedürfnis: überfüllte Lokale zur Polizeistunde.

Begründung Verkehrssicherheit und Umweltschutz: die spätere Polizeistunde in den Kantonen Schwyz und Zürich veranlasst immer wieder Hunderte von Automobilisten, oft in leicht alkoholisiertem Zustand, den Kanton Glarus am Abend zu verlassen. Aus Sicht des Umweltschutzes sollte der Gaststättenbesuch allgemein den Bedürfnissen entsprechend autofrei möglich sein. Eine kantonal spätere Polizeistunde begünstigt diese Möglichkeit.

Begründung Lärm: den grössten Nachtlärm verursacht, die Menschen in einem überfüllten Lokal gleichzeitig auf die Strasse zu stellen. Eine Stunde später sind es bestimmt einige weniger ...

Begründung persönlicher Freiraum: wenigstens eine Stunde täglich mehr Freiraum für jene Menschen, denen es ein Bedürfnis ist, zu dieser Zeit in Gaststätten zu sein.»

## II. Stellungnahme

Die heutige Polizeistundenregelung geht auf die Landsgemeinde 1964 zurück. Der Landsgemeinde 1978 lag sodann ein – von ihr damals abgelehnter – Antrag vor, der in seiner Forderung die gleichen Begehren beinhaltete wie der nun zur Behandlung anstehende Vorstoss. Die damalige und die heutige Begründung sind sich einander ebenfalls sehr ähnlich.

Während die Möglichkeit zu Ausnahmegewilligungen in Fremdenorten unangetastet bleibt, geht es in der eigentlichen Sache um ein Hinausschieben gegenüber der heutigen Regelung um eine Stunde.

Unbestritten ist, dass sich seit 1964 verschiedene unserer Lebensgewohnheiten, die Arbeitszeiten und die Mobilität verändert haben. Daraus eine Begründung für eine generelle Verschiebung der Polizeistunde ableiten zu wollen, ist weit hergeholt. Die vom Antragsteller aufgeführten Begründungen scheinen in ihrer Gesamtheit in allen Bereichen übertrieben, obwohl sie in einzelnen Fällen zum Teil zutreffen mögen.

Sowohl der Wirtverein des Kantons Glarus als auch der Hotelierverein Glarnerland und Walensee haben zum Memorialsantrag Stellung genommen. Der Wirtverein beschäftigte sich anlässlich der Herbstversammlung 1991 mit dem Antrag. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Mitglieder die Beibehaltung der bisherigen Polizeistundenregelung wünscht. Begründet wurde dies mit der vorherrschenden Struktur unserer Gastwirtschaftsbetriebe, den Arbeitszeitbestimmungen und den nach wie vor nicht einfachen Personalproblemen. Es wurde jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass für eine beschränkte Anzahl bestimmter Betriebe allenfalls ein Herausschieben der Polizeistunde ermöglicht werden sollte.

In ähnlichem Sinne äusserte sich der Hotelierverein. Er sprach sich ebenfalls für Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, allenfalls für eine klare Regelung der Ausnahmen aus.

Aus Sicht der Polizei ist festzustellen, dass eine spätere Polizeistunde zu noch vermehrten Nachtruhestörungen führen würde. Eine gegenüber dem Kanton St. Gallen spätere Polizeistunde könnte zudem auch Gäste aus den benachbarten Regionen anziehen.

Diese Stellungnahmen der Direktbetroffenen zeigen, dass kein allgemeines Bedürfnis vorhanden ist, die Polizeistunde auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen. Das Wirtschaftsgesetz sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Bewilligung von Tanzbetrieben enthalten jetzt schon Möglichkeiten, bei berechtigten Anliegen die Polizeistunde auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben. Die vom Wirtverein sowie dem Hotelierverein im übrigen geäusserten Anliegen, die Schliesszeit bestimmter Betriebe gegenüber der allgemeinen Polizeistunde später festzulegen, sollen in der anstehenden Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes aufgegriffen werden; dabei soll darauf geachtet werden, die mitunter bestehende ungleiche Praxis in der Gewährung von Verlängerungen inskünftig möglichst zu vermeiden.

## III. Antrag

*Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, den Memorialsantrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (betreffend die Polizeistunde) abzulehnen.*



---

# **Staatsrechnung**

**des Kantons Glarus  
vom Jahre 1992**

und

**Voranschlag  
für das Jahr 1993**



# Staatssteuerertrag 1992

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn . . . . .	161 007.50	1 253 673.55	---	1 253 673.55	1 414 681.05
Obstalden . . . . .	79 093.--	729 314.85	---	729 314.85	808 407.85
Filzbach . . . . .	83 340.10	827 380.40	---	827 380.40	910 720.50
Bilten . . . . .	594 452.50	4 662 382.60	2 175.30	4 660 207.30	5 254 659.80
Niederurnen . . . . .	1 283 077.50	10 590 142.80	8 081.10	10 582 061.70	11 865 139.20
Oberurnen . . . . .	272 711.25	3 799 066.70	73.40	3 798 993.30	4 071 704.55
Näfels . . . . .	1 430 253.30	10 878 914.40	7 367.80	10 871 546.60	12 301 799.90
Mollis . . . . .	778 400.10	7 594 861.65	3 249.75	7 591 611.90	8 370 012.--
Netstal . . . . .	1 273 224.30	7 832 103.65	16 093.95	7 816 009.70	9 089 234.--
Riedern . . . . .	84 006.80	1 339 902.70	234.40	1 339 668.30	1 423 675.10
Glarus . . . . .	3 194 062.10	20 727 447.50	10 635.--	20 716 812.50	23 910 874.60
Ennenda . . . . .	1 113 636.40	7 316 757.75	12 813.60	7 303 944.15	8 417 580.55
Mitlödi . . . . .	428 729.75	3 072 116.45	359.80	3 071 756.65	3 500 486.40
Sool . . . . .	68 084.75	637 592.70	---	637 592.70	705 677.45
Schwändi . . . . .	87 329.75	819 828.95	---	819 828.95	907 158.70
Schwanden . . . . .	1 096 808.35	7 037 291.25	1 670.10	7 035 621.15	8 132 429.50
Nidfurn . . . . .	73 549.60	518 603.15	---	518 603.15	592 152.75
Leuggelbach . . . . .	55 785.--	523 999.30	---	523 999.30	579 784.30
Luchsingen . . . . .	98 638.--	1 254 583.--	24.55	1 254 558.45	1 353 196.45
Haslen . . . . .	130 233.65	1 237 416.20	182.85	1 237 233.35	1 367 467.--
Hätzingen . . . . .	119 025.20	676 164.40	---	676 164.40	795 189.60
Diesbach . . . . .	203 948.10	613 613.30	300.90	613 312.40	817 260.50
Betschwanden . . . . .	48 171.85	380 228.05	---	380 228.05	428 399.90
Rüti . . . . .	69 973.80	812 621.05	---	812 621.05	882 594.85
Braunwald . . . . .	343 301.75	1 649 528.65	289.70	1 649 238.95	1 992 540.70
Linthal . . . . .	706 375.10	2 930 591.20	521.35	2 930 069.85	3 636 444.95
Engi . . . . .	176 689.05	1 361 366.75	---	1 361 366.75	1 538 055.80
Matt . . . . .	110 534.45	903 638.35	150.20	903 488.15	1 014 022.60
Elm . . . . .	247 505.50	1 507 425.20	8.20	1 507 417.--	1 754 922.50
<b>Total . . . . .</b>	<b>14 411 948.50</b>	<b>103 488 556.50</b>	<b>64 231.95</b>	<b>103 424 324.55</b>	<b>117 836 273.05</b>

\*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>						
<b>10 Landsgemeinde</b> . . . . .	<b>92 446.20</b>		<b>71 000.--</b>		<b>73 574.45</b>	
10 Landsgemeinde . . . . .	92 446.20		71 000.--		73 574.45	
<b>11 Landrat</b> . . . . .	<b>239 217.45</b>		<b>190 000.--</b>		<b>186 480.45</b>	
10 Landrat . . . . .	239 217.45		199 000.--		186 480.45	
<b>12 Ständerat</b> . . . . .	<b>122 197.75</b>		<b>128 000.--</b>		<b>121 912.25</b>	
10 Ständerat . . . . .	122 197.75		128 000.--		121 912.25	
<b>13 Regierungsrat</b> . . . . .	<b>1 557 537.40</b>	<b>79 950.40</b>	<b>1 609 000.--</b>	<b>68 000.--</b>	<b>1 520 015.20</b>	<b>66 643.60</b>
10 Regierungsrat . . . . .	1 557 537.40	79 950.40	1 609 000.--	68 000.--	1 520 015.20	66 643.60
<b>14 Regierungskanzlei</b> . . . . .	<b>1 993 751.65</b>	<b>324 617.25</b>	<b>1 968 500.--</b>	<b>308 000.--</b>	<b>2 192 540.85</b>	<b>307 267.70</b>
10 Regierungskanzlei . . . . .	984 756.10	117 573.15	936 500.--	94 000.--	927 800.15	107 454.70
15 Weibelamt . . . . .	337 349.40	12 301.50	350 000.--	11 000.--	295 949.55	11 832.20
18 Telefonzentrale . . . . .	584 828.85	175 531.60	543 000.--	195 000.--	546 121.90	180 275.80
20 Gesetzessammlung . . . . .	48 237.05	19 211.--	69 000.--	8 000.--	84 031.50	7 705.--
40 Fahrtsfeier . . . . .	25 745.25		30 000.--		22 837.15	
90 Beiträge . . . . .	12 835.--		40 000.--		315 800.60	
<b>15 Gerichte</b> . . . . .	<b>3 804 970.40</b>	<b>2 399 043.56</b>	<b>3 457 450.--</b>	<b>1 554 500.--</b>	<b>3 490 720.80</b>	<b>1 594 536.45</b>
05 Gerichtskanzlei . . . . .	981 622.--	52 505.80	931 400.--	32 500.--	882 160.60	44 760.15
10 Verhöramt . . . . .	445 484.45	36 131.65	413 600.--	27 500.--	423 434.55	28 683.60
15 Kantonsgericht Strafkammer . . . . .	410 136.65	1 223 154.11	368 500.--	771 000.--	349 442.40	763 929.75
20 Kantonsgericht Zivilkammer . . . . .	390 442.40	264 166.75	389 000.--	231 000.--	378 527.15	240 690.20
25 Betreibungs- und Konkursamt . . . . .	627 671.20	681 521.90	510 000.--	402 000.--	584 922.45	390 300.--
30 Obergericht . . . . .	137 545.15	40 214.--	155 850.--	40 000.--	164 853.--	64 199.90
31 Verwaltungsgericht . . . . .	472 721.85	45 749.50	437 300.--	20 500.--	443 779.45	33 920.60
35 Strafvollzug . . . . .	339 346.70	55 599.85	251 800.--	30 000.--	263 601.20	28 052.25
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>97 992 561.83</b>	<b>180 906 397.50</b>	<b>81 990 010.--</b>	<b>163 305 920.--</b>	<b>87 822 291.36</b>	<b>166 282 927.36</b>
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung . . . . .	270 866.15	422.45	332 300.--	1 000.--	307 497.--	
10 Staatskasse . . . . .	361 581.06	1 591.45	332 400.--	3 500.--	393 075.14	2 043.65
11 Personaldienst . . . . .	1 200 166.05	103 023.85	1 417 500.--	103 000.--	1 390 354.50	100 000.--
12 Informatik, EDV . . . . .	416 618.30	297 600.--	362 100.--	373 600.--	351 822.20	351 822.20
15 Finanzkontrolle . . . . .	199 378.90	10 852.75	197 700.--	10 000.--	196 328.35	39 650.86

20	Steuerverwaltung . . . . .	2 512 312.87	32 261.50	2 461 200.--	32 000.--	2 664 523.08	19 634.35
25	Handelsregister . . . . .	188 119.50	190 353.50	182 340.--	185 000.--	185 598.20	180 640.65
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung . . . . .	53 952 692.95	120 386 043.60	51 425 000.--	113 451 000.--	52 978 787.60	116 771 840.80
35	Bausteuerzuschlag . . . . .		2 594 349.35		2 466 000.--		2 560 974.30
40	Gewässerschutzzuschlag . . . . .		3 589 264.--		3 399 000.--		3 457 151.75
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	1 228 743.45	3 510 696.05	1 400 000.--	4 000 000.--	1 779 304.--	5 083 726.45
50	Grundstückgewinnsteuer . . . . .	1 484 201.45	3 000 492.55	1 500 000.--	3 000 000.--	1 816 328.65	3 632 657.35
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen . . . . .		22 181 458.40		17 890 000.--		17 861 036.85
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte . . . . .	51 000.--	3 490 604.95	10 000.--	3 634 000.--	10 000.--	3 291 981.20
70	Steuern der Domizilgesellschaften . . . . .		6 789 860.45		4 000 000.--		3 159 916.10
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto . . . . .	1 390 667.30	1 390 667.30	1 110 000.--	1 110 000.--	1 387 369.20	1 387 369.20
80	Passivzinsen und Vermögenserträge . . . . .	3 280 629.55	9 926 096.90	3 620 000.--	7 584 400.--	2 672 224.75	7 667 797.05
81	Liegenschaften des Finanzvermögens . . . . .	239 373.60	362 074.20	239 000.--	335 000.--	229 895.65	320 669.95
85	Abschreibungen . . . . .	30 243 329.70	3 048 684.25	15 859 220.--	1 628 420.--	19 538 452.34	29 266.50
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen . . . . .	972 881.--		1 541 250.--	100 000.--	1 920 730.70	364 748.15
	<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>16 875 658.75</b>	<b>10 671 454.65</b>	<b>16 288 863.--</b>	<b>10 344 800.--</b>	<b>16 779 754.56</b>	<b>11 016 035.50</b>
10	Direktionssekretariat . . . . .	418 813.30	347 724.15	365 250.--	288 000.--	341 857.05	328 813.--
11	Bodenrecht . . . . .	13 708.90	22 015.--	16 000.--	8 000.--	26 107.45	33 870.--
15	Arbeitsinspektorat . . . . .	123 981.80	67 636.--	113 700.--	70 000.--	155 708.85	73 954.--
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . . . .	456 207.50	580 438.55	504 500.--	567 300.--	508 862.50	575 409.70
30	Jagdwesen . . . . .	598 355.65	448 438.95	559 700.--	482 600.--	556 634.90	511 047.50
40	Fischereiwesen . . . . .	195 368.35	191 987.75	185 400.--	201 800.--	187 236.25	202 711.90
50	Messwesen . . . . .	25 255.25		34 113.--		29 921.--	
60	Strassenverkehrsamt . . . . .	7 669 614.30	7 669 614.30	7 339 500.--	7 394 500.--	7 906 418.50	7 906 418.50
70	Schiffahrtskontrolle . . . . .	67 835.50	135 901.20	69 400.--	120 500.--	71 282.40	118 098.70
80	Kantonspolizei . . . . .	7 306 518.20	1 207 698.75	7 101 300.--	1 212 100.--	6 995 725.66	1 265 712.20
	<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>5 542 584.95</b>	<b>4 196 026.65</b>	<b>5 762 505.--</b>	<b>3 958 550.--</b>	<b>6 347 367.85</b>	<b>4 387 542.50</b>
10	Direktionssekretariat / Kreiskommando . . . . .	530 365.50	145 616.80	551 405.--	124 500.--	538 149.50	137 924.85
20	Zivilschutzverwaltung . . . . .	566 605.70	15 631.15	546 600.--	8 000.--	569 311.20	14 024.75
25	Zivilschutz-Ausbildung . . . . .	482 890.50	356 769.35	480 300.--	341 700.--	443 079.--	267 659.80
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material . . . . .	10 940.15	32 977.45	28 500.--	22 450.--	41 153.80	39 121.35
40	Geschützte Operationsstelle . . . . .	36 936.40		270 600.--	94 300.--	359 747.60	
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab . . . . .	74 079.35	18 805.40	73 500.--	8 000.--	82 900.90	13 299.05
55	Kulturgüterschutz . . . . .			15 500.--		6 000.--	
60	Zeughausbetrieb . . . . .	3 803 217.65	3 589 018.10	3 747 600.--	3 309 600.--	4 268 214.05	3 888 217.75
65	ALST Unterkunft . . . . .	37 549.70	37 208.40	48 500.--	50 000.--	38 811.80	27 294.95

	Rechnung 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>40 Baudirektion</b> . . . . .	<b>15 537 377.45</b>	<b>10 297 280.75</b>	<b>15 601 200.--</b>	<b>10 364 500.--</b>	<b>16 199 698.75</b>	<b>12 921 724.80</b>
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt . . . . .	2 508 120.40	626 305.30	2 454 000.--	555 000.--	2 450 976.--	1 467 526.45
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1 504 374.40	172 630.60	1 609 000.--	94 000.--	1 295 763.55	132 897.35
20 Unterhalt Kantonsstrassen . . . . .	5 112 851.15	5 112 851.15	5 048 000.--	5 048 000.--	7 594 717.40	7 594 717.40
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche . . . . .	4 273 321.40	4 273 321.40	4 447 000.--	4 447 000.--	3 451 908.25	3 451 908.25
35 Ölwehr . . . . .	50 801.60	28 069.--	48 200.--	20 500.--	25 528.10	15 797.35
50 Beiträge . . . . .	2 087 908.50	84 103.30	1 995 000.--	200 000.--	1 380 805.45	258 878.--
<b>50 Erziehungsdirektion</b> . . . . .	<b>45 718 901.30</b>	<b>10 259 719.74</b>	<b>43 222 300.--</b>	<b>9 022 900.--</b>	<b>42 546 059.35</b>	<b>9 553 627.65</b>
05 Sekretariat Erziehungsdirektion . . . . .	267 226.30		213 700.--		215 882.85	
10 Schulinspektorat . . . . .	495 617.85	378.90	494 000.--		420 492.60	
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige . . . . .	45 755.15		52 100.--		42 719.60	
15 Landesarchiv . . . . .	312 560.55	5 888.--	312 000.--		382 215.55	2 610.--
16 Landesbibliothek . . . . .	502 023.75	426.25	458 600.--		427 419.95	
20 Turn- und Sportamt . . . . .	374 628.10	142 931.85	318 800.--	107 000.--	341 107.40	125 559.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	66 035.45		66 900.--		74 923.50	
30 Berufsberatung . . . . .	306 142.55		232 300.--		223 971.20	4 117.--
35 Schulpsychologischer Dienst . . . . .	405 059.70	90 743.50	398 300.--	80 000.--	385 773.35	93 477.70
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen . . . . .	2 233 479.80	976 842.20	2 237 900.--	909 100.--	2 092 300.05	1 113 715.75
45 Volksschule und Kindergärten . . . . .	23 651 593.95	3 363 081.05	21 343 300.--	2 414 000.--	21 918 056.80	3 506 526.40
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule . . . . .	3 260 557.25	2 407 163.90	3 233 000.--	2 182 800.--	3 044 363.40	2 017 586.60
55 Kantonsschule . . . . .	7 215 858.65	1 415 898.60	6 699 500.--	1 112 000.--	6 588 373.95	1 175 154.30
60 Beiträge an Schulen . . . . .	5 206 050.40	1 442 039.69	5 666 000.--	1 724 000.--	5 121 719.50	1 124 267.55
66 Stipendien . . . . .	1 085 330.--	403 856.--	1 210 000.--	484 000.--	986 640.--	379 720.--
70 Kulturelle Angelegenheiten . . . . .	199 233.60	10 000.--	194 200.--	10 000.--	193 290.90	10 000.--
75 Freulerpalast . . . . .	91 748.25	469.80	91 700.--		86 808.75	892.40
<b>60 Sanitätsdirektion</b> . . . . .	<b>40 463 795.25</b>	<b>23 173 443.71</b>	<b>39 613 280.--</b>	<b>22 676 950.--</b>	<b>38 320 090.--</b>	<b>21 347 695.50</b>
10 Sekretariat Sanitätsdirektion . . . . .	3 861 933.35	81 297.25	3 927 900.--	81 500.--	3 418 847.65	81 207.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat . . . . .	516 225.15	123 052.65	450 600.--	66 000.--	473 231.60	101 223.30
30 Fleischschau . . . . .	50 393.55	4 970.--	53 000.--	19 000.--	28 078.40	18 426.50
40 Sanitätsdienst . . . . .	110 514.90		126 500.--		115 456.15	
45 Höhenklinik Braunwald . . . . .	1 190 900.--		1 190 900.--		1 190 900.--	
80 Kantonsspital . . . . .	33 700 212.60	22 484 601.01	32 755 180.--	22 036 450.--	32 144 125.45	20 758 826.70
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule . . . . .	1 033 615.70	479 522.80	1 109 200.--	474 000.--	949 450.75	388 012.--
<b>65 Fürsorgedirektion</b> . . . . .	<b>1 488 965.85</b>	<b>351 221.80</b>	<b>1 386 500.--</b>	<b>246 200.--</b>	<b>1 357 990.20</b>	<b>456 895.75</b>
10 Sekretariat Fürsorgedirektion . . . . .	564 521.30	101 843.80	433 800.--	11 200.--	478 386.50	198 764.15

20 Jugendamt und Jugendgericht . . . . .	44 866.35	7 913.05	55 500.--	8 500.--	55 734.85	11 574.50
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft . . .	201 829.65	83 782.75	196 300.--	76 000.--	203 681.40	90 720.90
40 Schutzaufsicht . . . . .	10 525.--		11 700.--		17 371.--	
50 Sozialberatungsstelle . . . . .	469 942.85	401.50	498 700.--		426 980.25	20 000.--
55 Alimenteninkasso . . . . .	40 000.--		40 500.--	500.--	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel . . . . .	157 280.70	157 280.70	150 000.--	150 000.--	135 836.20	135 836.20
<b>70 Forstdirektion. . . . .</b>	<b>1 991 560.55</b>	<b>673 252.65</b>	<b>2 189 200.--</b>	<b>404 000.--</b>	<b>1 801 343.25</b>	<b>187 383.95</b>
10 Forstamt . . . . .	1 004 024.35	254 180.70	1 109 600.--	289 000.--	1 022 953.30	179 361.70
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	987 536.20	419 071.95	1 079 600.--	115 000.--	778 389.95	8 022.25
<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>	<b>13 611 768.80</b>	<b>12 003 991.10</b>	<b>12 964 500.--</b>	<b>11 321 200.--</b>	<b>11 138 093.50</b>	<b>9 653 946.85</b>
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission . .	116 092.05		144 000.--		138 335.45	
10 Meliorationsamt . . . . .	260 489.65	20 210.--	254 900.--	17 800.--	243 961.05	15 155.70
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung . . . . .	551 460.40	233 392.10	503 900.--	185 900.--	471 927.75	160 831.90
45 Preiskontrolle . . . . .	190.--		1 800.--		154.--	
50 Veterinärdienst . . . . .	290 088.30	227 106.--	336 500.--	220 000.--	264 261.80	228 279.20
55 Viehwirtschaft. . . . .	1 135 975.--	529 957.50	1 135 800.--	597 500.--	959 480.95	424 909.55
60 Viehprämien . . . . .	21 372.--		49 500.--		66 430.--	6 399.--
65 Beiträge. . . . .	11 236 101.40	10 993 325.50	10 538 100.--	10 300 000.--	8 993 542.50	8 818 371.50
<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>	<b>20 661 477.--</b>	<b>12 618 087.50</b>	<b>20 514 009.--</b>	<b>11 964 795.--</b>	<b>19 231 428.30</b>	<b>11 427 905.70</b>
10 Direktionssekretariat . . . . .	61 320.--		63 000.--		62 906.50	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst . . . .	370 469.45	14 950.45	366 000.--	10 000.--	365 448.50	14 593.75
20 Grundbuchamt . . . . .	665 007.30	1 652 219.65	735 000.--	1 602 000.--	689 463.30	1 606 458.85
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit . .	506 224.20	402 355.65	361 000.--	226 000.--	384 168.70	271 254.65
31 Schlichtungsstelle . . . . .	35 085.20		32 000.--		40 253.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik .	300 252.90	4 586.65	418 400.--	8 000.--	305 516.--	5 221.50
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung . . . . .	37 037.50		36 900.--		59 146.95	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge . . . . .	123 455.70	42 475.--	119 080.--	30 000.--	111 203.65	27 900.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen . . . . .	16 719 432.50	8 695 220.85	16 769 629.--	8 513 795.--	15 754 706.50	8 078 107.75
80 Kantonale Sachversicherung . . . . .	1 806 279.25	1 806 279.25	1 575 000.--	1 575 000.--	1 424 369.20	1 424 369.20
90 Beiträge. . . . .	36 913.--		38 000.--		34 246.--	
<b>90 Teuerungen. . . . .</b>			<b>5 000 000.--</b>			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen . . . . .			3 348 000.--			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung . . . . .			1 200 000.--			
30 Teuerungen auf Sozialleistungen . . . . .			452 000.--			
<b>95 Beamten- u. Lehrerversicherungskasse .</b>			<b>600 000.--</b>			
10 Revision Statuten BVK/LVK. . . . .			600 000.--			

# Zusammenstellung

	Rechnung 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Rechnung</b>	<b>267 694 772.58</b>	<b>267 954 487.26</b>	<b>252 556 317.—</b>	<b>245 540 315.—</b>	<b>249 129 361.12</b>	<b>249 204 133.31</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>7 016 002.—</b>		
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>259 714.68</b>				<b>74 772.19</b>	
10 Landsgemeinde . . . . .	92 446.20		71 000.—		73 574.45	
<b>Netto Aufwand</b>		<b>92 446.20</b>		<b>71 000.—</b>		<b>73 574.45</b>
11 Landrat . . . . .	239 217.45		190 000.—		186 480.45	
<b>Netto Aufwand</b>		<b>239 217.45</b>		<b>190 000.—</b>		<b>186 480.45</b>
12 Ständerat . . . . .	122 197.75		128 000.—		121 912.25	
<b>Netto Aufwand</b>		<b>122 197.75</b>		<b>128 000.—</b>		<b>121 912.25</b>
13 Regierungsrat . . . . .	1 557 537.40	79 950.40	1 609 000.—	68 000.—	1 520 015.20	66 643.60
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 477 587.—</b>		<b>1 541 000.—</b>		<b>1 453 371.60</b>
14 Regierungskanzlei . . . . .	1 993 751.65	324 617.25	1 968 500.—	308 000.—	2 192 540.85	307 267.70
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 669 134.40</b>		<b>1 660 500.—</b>		<b>1 885 273.15</b>
15 Gerichte . . . . .	3 804 970.40	2 399 043.56	3 457 450.—	1 554 500.—	3 490 720.80	1 594 536.45
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 405 926.84</b>		<b>1 902 950.—</b>		<b>1 896 184.35</b>
20 Finanzdirektion . . . . .	97 992 561.83	180 906 397.50	81 990 010.—	163 305 920.—	87 822 291.36	166 282 927.36
<b>Netto Ertrag</b>	<b>82 913 835.67</b>		<b>81 315 910.—</b>		<b>78 460 636.—</b>	
30 Polizeidirektion . . . . .	16 875 658.75	10 671 454.65	16 288 863.—	10 344 800.—	16 779 754.56	11 016 035.50
<b>Netto Aufwand</b>		<b>6 204 204.10</b>		<b>5 944 063.—</b>		<b>5 763 719.06</b>
35 Militärdirektion . . . . .	5 542 584.95	4 196 026.65	5 762 505.—	3 958 550.—	6 347 367.85	4 387 542.50
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 346 558.30</b>		<b>1 803 955.—</b>		<b>1 959 825.35</b>
40 Baudirektion . . . . .	15 537 377.45	10 297 280.75	15 601 200.—	10 364 500.—	16 199 698.75	12 921 724.80
<b>Netto Aufwand</b>		<b>5 240 096.70</b>		<b>5 236 700.—</b>		<b>3 277 973.95</b>
50 Erziehungsdirektion . . . . .	45 718 901.30	10 259 719.74	43 222 300.—	9 022 900.—	42 546 059.35	9 553 627.65
<b>Netto Aufwand</b>		<b>35 459 181.56</b>		<b>34 199 400.—</b>		<b>32 992 431.70</b>
60 Sanitätsdirektion . . . . .	40 463 795.25	23 173 443.71	39 613 280.—	22 676 950.—	38 320 090.—	21 347 695.50
<b>Netto Aufwand</b>		<b>17 290 351.54</b>		<b>16 936 330.—</b>		<b>16 972 394.50</b>
65 Fürsorgedirektion . . . . .	1 488 965.85	351 221.80	1 386 500.—	246 200.—	1 357 990.20	456 895.75
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 137 744.05</b>		<b>1 140 300.—</b>		<b>901 094.45</b>
70 Forstdirektion . . . . .	1 991 560.55	673 252.65	2 189 200.—	404 000.—	1 801 343.25	187 383.95
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 318 307.90</b>		<b>1 785 200.—</b>		<b>1 613 959.30</b>
75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .	13 611 768.80	12 003 991.10	12 964 500.—	11 321 200.—	11 138 093.50	9 653 946.85
<b>Netto Aufwand</b>		<b>1 607 777.70</b>		<b>1 643 300.—</b>		<b>1 484 146.65</b>
80 Direktion des Innern . . . . .	20 661 477.—	12 618 087.50	20 514 009.—	11 964 795.—	19 231 428.30	11 427 905.70
<b>Netto Aufwand</b>		<b>8 043 389.50</b>		<b>8 549 214.—</b>		<b>7 803 522.60</b>
90 Teuerungen . . . . .			5 000 000.—			
<b>Netto Aufwand</b>				<b>5 000 000.—</b>		
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse . . . . .			600 000.—			
<b>Netto Aufwand</b>				<b>600 000.—</b>		

## II. Investitionsrechnung

	Rechnung 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>20 Finanzdirektion . . . . .</b>	<b>589 387.10</b>		<b>564 000.--</b>		<b>5 389 269.45</b>	
10 Staatskasse . . . . .	20 000.--				5 000 000.--	
12 Informatik/EDV . . . . .	569 387.10		564 000.--		389 269.45	
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>1 957 682.10</b>	<b>1 149 792.--</b>	<b>1 843 000.--</b>	<b>1 227 000.--</b>	<b>1 249 331.--</b>	<b>458 249.--</b>
35 Zivilschutzbauten . . . . .	1 870 682.10	1 111 792.--	1 843 000.--	1 227 000.--	1 049 331.--	458 249.--
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz . . . . .	87 000.--	38 000.--			200 000.--	
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>23 026 437.45</b>	<b>7 878 136.60</b>	<b>28 574 250.--</b>	<b>7 858 000.--</b>	<b>28 393 137.51</b>	<b>14 791 819.57</b>
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	7 434 736.60		10 318 680.--		5 092 535.85	
20 Kantonsstrassen . . . . .	6 070 414.90	4 751 180.65	6 813 220.--	4 090 000.--	10 039 517.55	7 853 701.70
21 Lawinerverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	196 713.55	227 700.--			796 726.25	30 288.40
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen . . . . .	428 459.35	344 007.45	903 040.--	736 000.--	2 917 154.11	2 816 239.87
28 Radroute Linthal-Bilten . . . . .	192 422.95		200 000.--		158 288.70	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis . . . . .	- 40 972.05		50 000.--		258 300.--	
70 Gewässerschutz . . . . .	6 589 659.60	1 565 671.--	7 012 310.--	1 500 000.--	6 582 228.65	2 755 963.--
80 Wasserbauten . . . . .	1 174 710.55	491 350.--	2 027 000.--	882 000.--	1 377 106.80	632 745.--
90 Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .			100 000.--			
95 Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	980 292.--	498 227.50	1 150 000.--	650 000.--	1 171 279.60	702 881.60
<b>50 Erziehungsdirektion . . . . .</b>	<b>3 785 836.10</b>		<b>4 918 000.--</b>	<b>550 000.--</b>	<b>3 214 087.35</b>	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	355 000.--		778 000.--		639 000.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	82 361.95		110 000.--		90 717.15	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich . . . . .	60 000.--		60 000.--		104 000.--	
45 Schulhausbauten . . . . .	646 477.--		1 880 000.--		2 289 669.--	
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule . . . . .	2 641 997.15		2 000 000.--	550 000.--	90 701.20	
65 Technikum Rapperswil . . . . .			90 000.--			
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>6 204 517.70</b>		<b>6 642 150.--</b>		<b>3 008 715.55</b>	
46 Höhenklinik Braunwald . . . . .	221 203.10		241 150.--		248 952.90	
80 Kantonsspital . . . . .	5 860 720.--		6 401 000.--		2 641 741.35	
82 Personalunterkünfte Spital . . . . .	119 594.60				56 326.85	
83 Hydraulikwerkzeuge . . . . .	3 000.--				61 694.45	

	Rechnung 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>65 Fürsorgedirektion</b> . . . . .	642 974.15		700 000.--		530 144.30	
80 Baubeiträge an Altersheime . . . . .	642 974.15		700 000.--		530 144.30	
<b>70 Forstdirektion</b> . . . . .	<b>8 280 546.85</b>	<b>3 698 749.20</b>	<b>9 415 100.--</b>	<b>5 330 000.--</b>	<b>24 356 496.95</b>	<b>12 179 741.15</b>
10 Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	1 550 147.90	1 275 166.25	1 709 000.--	1 130 000.--	2 472 790.55	1 548 735.45
11 Waldwege und Waldstrassen . . . . .	1 144 601.15	531 010.95	1 373 000.--	710 000.--	1 400 278.40	692 338.70
12 Waldbauprojekte . . . . .	3 098 261.45	1 744 483.--	3 700 000.--	2 300 000.--	5 676 615.35	3 737 904.--
13 Försterschule Maienfeld . . . . .	113 100.--		113 100.--			
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	2 121 596.35		620 000.--	300 000.--	703 551.05	
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung . . . . .	252 840.--	148 089.--	1 900 000.--	890 000.--	14 103 261.60	6 200 763.--
<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .	<b>2 443 016.--</b>	<b>1 301 474.--</b>	<b>3 300 000.--</b>	<b>1 700 000.--</b>	<b>3 290 164.40</b>	<b>1 718 136.--</b>
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .	2 443 016.--	1 301 474.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 290 164.40	1 718 136.--
<b>80 Direktion des Innern</b> . . . . .	<b>70 400.--</b>	<b>122 815.--</b>	<b>180 000.--</b>	<b>116 000.--</b>	<b>512 000.--</b>	<b>122 815.--</b>
40 Investitionshilfedarlehen . . . . .	70 400.--	122 815.--	180 000.--	116 000.--	512 000.--	122 815.--

## Zusammenstellung

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>47 000 797.45</b>	<b>14 150 966.80</b>	<b>56 136 500.--</b>	<b>16 781 000.--</b>	<b>69 943 346.51</b>	<b>29 270 760.72</b>
Zunahme der Nettoinvestition. . . . .		32 849 830.65		39 355 500.--		40 672 585.79
<b>20 Finanzdirektion . . . . .</b>	<b>589 387.10</b>		<b>564 000.--</b>		<b>5 389 269.45</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>589 387.10</b>		<b>564 000.--</b>		<b>5 389 269.45</b>
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>1 957 682.10</b>	<b>1 149 792.--</b>	<b>1 843 000.--</b>	<b>1 227 000.--</b>	<b>1 249 331.--</b>	<b>458 249.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>807 890.10</b>		<b>616 000.--</b>		<b>791 082.--</b>
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>23 026 437.45</b>	<b>7 878 136.60</b>	<b>28 574 250.--</b>	<b>7 858 000.--</b>	<b>28 393 137.51</b>	<b>14 791 819.57</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>15 148 300.85</b>		<b>20 716 250.--</b>		<b>13 601 317.94</b>
<b>50 Erziehungsdirektion. . . . .</b>	<b>3 785 836.10</b>		<b>4 918 000.--</b>	<b>550 000.--</b>	<b>3 214 087.35</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>3 785 836.10</b>		<b>4 368 000.--</b>		<b>3 214 087.35</b>
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>6 204 517.70</b>		<b>6 642 150.--</b>		<b>3 008 715.55</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>6 204 517.70</b>		<b>6 642 150.--</b>		<b>3 008 715.55</b>
<b>65 Fürsorgedirektion. . . . .</b>	<b>642 974.15</b>		<b>700 000.--</b>		<b>530 144.30</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>642 974.15</b>		<b>700 000.--</b>		<b>530 144.30</b>
<b>70 Forstdirektion . . . . .</b>	<b>8 280 546.85</b>	<b>3 698 749.20</b>	<b>9 415 100.--</b>	<b>5 330 000.--</b>	<b>24 356 496.95</b>	<b>12 179 741.15</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>4 581 797.65</b>		<b>4 085 100.--</b>		<b>12 176 755.80</b>
<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>	<b>2 443 016.--</b>	<b>1 301 474.--</b>	<b>3 300 000.--</b>	<b>1 700 000.--</b>	<b>3 290 164.40</b>	<b>1 718 136.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>1 141 542.--</b>		<b>1 600 000.--</b>		<b>1 572 028.40</b>
<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>	<b>70 400.--</b>	<b>122 815.--</b>	<b>180 000.--</b>	<b>116 000.--</b>	<b>512 000.--</b>	<b>122 815.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>				<b>64 000.--</b>		<b>389 185.--</b>
<b>Netto Einnahmen</b>	<b>52 415.--</b>					

	1. Jan. 1992	Veränderung		31. Dez. 1992
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>III. BESTANDESRECHNUNG</b>				
<b>1. Aktiven</b>	216 912 853.16	4 479 935.83		221 392 788.99
<b>FINANZVERMÖGEN</b>	94 923 781.43	910 903.17		95 834 684.60
10 Flüssige Mittel	2 548 816.73	8 484 486.86		11 033 303.59
100 Kassa	9 788.45	3 075.55		12 864.—
101 Postcheck	2 787 719.68		2 416 292.38	371 427.30
102 Bankguthaben	-248 691.40	10 897 703.69		10 649 012.29
11 Guthaben	68 483 082.70		5 771 992.44	62 711 090.26
111 Kontokorrente	-3 552 412.50		299 136.30	-3 851 548.80
112 Steuerguthaben	46 107 423.50	2 569 557.30		48 676 980.80
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	3 649 011.45	339 584.05		3 988 595.50
115 Debitoren	19 951 916.85		8 343 572.74	11 608 344.11
116 Festgelder	—			—
119 Übrige Guthaben	2 327 143.40		38 424.75	2 288 718.65
12 Anlagen	20 315 288.—	382 226.75		20 697 514.75
120 Festverzinsliche Wertpapiere	14 847 500.—		1 600 000.—	13 247 500.—
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.—	666 665.—		678 665.—
123 Liegenschaften	5 455 787.—	1 315 561.75		6 771 348.75
129 Übrige	1.—			1.—
13 Transitorische Aktiven	3 576 594.—		2 183 818.—	1 392 776.—
139 Übrige	3 576 594.—		2 183 818.—	1 392 776.—
<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	121 989 071.73	3 569 032.66		125 558 104.39
14 Sachgüter	25 133 044.70	7 804 554.30		32 937 599.—
141 Tiefbauten	6 800 001.—		2 032 574.15	4 767 426.85
143 Hochbauten	18 102 980.35	10 037 011.40		28 139 991.75
145 Waldungen	1.—			1.—
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	200 001.—		199 999.—	2.—
147 Vorräte	30 061.35	116.05		30 177.40
15 Darlehen	59 967 567.73	820 000.66		60 787 568.39
152 Gemeinden	1 545 655.—		52 415.—	1 493 240.—
153 Eigene Anstalten	44 240 718.48	945 378.91		45 186 097.39
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	13 705 806.—		90 000.—	13 615 806.—
155 Private Institutionen	68 702.95		18 056.60	50 646.35
156 Private Haushalte	406 685.30	35 093.35		441 778.65
16 Investitionsbeiträge	36 888 459.30		5 055 522.30	31 832 937.—
162 Gemeinden	30 451 739.25		4 315 275.40	26 136 463.85
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	2.—			2.—
165 Private Institutionen	3 686 718.05		490 246.90	3 196 471.15
166 Private Haushalte	2 750 000.—		250 000.—	2 500 000.—

	1. Jan. 1992	Veränderung		31. Dez. 1992
	Passiven	Zuwachs	Abgang	Passiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>2. Passiven</b> . . . . .	216 912 853.16	4 479 935.83		221 392 788.99
<b>FREMDKAPITAL</b> . . . . .	165 820 663.96	4 220 221.15		170 040 885.11
20 Laufende Verpflichtungen . . . . .	51 158 849.65	4 245 451.26		55 404 300.91
200 Kreditoren . . . . .	50 421 247.60	4 263 981.01		54 685 228.61
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven . . . . .	238 174.10		48 760.--	189 414.10
205 Durchlaufende Beiträge . . . . .	499 427.95	30 230.25		529 658.20
21 Kurzfristige Schulden . . . . .	4 458 365.67		1 692 820.25	2 765 545.42
211 Gemeinwesen . . . . .	4 453 365.67		1 692 820.25	2 760 545.42
219 Übrige . . . . .	5 000.--			5 000.--
22 Mittel- und langfristige Schulden . . . . .	42 500 000.--	1 250 000.--		43 750 000.--
221 Schuldscheine . . . . .	42 500 000.--	1 250 000.--		43 750 000.--
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen . . . . .	38 641 618.20		2 364 973.05	36 276 645.15
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds . . . . .	38 641 618.20		2 364 973.05	36 276 645.15
24 Rückstellungen . . . . .	21 676 052.54	1 677 421.95		23 353 474.49
240 Rückstellung der laufenden Rechnung . . . . .	8 931 285.10	266 483.45		9 197 768.55
241 Rückstellung der Investitionsrechnung . . . . .	12 744 767.44	1 410 938.50		14 155 705.94
25 Transitorische Passiven . . . . .	7 385 777.90	1 105 141.24		8 490 919.14
259 Übrige . . . . .	7 385 777.90	1 105 141.24		8 490 919.14
<b>EIGENKAPITAL</b> . . . . .	51 092 189.20	259 714.68		51 351 903.88
29 Kapital . . . . .	51 092 189.20	259 714.68		51 351 903.88
239 Steuerreserven . . . . .	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven . . . . .	235 885.96			235 885.96
292 Vorschlag . . . . .	10 868 141.20	259 714.68		11 127 855.88
<b>Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz</b>				
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal . . . . .				5 451 175.--
Region Sarganserland/Walensee . . . . .				1 038 385.--
Total Kanton . . . . .				6 489 560.--

## IV. Fonds und Stiftungen

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1992	31. Dez. 1992
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Fonds für Psychischkranke</b> . . . . .			2 497 782.15	
Zinsen . . . . .		135 875.35		
Beiträge . . . . .	109 171.80			
	109 171.80	135 875.35		
Zunahme . . . . .	26 703.55		26 703.55	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				2 524 485.70
<b>2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge</b> . . . . .			60 933.30	
Zinsen . . . . .		3 569.15		
Zuwendungen . . . . .	322.50			
	322.50	3 569.15		
Zunahme . . . . .	3 246.65		3 246.65	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				64 179.95
<b>3. Krankenhausfonds</b> . . . . .			455 296.50	
Zinsen . . . . .		25 041.30		
Anschaffungen . . . . .	---			
	---	25 041.30		
Zunahme . . . . .	25 041.30		25 041.30	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				480 337.80
<b>4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds</b> . . . . .			1 356 870.05	
Zuwendungen . . . . .		4 000.--		
Zinsen . . . . .		70 191.90		
An das Kantonsspital. . . . .	126 439.95			
	126 439.95	74 191.90		
Abnahme . . . . .		52 248.05		52 248.05
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				1 304 622.--
<b>5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte</b> . . . . .			3 623.50	
Zinsen . . . . .		100.30		
Beiträge . . . . .	3 600.--			
	3 600.--	100.30		
Abnahme . . . . .		3 499.70		3 499.70
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				123.80
<b>6. Militärunterstützungsfonds</b> . . . . .			442 437.25	
Bussenanteile . . . . .		8 500.--		
Zinsen . . . . .		24 013.10		
		32 513.10		
Zunahme . . . . .	32 513.10		32 513.10	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				474 950.35

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1992	31. Dez. 1992
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>7. Arbeitslosenfürsorgefonds</b> . . . . .			9 381 510.20	
Zinsen . . . . .		405 025.05		
Beiträge. . . . .	2 737 764.95			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern . . . . .	30 585.25			
	2 768 350.20	405 025.05		
Abnahme . . . . .		2 363 325.15		2 363 325.15
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				7 018 185.05
<b>8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse</b> . . . . .			1 024 697.25	
Zinsen . . . . .		56 180.30		
Beiträge. . . . .	6 474.60			
	6 474.60	56 180.30		
Zunahme . . . . .	49 705.70		49 705.70	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				1 074 402.95
<b>9. Marty'scher Stipendienfonds</b> . . . . .			1 032 221.25	
Zinsen . . . . .		54 712.45		
Beiträge. . . . .	25 000.--			
	25 000.--	54 712.45		
Zunahme . . . . .	29 712.45		29 712.45	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				1 061 933.70
<b>10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus</b> . . . . .			175 913.85	
Zinsen . . . . .		9 536.25		
Aufwendungen . . . . .	8 145.25			
	8 145.25	9 536.25		
Zunahme . . . . .	1 391.--		1 391.--	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				177 304.85
<b>11. Aufforstungsfonds</b> . . . . .			394 882.65	
Zinsen . . . . .		21 718.55		
		21 718.55		
Zunahme . . . . .		21 718.55	21 718.55	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				416 601.20
<b>12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus.</b> . . . . .			2 246 326.75	
Zinsen . . . . .		167 834.55		
Aufwendungen . . . . .	175 006.30			
	175 006.30	167 834.55		
Abnahme . . . . .		7 171.75		7 171.75
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				2 239 155.--

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1992	31. Dez. 1992
<b>13. A. Bremicker-Fonds</b> . . . . .			737 791.85	
Zinsen . . . . .		39 247.05		
Beiträge . . . . .	---			
	---	39 247.05		
Zunahme . . . . .	39 247.05		39 247.05	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				777 038.90
<b>14. Hans-Streiff-Stiftung</b>				
Stiftungsvermögen am 31. Dezember 1992				
Fr. 2 581 487.92				
Verwendbare Zinsen . . . . .			785 640.05	
Zinsen . . . . .		125 927.90		
Testamentarische Leistungen . . . . .	41 149.60			
	41 149.60	125 927.90		
Zunahme . . . . .	84 778.30		84 778.30	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				870 418.35
<b>15. Tierseuchenfonds</b> . . . . .			1 183 963.50	
Zinsen . . . . .		65 211.--		
Viehsteuer . . . . .		40 808.--		
Viehhandelspatente . . . . .		8 636.--		
Verkehrsscheine . . . . .		20 574.--		
Beitrag Glarner Bienenfreunde . . . . .		745.50		
Kantonsbeitrag pro 1992 . . . . .		---		
Übertrag von Tierkörpersammelstelle . . . . .		---		
Aufwendungen . . . . .	6 691.50			
	6 691.50	135 974.50		
Zunahme . . . . .	129 283.--		129 283.--	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				1 313 246.50
<b>16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden</b> . . . . .			318 458.70	
Zinsen . . . . .		18 131.80		
		18 131.80		
Zunahme . . . . .	18 131.80		18 131.80	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				336 590.50
<b>17. Fremdenverkehrsfonds</b> . . . . .			160 960.30	
Zinsen . . . . .		6 573.40		
Kurtaxen . . . . .		41 357.40		
80 % der Wirtschaftspatente . . . . .		95 592.75		
Zuwendungen für Verkehrswesen . . . . .	124 245.95			
	124 245.95	143 523.55		
Zunahme . . . . .	19 277.60		19 277.60	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				180 237.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1992	31. Dez. 1992
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus</b>			181 117.10	
Zinsen . . . . .		9 961.45		
Übertrag auf Konto 6565.480.00 . . . . .	49 762.60			
Beiträge. . . . .	---			
	49 762.60	9 961.45		
Abnahme . . . . .		39 801.15		39 801.15
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				141 315.95
<b>19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .</b>			4 526 547.20	
Zinsen . . . . .		247 316.75		
Aufwendungen . . . . .	46 368.45			
	46 368.45	247 316.75		
Zunahme . . . . .	200 948.30		200 948.30	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				4 727 495.50
<b>20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder. . . . .</b>			94 571.50	
Zinsen . . . . .		5 063.95		
Aufwendungen . . . . .	5 000.--			
	5 000.--	5 063.95		
Zunahme . . . . .	63.95		63.95	
Vermögen am 31. Dezember 1992. . . . .				94 635.45

## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1992	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke . . . . .	2 524 485.70	904 000.--	1 620 485.70
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge . . . . .	64 179.95	15 000.--	49 179.95
3. Krankenhausfonds . . . . .	480 337.80		480 337.80
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds . . . . .	1 304 622.--	315 000.--	989 622.--
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte . . . . .	123.80		123.80
6. Militärunterstützungsfonds . . . . .	474 950.35	160 000.--	314 950.35
7. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	7 018 185.05	5 150 000.--	1 868 185.05
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse . . . . .	1 074 402.95		1 074 402.95
9. Marty'scher Stipendienfonds . . . . .	1 061 933.70	150 000.--	911 933.70
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule . . . . .	177 304.85	177 304.85	
11. Aufforstungsfonds . . . . .	416 601.20		416 601.20
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus . . . . .	2 239 155.--	2 150 000.--	89 155.--
13. A. Bremicker-Fonds . . . . .	777 038.90	395 000.--	382 038.90
14. Hans-Streiff-Stiftung . . . . .	870 418.35	59 122.--	811 296.35
15. Tierseuchenfonds . . . . .	1 313 246.50		1 313 246.50
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden . . . . .	336 590.50	105 603.--	230 987.50
17. Fremdenverkehrsfonds . . . . .	180 237.90		180 237.90
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	141 315.95		141 315.95
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .	4 727 495.50	1 775 000.--	2 952 495.50
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder . . . . .	94 635.45		94 635.45
	<b>25 277 261.40</b>	<b>11 356 029.85</b>	<b>13 921 231.55</b>

## SPEZIALRECHNUNGEN

### 1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1992 . . . . .		713 681.44
Dr. H. Aebli, Bücher Glarus und die Schweiz . . .	85 000.--	
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto . .	1 130 093.30	1 215 093.30
		1 928 774.74
<b>Beiträge:</b>		
Musik, Theater. . . . .	235 903.90	
Film, Video . . . . .	3 260.--	
Bildende Kunst . . . . .	5 000.--	
Literatur. . . . .	12 225.--	
Wissenschaft . . . . .	38 530.--	
Museen, Ausstellungen. . . . .	276 187.25	
Regionen und Vereine (Kulturelles) . . . . .	119 151.80	
Restaurierungen und Anschaffungen von Gemälden für Kanton . . . . .	22 650.--	
Diverses. . . . .	2 056.--	
Soziale Zwecke . . . . .	244 821.15	959 785.10
Stand 31. Dezember 1992 . . . . .		968 989.64

### 2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1992 . . . . .		436 028.--
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus . . . . .		260 574.--
		696 602.--
<b>Auszahlungen:</b>		
Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine .	126 250.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte. . . . .	104 150.--	
Sportanlässe . . . . .	33 680.20	264 080.20
Stand 31. Dezember 1992 . . . . .		432 521.80

### 3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1992 . . . . .		1 194 000.55
<b>Einlagen:</b>		
a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a) . . . . .		1 000 000.--
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12. 1b) . . . . .		--
c) Bussen (NHG 16.2) . . . . .		--
<b>Beiträge:</b>		
a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2) . . . . .	671 619.70	
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3) . . . .	--	
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13) . . . . .	20 000.--	691 619.70
Stand 31. Dezember 1992 . . . . .		1 502 380.85

## V. Versicherungskassen

### Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

**16. Jahresrechnung  
für den Ausgleichsfonds der  
Arbeitslosenversicherung pro 1992**  
(1. Februar 1992 bis 31. Januar 1993)

#### I. Betriebsrechnung

##### Aufwand

Entschädigungen an Arbeitslose . . . . .	5 933 696.--	
Kurzarbeitsentschädigungen . . . . .	6 337 812.15	
Schlechtwetterentschädigungen . . . . .	144 498.35	
Insolvenzentschädigungen . . . . .	16 497.15	
Leistungen für Präventivmassnahmen . . . . .	72 748.45	
Verwaltungskosten. . . . .	215 454.60	
Gerichts- und Verfahrenskosten. . . . .	276.--	

##### Ertrag

Vorschüsse Ausgleichsfonds . . . . .		12 400 000.--
Zinsertrag . . . . .		76 139.80
Ertrag aus Insolvenz . . . . .		1 305.05
Rückschlag . . . . .		243 537.85

12 720 982.70	12 720 982.70
---------------	---------------

#### II. Bilanz

##### Aktiven

Bankkontokorrent . . . . .	1 002 898.20	
Verrechnungssteuerguthaben. . . . .	26 649.--	
Forderungen AVIG Art. 29 . . . . .	15 412.20	
Forderungen Insolvenz . . . . .	93 830.20	
Mobilien und EDV-Geräte . . . . .	31 907.85	

##### Passiven

Rückstellungen AVIG Art. 29 . . . . .		15 412.20
Rückstellungen Insolvenz. . . . .		50 954.40
Transitorische Passiven. . . . .		202 252.25

1 170 697.45	268 618.85
--------------	------------

Betriebskapital per 31.1.1993

= Fr. 1 145 616.45 ./ 243 537.85 . . . . .		902 078.60
--	--	------------

1 170 697.45	1 170 697.45
--------------	--------------

## AHV-AUSGLEICHSKASSE des Kantons Glarus

Verwalter: Konrad Landolt

### A. Betriebsrechnung 1992

(1. Februar 1992 – 31. Januar 1993)

#### Konten des Landesausgleichs

##### Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge . . . . .		39 152 613.50
Verzugszinsen . . . . .		70 486.80
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . . . .		38 074.95
ALV-Beiträge . . . . .		1 554 507.10
		<b>40 815 682.35</b>

##### Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . .		54 475 147.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen . . . . .		10 778 617.15
Hilfsmittel der AHV . . . . .		35 280.--
IV-Durchführungskosten . . . . .		432 768.15
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		1 955 873.15
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	67 783.40	
– Bergbauern . . . . .	1 019 419.--	1 087 202.40
ALV-Durchführungskosten . . . . .		36 033.60
		<b>68 800 921.45</b>

##### Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen . . . . .		68 800 921.45
Die Einnahmen betragen . . . . .		40 815 682.35
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds . . . . .		<b>27 985 239.10</b>

### B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1992 – 31. Januar 1993)

##### Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . . . .		768 059.10
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . .		768 531.10
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL) . . . . .		203 625.45
Durchführungskosten Familienausgleichskasse		144 311.80
Durchführungskosten Erwerbsersatzleist. (EWL)		7 930.80
Übrige Einnahmen . . . . .		147 102.30
		<b>2 039 560.55</b>

	Fr.
<b>Ausgaben</b>	
Personalaufwand . . . . .	1 080 347.40
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .	113 746.70
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung . . . . .	85 500.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus . . . . .	16 510.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen . . . . .	67 875.--
Servicearbeiten durch Dritte (ADO) . . . . .	186 140.--
EDV-Programm-Entwicklungs- und Betriebskosten . . . . .	86 379.40
Übriger Sachaufwand . . . . .	91 555.20
Rückstellung für technische Investitionen . . . . .	180 000.--
	<b>1 908 053.70</b>
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen . . . . .	2 039 560.55
Die Verwaltungskostenausgaben betragen . . . . .	1 908 053.70
Vorschlag pro 1992 . . . . .	131 506.85
<b>C. Bilanz</b>	
<b>Aktiven</b>	
Kasseneigene Anlagen . . . . .	1 975 387.70
Kassa und Postcheck. . . . .	623 954.90
Abrechnungspflichtige. . . . .	5 423 730.45
Verrechnungssteuern und Debitoren . . . . .	37 611.10
	<b>8 060 684.15</b>
<b>Passiven</b>	
Zentrale Ausgleichsstelle . . . . .	5 471 887.48
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen . . . . .	51 294.55
Familienausgleichskasse (FAK) . . . . .	208 568.07
Allgemeine Rückstellungen. . . . .	200 000.--
Rückstellung für technische Einrichtungen. . . . .	264 159.75
Reserven . . . . .	1 161 508.90
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK. . . . .	306 000.--
Schadenersatzforderungen . . . . .	159 437.70
Nicht zustellbare Auszahlungen. . . . .	--
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften . . . . .	106 320.85
	<b>7 929 177.30</b>
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Aktiven betragen . . . . .	8 060 684.15
Die Passiven betragen . . . . .	7 929 177.30
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .	131 506.85
<b>D. Reserven</b>	
Reserven am 1. Februar 1992 . . . . .	1 161 508.90
Vorschlag im Jahre 1992 . . . . .	131 506.85
<b>Reserven</b> am 31. Januar 1993 . . . . .	<b>1 293 015.75</b>

	Fr.	Fr.
<b>Übertragene Aufgaben</b>		
<b>1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b> (1. Januar 1992 – 31. Dezember 1992)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten . . . . .		8 026 197.--
abzüglich Jubiläumsszulage 1991 (Nachtrag), die ausschl. vom Bund übernommen wurde . . . . .		6 300.--
		8 019 897.--
abzüglich Beitrag des Bundes 27% . . . . .		2 165 372.--
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden. . . . .		5 854 525.--
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .		*2 927 262.50
zu Lasten des Kantons . . . . .		2 927 262.50
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 975 754.15 zu Lasten der Ortsgemeinden und $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 951 508.35 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand . . . . .	139 298.20	
Sachaufwand . . . . .	60 793.25	200 091.45
<b>2. Obligatorische Unfallversicherung UVG für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge BVG</b>		
Erfassungskontrolle . . . . .		3 534.--
Im Gesamten zu Lasten des Kantons. . . . .		203 625.45
<b>3. Familienausgleichskasse</b>		
Einnahmen		
FAK-Beiträge . . . . .		10 185 092.90
Zinserträge . . . . .		253 444.55
		10 438 537.45
Ausgaben		
Kinderzulagen . . . . .		9 979 739.90
Verwaltungskosten (Personal- u. Sachaufwand)		182 785.60
		10 162 525.50
Abschlussergebnis		
Einnahmen . . . . .		10 438 537.45
Ausgaben . . . . .		10 162 525.50
Ertragszuwachs		276 011.95
Vermögen		
Stand am 1. Februar 1992. . . . .		5 269 709.12
Vermögenszunahme . . . . .		276 011.95
Stand am 31. Januar 1993 . . . . .		5 545 721.07
<b>4. Erwerbsersatzleistungen für einkommenschwache Eltern</b> (1. Februar 1992 – 31. Januar 1993)		
Ausgaben		
Erwerbsersatzleistungen . . . . .		34 298.10
Einführungs- und Verwaltungskosten . . . . .		7 930.80
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürs.		42 228.90

## Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

### RECHNUNG 1992

#### I. Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Zinsen . . . . . 62 691.20

##### Ausgaben

1. Invalidenrenten . . . . . 3 140.--  
 2. Altersrenten. . . . . 51 675.--  
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital . . . . . 10 076.30  
 4. Alterskapital . . . . . 141 462.--  
 5. Verwaltungskosten . . . . . 27 013.40

233 366.70

Ausgaben . . . . . 233 366.70

Einnahmen . . . . . 62 691.20

Mehrausgaben . . . . . 170 675.50

#### II. BILANZ per 31. Dezember 1992

Wertschriften . . . . . 1 100 000.--

Guthaben Verrechnungsssteuer. . . . . 6 942.--

Glarner Kantonalbank Kontokorrent . . . . . 179 824.--

Verpflichtungen . . . . . 25 000.--

Deckungskapital per 1. Januar 1992 . . . . . 1 425 783.50

abzüglich Rückschlag

in der Betriebsrechnung . . . . . 170 675.50

Deckungskapital per 31. Dezember 1992 . . . . . 1 255 108.--

Fonds zur freien Verfügung

für Fürsorgezwecke . . . . . 6 658.--

1 286 766.-- 1 286 766.--

# VI. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

Jahresrechnung 1992 der Gebäudeversicherung	Fr.	Ertrag	Aufwand
		Fr.	Fr.
<b>I. Betriebsrechnung</b>			
<b>Ertrag</b>			
Prämien . . . . .	8 532 793.85		
./. Stempelsteuern . . . . .	406 323.10	8 126 470.75	
Kapital- und Liegenschaftserträge . . . . .		2 578 087.75	
Verschiedene Einnahmen . . . . .		748.35	10 705 306.85
<b>Aufwand</b>			
Feuerschäden . . . . .	894 729.80		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	91 132.20	803 597.60	
Elementarschäden . . . . .	6 991 879.75		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	3 875 853.--	3 116 026.75	
Prämien Rückversicherung . . . . .		1 320 354.15	
Einlage Erdbebenpool . . . . .		108 000.--	
Beitrag Feuerschutzfonds . . . . .		1 315 650.--	
Beitrag Kulturschadenfonds . . . . .		87 710.--	
Personalkosten . . . . .		564 968.75	
Verwaltungskosten . . . . .		403 654.20	
Abschreibung Immobilien . . . . .		249 998.--	
Verzinsung Reservefonds . . . . .		1 600 000.--	
Zuweisung Reservefonds . . . . .		1 125 000.--	
<b>Aufwand</b> . . . . .		10 694 959.45	
<b>Ertrag</b> . . . . .		10 705 306.85	
<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .		10 347.40	10 705 306.85
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1992</b>			
<b>Aktiven</b>			
Liquide Mittel . . . . .		356 338.25	
Forderungen . . . . .		1 813 564.10	
Wertschriften . . . . .		36 848 397.50	
Immobilien und Mobilien . . . . .		450 003.--	39 468 302.85
<b>Passiven</b>			
Pendente Schadenfälle . . . . .	7 355 167.20		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	3 410 000.--	3 945 167.20	
Verpflichtungen . . . . .		2 497 066.70	
Rückstellungen . . . . .		300 000.--	
Schadenausgleichsreserve . . . . .		3 000 000.--	
Reservefonds . . . . .		29 675 000.--	
Vortragskonto . . . . .		51 068.95	39 468 302.85

## Jahresrechnung 1992 der Wettbewerbsversicherung

### I. Betriebsrechnung

#### Ertrag

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Prämien . . . . .	3 348 458.40		
./. Stempelsteuern . . . . .	155 894.80	3 192 563.60	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung . . . . .		273 246.65	
Kapital- und Liegenschaftserträge . . . . .		1 012 825.60	
Verschiedene Einnahmen . . . . .		6 818.40	4 485 454.25

#### Aufwand

Feuerschäden . . . . .	233 677.90		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	42 376.30	191 301.60	
Elementarschäden . . . . .	623 458.75		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	299 373.--	324 085.75	
Schäden Spezialbranchen . . . . .	656 978.75		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	322 950.--	334 028.75	
Prämien Rückversicherung . . . . .		928 736.90	
Beitrag Feuerschutzfonds . . . . .		55 800.--	
Personalkosten . . . . .		631 351.35	
Verwaltungskosten . . . . .		249 822.55	
Abschreibung auf Immobilien . . . . .		450 000.--	
Verzinsung Reservefonds . . . . .		625 000.--	
Zuweisung Reservefonds . . . . .		675 000.--	
Aufwand . . . . .		4 465 126.90	
Ertrag . . . . .		4 485 454.25	
Ertragsüberschuss . . . . .		20 327.35	4 485 454.25

### II. Bilanz per 31. Dezember 1992

#### Aktiven

Liquide Mittel . . . . .		523 614.80	
Forderungen . . . . .		1 835 133.40	
Wertschriften . . . . .		10 869 076.60	
Immobilien und Mobilien . . . . .		2 000 002.--	15 227 826.80

#### Passiven

Pendente Schadenfälle . . . . .	487 536.10		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	230 000.--	257 536.10	
Verpflichtungen . . . . .		668 789.50	
Rückstellungen . . . . .		340 000.--	
Schadenausgleichsreserve . . . . .		2 600 000.--	
Reservefonds . . . . .		11 300 000.--	
Vortragskonto . . . . .		61 501.20	15 227 826.80

## Jahresrechnung 1992 des Kulturschadenfonds

### I. Betriebsrechnung

#### Ertrag

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Beitrag Glarner Sachversicherung . . . . .		87 710.--	
Landesbeitrag . . . . .		26 313.--	
Kapitalertrag . . . . .		86 315.30	200 338.30

#### Aufwand

Schäden	270 356.10		
./ . Beitrage des Schweiz. Fonds . . . . .	8 040.--	262 316.10	
Personalkosten . . . . .		6 995.90	
Verwaltungskosten. . . . .		9 235.60	
Aufwand . . . . .		278 547.60	
Ertrag . . . . .		200 338.30	
Mehraufwand . . . . .		78 209.30	200 338.30

### II. Bilanz per 31. Dezember 1992

#### Aktiven

Liquide Mittel . . . . .		37 759.75	
Forderungen . . . . .		9 902.50	
Wertschriften . . . . .		1 271 775.--	1 319 437.25

#### Passiven

Pendente Schadenfalle. . . . .		94 993.40	
Reserven			
Stand 1. Januar 1992 . . . . .	1 302 653.15		
Ruckschlag 1992 . . . . .	78 209.30		
Stand am 31. Dezember 1992. . . . .		1 224 443.85	1 319 437.25

## Jahresrechnung 1992 des Feuerschutzfonds

### I. Betriebsrechnung

#### Ertrag

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Beiträge Glarner Sachversicherung . . . . .		1 371 450.--	
Beiträge private Feuerversicherer . . . . .		168 966.10	
Kapitalertrag . . . . .		74 951.40	
Verschiedene Einnahmen. . . . .		26 824.--	1 642 191.50

#### Aufwand

Vorbeugender Brandschutz. . . . .		75 568.25	
Wasserversorgungen. . . . .		455 247.90	
Feuerwehrwesen . . . . .		342 790.80	
Personalkosten . . . . .		565 479.10	
Verwaltungskosten. . . . .		71 692.10	
Aufwand . . . . .		1 510 778.15	
Ertrag. . . . .		1 642 191.50	
Ertragsüberschuss. . . . .		131 413.35	1 642 191.50

### II. Bilanz per 31. Dezember 1992

#### Aktiven

Liquide Mittel . . . . .		604 240.--	
Forderungen . . . . .		11 547.50	
Wertschriften . . . . .		1 098 500.--	1 714 287.50

#### Passiven

Verpflichtungen . . . . .		926 593.25	
Reserven			
Stand 1. Januar 1992 . . . . .	656 280.90		
Ertragsüberschuss 1992 . . . . .	131 413.35		
Stand am 31. Dezember 1992. . . . .		787 694.25	1 714 287.50

# VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
<b>Jahresergebnis 1992</b>		
<b>Erfolgsrechnung</b>		
Zinsertrag . . . . .		126 465 116.69
Zinsaufwand . . . . .		115 893 683.56
<b>Zinsensaldo.</b> . . . . .		10 571 433.13
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .		154 798.33
Kommissionsertrag . . . . .		6 169 370.76
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		499 485.42
Wertschriftenertrag . . . . .		13 035 569.57
Verschiedene Erträge . . . . .		1 744 371.87
<b>Bruttogewinn.</b> . . . . .		32 175 029.08
Kommissionsaufwand . . . . .	176 144.75	
Bankbehörden und Personal . . . . .	9 326 351.30	
Beiträge. . . . .	1 035 476.10	
Geschäfts- und Bürokosten . . . . .	6 338 581.88	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen . . . . .	9 219 803.70	26 096 357.73
<b>Reingewinn.</b> . . . . .		6 078 671.35
Gewinnvortrag des Vorjahres . . . . .		60 369.14
<b>Verfügbarer Reingewinn</b> . . . . .		6 139 040.49
<b>Verwendung des Reingewinnes</b>		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 40 000 000.— . . . . .		2 745 834.—
Einlage in den Reservefonds . . . . .		1 000 000.—
Ablieferung an den Kanton . . . . .		2 000 000.—
Ablieferung an die Ortsgemeinden . . . . .		334 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		59 206.49
		6 139 040.49

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
<b>Bilanz per 31. Dezember 1992</b>		
(Vor Verwendung des Reingewinnes)		
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben . . . . .	16 901 230.94	
Banken-Debitoren auf Sicht . . . . .	10 150 634.29	
Banken-Debitoren auf Zeit . . . . .	170 550 000.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .	1 414 920.86	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung . . . . .	15 146 945.10	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung . . . . .	89 825 050.15	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung . . . . .	81 034 787.90	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung . . . . .	94 481 498.05	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften . . . . .	63 577 845.05	
Hypothekaranlagen . . . . .	1 316 115 361.34	
Wertschriften . . . . .	202 083 794.89	
Dauernde Beteiligungen . . . . .	1.—	
Bankgebäude . . . . .	1 850 000.—	
Anderer Liegenschaften . . . . .	13 500 000.—	
Sonstige Aktiven . . . . .	43 800 439.80	
Banken-Kreditoren auf Sicht . . . . .		3 227 729.81
Banken-Kreditoren auf Zeit . . . . .		86 890 800.—
Kreditoren auf Sicht . . . . .		90 652 375.78
Kreditoren auf Zeit . . . . .		400 876 338.70
Spareinlagen . . . . .		719 980 747.87
Depositen . . . . .		109 082 984.08
Kassenobligationen . . . . .		360 655 000.—
Obligationen-Anleihen . . . . .		72 650 000.—
Pfandbriefdarlehen . . . . .		97 200 000.—
Sonstige Passiven . . . . .		112 457 492.64
Grundkapital . . . . .		40 000 000.—
Reservefonds . . . . .		20 620 000.—
Verfügbarer Reingewinn . . . . .		6 139 040.49
	<b>2 120 432 509.37</b>	<b>2 120 432 509.37</b>
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .	1 182 698.98	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven . . . . .	19 765 200.42	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven . . . . .		15 068 570.85
Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen. Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren . . . . .		—, —
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .		1 059 000.—
		1 174 194.65

## VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	
<b>Betriebsrechnung 1992</b>			
<b>Aufwand</b>			
Personalkosten . . . . .	27 140 344.—		
Medizinischer Bedarf . . . . .	2 881 426.45		
Lebensmittel . . . . .	784 463.20		
Haushaltaufwand . . . . .	254 981.40		
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien . . . . .	880 135.85		
Energie und Wasser . . . . .	336 224.25		
Zinsen . . . . .	1 620.—		
Büro- und Verwaltungsspesen . . . . .	895 204.95		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben . . . . .	332 351.70		
<b>Ertrag</b>			
Pflegetaxen . . . . .		15 474 820.—	
Honoraranteile . . . . .		2 997 774.65	
Medizinische Nebenleistungen . . . . .		232 867.35	
Ambulante Behandlungen . . . . .		2 625 796.36	
Übrige Erträge von Patienten . . . . .		200 102.45	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen) . . . . .		63 727.90	
Erträge aus Leistungen an Personal . . . . .		696 051.50	
<b>Kantonsbeitrag 1992 . . . . .</b>		<b>11 215 611.59</b>	
	<b>33 506 751.80</b>	<b>33 506 751.80</b>	
<b>Bilanz per 31. Dezember 1992</b>			
<b>Aktiven</b>			
Kassa . . . . .	15 211.95		
Postcheck . . . . .	220 669.12		
Bank . . . . .	43 035.75		
Patienten-Debitoren . . . . .	4 606 275.10		
Diverse Debitoren . . . . .	41 770.90		
Verrechnungssteuer . . . . .	6 761.65		
Vorräte . . . . .	1 299 296.72		
Transitorische Aktiven . . . . .	357 363.25		
Wertschriften / Fonds . . . . .	273 983.61		
<b>Passiven</b>			
Lieferanten-Kreditoren . . . . .		757 623.05	
Übrige Kreditoren . . . . .		117 304.95	
Transitorische Passiven . . . . .		145 887.40	
Eigenkapital . . . . .		5 186 097.39	
Reserve, Rücklagen . . . . .		380 000.—	
Fonds und Stiftungen . . . . .		277 455.26	
	<b>6 864 368.05</b>	<b>6 864 368.05</b>	

# IX. Bericht zur Staatsrechnung 1992

## 1. Die finanziellen Kennziffern

	Re 86	Re 87	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Bu 92
<b>Finanzierungsfehlbeträge</b> in Mio Fr. . . . .	0,7	0,7	10,2	18,6	8,0	21,1	2,3	30,5
<b>Nettoinvestitionen</b> in Mio Fr. . . . .	18,6	21,4	27,6	36,6	36,4	40,7	32,8	39,4
<b>Tilgungsbestand</b> in Mio Fr. . . . .	11,6	14,6	25,1	39,5	47,5	63,6	66,2	87,1
<b>Cash flow</b> in Mio Fr. . . . .	18,3	22,5	18,7	20,1	29,5	21,2	31,5	10,7
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> in % . . . . .	96,5	97,1	62,7	49,2	78,1	48,2	92,9	22,5

### Finanzierungsfehlbetrag

Beim Finanzierungsfehlbetrag handelt es sich um den Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben z.B. auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss. Ein Finanzierungsfehlbetrag führt in jedem Fall zu zusätzlichen Ausgaben in Form von Schuldzinsen oder zu wegfallenden Einnahmen bei den Aktivzinsen. Diese Fehlbeträge müssen mittelfristig mit Finanzierungsüberschüssen kompensiert werden.

Mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von 2.346 Mio. Franken wird ein ausgeglichener Finanzhaushalt, wie dies in Artikel 1 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vorgeschrieben ist, nicht erreicht. Trotzdem zeichnen sich erste positive Auswirkungen der Sporbemühungen von Direktionen, Regierungsrat und Landrat ab.

### Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestition ergibt sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition Rechnung 1992 liegt um rund 6.5 Mio. Franken unter dem Budgetbetrag 1992 und 7.8 Mio. Franken tiefer als in der Rechnung 1991. In der Rechnung 1991 waren die letzten (hohen) Investitionsbeiträge für die Beseitigung der Sturmschäden Vivian enthalten.

### Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen. Infolge des relativ hohen Selbstfinanzierungsgrades ist der Tilgungsbestand nur leicht von 63.6 Mio. Franken (Rechnung 1991) auf 66.2 Mio. Franken am 31.12.92 angestiegen.

### Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich dabei um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

### Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen den Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition.

## 2. Nachträgliche Kreditbeschlüsse / Übertragungskredite

	Nachtrags- kredit	Übertragungs- kredit
a) <b>Landsgemeinde:</b> Umbau und Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals.	5 500 000.--	
b) <b>Landrat:</b> Nachtragskredit für die Aufteilung der Kosten Felsstürze Leuggelenstock in Nidfurn und Büttenen in Riedern . . . . .	262 717.--	
c) <b>Regierungsrat:</b> Nachtragskredit für die Anschaffung eines neuen Verfilmungsapparates und Installation einer Heizung in der Prüfhalle Biäsche. . . . .	61 110.--	
Übertragungskredit bauliche Massnahmen zur Unterbringung der kantonalen Oel- und Chemiewehr . . . . .		1 657 966.--
Übertragungskredit für Projektierungskosten Spitalsanierung . . . . .		2 518 166.--
Übertragungskredit für Vorinvestitionen Gesamtsanierung Kantonsspital . . . . .		219 945.--
Übertragungskredit für Ersatzanschaffungen für den medizinischen Bereich; Spital . . . . .		68 372.--
Übertragungskredit für die Sanierung der Wäscherei; Spital . . . . .		360 626.--
Übertragungskredit für die Projektierungskosten Schwesternunterkünfte		343 673.--
Übertragungskredit für die Verbesserung der Notfallaufnahme . . . . .		21 791.--
Übertragungskredit „Abgeltungen“ Konto Nr. 7030.365.04 . . . . .		50 000.--
Übertragungskredit für das Tourismuskonzept . . . . .		11 000.--
<b>Total</b> . . . . .	<b>5 823 827.--</b>	<b>5 251 539.--</b>

**GESAMTTOTAL NACHTRAGSKREDITE / ÜBERTRAGUNGSKREDITE**

**11 075 366.--**

### 3. Übersicht über die Gesamtrechnung

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .	Fr. 259 715
<b>Nettoinvestition</b> . . . . .	Fr. 32 849 830
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b> . . . . .	Fr. 2 346 786

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1991	1992	1992	zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>					
Aufwand total . . . . .	249 129 361	252 556 317	267 694 772	+18 565 411	+15 138 455
Erträge total . . . . .	249 204 133	245 540 315	267 954 487	+18 750 354	+22 414 172
Ertragsüberschuss . . . . .	74 772	–	259 715		
Aufwandüberschuss . . . . .	–	7 016 002	–		
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>					
Ausgaben total . . . . .	69 943 346	56 136 500	47 000 797	–22 942 549	– 9 135 703
Einnahmen total . . . . .	29 270 761	16 781 000	14 150 967	–15 119 794	– 2 630 033
Nettoinvestitionen . . . . .	40 672 585	39 355 500	32 849 830	– 7 822 755	– 6 505 670
<b>FINANZIERUNG</b>					
Abschreibungen *) . . . . .	19 538 452	15 859 220	30 243 329	+10 704 877	+14 384 109
Ertragsüberschuss . . . . .	74 772	–	259 715		
Aufwandüberschuss . . . . .	–	7 016 002	–		
<b>Finanzierungsüberschuss</b> . . . . .	–	–	–		
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b> . . . . .	21 059 361	30 512 282	2 346 786	–18 712 575	–28 165 496

\*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

#### 4. Laufende Rechnung (bereinigt)

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für Verrechnungsposten, Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen. Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen Rechn. 1992	
				zu R 1991	zu B 1992
<b>GESAMTAUFWAND</b> . . . . .	249 129 361	252 556 317	267 694 773	18 565 412	15 138 456
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden . . . . .	56 574 420	54 325 000	56 665 638	91 218	2 340 638
Buchmäss. Aufwand *) . . . . .	21 525 336	17 441 970	31 243 622	9 718 286	13 801 652
<b>NETTO-AUFWAND</b> . . . . .	171 029 605	180 789 347	179 785 513	8 755 908	- 1 003 834
<b>GESAMTERTRAG</b> . . . . .	249 204 133	245 540 315	267 954 487	18 750 354	22 414 172
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden . . . . .	56 574 420	54 325 000	56 665 638	91 218	2 340 638
Buchmäss. Ertrag **) . . . . .	394 014	100 000	-	- 394 014	- 100 000
<b>NETTO-ERTRAG</b> . . . . .	192 235 699	191 115 315	211 288 849	19 053 150	20 173 534
<b>ABSCHLUSS</b>					
Ertragsüberschuss (Cash flow) . . . . .	21 206 094	10 325 968	31 503 336	10 297 242	21 177 368
Aus Rücklagen . . . . .	364 748	100 000	-	- 364 748	- 100 000
<b>Verfügbarer Ertrag</b> . . . . .	21 570 842	10 425 968	31 503 336	9 932 494	21 077 368
<b>Verwendung für:</b>					
Abschreibungen Finanzvermögen . . . . .	36 887	41 500	27 411	- 9 476	- 14 089
Abschreibungen Verwaltungsvermögen . . . . .	19 538 452	15 859 220	30 243 329	10 704 879	14 384 111
Rückstellungen . . . . .	1 920 731	1 541 250	972 881	- 947 850	- 568 369
<b>ERTRAGSÜBERSCHUSS</b> . . . . .	74 772	-	259 715		
<b>AUFWANDÜBERSCHUSS</b> . . . . .	-	7 016 002	-		

\*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen

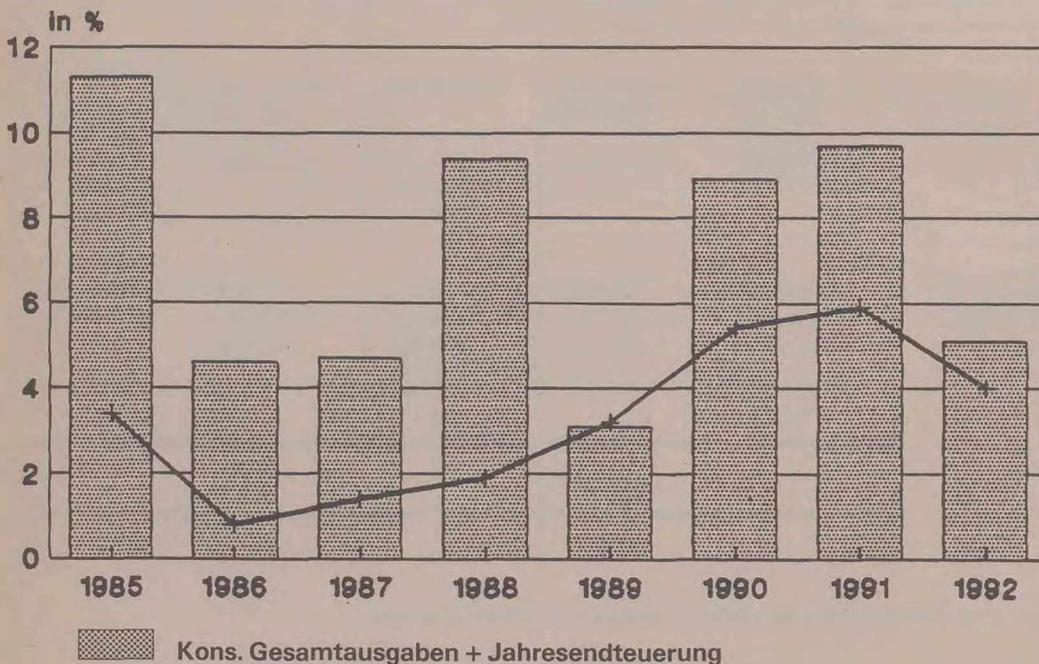
\*\*) Entnahmen aus Rücklagen

## 5. Entwicklung des bereinigten Gesamtaufwands

Der bereinigte Gesamtaufwand (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Bereinigter Aufwand in Mio. Franken . . . . .	104 241	116 038	121 369	127 032	138 917	143 220	155 912	171 030	179 785
Ausgabenwachstum in % . . . . .		11.3	4.6	4.7	9.4	3.1	8.9	9.7	5.1
Teuerung in % . . . . .		3.4	0.8	1.4	1.9	3.2	5.4	5.9	4.0

Untenstehende Graphik zeigt die prozentualen Wachstumsraten der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zur Teuerungsrate.



Über die Vergleichsjahre gesehen liegt das Wachstum beim Gesamtaufwand wesentlich über der Teuerung. Eine Sanierung der Kantonsfinanzen ist nur möglich, wenn dieses Ausgabenwachstum gebremst wird, da der Spielraum auf der Einnahmenseite begrenzt ist.

Andernfalls ist es nicht möglich, die in den letzten Jahren aufgelaufenen Finanzierungsfehlbeträge abzubauen. Um ein Ausgabenwachstum in der Grössenordnung der Teuerung zu erreichen, werden zusätzliche Sparmassnahmen nötig sein. Insbesondere die Empfänger von staatlichen Leistungen müssten Einbussen in Kauf nehmen.

## 6. Entwicklung der Erträge

### 6.1 Kantonale Steuern

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen	
				zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>STAATSSTEUERERTRÄGE</b>					
Einkommenssteuern . . . . .	93 774 493	90 000 000	94 736 620	+ 962 127	+ 4 736 620
Vermögenssteuern . . . . .	8 870 359	8 000 000	9 195 301	+ 324 942	+ 1 195 301
Reinertragssteuern . . . . .	8 310 595	9 000 000	8 687 705	+ 377 110	- 312 295
Kapitalsteuern . . . . .	5 501 809	6 000 000	5 216 647	- 285 162	- 783 353
Nach- und Strafsteuern. . . . .	227 867	300 000	2 275 387	+ 2 047 520	+ 1 975 387
Total. . . . .	116 685 123	113 300 000	120 111 660	+ 3 426 537	+ 6 811 660
<b>STEUERN DOMIZIL - UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN</b>					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften . .	2 159 916	2 500 000	3 775 608	+ 1 615 692	+ 1 275 608
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften . .	1 000 000	1 500 000	3 014 252	+ 2 014 252	+ 1 514 252
Total. . . . .	3 159 916	4 000 000	6 789 860	+ 3 629 944	+ 2 789 860
<b>SPEZIALSTEUERN</b>					
Erbschafts- und Schenkungssteuern . .	5 083 726	4 000 000	3 510 696	- 1 573 030	- 489 304
Grundstückgewinnsteuer . . . . .	3 632 657	3 000 000	3 000 493	- 632 164	+ 493
Total. . . . .	8 716 383	7 000 000	6 511 189	- 2 205 194	- 488 811
<b>ZWECKGEBUNDENE STEUERN</b>					
Bausteuern . . . . .	2 560 974	2 466 000	2 594 349	+ 33 375	+ 128 349
Gewässerschutzzuschlag . . . . .	3 457 152	3 399 000	3 589 264	+ 132 112	+ 190 264
Total. . . . .	6 018 126	5 865 000	6 183 613	+ 165 487	+ 318 613
Gesamter Steuerertrag brutto . . . . .	134 579 548	130 165 000	139 596 322	+ 5 016 774	+ 9 431 322
./. Gemeindeanteile . . . . .	56 574 420	54 325 000	56 665 638	+ 91 218	+ 2 340 638
<b>STEUERERTRAG netto Kanton . . . . .</b>	<b>78 005 128</b>	<b>75 840 000</b>	<b>82 930 684</b>	<b>+ 4 925 556</b>	<b>+ 7 090 684</b>
<b>AUFWANDSTEUERN</b>					
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	5 805 548	5 500 000	5 492 832	- 312 716	- 7 168
Schiffssteuern . . . . .	109 335	105 000	110 322	+ 987	+ 5 322
Hundesteuern. . . . .	155 744	130 000	154 347	- 1 397	+ 24 347
Total. . . . .	6 070 627	5 735 000	5 757 501	- 313 126	+ 22 501

Zu vorstehender Tabelle:

1992 war das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1989/90. Aus diesem Grund sind die Zuwachsraten bei der **Staatssteuer** gering. 1991 war der grösste Teil der Steuerpflichtigen definitiv eingeschätzt. Zusätzliche Erträge ergaben sich 1992 durch definitive Veranlagungen. Brutto sind die Staatssteuern um 2,9 % angestiegen. Netto nach Abzug der Gemeindeanteile beträgt der Zuwachs noch 1,2 %. Auffallend ist die Zunahme der Steuerausstände, die von 5.46 Mio. Franken im Jahr 1991 auf 6.61 Mio. Franken im Jahr 1992 angestiegen sind. Die Steuerausstände sind in der Staatssteuer nicht enthalten.

Die Steuern der **Domizilgesellschaften** haben sich gegenüber der Rechnung 1991 mehr als verdoppelt. Der Ertrag dieser Firmen ist schwierig zu budgetieren, da sowohl die Gewinnentwicklung dieser zum grossen Teil internationalen Konzerne wie auch der Ort der Gewinnausschüttung nicht voraussehbar ist.

Bei der **Nach- und Strafsteuer** konnte ein Mehrertrag sowohl gegenüber der Rechnung 1991 wie auch dem Budget 1992 von rund 2 Mio. Franke erzielt werden.

Bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** wurde das Budget um knapp 0.5 Mio. Franken nicht erreicht.

Mit dem Ertrag von 3 Mio. Franken wurde das Budget der **Grundstückgewinnsteuer** erreicht. Hier machen sich die rückläufigen Handänderungen sowie die tieferen Liegenschaftspreise bemerkbar. Dank zusätzlichen 0.5 Mio. Franken aus einem hängigen Rechtsmittelverfahren (Bundesgericht) ist der Budgetbetrag nicht unterschritten worden.

## 6.2 Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
Direkte Bundessteuer . . . . .	14 188 368	14 000 000	18 000 000	+ 3 811 632	+ 4 000 000
Verrechnungssteuer . . . . .	1 643 294	1 860 000	2 152 084	+ 508 790	+ 292 084
	15 831 662	15 860 000	20 152 084	+ 4 320 422	+ 4 292 084
Militärpflichtersatz. . . . .	107 780	100 000	118 942	+ 11 106	+ 18 942
Alkoholmonopol. . . . .	135 836	120 000	107 518	- 28 318	- 12 482
Reingewinn Nationalbank. . . . .	29 374	30 000	29 374	-	- 626
<b>Total. . . . .</b>	<b>16 104 652</b>	<b>16 110 000</b>	<b>20 407 918</b>	<b>+ 4 303 266</b>	<b>+ 4 297 918</b>

1992 ist das erste Bezugsjahr der 2-jährigen Bundessteuerperiode (bundessteuerstarkes Jahr). Einige Domizilfirmen haben hohe Gewinne im Kanton Glarus abgerechnet. Diese Gewinne sind bundessteuerpflichtig. Der Kanton partizipiert daran mit 17% plus einem zusätzlichen Beitrag aus dem Bundessteuerausgleichsfonds.

Infolge der hohen Zinsen sind auch die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge massiv angestiegen. Damit steigen auch die Anteile der Kantone.

## 7. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>Zinsausgaben</b>					
Bank-Kontokorrente . . . . .	90 264	100 000	2 705	- 87 559	- 97 295
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen . . . . .	2 561 057	3 500 000	3 252 890	691 833	- 247 110
Steuervorauszahlungen . . . . .	20 902	20 000	25 034	4 132	5 034
<b>Total . . . . .</b>	<b>2 672 223</b>	<b>3 620 000</b>	<b>3 280 629</b>	<b>608 406</b>	<b>- 339 371</b>
<b>Zinseinnahmen</b>					
Bank-Kontokorrent . . . . .	100 582	50 000	155 812	55 230	105 812
Festgeldzinsen . . . . .	1 750 196	1 200 000	3 048 157	1 297 961	1 848 157
Wertpapiere . . . . .	727 175	700 000	708 875	- 18 300	8 875
Darlehen. . . . .	180 218	120 000	370 767	190 549	250 767
Dividenden. . . . .	748 440	720 000	762 520	14 080	42 520
Dotationskapital. . . . .	2 347 917	2 360 000	2 745 834	397 917	385 834
<b>Total . . . . .</b>	<b>5 854 528</b>	<b>5 150 000</b>	<b>7 791 965</b>	<b>1 937 437</b>	<b>2 641 965</b>
Bauzins ertrag (R 92: 6%) . . . . .	1 813 266	2 434 400	2 134 131	320 865	- 300 269
<b>Zinsertrag total. . . . .</b>	<b>7 667 794</b>	<b>7 584 400</b>	<b>9 926 096</b>	<b>2 258 302</b>	<b>2 341 696</b>
<b>Zinssaldo . . . . .</b>	<b>4 995 571</b>	<b>3 964 400</b>	<b>6 645 467</b>	<b>1 649 896</b>	<b>2 681 067</b>

Der Aktivzinssaldo ist unerwartet hoch. Dies ist zum Teil auf die hohe Liquidität zurückzuführen. Im Jahr 1992 haben verschiedene Domizilgesellschaften grosse Gewinne im Kanton Glarus abgerechnet.

Nicht voraussehbar war das hohe Zinsniveau. Für 1992 ist mit sinkenden Zinssätzen gerechnet worden. Diese Hochzinsen haben sich aber auch auf den Ertrag bei der Verzinsung des Dotationskapitals positiv ausgewirkt.

Andererseits sind die Schuldzinsen von 2.672 Mio. Franken im Jahr 1991 auf 3.280 Mio. Franken angestiegen.

## 8. Investitionsrechnung 1992

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

- I. Stufe: Nettoinvestitionen
- II. Stufe: Finanzierung
- III. Stufe: Kapitalveränderung

<b>I. Stufe: Nettoinvestitionen</b>			
Investitionsausgaben . . . . .			Fr. 47 000 797
Investitionseinnahmen . . . . .			Fr. 14 150 967
<b>Nettoinvestitionen . . . . .</b>			<b>Fr. 32 849 830</b>
<b>II. Stufe: Finanzierung</b>			
Zunahme Nettoinvestitionen			
Selbstfinanzierung:			
. Abschreibung aus Laufender Rechnung . . . . .	Fr. 30 243 330		
. Ertragsüberschuss . . . . .	+ Fr. 259 715		Fr. 30 503 045
<b>Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) . . . . .</b>			<b>Fr. 2 346 785</b>
<b>III. Stufe: Kapitalveränderung</b>			
Aktivierungen . . . . .			Fr. 47 000 797
Passivierungen *) . . . . .	Fr. 44 394 296		
Finanzierungsfehlbetrag . . . . .	Fr. 2 346 786		Fr. 46 741 082
<b>Zunahme des Kapitals . . . . .</b>			<b>Fr. 259 715</b>

\*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

### 8.1 Vergleich der Gesamtinvestitionen / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Nettoinvestitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983 . . . . .	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984 . . . . .	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Rechnung 1985 . . . . .	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
Rechnung 1986 . . . . .	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
Rechnung 1987 . . . . .	53 805 575	32 409 021	21 396 654	39.8
Rechnung 1988 . . . . .	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
Rechnung 1989 . . . . .	* 56 649 209	20 016 805	36 632 404	64.7
Rechnung 1990 . . . . .	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60.1
Rechnung 1991 . . . . .	* 69 943 346	29 270 761	40 672 585	58.2
Rechnung 1992 . . . . .	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69.8
Budget 1992 . . . . .	56 136 500	16 781 000	39 355 500	70.1

\*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen zu Lasten des Kantons immer grösser werden. Bei konstantem cash flow und konstanten Abschreibungsmöglichkeiten wird das selbstfinanzierbare Investitionsvolumen immer kleiner. Diese Situation wird sich im Hinblick auf die Sanierung des Kantonsspitals nochmals verschärfen, da an dieses Vorhaben keine Beiträge Dritter geleistet werden.

### 8.2 Entwicklung des Bausteuerreservekontos und des Vorschusskontos Gewässerschutz

Diese beiden Konti haben sich jeweils nach Vornahme der zweckgebundenen Abschreibungen und Einlagen in Rückstellungen wie folgt entwickelt:

	Bausteuer- Reservekonto	Gewässerschutz- konto
31.12.1986 . . . . .	1 742 737	9 390 885
31.12.1987 . . . . .	3 719 463	9 470 497
31.12.1988 . . . . .	5 674 967	10 629 602
31.12.1989 . . . . .	7 716 113	11 896 779
31.12.1990 . . . . .	9 749 821	13 032 625
31.12.1991 . . . . .	11 670 552	13 401 739
31.12.1992 . . . . .	12 643 433	14 836 463

Je nach Ausgang der Landsgemeinde wird das Bausteuer-Reservekonto praktisch aufgelöst (Spitalsanierung, Haus Hug).

## 9. Nettoschuld des Kantons

Die aufwandwirksame Nettoschuld ist der Betrag, der künftig zulasten der allgemeinen Finanzmittel abzuschreiben und entsprechend zu verzinsen ist und dadurch die Höhe des Steuerfusses beeinflusst.

	Rechnung 1985	Rechnung 1990	Rechnung 1991	Rechnung 1992
Verwaltungsvermögen . . . . .	58 874	100 007	121 989	125 558
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung *) . . . . .	47 854	53 631	59 968	60 788
plus Bilanzfehlbetrag. . . . .	51 011	62 261	63 837	65 508
Nettoschuld I . . . . .	–	–	–	–
Nettovermögen . . . . .	39 991	15 885	1 816	738

\*) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, wie das Nettovermögen des Kantons innert sehr kurzer Zeit abgenommen hat. Von 1985 bis 1992 hat sich die Vermögenslage um rund Fr. 39 000 000 verschlechtert. Im Gleichschritt dazu sind die Tilgungsbestände angestiegen.

## 10. Schlussbemerkungen

Mit 31.5 Mio. Franken fiel der cash flow um 20.8 Mio. Franken höher als budgetiert aus.

Die Gründe liegen einerseits auf der Einnahmenseite, wo die Staatssteuern nur unwesentlich angestiegen sind, dafür aber unerwartet hohe Einnahmen bei den Domizilgesellschaften und beim Anteil an der Bundessteuer erzielt werden konnte.

Auf der andern Seite wurden verschiedene im Budget enthaltene Investitionen noch nicht verwirklicht. Auch wenn die meisten Objekte in einem späteren Zeitpunkt realisiert werden und es sich somit nicht um echte Einsparungen handelt, bringen diese Verschiebungen dem Kanton für den Moment eine Verbesserung der Rechnung und der Liquidität. Dies ist umso wichtiger, als mit der Sanierung des Kantonsspitals eine gewaltige Aufgabe auf den Kanton zukommt.

Der Abschluss 1992 lässt erkennen, dass die Sparanstrengungen von Regierungs- und Landrat erste Wirkungen zeigen. Auch wenn die Rechnung 1992 wiederum mit einem Finanzierungsfehlbetrag abschliesst, was die Tilgungsbestände wiederum ansteigen lässt, muss das Ergebnis der Rechnung im gesamten wirtschaftlichen und konjunkturellen Umfeld gesehen werden.

Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass die aufgelaufenen Tilgungsbestände später einmal mit Finanzierungsüberschüssen abgedeckt werden müssen. Dazu ist es unabdingbar, dass die Sparanstrengungen mit allen Konsequenzen weitergeführt werden.

## 11. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1992

Laut Artikel 30 Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio. Franken	Stand 31.12.91	Stand 31.12.92	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite . . . . .	164.8	174.5	+ 9,70
Anteil Bund und Dritte . . . . .	30.1	28.7	- 1,40
Nettoanteil Kanton. . . . .	134.7	145.8	+ 11,10
davon beansprucht . . . . .	66.0	59.2	- 6,80
Noch nicht beanspruchte Kredite. . . . .	68.7	86.6	+ 17,90
Hievon entfallen auf:			
Staatseigene Objekte . . . . .	36.7	53.0	+ 16,30
Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte . . . . .	32.0	33.6	+ 1,60

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend begründet, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass das Konto Kantonsstrassen sich nach dem vom Landrat verabschiedeten Mehrjahresprogramm 1991–1995 richtet.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1991 von 36,7 Mio. Franken um 16,3 Mio. auf 53,0 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu. Die Zunahme ist zu verzeichnen infolge Verpflichtung von 20 Mio. Franken für das Dotationskapital.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Zunahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 32 Mio. Franken um 1,6 Mio. auf 33,6 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– Dotationskapital. . . . .		20,0 Mio. Franken
– Personalunterkünfte Kantonsspital . . . . .	rund	5,5 Mio. Franken
– Schulhausbauten . . . . .	rund	3,0 Mio. Franken
– Waldbauprojekte der Gemeinden . . . . .	rund	1,7 Mio. Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

– Verwaltungsliegenschaften . . . . .	rund	2,6 Mio. Franken
– Oel- und Chemiewehr . . . . .	rund	2,0 Mio. Franken
– Gewässerschutz. . . . .	rund	1,2 Mio. Franken
– Alterswohn- und Pflegeheime . . . . .	rund	0,5 Mio. Franken
– Verbauung und Aufforstung. . . . .	rund	0,5 Mio. Franken
– Lärmschutz Schiessanlagen. . . . .	rund	0,7 Mio. Franken

### Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von rund 68,7 Mio. Franken auf rund 86,6 Mio. Franken zugenommen. Die Zunahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1992 (bedingt durch die Erhöhung von 20 Mio. Franken für das Dotationskapital) beträgt rund 17,9 Mio. Franken.

**RECHNUNG 1992****Abschreibungen und Rückstellungen z.L. der Laufenden Rechnung (Details)**

Exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

Tabelle 1

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>STAATSEIGENE INVESTITIONEN</b>					
<b>Hochbauten und Einrichtungen</b>					
EDV-Anlagen . . . . .	189 270	164 400	769 386	580 116	604 986
Beteiligung Verwaltungsvermögen . . .			20 000	20 000	20 000
Fischbrutanstalt . . . . .	20 000	20 000	20 000	-	-
Autoprüfanlage Biäsche . . . . .			-	-	-
Kulturgüterschutzraum . . . . .	20 000		229 000	209 000	229 000
Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1 301 836	1 658 300	2 649 610	1 347 774	991 310
Naturwissenschaftliche Sammlung . . .	9 718	50 400	163 362	153 644	112 962
Gewerbliche Berufsschule . . . . .		308 250	324 294	324 294	16 044
Kantonsspital: Laufende Investitionen . .	482 137	224 100	2 706 546	2 224 409	2 482 446
Schwesternunterkünfte . . . . .			648 587		
Rettungswerkzeuge . . . . .	61 694		3 000	- 58 694	3 000
	2 084 655	2 425 450	7 533 785	4 800 543	4 459 748
<b>Strassenbauten</b>					
Kantonsstrassen . . . . .	985 816	1 308 420	2 844 232	1 858 416	1 535 812
Radroute Linthal-Bilten . . . . .	58 289	100 000	100 000	41 711	-
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . .	166 438		569 013	402 575	569 013
N3 und Nebenanlagen . . . . .	400 913	200 000	84 452	- 316 461	- 115 548
	1 611 456	1 608 420	3 597 697	1 986 241	1 989 277
<b>STAATSEIGENE INVESTITIONEN . . . . .</b>	<b>3 696 111</b>	<b>4 033 870</b>	<b>11 131 482</b>	<b>6 786 783</b>	<b>6 449 024</b>
<b>INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)</b>					
Zivilschutzbauten . . . . .	291 083	232 600	558 890	267 807	326 290
Braunwaldbahn AG . . . . .	99 999			- 99 999	-
Sanierung Spaltenzone Bortwald Mollis .	258 300	51 300	- 40 972	- 299 272	- 92 272
Gewässerschutz . . . . .	3 457 152	3 399 000	3 589 264	132 112	190 264
Wasserbauten . . . . .	444 362	395 400	683 361	238 999	287 961
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .		100 000	-	-	- 100 000
Wohnbausanierungen . . . . .	268 398	218 200	482 065	213 667	263 865
Anlagen für sportliche Ausbildung . . .	589 000	317 800	705 000	116 000	387 200
CIM-Bildungszentrum . . . . .	14 000	15 400	150 000	136 000	134 600
Schulhausbauten . . . . .	1 539 669	998 000	1 596 477	56 808	598 477
Technikum Rapperswil . . . . .		17 100	-	-	- 17 100
Höhenklinik Braunwald . . . . .	711 450	711 450	711 450	-	-
Alterswohn- und Pflegeheime . . . . .	530 144	400 200	942 974	412 830	542 774
Balm, Jona: Baubeitrag . . . . .				-	-
Verbauungen und Aufforstungen . . . .	374 055	356 400	424 982	50 927	68 582
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	257 940	289 000	463 590	205 650	174 590
Waldbauprojekte . . . . .	688 711	676 400	1 003 778	315 067	327 378
Umweltschutzmassnahmen . . . . .	93 551	113 000	1 731 596	1 638 045	1 618 596
Massnahmen Walderhaltung . . . . .	5 402 499	2 737 800	4 604 751	- 797 748	-1 866 951
Försterschule Maienfeld . . . . .		11 300	113 100	113 100	101 800
Meliorationen und ldw. Hochbauten . .	822 028	785 000	1 391 542	569 514	606 542
<b>INVESTITIONSBEITRÄGE . . . . .</b>	<b>15 842 341</b>	<b>11 825 350</b>	<b>19 111 848</b>	<b>3 269 507</b>	<b>7 286 498</b>
<b>ABSCHREIBUNGEN total . . . . .</b>	<b>19 538 452</b>	<b>15 859 220</b>	<b>30 243 330</b>	<b>10 056 290</b>	<b>13 735 522</b>
<b>Einlagen in Rückstellungen</b>					
Kantonale Bausteuer . . . . .	1 920 731	1 541 250	972 881	- 947 850	- 568 369

**RECHNUNG 1992**

Tabelle 2

**Baudirektion:** Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern,  
Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT</b>					
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	5 805 548	5 500 000	5 492 832	- 312 716	- 7 168
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw. . . . .	1 200 058	980 000	1 248 635	48 577	268 635
Mofataxen . . . . .	40 457	34 500	24 679	- 15 778	- 9 821
Schwerverkehrsabgabe . . . . .	860 355	825 000	903 468	43 113	78 468
<b>ERTRÄGE total . . . . .</b>	<b>7 906 418</b>	<b>7 339 500</b>	<b>7 669 614</b>	<b>- 236 804</b>	<b>330 114</b>
<b>AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT</b>					
Gemeindeanteil MF-Steuern . . . . .	692 544	688 000	711 408	18 864	23 408
Haftpflichtversicherung . . . . .	43 971	59 000	4 633	- 39 338	- 54 367
Verwaltungsaufwand. . . . .	1 098 991	1 158 580	1 219 377	120 386	60 797
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .	174 038	100 000	4 791	- 169 247	- 95 209
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe . . . . .	834 544	800 000	881 550	47 006	81 550
<b>AUFWAND total . . . . .</b>	<b>2 844 088</b>	<b>2 805 580</b>	<b>2 821 759</b>	<b>- 22 329</b>	<b>16 179</b>
Überschuss Strassenverkehrsamt . . . . .	5 062 330	4 533 920	4 847 855	- 214 475	313 935
Benzinzoll-Anteil . . . . .	1 909 812	1 900 000	2 850 259	940 447	950 259
<b>ÜBERSCHUSS total . . . . .</b>	<b>6 972 142</b>	<b>6 433 920</b>	<b>7 698 114</b>	<b>725 972</b>	<b>1 264 194</b>
<b>Unterhalt N3 / Werkhof</b>					
Personalaufwand . . . . .	1 411 796	1 293 000	1 458 995	47 199	165 995
Sachaufwand netto . . . . .	1 006 497	1 954 000	1 724 784	718 287	- 229 216
Aufwand N3 netto . . . . .	2 418 293	3 247 000	3 183 779	765 486	- 63 221
Bundesbeitrag Unterhalt N3. . . . .	2 103 624	2 760 000	2 899 164	795 540	139 164
<b>NETTOAUFWAND total . . . . .</b>	<b>314 669</b>	<b>487 000</b>	<b>284 615</b>	<b>- 30 054</b>	<b>- 202 385</b>
<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>					
Personalaufwand . . . . .	1 338 138	1 213 000	1 353 400	15 262	140 400
Sachaufwand. . . . .	5 310 068	3 125 500	3 031 415	-2 278 653	- 94 085
<b>AUFWAND Kantonsstrassen netto . . . . .</b>	<b>6 648 206</b>	<b>4 338 500</b>	<b>4 384 815</b>	<b>-2 263 391</b>	<b>46 315</b>
<b>AUFWAND STRASSEN total . . . . .</b>	<b>6 962 875</b>	<b>4 825 500</b>	<b>4 669 430</b>	<b>-2 293 445</b>	<b>- 156 070</b>
<b>Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS . . . . .</b>	<b>9 267</b>	<b>1 608 420</b>	<b>3 028 684</b>	<b>3 019 417</b>	<b>1 420 264</b>
<b>AUFWANDÜBERSCHUSS z.L. Laufende Rechnung . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:</b>					
- Abschreibung Kantonsstrassen . . . . .	9 267	1 308 420	2 844 232	2 834 965	1 535 812
- Abschreibung N3 . . . . .		200 000	84 452	84 452	- 115 548
- Abschreibung Radroute. . . . .		100 000	100 000	100 000	-
<b>ABSCHREIBUNGEN total . . . . .</b>	<b>9 267</b>	<b>1 608 420</b>	<b>3 028 684</b>	<b>3 019 417</b>	<b>1 420 264</b>

**RECHNUNG 1992 Investitionsrechnung**

Tabelle 3

**Nettoinvestitionen vor Abschreibungen**

	Rechnung 1991	Budget 1992	Rechnung 1992	Abweichungen zu R 1991	Rechn. 1992 zu B 1992
<b>STAATSEIGENE INVESTITIONEN</b>					
EDV-Anlagen . . . . .	389 269	564 000	569 387	180 118	5 387
Beteiligungen Verwaltungsvermögen . .			20 000	20 000	20 000
Autoprüfanlage Biäsche . . . . .				-	-
Kulturgüterschutzraum . . . . .	200 000		49 000	- 151 000	49 000
Verwaltungsliegenschaften . . . . .	5 092 536	10 318 680	7 434 737	2 342 201	-2 883 943
Naturwissenschaftliche Sammlung . . .	90 717	110 000	82 362	- 8 355	- 27 638
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	90 701	1 450 000	2 641 997	2 551 296	1 191 997
Kantonsspital: Gesamtanierung . . . .	1 409 605	5 550 000	4 621 534	3 211 929	- 928 466
Kantonsspital: Laufende Investitionen .	1 232 137	851 000	1 239 186	7 049	388 186
Unterkünfte Spitalpersonal . . . . .	56 327		119 595	63 268	119 595
Rettungswerkzeuge . . . . .	61 694		3 000	- 58 694	3 000
	<b>8 622 986</b>	<b>18 843 680</b>	<b>16 780 797</b>	<b>8 157 811</b>	<b>-2 062 883</b>
<b>Strassenbauten</b>					
Kantonsstrassen . . . . .	2 185 816	2 723 220	1 319 234	- 866 582	-1 403 986
Radroute Linthal-Bilten . . . . .	158 289	200 000	192 423	34 134	- 7 577
Lawinverbauungen Sernftalstrasse . .	766 438		- 30 986	- 797 424	- 30 986
N3 und Nebenanlagen . . . . .	100 914	167 040	84 452	- 16 462	- 82 588
	<b>3 211 457</b>	<b>3 090 260</b>	<b>1 565 123</b>	<b>-1 646 334</b>	<b>-1 525 137</b>
<b>STAATSEIGENE INVESTITIONEN total .</b>	<b>11 834 443</b>	<b>21 933 940</b>	<b>18 345 920</b>	<b>6 511 477</b>	<b>-3 588 020</b>
<b>INVESTITIONSBEITRÄGE</b>					
<b>Beteiligungen Verwaltungsvermögen</b>					
Zivilschutzbauten . . . . .	591 082	616 000	758 890	167 808	142 890
Braunwaldbahn AG . . . . .				-	-
Sanierung Spaltenzone Bortwald Mollis .	258 300	50 000	- 40 972	- 299 272	- 90 972
Gewässerschutz . . . . .	3 826 266	5 512 310	5 023 989	1 197 723	- 488 321
Wasserbauten . . . . .	744 362	1 145 000	683 361	- 61 001	- 461 639
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .		100 000	-	-	- 100 000
Wohnbausanierungen . . . . .	468 398	500 000	482 065	13 667	- 17 936
Anlagen für sportliche Ausbildung . . .	639 000	778 000	355 000	- 284 000	- 423 000
CIM-Bildungszentrum . . . . .	104 000	60 000	60 000	- 44 000	-
Schulhausbauten . . . . .	2 289 669	1 880 000	646 477	-1 643 192	-1 233 523
Technikum Rapperswil . . . . .		90 000	-	-	- 90 000
Höhenklinik Braunwald . . . . .	248 953	241 150	221 203	- 27 750	- 19 947
Alterswohn- und Pflegeheime . . . . .	530 144	700 000	642 974	112 830	- 57 026
Balm, Jona: Baubeitrag . . . . .				-	-
Verbauungen und Aufforstungen . . . .	924 055	579 000	274 982	- 649 073	- 304 018
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	707 940	663 000	613 590	- 94 350	- 49 410
Waldbauprojekte . . . . .	1 938 711	1 400 000	1 353 778	- 584 933	- 46 222
Umweltschutzmassnahmen . . . . .	703 551	320 000	2 121 596	1 418 045	1 801 596
Massnahmen Walderhaltung . . . . .	7 902 499	1 010 000	104 751	-7 797 748	- 905 249
Försterschule Maienfeld . . . . .		113 100	113 100	113 100	-
Meliorationen und ldw. Hochbauten . .	1 572 028	1 600 000	1 141 542	- 430 486	- 458 458
Investitionshilfedarlehen . . . . .	389 185	64 000	- 52 415	- 441 600	- 116 415
<b>INVESTITIONSBEITRÄGE total . . . . .</b>	<b>23 838 143</b>	<b>17 421 560</b>	<b>14 503 911</b>	<b>-9 334 232</b>	<b>-2 917 649</b>
<b>TOTAL INVESTITIONEN . . . . .</b>	<b>35 672 586</b>	<b>39 355 500</b>	<b>32 849 831</b>	<b>-2 822 755</b>	<b>-6 505 669</b>

# RECHNUNG 1992

Tabelle 4

46

## Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung mit Bestandesänderungen der Verwaltungsaktiven

	Tilgungs- bestand 31.12.1991 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1992	Tilgungs- bestand 31.12.1992 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1992	Tilgungs- bestand 31.12.1992 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme – Abnahme
<b>FINANZDIREKTION</b>						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung . . . . .	200 000	569 387	769 387	769 386	1	– 199 999
Beteiligungen Verwaltungsvermögen. . . . .	1	20 000	20 001	20 000	1	–
Erhöhung Dotationskapital . . . . .	(40 000 000)		(40 000 000)	–	(40 000 000)	
	200 001	589 387	789 388	789 386	2	– 199 999
<b>POLIZEIDIREKTION</b>						
Fischbrutanstalt . . . . .	189 678		189 678	20 000	169 678	– 20 000
Autoprüfanlage Bäsche . . . . .	1		1		1	–
	189 679	–	189 679	20 000	169 679	– 20 000
<b>MILITÄRDIREKTION</b>						
Zivilschutzbauten . . . . .	300 000	758 890	1 058 890	558 890	500 000	200 000
Kulturgüterschutzraum . . . . .	180 000	49 000	229 000	229 000	1	– 179 999
	480 000	807 890	1 287 890	787 890	500 001	20 001
<b>BAUDIREKTION</b>						
Alte Stadtschule . . . . .	10 459 990	7 403 714	17 863 704	1 648 587	16 215 117	5 755 127
Übrige Verwaltungsliegenschaften. . . . .	1 470 000	31 022	1 501 022	1 001 022	500 000	– 970 000
Braunwaldbahn AG . . . . .	1		1		1	–
Kantonsstrassen . . . . .	5 800 000	1 319 234	7 119 234	2 844 232	4 275 002	– 1 524 998
Lawinverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	600 000	– 30 986	569 014	569 013	1	– 599 999
N3 und Nebenanlagen . . . . .	1	84 452	84 453	84 452	1	–
Radroute Linthal-Bilten . . . . .	400 000	192 423	592 423	100 000	492 423	92 423
Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis . . . . .		– 40 972	– 40 972	– 40 972	–	–
Gewässerschutzbeiträge . . . . .	13 401 739	5 023 989	18 425 728	3 589 264	14 836 464	1 434 725
Wasserbauten . . . . .	300 000	683 361	983 361	683 361	300 000	–
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .		–	–	–	–	–
Wohnbausanierungen . . . . .	500 000	482 065	982 065	482 065	500 000	–
	32 931 731	15 148 301	48 080 032	10 961 023	37 119 008	4 187 277
<b>ERZIEHUNGSDIREKTION</b>						
Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	850 000	355 000	1 205 000	705 000	500 000	– 350 000
Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	81 000	82 362	163 362	163 362	–	– 81 000
Schulhausbau-Beiträge . . . . .	1 950 000	646 477	2 596 477	1 596 477	1 000 000	– 950 000
Gewerbliche Berufsschulgebäude . . . . .	90 702	2 641 997	2 732 699	324 294	2 408 406	2 317 704
Kantonsschulgebäude . . . . .	1		1		1	–
Technikum Rapperswil . . . . .			–		–	–
CIM-Bildungszentrum . . . . .	90 000	60 000	150 000	150 000	–	– 90 000
	3 061 703	3 785 836	6 847 539	2 939 133	3 908 407	846 704

	Tilgungs- bestand 31.12.1991 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1992	Tilgungs- bestand 31.12.1992 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1992	Tilgungs- bestand 31.12.1992 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme – Abnahme
<b>SANITÄTSDIREKTION</b>						
Höhenklinik Braunwald . . . . .	3 686 718	221 203	3 907 921	711 450	3 196 471	– 490 247
Projektierungskosten Spitalsanierung . . . . .	1 831 833	2 981 028	4 812 861		4 812 861	2 981 028
Vorinvestitionen Spitalsanierung . . . . .	1 580 054	223 146	1 803 200		1 803 200	223 146
Ersatzanschaffungen im med. Bereich und Krankenwagen . . . . .	650 000	951 471	1 601 471	1 101 471	500 000	– 150 000
Heizungsanlage . . . . .		1 417 360	1 417 360	917 360	500 000	500 000
Sanierung Wäscherei . . . . .	600 000	287 714	887 714	687 714	200 000	– 400 000
Sanierung Unterkünfte Spitalpersonal . . . . .	59 714	119 595	179 309	648 587	– 469 279	– 528 993
Hydraulikwerkzeuge . . . . .		3 000	3 000	3 000	–	–
	8 408 319	6 204 518	14 612 837	4 069 584	10 543 253	2 134 934
<b>FÜRSORGEDIREKTION</b>						
Alterswohn- und Pflegeheime . . . . .	800 000	642 974	1 442 974	942 974	500 000	– 300 000
<b>FORSTDIREKTION</b>						
Försterschule Maienfeld . . . . .		113 100	113 100	113 100	–	–
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	1 150 000	274 982	1 424 982	424 982	1 000 000	– 150 000
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	850 000	613 590	1 463 590	463 590	1 000 000	150 000
Waldbauprojekte . . . . .	1 650 000	1 353 778	3 003 778	1 003 778	2 000 000	350 000
Massnahmen zur Walderhaltung . . . . .	9 500 000	104 751	9 604 751	4 604 751	5 000 000	–4 500 000
Umweltschutzmassnahmen . . . . .	610 000	2 121 596	2 731 596	1 731 596	1 000 000	390 000
	13 760 000	4 581 798	18 341 798	8 341 798	10 000 000	–3 760 000
<b>LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION</b>						
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .	2 250 000	1 141 542	3 391 542	1 391 542	2 000 000	– 250 000
<b>DIREKTION DES INNERN</b>						
Investitionshilfedarlehen . . . . .	1 545 655	– 52 415	1 493 240		1 493 240	– 52 415
<b>Pro Memoria</b> . . . . .	8		8		8	–
<b>GESAMTTOTAL RECHNUNG 1992</b> . . . . .	63 627 096	32 849 831	96 476 927	30 243 330	66 233 598	2 606 502
Dotationskapital Glarner Kantonalbank . . . . .	(40 000 000)	–	(40 000 000)	–	(40 000 000)	–

## RECHNUNG 1992

Tabelle 5

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag an Kranken- kassen	Total
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377

## Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rechnungsjahr	Landwirtsch. Familienzulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungsleistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725





# **X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1993**

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1993		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>						
<b>10 Landsgemeinde</b> . . . . .	<b>86 000.-</b>		<b>71 000.-</b>		<b>73 574.45</b>	
10 Landsgemeinde . . . . .	86 000.-		71 000.-		73 574.45	
<b>11 Landrat</b> . . . . .	<b>229 000.-</b>		<b>190 000.-</b>		<b>186 480.45</b>	
10 Landrat . . . . .	229 000.-		190 000.-		186 480.45	
<b>12 Ständerat</b> . . . . .	<b>128 000.-</b>		<b>128 000.-</b>		<b>121 912.25</b>	
10 Ständerat . . . . .	128 000.-		128 000.-		121 912.25	
<b>13 Regierungsrat</b> . . . . .	<b>1 631 500.-</b>	<b>68 000.-</b>	<b>1 609 000.-</b>	<b>68 000.-</b>	<b>1 520 015.20</b>	<b>66 643.60</b>
10 Regierungsrat . . . . .	1 631 500.-	68 000.-	1 609 000.-	68 000.-	1 520 015.20	66 643.60
<b>14 Regierungskanzlei</b> . . . . .	<b>2 180 900.-</b>	<b>273 000.-</b>	<b>1 968 500.-</b>	<b>308 000.-</b>	<b>2 192 540.85</b>	<b>307 267.70</b>
10 Regierungskanzlei . . . . .	1 043 000.-	52 000.-	936 500.-	94 000.-	927 800.15	107 454.70
15 Weibelamt . . . . .	340 500.-	10 000.-	350 000.-	11 000.-	295 949.55	11 832.20
18 Telefonzentrale . . . . .	642 400.-	195 000.-	543 000.-	195 000.-	546 121.90	180 275.80
20 Gesetzessammlung . . . . .	95 000.-	16 000.-	69 000.-	8 000.-	84 031.50	7 705.--
40 Fahrtsfeier . . . . .	30 000.-		30 000.-		22 837.15	
90 Beiträge . . . . .	30 000.-		40 000.-		315 800.60	
<b>15 Gerichte</b> . . . . .	<b>4 107 900.-</b>	<b>1 535 500.-</b>	<b>3 457 450.-</b>	<b>1 554 500.-</b>	<b>3 490 720.80</b>	<b>1 594 536.45</b>
05 Gerichtskanzlei . . . . .	1 132 500.-	47 000.-	931 400.-	32 500.-	882 160.60	44 760.15
10 Verhöramt . . . . .	512 100.-	27 500.-	413 600.-	27 500.-	423 434.55	28 683.60
15 Kantonsgericht Strafkammer	413 400.-	551 000.-	368 500.-	771 000.-	349 442.40	763 929.75
20 Kantonsgericht Zivilkammern	429 000.-	240 000.-	389 000.-	231 000.-	378 527.15	240 690.20
25 Betreibungs- und Konkursamt . . . . .	595 000.-	552 000.-	510 000.-	402 000.-	584 922.45	390 300.--
30 Obergericht . . . . .	163 100.-	53 500.-	155 850.-	40 000.-	164 853.--	64 199.90
31 Verwaltungsgericht . . . . .	513 000.-	34 500.-	437 300.-	20 500.-	443 779.45	33 920.60
35 Strafvollzug . . . . .	349 800.-	30 000.-	251 800.-	30 000.-	263 601.20	28 052.25
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>1 016 418.48.-</b>	<b>193 294 700.-</b>	<b>81 990 010.-</b>	<b>163 305 920.-</b>	<b>87 822 291.36</b>	<b>166 282 927.36</b>
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung . . . . .	215 900.-		332 300.-	1 000.-	307 497.--	
10 Staatskasse . . . . .	326 400.-	3 500.-	332 400.-	3 500.-	393 075.14	2 043.65
11 Personaldienst . . . . .	1 319 900.-	100 000.-	1 417 500.-	103 000.-	1 390 354.50	100 000.--
12 Informatik/EDV . . . . .	454 400.-	347 000.-	362 100.-	373 600.-	351 822.20	351 822.20

15 Finanzkontrolle . . . . .	206 500.-	20 000.-	197 700.-	10 000.-	196 328.35	39 650.86
20 Steuerverwaltung . . . . .	2 741 800.-	29 000.-	2 461 200.-	32 000.-	2 664 523.08	19 634.35
25 Handelsregister . . . . .	205 200.-	230 000.-	182 340.-	185 000.-	185 598.20	180 640.65
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung . .	55 835 000.-	122 952 000.-	51 425 000.-	113 451 000.-	52 978 787.60	116 771 840.80
35 Bausteuerzuschlag . . . . .		9 346 000.-		2 466 000.-		2 560 974.30
40 Gewässerschutzzuschlag . . . . .		3 684 000.-		3 399 000.-		3 457 151.75
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	1 750 000.-	5 000 000.-	1 400 000.-	4 000 000.-	1 779 304.-	5 083 726.45
50 Grundstückgewinnsteuer . . . . .	1 250 000.-	2 500 000.-	1 500 000.-	3 000 000.-	1 816 328.65	3 632 657.35
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen . .		27 080 000.-		17 890 000.-		17 861 036.85
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte . . . . .	10 000.-	3 619 000.-	10 000.-	3 634 000.-	10 000.-	3 291 981.20
70 Steuern der Domizilgesellschaften . . . . .		3 000 000.-		4 000 000.-		3 159 916.10
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto . . . . .	1 220 000.-	1 220 000.-	1 110 000.-	1 110 000.-	1 387 369.20	1 387 369.20
80 Passivzinsen und Vermögenserträge . . . . .	4 220 000.-	9 846 600.-	3 620 000.-	7 584 400.-	2 672 224.75	7 667 797.05
81 Liegenschaften des Finanzvermögens . . . . .	260 000.-	364 000.-	239 000.-	335 000.-	229 895.65	320 669.95
85 Abschreibungen . . . . .	23 971 998.-	3 743 600.-	15 859 220.-	1 628 420.-	19 538 452.34	29 266.50
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen . . . . .	7 654 750.-	210 000.-	1 541 250.-	100 000.-	1 920 730.70	364 748.15
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>19 174 650.-</b>	<b>12 776 550.-</b>	<b>16 288 863.-</b>	<b>10 344 800.-</b>	<b>16 779 754.56</b>	<b>11 016 035.50</b>
10 Direktionssekretariat . . . . .	397 850.-	312 000.-	365 250.-	288 000.-	341 857.05	328 813.-
11 Bodenrecht . . . . .	18 700.-	10 000.-	16 000.-	8 000.-	26 107.45	33 870.-
15 Arbeitsinspektorat . . . . .	133 300.-	75 000.-	113 700.-	70 000.-	155 708.85	73 954.-
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . . .	511 300.-	522 000.-	504 500.-	567 300.-	508 862.50	575 409.70
30 Jagdwesen . . . . .	632 100.-	500 400.-	559 700.-	482 600.-	556 634.90	511 047.50
40 Fischereiwesen . . . . .	219 600.-	203 850.-	185 400.-	201 800.-	187 236.25	202 711.90
50 Messwesen . . . . .	34 700.-		34 113.-		29 921.-	
60 Strassenverkehrsamt . . . . .	9 245 000.-	9 245 000.-	7 339 500.-	7 394 500.-	7 906 418.50	7 906 418.50
70 Schifffahrtskontrolle . . . . .	95 300.-	136 500.-	69 400.-	120 500.-	71 282.40	118 098.70
80 Kantonspolizei . . . . .	7 886 800.-	1 771 800.-	7 101 300.-	1 212 100.-	6 995 725.66	1 265 712.20
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>5 877 790.-</b>	<b>3 718 950.-</b>	<b>5 762 505.-</b>	<b>3 958 550.-</b>	<b>6 347 367.85</b>	<b>4 387 542.50</b>
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando . . . .	591 500.-	113 000.-	551 405.-	124 500.-	538 149.50	137 924.85
20 Zivilschutzverwaltung . . . . .	484 900.-	8 000.-	546 600.-	8 000.-	569 311.20	14 024.75
25 Zivilschutz-Ausbildung . . . . .	586 690.-	392 500.-	480 300.-	341 700.-	443 079.-	267 659.80
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material . . . . .	39 500.-	33 550.-	28 500.-	22 450.-	41 153.80	39 121.35
40 Geschützte Operationsstelle . . . . .	466 700.-		270 600.-	94 300.-	359 747.60	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab . .	71 300.-	8 000.-	73 500.-	8 000.-	82 900.90	13 299.05
55 Kulturgüterschutz . . . . .	14 000.-		15 500.-		6 000.-	
60 Zeughausbetrieb . . . . .	3 582 700.-	3 123 900.-	3 747 600.-	3 309 600.-	4 268 214.05	3 888 217.75
65 ALST Unterkunft . . . . .	40 500.-	40 000.-	48 500.-	50 000.-	38 811.80	27 294.95

	Voranschlag 1993		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>15 532 300.--</b>	<b>10 605 300.--</b>	<b>15 601 200.--</b>	<b>10 364 500.--</b>	<b>16 199 698.75</b>	<b>12 921 724.80</b>
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt . . . . .	2 716 700.--	530 000.--	2 454 000.--	555 000.--	2 450 976.--	1 467 526.45
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1 549 300.--	135 000.--	1 609 000.--	94 000.--	1 295 763.55	132 897.35
20 Unterhalt Kantonsstrassen . . . . .	5 435 800.--	5 435 800.--	5 048 000.--	5 048 000.--	7 594 717.40	7 594 717.40
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche . . . . .	4 385 500.--	4 385 500.--	4 447 000.--	4 447 000.--	3 451 908.25	3 451 908.25
35 Ölwehr . . . . .			48 200.--	20 500.--	25 528.10	15 797.35
50 Beiträge . . . . .	1 445 000.--	119 000.--	1 995 000.--	200 000.--	1 380 805.45	258 878.--
<b>50 Erziehungsdirektion . . . . .</b>	<b>47 332 500.--</b>	<b>9 742 700.--</b>	<b>43 222 300.--</b>	<b>9 022 900.--</b>	<b>42 546 059.35</b>	<b>9 553 627.65</b>
05 Sekretariat Erziehungsdirektion . . . . .	221 100.--		213 700.--		215 882.85	
10 Schulinspektorat . . . . .	511 000.--		494 000.--		420 492.60	
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige . . . . .	50 600.--		52 100.--		42 719.60	
15 Landesarchiv . . . . .	315 600.--		312 000.--		382 215.55	2 610.--
16 Landesbibliothek . . . . .	561 700.--	10 000.--	458 600.--		427 419.95	
20 Turn- und Sportamt . . . . .	357 500.--	120 000.--	318 800.--	107 000.--	341 107.40	125 559.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	67 100.--		66 900.--		74 923.50	
30 Berufsberatung . . . . .	243 300.--		232 300.--		223 971.20	4 117.--
35 Schulpsychologischer Dienst . . . . .	521 200.--	95 000.--	398 300.--	80 000.--	385 773.35	93 477.70
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen . . . . .	2 420 700.--	1 029 000.--	2 237 900.--	909 100.--	2 092 300.05	1 113 715.75
45 Volksschule und Kindergärten . . . . .	23 426 600.--	2 382 800.--	21 343 300.--	2 414 000.--	21 918 056.80	3 506 526.40
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule . . . . .	3 422 400.--	2 387 800.--	3 233 000.--	2 182 800.--	3 044 363.40	2 017 586.60
55 Kantonsschule . . . . .	7 676 700.--	1 347 000.--	6 699 500.--	1 112 000.--	6 588 373.95	1 175 154.30
60 Beiträge an Schulen . . . . .	6 109 000.--	1 901 000.--	5 666 000.--	1 724 000.--	5 121 719.50	1 124 267.55
66 Stipendien . . . . .	1 109 300.--	470 100.--	1 210 000.--	484 000.--	986 640.--	379 720.--
70 Kulturelle Angelegenheiten . . . . .	218 600.--		194 200.--	10 000.--	193 290.90	10 000.--
75 Freulerpalast . . . . .	100 100.--		91 700.--		86 808.75	892.40
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>42 409 550.--</b>	<b>23 856 100.--</b>	<b>39 613 280.--</b>	<b>22 676 950.--</b>	<b>38 320 090.--</b>	<b>21 347 695.50</b>
10 Sekretariat Sanitätsdirektion . . . . .	3 908 000.--	101 200.--	3 927 900.--	81 500.--	3 418 847.65	81 207.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat . . . . .	502 100.--	71 800.--	450 600.--	66 000.--	473 231.60	101 223.30
30 Fleischschau . . . . .	39 000.--	5 000.--	53 000.--	19 000.--	28 078.40	18 426.50
40 Sanitätsdienst . . . . .	135 000.--		126 500.--		115 456.15	
45 Höhenklinik Braunwald . . . . .	1 137 900.--		1 190 900.--		1 190 900.--	
80 Kantonsspital . . . . .	35 524 450.--	23 231 100.--	32 755 180.--	22 036 450.--	32 144 125.45	20 758 826.70
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule . . . . .	1 163 100.--	447 000.--	1 109 200.--	474 000.--	949 450.75	388 012.--

<b>65 Fürsorgedirektion</b>	<b>1 676 200.-</b>	<b>306 200.-</b>	<b>1 386 500.-</b>	<b>246 200.-</b>	<b>1 357 990.20</b>	<b>456 895.75</b>
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	677 600.-	91 200.-	433 800.-	11 200.-	478 386.50	198 764.15
20 Jugendamt und Jugendgericht	58 500.-	10 500.-	55 500.-	8 500.-	55 734.85	11 574.50
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	214 000.-	74 000.-	196 300.-	76 000.-	203 681.40	90 720.90
40 Schutzaufsicht	11 900.-		11 700.-		17 371.--	
50 Sozialberatungsstelle	543 700.-		498 700.-		426 980.25	20 000.--
55 Alimenteninkasso	40 500.-	500.-	40 500.-	500.-	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	130 000.-	130 000.-	150 000.-	150 000.-	135 836.20	135 836.20
<b>70 Forstdirektion</b>	<b>2 393 700.-</b>	<b>472 000.-</b>	<b>2 189 200.-</b>	<b>404 000.-</b>	<b>1 801 343.25</b>	<b>187 383.95</b>
10 Forstamt	1 069 800.-	206 000.-	1 109 600.-	289 000.-	1 022 953.30	179 361.70
30 Amt für Umweltschutz	1 323 900.-	266 000.-	1 079 600.-	115 000.-	778 389.95	8 022.25
<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b>	<b>13 848 600.-</b>	<b>12 141 100.-</b>	<b>12 964 500.-</b>	<b>11 321 200.-</b>	<b>11 138 093.50</b>	<b>9 653 946.85</b>
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	135 000.-		144 000.-		138 335.45	
10 Meliorationsamt	267 600.-	20 300.-	254 900.-	17 800.-	243 961.05	15 155.70
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	514 400.-	171 800.-	503 900.-	185 900.-	471 927.75	160 831.90
45 Preiskontrolle	1 800.-		1 800.-		154.--	
50 Veterinärdienst	307 300.-	220 000.-	336 500.-	220 000.-	264 261.80	228 279.20
55 Viehwirtschaft	1 086 800.-	489 000.-	1 135 800.-	597 500.-	959 480.95	424 909.55
60 Viehprämien	49 500.-		49 500.-		66 430.--	6 399.--
65 Beiträge	11 486 200.-	11 240 000.-	10 538 100.-	10 300 000.-	8 993 542.50	8 818 371.50
<b>80 Direktion des Innern</b>	<b>22 684 500.-</b>	<b>13 385 423.-</b>	<b>20 514 009.-</b>	<b>11 964 795.-</b>	<b>19 231 428.30</b>	<b>11 427 905.70</b>
10 Direktionssekretariat			63 000.-		62 906.50	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	406 200.-	8 000.-	366 000.-	10 000.-	365 448.50	14 593.75
20 Grundbuchamt	775 200.-	1 602 000.-	735 000.-	1 602 000.-	689 463.30	1 606 458.85
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	520 400.-	354 000.-	361 000.-	226 000.-	384 168.70	271 254.65
31 Schlichtungsstelle	54 000.-		32 000.-		40 253.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	464 200.-		418 400.-	8 000.-	305 516.--	5 221.50
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	36 900.-		36 900.-		59 146.95	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	114 700.-	32 000.-	119 080.-	30 000.-	111 203.65	27 900.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	18 351 500.-	9 471 023.-	16 769 629.-	8 513 795.-	15 754 706.50	8 078 107.75
80 Kantonale Sachversicherung	1 918 400.-	1 918 400.-	1 575 000.-	1 575 000.-	1 424 369.20	1 424 369.20
90 Beiträge	43 000.-		38 000.-		34 246.--	

	Voranschlag 1993		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>90 Teuerungen . . . . .</b>			<b>5 000 000.-</b>			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen . . . . .			3 348 000.-			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung . . . . .			1 200 000.-			
30 Teuerungen auf Sozialleistungen . . . . .			452 000.-			
<b>95 Beamten- u. Lehrerversicherungskasse</b>			<b>600 000.-</b>			
10 Revision Statuten BVK/LVK . . . . .			600 000.-			

# Zusammenstellung

		Voranschlag 1993		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung		280 934 938.-	282 175 523.-	252 556 317.-	245 540 315.-	249 129 361.12	249 204 133.31
Aufwandüberschuss					7 016 002.-		
Ertragsüberschuss		1 240 585.-				74 772.19	
10	Landsgemeinde . . . . .	86 000.-		71 000.-		73 574.45	
	Netto Aufwand		86 000.-		71 000.-		73 574.45
11	Landrat . . . . .	229 000.-		190 000.-		186 480.45	
	Netto Aufwand		229 000.-		190 000.-		186 480.45
12	Ständerat . . . . .	128 000.-		128 000.-		121 912.25	
	Netto Aufwand		128 000.-		128 000.-		121 912.25
13	Regierungsrat . . . . .	1 631 500.-	68 000.-	1 609 000.-	68 000.-	1 520 015.20	66 643.60
	Netto Aufwand		1 563 500.-		1 541 000.-		1 453 371.60
14	Regierungskanzlei . . . . .	2 180 900.-	273 000.-	1 968 500.-	308 000.-	2 192 540.85	307 267.70
	Netto Aufwand		1 907 900.-		1 660 500.-		1 885 273.15
15	Gerichte . . . . .	4 107 900.-	1 535 500.-	3 457 450.-	1 554 500.-	3 490 720.80	1 594 536.45
	Netto Aufwand		2 572 400.-		1 902 950.-		1 896 184.35
20	Finanzdirektion . . . . .	101 641 848.-	193 294 700.-	81 990 010.-	163 305 920.-	87 822 291.36	166 282 927.36
	Netto Ertrag	91 652 852.-		81 315 910.-		78 460 636.--	
30	Polizeidirektion . . . . .	19 174 650.-	12 776 550.-	16 288 863.-	10 344 800.-	16 779 754.56	11 016 035.50
	Netto Aufwand		6 398 100.-		5 944 063.-		5 763 719.06
35	Militärdirektion . . . . .	5 877 790.-	3 718 950.-	5 762 505.-	3 958 550.-	6 347 367.85	4 387 542.50
	Netto Aufwand		2 158 840.-		1 803 955.-		1 959 825.35
40	Baudirektion . . . . .	15 532 300.-	10 605 300.-	15 601 200.-	10 364 500.-	16 199 698.75	12 921 724.80
	Netto Aufwand		4 927 000.-		5 236 700.-		3 277 973.95
50	Erziehungsdirektion . . . . .	47 332 500.-	9 742 700.-	43 222 300.-	9 022 900.-	42 546 059.35	9 553 627.65
	Netto Aufwand		37 589 800.-		34 199 400.-		32 992 431.70
60	Sanitätsdirektion . . . . .	42 409 550.-	23 856 100.-	39 613 280.-	22 676 950.-	38 320 090.--	21 347 695.50
	Netto Aufwand		18 553 450.-		16 936 330.-		16 972 394.50
65	Fürsorgedirektion . . . . .	1 676 200.-	306 200.-	1 386 500.-	246 200.-	1 357 990.20	456 895.75
	Netto Aufwand		1 370 000.-		1 140 300.-		901 094.45
70	Forstdirektion . . . . .	2 393 700.-	472 000.-	2 189 200.-	404 000.-	1 801 343.25	187 383.95
	Netto Aufwand		1 921 700.-		1 785 200.-		1 613 959.30
75	Landwirtschaftsdirektion . . . . .	13 848 600.-	12 141 100.-	12 964 500.-	11 321 200.-	11 138 093.50	9 653 946.85
	Netto Aufwand		1 707 500.-		1 643 300.-		1 484 146.65
80	Direktion des Innern . . . . .	22 684 500.-	13 385 423.-	20 514 009.-	11 964 795.-	19 231 428.30	11 427 905.70
	Netto Aufwand		9 299 077.-		8 549 214.-		7 803 522.60
90	Teuerungen . . . . .			5 000 000.-			
	Netto Aufwand				5 000 000.-		
95	Beamten- und Lehrerversicherungskasse . . . . .			600 000.-			
	Netto Aufwand				600 000.-		

Voranschlag 1993  
Ausgaben                      Einnahmen

Fr.

Fr.

## II. Investitionsrechnung

<b>20 Finanzdirektion . . . . .</b>	<b>5 523 000.–</b>	
10 Staatskasse . . . . .	5 000 000.–	
12 Informatik/EDV . . . . .	523 000.–	
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>100 000.–</b>	
60 Strassenverkehrsamt. . . . .	100 000.–	
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>915 000.–</b>	<b>755 000.–</b>
35 Zivilschutzbauten . . . . .	915 000.–	755 000.–
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz . . . . .		
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>19 121 400.–</b>	<b>7 020 000.–</b>
10 Verwaltungsliegenschaften. . . . .	4 772 400.–	
20 Kantonsstrassen . . . . .	5 740 500.–	3 400 000.–
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .		
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen . . . . .	550 000.–	600 000.–
28 Radroute Linthal – Bilten . . . . .	200 000.–	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis. . . . .		
70 Gewässerschutz . . . . .	5 028 500.–	1 500 000.–
80 Wasserbauten . . . . .	1 580 000.–	720 000.–
90 Kehrrichtverbrennungsanlage . . . . .	100 000.–	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	1 150 000.–	800 000.–
<b>50 Erziehungsdirektion. . . . .</b>	<b>4 795 100.–</b>	<b>550 000.–</b>
20 Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	555 000.–	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .		
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich . . . . .	60 000.–	
45 Schulhausbauten . . . . .	1 800 000.–	
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule . . . . .	2 280 100.–	550 000.–
65 Technikum Rapperswil . . . . .	100 000.–	
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>5 383 670.–</b>	
46 Höhenklinik Braunwald. . . . .	209 100.–	
80 Kantonsspital . . . . .	1 671 170.–	
82 Personalunterkünfte Spital . . . . .	3 503 400.–	
83 Hydraulikwerkzeuge . . . . .		

Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>564 000.-</b>		<b>5 389 269.45</b>	
564 000.-		5 000 000.-	
		389 269.45	
<b>1 843 000.-</b>	<b>1 227 000.-</b>	<b>1 249 331.-</b>	<b>458 249.-</b>
1 843 000.-	1 227 000.-	1 049 331.-	458 249.-
		200 000.-	
<b>28 574 250.-</b>	<b>7 858 000.-</b>	<b>28 393 137.51</b>	<b>14 791 819.57</b>
10 318 680.-		5 092 535.85	
6 813 220.-	4 090 000.-	10 039 517.55	7 853 701.70
		796 726.25	30 288.40
903 040.-	736 000.-	2 917 154.11	2 816 239.87
200 000.-		158 288.70	
50 000.-		258 300.-	
7 012 310.-	1 500 000.-	6 582 228.65	2 755 963.-
2 027 000.-	882 000.-	1 377 106.80	632 745.-
100 000.-			
1 150 000.-	650 000.-	1 171 279.60	702 881.60
<b>4 918 000.-</b>	<b>550 000.-</b>	<b>3 214 087.35</b>	
778 000.-		639 000.-	
110 000.-		90 717.15	
60 000.-		104 000.-	
1 880 000.-		2 289 669.-	
2 000 000.-	550 000.-	90 701.20	
90 000.-			
<b>6 642 150.-</b>		<b>3 008 715.55</b>	
241 150.-		248 952.90	
6 401 000.-		2 641 741.35	
		56 326.85	
		61 694.45	

<b>65 Fürsorgedirektion</b> . . . . .	500 000.-		700 000.-		530 144.30	
80 Baubeiträge an Altersheime . . . . .	500 000.-		700 000.-		530 144.30	
<b>70 Forstdirektion</b> . . . . .	<b>10 407 400.-</b>	<b>6 060 000.-</b>	<b>9 415 100.-</b>	<b>5 330 000.-</b>	<b>24 356 496.95</b>	<b>12 179 741.15</b>
10 Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	1 900 000.-	1 200 000.-	1 709 000.-	1 130 000.-	2 472 790.55	1 548 735.45
11 Waldwege und Waldstrassen . . . . .	1 000 000.-	500 000.-	1 373 000.-	710 000.-	1 400 278.40	692 338.70
12 Waldbauprojekte . . . . .	3 250 000.-	2 140 000.-	3 700 000.-	2 300 000.-	5 676 615.35	3 737 904.---
13 Försterschule Maienfeld . . . . .	62 400.-		113 100.-			
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	50 000.-	300 000.-	620 000.-	300 000.-	703 551.05	
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung . . . . .	4 145 000.-	1 920 000.-	1 900 000.-	890 000.-	14 103 261.60	6 200 763.---
<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .	<b>2 500 000.-</b>	<b>1 300 000.-</b>	<b>3 300 000.-</b>	<b>1 700 000.-</b>	<b>3 290 164.40</b>	<b>1 718 136.---</b>
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .	2 500 000.-	1 300 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 290 164.40	1 718 136.---
<b>80 Direktion des Innern</b> . . . . .	<b>200 000.-</b>	<b>122 800.-</b>	<b>180 000.-</b>	<b>116 000.-</b>	<b>512 000.--</b>	<b>122 815.--</b>
40 Investitionshilfedarlehen . . . . .	200 000.-	122 800.-	180 000.-	116 000.-	512 000.--	122 815.--

## Zusammenstellung

	Voranschlag 1993		Voranschlag 1992		Rechnung 1991	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>49 445 570.-</b>	<b>15 807 800.-</b>	<b>56 136 500.-</b>	<b>16 781 000.-</b>	<b>69 943 346.51</b>	<b>29 270 760.72</b>
Zunahme der Nettoinvestition . . . . .		<b>33 637 770.-</b>		<b>39 355 500.-</b>		<b>40 672 585.79</b>
<b>20 Finanzdirektion . . . . .</b>	<b>5 523 000.-</b>		<b>564 000.-</b>		<b>5 389 269.45</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>5 523 000.-</b>		<b>564 000.-</b>		<b>5 389 269.45</b>
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>100 000.-</b>					
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>100 000.-</b>				
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>915 000.-</b>	<b>755 000.-</b>	<b>1 843 000.-</b>	<b>1 227 000.-</b>	<b>1 249 331.--</b>	<b>458 249.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>160 000.-</b>		<b>616 000.-</b>		<b>791 082.--</b>
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>19 121 400.-</b>	<b>7 020 000.-</b>	<b>28 574 250.-</b>	<b>7 858 000.-</b>	<b>28 393 137.51</b>	<b>14 791 819.57</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>12 101 400.-</b>		<b>20 716 250.-</b>		<b>13 601 317.94</b>
<b>50 Erziehungsdirektion. . . . .</b>	<b>4 795 100.-</b>	<b>550 000.-</b>	<b>4 918 000.-</b>	<b>550 000.-</b>	<b>3 214 087.35</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>4 245 100.-</b>		<b>4 368 000.-</b>		<b>3 214 087.35</b>
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>5 383 670.-</b>		<b>6 642 150.-</b>		<b>3 008 715.55</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>5 383 670.-</b>		<b>6 642 150.-</b>		<b>3 008 715.55</b>
<b>65 Fürsorgedirektion. . . . .</b>	<b>500 000.-</b>		<b>700 000.-</b>		<b>530 144.30</b>	
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>500 000.-</b>		<b>700 000.-</b>		<b>530 144.30</b>
<b>70 Forstdirektion . . . . .</b>	<b>10 407 400.-</b>	<b>6 060 000.-</b>	<b>9 415 100.-</b>	<b>5 330 000.-</b>	<b>24 356 496.95</b>	<b>12 179 741.15</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>4 347 400.-</b>		<b>4 085 100.-</b>		<b>12 176 755.80</b>
<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>	<b>2 500 000.-</b>	<b>1 300 000.-</b>	<b>3 300 000.-</b>	<b>1 700 000.-</b>	<b>3 290 164.40</b>	<b>1 718 136.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>1 200 000.-</b>		<b>1 600 000.-</b>		<b>1 572 028.40</b>
<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>	<b>200 000.-</b>	<b>122 800.-</b>	<b>180 000.-</b>	<b>116 000.-</b>	<b>512 000.--</b>	<b>122 815.--</b>
<b>Netto Ausgaben</b>		<b>77 200.-</b>		<b>64 000.-</b>		<b>389 185.--</b>

## Gesamtrechnung

## Budget 1993

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1991	Budget 1992	Budget 1993	Abweichungen Budget 1993 zu R 1991      zu B 1992	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Rechnung</b>					
Aufwand total . . . . .	249 129 361	252 556 317	280 934 938	31 805 577	28 378 621
Ertrag total . . . . .	249 204 133	245 540 315	282 175 523	32 971 390	36 635 208
Ertragsüberschuss . . . . .	74 772	—	1 240 585		
Aufwandüberschuss . . . . .	—	7 016 002	—	— 1 165 813	— 8 256 587
<b>Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben total. . . . .	69 943 346	56 136 500	49 445 570	—20 497 776	— 6 690 930
Einnahmen total. . . . .	29 270 761	16 781 000	15 807 800	—13 462 961	— 973 200
Netto-Investitionen. . . . .	40 672 585	39 355 500	33 637 770	— 7 034 815	— 5 717 730
<b>Finanzierung</b>					
Abschreibungen *) . . . . .	19 538 452	15 859 220	23 971 998	4 433 546	8 112 778
Ertragsüberschuss . . . . .	74 772	—	1 240 585		
Aufwandüberschuss . . . . .	—	7 016 002	—	— 1 165 813	— 8 256 587
<b>Finanzierungsüberschuss. .</b>	—	—	—	—	—
<b>Finanzierungsfehlbetrag. . .</b>	21 059 361	30 512 282	8 425 187	—12 634 174	—22 087 095

\*) inkl. Entnahmen  
aus Reserven;  
ohne Abschreibung  
Finanzvermögen